



Dresden.  
Dresdeñ

## Landeshauptstadt Dresden **Schlussbericht 2018**

Teil 1: Prüfung des Jahresabschlusses  
Teil 2: Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

---

## **Impressum**

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister  
Rechnungsprüfungsamt  
Telefon (0351) 4 88 19 00  
Telefax (0351) 4 88 19 03  
E-Mail: [Rechnungspruefungsamt@dresden.de](mailto:Rechnungspruefungsamt@dresden.de)  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Redaktionsschluss: 23. Januar 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag .....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsgegenstand/-grundlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Art und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2017 .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Haushaltssatzung .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Wesentliche Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnisrechnung.....</b>	<b>13</b>
7.1	Planfortschreibung und Planerfüllung.....	13
7.2	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr .....	16
<b>8</b>	<b>Finanzrechnung.....</b>	<b>18</b>
8.1	Planfortschreibung und Planerfüllung.....	18
8.2	Ergebnis der Teilfinanzrechnungen - Investitionen .....	19
8.3	Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr.....	20
<b>9</b>	<b>Vermögensrechnung .....</b>	<b>21</b>
9.1	Gesamtbetrachtung .....	21
9.2	Anlagevermögen.....	23
9.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	24
9.2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen .....	24
9.2.3	Sachanlagevermögen.....	25
9.2.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen .....	26
9.2.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen.....	27
9.2.3.3	Infrastrukturvermögen .....	28
9.2.3.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	30
9.2.3.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler .....	30
9.2.3.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	31
9.2.3.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere.....	31
9.2.3.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	32
9.2.4	Finanzanlagevermögen.....	33
9.2.4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	35
9.2.4.2	Beteiligungen .....	36
9.2.4.3	Sondervermögen .....	37

9.2.4.4	Ausleihungen .....	38
9.2.4.5	Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt.....	38
9.2.4.6	Gewinnanteile und sonstige Finanzerträge .....	39
9.2.5	Inventur des Anlagevermögens .....	39
9.3	Umlaufvermögen .....	41
9.3.1	Vorräte .....	42
9.3.2	Forderungen .....	42
9.3.2.1	Wertberichtigung Forderungen.....	44
9.3.2.2	Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen.....	45
9.3.3	Liquide Mittel.....	46
9.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	47
9.5	Kapitalposition .....	48
9.5.1	Basiskapital .....	49
9.5.1.1	Sockelbetrag .....	49
9.5.2	Rücklagen.....	49
9.5.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	49
9.5.2.2	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses .....	50
9.5.2.3	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen.....	51
9.6	Sonderposten.....	51
9.6.1	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen .....	52
9.6.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge .....	53
9.6.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich.....	53
9.6.4	Sonstige Sonderposten .....	54
9.7	Rückstellungen.....	54
9.7.1	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit.....	55
9.7.2	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien .....	55
9.7.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen.....	56
9.7.4	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldenverhältnissen.....	56
9.7.5	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	57
9.7.6	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ.....	57
9.7.7	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten .....	58
9.7.8	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren .....	59
9.7.9	Sonstige Rückstellungen .....	59
9.8	Verbindlichkeiten.....	60

---

9.8.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.....	60
9.8.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	61
9.8.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....	61
9.8.4	Sonstige Verbindlichkeiten .....	62
9.8.4.1	Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen .....	63
9.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	64
<b>10</b>	<b>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....</b>	<b>65</b>
10.1	Übertragene Ansätze für investive Ein- und Auszahlungen .....	65
10.1.1	Gesamtbetrachtung .....	65
10.1.2	Entwicklung.....	66
10.1.3	Investive Einzahlungsreste.....	67
10.1.4	Investive Auszahlungsreste.....	68
10.2	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen.....	69
10.3	Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	70
10.3.1	Bürgschaften .....	71
10.3.2	Einredeverzichtserklärung .....	72
10.3.3	Gewährvertrag .....	73
10.3.4	Patronatserklärung .....	73
10.3.5	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte .....	73
<b>11</b>	<b>Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>73</b>
<b>12</b>	<b>Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen.....</b>	<b>74</b>
<b>13</b>	<b>Prüfung Internes Kontrollsyste.....</b>	<b>77</b>
13.1	Gesetzliche Grundlagen/Interne Regelungen .....	77
13.2	Umfang der Prüfung .....	78
13.3	Flächendeckendes IKS und Prozessmanagement.....	78
13.4	SAKD Zulassung.....	78
13.5	Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS).....	78
13.6	Mehrfacherfassung von Geschäftspartnern.....	79
13.7	Plausibilität SAP Hochwasser Personalaufwand.....	79
13.8	Vertragsmanagement/Dokumentenmanagementsystem .....	79
13.9	Projekt-Steuerung-Informationssystem .....	80
13.10	Korruptionsgefährdete Bereiche .....	80
13.11	Schriftliche Fixierung Buchungsverfahren Finanzanlagen .....	81
13.12	Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung .....	81
13.13	Aktualität der Dienst- und Arbeitsanweisungen .....	82
13.13.1	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie .....	82

13.13.2	Richtlinie Städtische Zuschüsse und Fachförderrichtlinie Sozialamt.....	82
<b>14</b>	<b>Prüfungsvermerk.....</b>	<b>85</b>
<b>15</b>	<b>Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO) .....</b>	<b>87</b>
15.1	Übergreifende Feststellungen .....	87
15.2	IT-Dienstleistungen .....	87
15.3	Sportstätten.....	89
15.4	Kindertageseinrichtungen.....	92
15.5	Heinrich-Schütz-Konservatorium.....	94
15.6	Städtisches Klinikum Dresden.....	96
15.7	Stadtentwässerung .....	99
15.8	Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen.....	102
<b>16</b>	<b>Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO.....</b>	<b>104</b>
16.1	Kassenprüfungen .....	104
<b>17</b>	<b>Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO.....</b>	<b>105</b>
17.1	Prüfungen im Bereich der städtischen Informationstechnologie.....	105
17.1.1	Anpassung der Prüfmethodik in der Informationstechnologie durch das Rechnungsprüfungsamt .....	105
17.1.2	IT-Strategie.....	105
17.1.3	Prüfung Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 EU DSGVO ...	106
17.1.4	EU DSGVO Internetadressen des Konzern Dresden .....	108
17.1.5	Vorhabenanmeldung Park-App (E-Parkschein) .....	108
17.1.6	QR-Code beim Online-Knöllchen .....	109
17.1.7	Elektronische Überwachungssysteme in der LHD .....	109
17.1.8	Elektronische Überwachungssysteme Zero-Day-Lücke .....	109
17.1.9	Einsatz LHD-Cloud .....	110
17.1.10	ITK-Optimierung RollOut .....	110
17.1.11	Stellungnahme zu Vorhabenanmeldungen .....	111
17.1.12	Freigabe IT-Verfahren (Produktivbetrieb) .....	112
17.1.13	Fördermittelmanagement .....	112
17.1.14	Implementierung IMSWARE Bauinvestitionscontrolling .....	113
17.1.15	Sportstättenmanagement/Sportstättenvergabe (IMSWARE Sport FM) .....	113
17.1.16	IMSWARE Vertragsmanagement .....	114
17.1.17	Kommunale Märkte .....	114
17.1.18	Tierheim Datenbank .....	115
17.2	Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung - Ämterprüfungen ..	115
17.2.1	Jahresrechnungen 2017 der durch die Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen .....	115
17.2.2	Betätigungsprüfung in der Zoo Dresden GmbH .....	117
17.2.3	Zuschüsse zur Betreibung der Margon Arena .....	118

---

---

17.2.4	Ganztagsangebote an kommunalen Schulen .....	120
17.2.5	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz/Landeserziehungsgeld .....	121
17.2.6	Abmietung von Asylbewerberwohnungen .....	122
17.2.7	Nachprüfung Grundstücksan- und -verkäufe .....	123
17.2.8	Abrechnung von Anlagen im Bau im Infrastructurbereich .....	124
17.2.9	Gewerbegebiete - Erschließung, Verkauf, Abrechnung .....	125
17.3	Planungs-/baubegleitende Prüfungen.....	126
17.4	Vergabeprüfungen.....	132
17.4.1	Freiberufliche Leistungen .....	132
17.4.2	VOB/A .....	134
17.4.3	VOL/A.....	142
17.5	Prüfungen von Körperschaften, Vereinen und Zweckverbänden .....	144
17.5.1	Jahresabschluss 2018 Volkshochschule Dresden e. V. .....	144
17.5.2	Jahresabschluss 2018 Abwasserverband Rödertal .....	147
17.5.3	Jahresabschluss 2018 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge.....	150
17.6	Prüfungen im Auftrag des Stadtrates .....	152
17.6.1	Liquiditätsverbund Cashpool .....	152
17.6.1.1	Forderungen gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund.....	154
17.6.1.2	Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund .....	154
17.6.1.3	Zinserträge des Liquiditätsverbundes.....	155
<b>18</b>	<b>Weitere Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.....</b>	<b>156</b>
18.1	Stellungnahmen zu Vorlagen .....	156
18.2	Prüfungsmarketing .....	158
18.3	Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der LHD .....	158
18.4	Personalsituation und Fortbildung .....	159
18.5	Jahresprüfungsplan 2018.....	160
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>		<b>161</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>		<b>165</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>		<b>167</b>



**Teil 1****Prüfung des Jahresabschlusses 2018  
(§ 104 SächsGemO)****1 Prüfungsauftrag**

§ 104 SächsGemO regelt die örtliche Prüfung des JA. Demzufolge hat das RPA den JA einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und den RB vor der Feststellung durch den StR daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der HH-Plan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die SächsKomPrüfVO regelt Inhalte und Aufgaben der Prüfung. Als Maßstäbe gelten dabei Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Prüfung soll feststellen, ob der JA unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

**2 Prüfungsgegenstand/-grundlagen**

Auf der Grundlage von § 88 Abs. 1 SächsGemO muss der JA 2018 klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Darüber hinaus hat er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHD zu vermitteln.

Bestandteile des JA sind die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen RB zu erläutern. Dem Anhang sind gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO weitere Anlagen beizufügen.

Mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 26. Juni 2019 wurde das Zahlenwerk zum JA 2018 in elektronischer Form sowie der Anhang einschließlich geforderter Anlagen übergeben. Der RB und die Vollständigkeitserklärung für den JA 2018 waren Bestandteile der mit Schreiben vom 16. Juli 2019 (Posteingang im RPA am 17. Juli 2019) übergebenen Unterlagen. Damit lagen alle gesetzlich geforderten Unterlagen zum JA 2018 vor.

Prüfungsgrundlagen waren die zum Zeitpunkt der Erstellung des JA aktuellen Rechtsnormen einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien, Erlasse u. a. m. Weiterhin zur Prüfung herangezogen wurden Bücher, Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung sowie die Buchungen im SAP-System.

**3 Art und Umfang der Prüfung**

Ausgehend von den Erfahrungen aus den Prüfungen der ersten doppischen JA war eine Vollprüfung des JA 2018 nicht möglich. Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmten sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsthemas für ein zu treffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung, Checklisten) fanden Anwendung und wurden z. T. mit-

einander kombiniert. Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung ins Prüfungsgeschehen ein. Bei der Auswahl der Stichproben wurde hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit zugrunde gelegt.

Im Rahmen der JA-Prüfung 2018 wurden Massendatenanalysen unter Verwendung von SAP und der Softwarelösung ActiveData for Excel durchgeführt.

Der Umfang der elektronischen doppelischen Buchführung in der LHD erfordert für eine effiziente Prüfungsdurchführung die Anwendung zielgerichteter Massendatenanalysen mit vielfältigen Prüfansätzen sowie revisionssicheren Auswertungen. Aus den zielgerichteten Ergebnissen der Massendatenanalysen lassen sich effektiv Stichprobenprüfungen ableiten.

Es wurden u. a. Sachkonten-, Geschäftspartner-, Beleg-, Anlagen- und Vertragsanalysen durchgeführt.

Durch eine umfassende Analyse und dem Vergleich zu den Vorjahren (z. B. Sachkontenanalyse) ist eine Tendenz für die Entwicklung der zukünftigen Ausgaben ableitbar. Diese Daten können visuell aufbereitet und wiederkehrend in Abhängigkeit zu anderen Faktoren (Geschäftspartner) analysiert werden. Soweit erforderlich wurden getroffene Feststellungen mit den entsprechenden OE ausgewertet.

Zu den verschiedenen Prüfthemen bezüglich des JA 2018 wurden insgesamt 21 Prüfvermerke/Schreiben gefertigt. Die Prüfungsergebnisse einschließlich der bis zum Redaktionsschluss abgegebenen Stellungnahmen flossen in die vorliegende Berichterstattung ein.

## **4 Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

Die den JA 2017 unterstützenden Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht übergeben. Die erforderlichen Prüfungshandlungen wurden im Kalenderjahr 2018 durchgeführt. Nach Änderungen/Korrekturen wurden die endgültigen Unterlagen zum JA 2017 mit Schreiben vom 12. Februar 2019 dem RPA übergeben. Die Prüfungsfeststellungen wurden im Schlussbericht zusammengefasst. Dieser wurde mit Datum vom 6. März 2019 vorgelegt.

Die Verwaltungsvorlage zur Feststellung des JA 2017 wurde am 30. April 2019 in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters vorgestellt und beraten. Mit Beschluss Nr. V3022/19 vom 4. Juli 2019 hat der StR den JA 2017 festgestellt, der Schlussbericht des RPA wurde zur Kenntnis genommen. Dieser StR-Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 32-33/2019 vom 15. August 2019 ortsüblich bekanntgegeben. Der JA 2017 war vom 16. August bis 26. August 2019 öffentlich ausgelegt worden.

## **5 Haushaltssatzung**

Die LHD hatte für die HHJ 2017 und 2018 einen Doppelhaushalt erlassen.

In der StR-Sitzung vom 24. November 2016 wurde die HH-Satzung beschlossen (Beschluss Nr. V1334/16). Am 16. Februar 2017 hat die Landesdirektion Sachsen die Rechtmäßigkeit der HH-Satzung bestätigt. Eine Genehmigung durch die Behörde war nicht erforderlich, da die HH-Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthielt.

---

Mit der HH-Satzung wurde für das HHJ 2018 folgendes festgesetzt:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.596.852.935,70 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.635.845.135,35 Euro
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses von	-38.992.199,65 Euro
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses von	27.258.500,00 Euro
Gesamtergebnis von	-11.733.699,65 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit von	29.934.087,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-71.025.624,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-539.050,00 Euro
Saldo aus haushaltunwirksamen Vorgängen	-901.000,00 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen (Änderung des Finanzierungsmittelbestandes) insgesamt von	-42.531.587,00 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für 2018 mit 320 Mio. Euro festgesetzt.

## 6 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsergebnisse des RPA finden ihren Niederschlag in Prüfberichten/-vermerken. Die wesentlichen Feststellungen zur Prüfung des JA sind im ersten Teil des Schlussberichtes zusammengefasst.

In der Zusammenfassung waren die wichtigsten Feststellungen für das RPA nachfolgende Punkte:

- Buchhalterische Abrechnung von Baumaßnahmen  
Trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme der entsprechenden Bauwerke wurden diese häufig nicht fristgerecht endabgerechnet (siehe Punkte 9.2.3.3 und 9.2.3.8). Deshalb sind die fertigen Sachanlagen (z. B. im Bereich des Infrastrukturvermögens) sowie der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen um wesentliche Beträge zu niedrig ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung fehlen die anteiligen Abschreibungen der betreffenden fertiggestellten Anlagen sowie die korrespondierenden Auflösungsbeträge des passiven Sonderpostens.  
Diese Feststellungen werden bereits seit der Jahresabschlussprüfung 2014 getroffen.
- Internes Kontrollsyste  
Ein flächendeckendes dokumentiertes und zentral koordiniertes internes Kontrollsyste besteht nicht, die Festlegung einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Aktivitäten ist notwendig (siehe Punkt 13). Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der LHD bisher nicht eingeführt, eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Verträge oder vertragsähnlichen Verpflichtungen besteht nicht. In Bezug auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste wird auf die fehlende Fortschreibung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie hingewiesen.

Im Ergebnis der örtlichen Prüfung stellte das RPA fest, dass der JA zum 31. Dezember 2018 sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHD vermittelt.

Die bei den Prüfungen des JA 2018 getroffenen Feststellungen standen einer Erteilung des Prüfungsvermerkes (siehe Punkt 14) nicht entgegen. Unbeschadet bleibt die Ausräumung der aufgeführten Beanstandungen in Folgejahren.

In der nachfolgenden Berichterstattung werden Zahlenwerte z. T. gerundet dargestellt. Aufgrund dieser Rundungen können in der Aufsummierung der einzelnen Beträge Differenzen entstehen.

## 7 Ergebnisrechnung

### 7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung des HHJ 2018 wurde wie folgt abgeschlossen:

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2018	fortgeschr. Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Anteil an Ge- samtertr./ Gesamtaufw.	Abw. fortg. Plan/ Er- gebnis
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[%]	[TEuro]
Steuern und ähnliche Abgaben	618.235	635.722	696.243	39,8	60.521
Zuweisungen und Umlagen nach Arten so- wie aufgelöste Sonderposten	640.698	646.055	621.880	35,5	-24.175
sonstige Transfererträge	18.312	18.512	7.995	0,4	-10.517
öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte	115.382	112.548	110.592	6,3	-1.956
privatrechtliche Leistungsentgelte	39.365	43.132	43.892	2,5	760
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	97.413	114.306	102.521	5,9	-11.785
Zinsen und sonstige Finanzerträge	5.072	5.072	4.821	0,3	-251
aktivierte Eigenleistungen und Bestands- veränderungen	4.650	4.650	4.560	0,3	-90
sonstige ordentliche Erträge	57.726	57.726	75.426	4,3	17.700
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>1.596.853</b>	<b>1.637.723</b>	<b>1.667.930</b>	<b>95,3</b>	<b>30.207</b>
außerordentliche Erträge	40.070	41.960	81.621	4,7	39.661
<b>Gesamterträge</b>	<b>1.636.923</b>	<b>1.679.683</b>	<b>1.749.551</b>	<b>100,0</b>	<b>69.868</b>
Personalaufwendungen	-394.877	-404.866	-399.290	24,2	5.576
Versorgungsaufwendungen	-27	-27	-27	0,0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleis- tungen	-219.381	-225.682	-206.378	12,5	19.304
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-114.168	-114.168	-114.121	6,9	47
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.559	-4.456	-2.613	0,2	1.843
Transferaufwendungen und Abschreibun- gen auf Sonderposten für geleistete Inves- titionsförderungsmaßnahmen	-646.381	-668.028	-635.727	38,5	32.301
sonstige ordentliche Aufwendungen	-256.452	-253.756	-252.545	15,3	1.211
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.635.845</b>	<b>-1.670.983</b>	<b>-1.610.701</b>	<b>97,6</b>	<b>60.282</b>
außerordentliche Aufwendungen	-12.811	-14.516	-40.016	2,4	-25.500
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>-1.648.656</b>	<b>-1.685.499</b>	<b>-1.650.717</b>	<b>100,0</b>	<b>34.782</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-38.992</b>	<b>-33.260</b>	<b>57.229</b>		<b>90.489</b>
<b>Sonderergebnis</b>	<b>27.259</b>	<b>27.444</b>	<b>41.605</b>		<b>14.161</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-11.733</b>	<b>-5.816</b>	<b>98.834</b>		<b>104.650</b>
Verrechnung eines Fehlbetrages im or- dentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO			62.867		62.867
Verrechnung eines Fehlbetrages im Son- derergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO			3.736		3.736
<b>verbleibendes Gesamtergebnis</b>			<b>165.437</b>		<b>171.253</b>

Tab.: 1 Ergebnisrechnung 2018 - Planerfüllung

Mit der Fortschreibung der Planansätze waren die ordentlichen Erträge gegenüber dem ursprünglichen Plan um 40,9 Mio. Euro erhöht worden, die geplanten ordentlichen Aufwendungen stiegen um 35,1 Mio. Euro. Der im ordentlichen Ergebnis ursprünglich geplante Fehlbetrag von 39,0 Mio. Euro wurde durch die Planfortschreibung um rund 5,7 Mio. Euro verbessert.

Das HHJ 2018 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 57,2 Mio. Euro ab, was gegenüber dem fortgeschriebenen Plan eine Ergebnisverbesserung von 90,5 Mio. Euro bedeutete. Diese Ergebnisverbesserung resultierte zum großen Teil aus ordentlichen Mehrerträgen von 30,2 Mio. Euro, zusätzlich verringerten sich die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan um 60,3 Mio. Euro.

Die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen wurden im RB (einschließlich Anlagen) erläutert.

Bei den Erträgen ergaben sich folgende wesentliche Abweichungen zu den fortgeschriebenen Planansätzen 2018:

Mehrerträge wurden vor allem bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+60,5 Mio. Euro) sowie sonstigen ordentlichen Erträgen (+17,7 Mio. Euro) erzielt. So lagen die Erträge aus Gewerbesteuern um +43,4 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Planwert. Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wirkten vor allem Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (+15,9 Mio. Euro). Hierfür waren keine Erträge geplant worden.

Wesentliche Mindererträge waren bei Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten (-24,2 Mio. Euro) festzustellen. Vor allem die allgemeinen Schlüsselzuweisungen vom Land blieben hinter dem fortgeschriebenen Plan zurück (-25,1 Mio. Euro). Auch bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen waren Mindererträge (-11,8 Mio. Euro) zu verzeichnen, hier insbesondere bei den Erstattungen vom Land (-13,9 Mio. Euro).

Bei den Aufwendungen ergaben sich folgende wesentliche Abweichungen zu den fortgeschriebenen Planansätzen 2018:

Minderaufwendungen waren vor allem festzustellen bei

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-19,3 Mio. Euro) sowie
- Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen (-32,3 Mio. Euro).

Die Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betrafen vor allem das Jugendamt (-8,2 Mio. Euro), vor allem begründet durch geringere Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer und das Sozialamt (-3,4 Mio. Euro) insbesondere beim Produkt Unterbringung von Wohngesuchlosen.

Der Rückgang der Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen betraf im Wesentlichen das Jugendamt (-16,8 Mio. Euro), das Stadtplanungsamt (-6,0 Mio. Euro), das Sozialamt (-5,2 Mio. Euro) und das Amt für Kindertagesbetreuung (-2,0 Mio. Euro).

Im Sonderergebnis wurde der mit dem fortgeschriebenen Plan veranschlagte Überschuss um 14,2 Mio. Euro übertroffen. Hauptgründe hierfür waren vor allem außerordentliche Erträge aus der Zuschreibung zu den Finanzanlagen (+22,0 Mio. Euro), der Nachaktivierung von Anlagevermögen (+7,0 Mio. Euro) und aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (+4,0 Mio. Euro). Dem gegenüber stehen außerordentliche Mehraufwendungen insbesondere aus der Anpassung der Finanzanlagen (-16,5 Mio. Euro) und aus außerplanmäßigen Abschreibungen/Verschrottungen von Anlagevermögen (-5,6 Mio. Euro).

---

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Regelfall nicht planbar, da sie nicht regelmäßig wiederkehren. Erträge und Aufwendungen aus der Anpassung der Finanzanlagen entstehen allerdings gewöhnlich jedes Jahr und können auf der Grundlage der Wirtschaftspläne der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetriebe geplant werden. Im HH-Plan 2017/18 waren entsprechende Planansätze (Aufwendungen und Erträge) veranschlagt worden (siehe Punkt 9.2.4).

In der Ergebnisrechnung 2018 wirkten erstmals die Verrechnungsmöglichkeiten von Fehlbeträgen mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO. Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Betrag von 62,9 Mio. Euro und im Sonderergebnis ein Betrag von 3,7 Mio. Euro mit dem Basiskapital verrechnet. Das verbleibende Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung erhöhte sich dementsprechend um 66,6 Mio. Euro.

Der im HHJ 2018 erwirtschaftete verbleibende Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von 165,4 Mio. Euro wurde den Rücklagen wie folgt zugeführt:

- 57,2 Mio. Euro aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
- 62,9 Mio. Euro aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses lt. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO.
- 41,6 Mio. Euro aus dem Sonderergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.
- 3,7 Mio. Euro aus dem Sonderergebnis in die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses lt. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO.

## 7.2 Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Erträge wie folgt:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Veränderung zum Vorjahr [TEuro]
	[TEuro]	[TEuro]	
Steuern und ähnliche Abgaben	716.848	696.243	-20.605
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	623.404	621.880	-1.524
sonstige Transfererträge	7.734	7.995	261
öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte	108.113	110.592	2.479
privatrechtliche Leistungsentgelte	41.844	43.892	2.048
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	102.642	102.521	-121
Zinsen und sonstige Finanzerträge	5.024	4.821	-203
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	4.691	4.560	-131
sonstige ordentliche Erträge	73.245	75.426	2.181
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>1.683.545</b>	<b>1.667.930</b>	<b>-15.615</b>
außerordentliche Erträge	97.921	81.621	-16.300
<b>Gesamterträge</b>	<b>1.781.466</b>	<b>1.749.551</b>	<b>-31.915</b>
Personalaufwendungen	-387.980	-399.290	-11.310
Versorgungsaufwendungen	-28	-27	1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-202.153	-206.378	-4.225
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	-111.600	-114.121	-2.521
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.540	-2.613	-73
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	-620.284	-635.727	-15.443
sonstige ordentliche Aufwendungen	-258.781	-252.545	6.236
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-1.583.366</b>	<b>-1.610.701</b>	<b>-27.335</b>
außerordentliche Aufwendungen	-20.854	-40.016	-19.162
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>-1.604.220</b>	<b>-1.650.717</b>	<b>-46.497</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>100.179</b>	<b>57.229</b>	<b>-42.950</b>
<b>Sonderergebnis</b>	<b>77.067</b>	<b>41.605</b>	<b>-35.462</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>177.246</b>	<b>98.834</b>	<b>-78.412</b>
<b>Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO</b>	<b>0</b>	<b>62.867</b>	<b>62.867</b>
<b>Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO</b>	<b>0</b>	<b>3.736</b>	<b>3.736</b>
<b>verbleibendes Gesamtergebnis</b>	<b>177.246</b>	<b>165.437</b>	<b>-11.809</b>

Tab.: 2 Ergebnisrechnung 2018 - Vergleich zum Vorjahr

---

Das verbleibende Gesamtergebnis 2018 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 11,8 Mio. Euro auf 165,4 Mio. Euro verringert. Ohne die seit 2018 möglichen Verrechnungen mit dem Basiskapital verringerte sich das Gesamtergebnis um 78,4 Mio. Euro. Dieser Rückgang gegenüber 2017 basierte auf geringeren Gesamterträgen (-31,9 Mio. Euro) und höheren Gesamtaufwendungen (+46,5 Mio. Euro).

Wesentliche Rückgänge bei den Erträgen gegenüber den Vorjahreswerten waren vor allem bei

- Steuern und ähnlichen Abgaben (-20,6 Mio. Euro) und
- außerordentlichen Erträgen (-16,3 Mio. Euro)

zu verzeichnen.

Der Rückgang bei den Steuern und ähnlichen Abgaben wurde vor allem durch geringere Gewerbe- steuererträge verursacht (-42,9 Mio. Euro). Höhere Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (+13,3 Mio. Euro) und an der Umsatzsteuer (+8,4 Mio. Euro) wirkten diesem Rückgang entgegen.

Bei den außerordentlichen Erträgen waren vor allem bei den Erträgen aus der Anpassung der Finanz- anlagen (-18,6 Mio. Euro) und aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (-7,6 Mio. Euro) Rückgänge festzustellen. Mehrerträge insbesondere aus der Nachaktivierung von An- lagevermögen (+6,8 Mio. Euro) wirkten diesen Rückgängen entgegen.

Bei den Aufwendungen waren im Vergleich zum Vorjahr insbesondere höhere

- Personalaufwendungen (+11,3 Mio. Euro),
- Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförde- rungsmaßnahmen (+15,4 Mio. Euro) und
- außerordentliche Aufwendungen (+19,2 Mio. Euro), insbesondere aus der Anpassung der Finanz- anlagen (+14,8 Mio. Euro)

festzustellen.

Der Anstieg bei den Personalaufwendungen beruhte im Wesentlichen auf Tarif- bzw. Besoldungser- höhungen sowie Neueinstellungen.

Im Bereich der Transferaufwendungen betraf der höhere Aufwand insbesondere die Erhöhung der Sozialumlage des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (+9,2 Mio. Euro) und Unterhaltsvor- schussleistungen (+7,0 Mio. Euro). Mehraufwendungen waren auch im Rahmen des Beteiligungsma- nagements aus Verlustausgleichen/Zuweisungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetriebe zu verzeichnen (+5,7 Mio. Euro).

## 8 Finanzrechnung

### 8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Finanzrechnung des HHJ 2018 wurde wie folgt abgeschlossen:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Plan 2018	fortgeschr. Plan 2018	Ergebnis 2018	Abw. fortg. Plan/ Ergebnis [TEuro]
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.515.493	1.562.921	1.544.961	-17.960
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.485.559	-1.575.595	-1.469.060	106.535
<b>Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>29.934</b>	<b>-12.674</b>	<b>75.901</b>	<b>88.575</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	229.649	326.723	167.161	-159.562
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-300.675	-537.167	-255.321	281.846
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-71.026</b>	<b>-210.444</b>	<b>-88.160</b>	<b>122.284</b>
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-539	-539	-539	0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-901	781	-16.309	-17.090
<b>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ</b>	<b>-42.532</b>	<b>-222.876</b>	<b>-29.107</b>	<b>193.769</b>

Tab.: 3 Finanzrechnung 2018 - Planerfüllung

Mit der Planfortschreibung (übertragene Ein- und Auszahlungsermächtigungen aus 2017, üpl/apl und Anfang 2018 erstmals eingebuchte Auszahlungsermächtigungen für kurzfristige Rückstellungen) war für 2018 ein Zahlungsmittelfehlbetrag von 222,9 Mio. Euro veranschlagt worden. Im Ergebnis schloss das HHJ 2018 mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag von 29,1 Mio. Euro und damit 193,8 Mio. Euro besser als geplant.

Die Verbesserung wurde vor allem dadurch erzielt, dass wie in den Vorjahren Auszahlungen für Investitionstätigkeit durch Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung nicht in dem Umfang getätigten wurden, wie im fortgeschriebenen Plan vorgesehen (-281,8 Mio. Euro).

Des Weiteren war der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit besser als mit dem fortgeschriebenen Plan veranschlagt (+88,6 Mio. Euro). Ursachen hierfür waren neben höheren Einzahlungen bei Steuern und ähnlichen Abgaben (+55,3 Mio. Euro, darunter Gewerbesteuern +39,3 Mio. Euro) insbesondere niedrigere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-39,2 Mio. Euro), Transferauszahlungen (-26,9 Mio. Euro) und sonstige haushaltswirksame Auszahlungen (-29,8 Mio. Euro). Niedrigere Einzahlungen bei Zuweisungen und Umlagen (-41,0 Mio. Euro) sowie bei sonstigen Transfereinzahlungen (-10,7 Mio. Euro) wirkten der Verbesserung entgegen.

Die Ergebnisse der Finanzrechnung sowie die wesentlichen Abweichungen bei den einzelnen Investitionsprojekten waren im RB (einschließlich Anlagen) erläutert.

Für investive Budgetreste aus dem HHJ 2018 fand ein Übertrag nach 2019 statt. Insgesamt wurden Auszahlungsreste i. H. v. 248,8 Mio. Euro und Einzahlungsreste i. H. v. 122,2 Mio. Euro von 2018 nach 2019 übertragen. Für investive Darlehen der LHD an einen EB wurden Auszahlungsreste von 7,1 Mio. Euro nach 2019 übertragen.

## 8.2 Ergebnis der Teilfinanzrechnungen - Investitionen

Die einzelnen Teilhaushalte hatten an den investiven Ein- und Auszahlungen folgenden Anteil:

Teilhaushalt	Einzahlungen für Investitions- tätigkeit		Anteil	Auszahlungen für Investitions- tätigkeit		Anteil	Zahlungsmit- telsaldo aus Investitions- tätigkeit
	[TEuro]	[%]		[TEuro]	[%]		
Oberbürgermeister	3.437	2,1	-5.420	2,1	-1.983		
GB Finanzen, Personal und Recht	89.297	53,4	-36.983	14,5	52.314		
GB Bildung und Jugend	38.153	22,8	-133.220	52,2	-95.067		
GB Ordnung und Sicherheit	2.417	1,5	-9.421	3,7	-7.004		
GB Kultur und Tourismus	73	0	-1.320	0,5	-1.247		
GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen	4	0	-318	0,1	-314		
GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	31.894	19,1	-61.970	24,3	-30.076		
GB Umwelt und Kommunalwirtschaft	1.886	1,1	-6.669	2,6	-4.783		
<b>gesamt</b>	<b>167.161</b>	<b>100,0</b>	<b>-255.321</b>	<b>100,0</b>	<b>-88.160</b>		

Tab.: 4 Finanzrechnung 2018 - Anteile der Teilhaushalte an der Investitionstätigkeit

53,4 % der investiven Einzahlungen waren im Teilhaushalt GB Finanzen, Personal und Recht festzustellen, wesentlich bedingt durch die Einzahlungen der investiven Schlüsselzuweisungen vom Land (82,8 Mio. Euro). Bei den investiven Auszahlungen entfielen 14,5 % auf den Teilhaushalt GB Finanzen, Personal und Recht. Vorwiegend wurden diese Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen (23,8 Mio. Euro) sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen (11,4 Mio. Euro) geleistet.

Den größten Anteil an den investiven Auszahlungen hatte mit 52,2 % der Teilhaushalt GB Bildung und Jugend. Die investiven Auszahlungen und Einzahlungen dieses Teilhaushaltes standen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Baumaßnahmen des Schulverwaltungsamtes bzw. mit dem Abruf von Fördermitteln hierfür.

Darüber hinaus waren große Anteile an investiven Einzahlungen (19,1 %) und Auszahlungen (24,3 %) im Teilhaushalt GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zu verzeichnen. Die Einzahlungen in diesem Geschäftsbereich resultierten vor allem aus Investitionszuwendungen (20,0 Mio. Euro) und der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen (7,9 Mio. Euro). Die Auszahlungen waren insbesondere auf diverse Baumaßnahmen des Straßen- und Tiefbauamtes (39,9 Mio. Euro) sowie des Stadtplanungsamtes (15,2 Mio. Euro) zurückzuführen.

### 8.3 Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr entwickelten sich die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Veränderung zum Vorjahr
	[TEuro]	[TEuro]	[TEuro]
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.582.581	1.544.961	-37.620
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.392.002	-1.469.060	-77.058
<b>Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>190.579</b>	<b>75.901</b>	<b>-114.678</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	134.447	167.161	32.714
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-230.321	-255.321	-25.000
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-95.874</b>	<b>-88.160</b>	<b>7.714</b>
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-519	-539	-20
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-80.334	-16.309	64.025
<b>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ</b>	<b>13.852</b>	<b>-29.107</b>	<b>-42.959</b>
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ</b>	<b>489.221</b>	<b>460.114</b>	<b>-29.107</b>

Tab.: 5 Finanzrechnung 2018 - Vergleich zum Vorjahr

Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ 2018 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 29,1 Mio. Euro verringert.

Die Verringerung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem HHJ 2017 (-114,7 Mio. Euro) basierte darauf, dass die Einzahlungen zurückgingen (-37,6 Mio. Euro) und sich gleichzeitig die Auszahlungen erhöhten (+77,1 Mio. Euro). Geringere Einzahlungen waren vor allem bei Steuern und ähnlichen Abgaben (-21,9 Mio. Euro), Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit (-9,4 Mio. Euro) sowie bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-11,1 Mio. Euro) zu verzeichnen. Höhere Auszahlungen waren insbesondere bei Personalauszahlungen (+19,1 Mio. Euro) und bei Transferauszahlungen (+48,8 Mio. Euro) festzustellen.

Mit 88,2 Mio. Euro lag der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit 2018 um 7,7 Mio. Euro unter dem Stand des Vorjahrs. Die gegenüber dem HHJ 2017 höheren Einzahlungen (+32,7 Mio. Euro) waren insbesondere auf höhere Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (+36,7 Mio. Euro) zurückzuführen. Die höheren Auszahlungen (+25,0 Mio. Euro) betrafen vor allem gestiegene Auszahlungen für Baumaßnahmen (+19,4 Mio. Euro) und für den Erwerb von Finanzanlagevermögen (+6,2 Mio. Euro).

Der negative Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (-16,3 Mio. Euro) resultiert im Wesentlichen aus höheren Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen und aus Cashpool im Vergleich zu den Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen und aus Cashpool (-17,9 Mio. Euro).

## 9 Vermögensrechnung

### 9.1 Gesamtbetrachtung

Die Vermögensstruktur stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2017 [TEuro]	[%]	31.12.2018 [TEuro]	[%]	Veränderung [TEuro]
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.754	0,0	2.367	0,0	613
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	154.651	2,9	155.922	2,9	1.271
Sachanlagevermögen	2.676.338	50,7	2.779.291	50,8	102.953
Finanzanlagevermögen	1.500.206	28,4	1.553.578	28,4	53.372
<b>Anlagevermögen</b>	<b>4.332.949</b>	<b>82,0</b>	<b>4.491.158</b>	<b>82,1</b>	<b>158.209</b>
Vorräte	19.784	0,4	13.793	0,3	-5.991
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	210.300	4,0	256.490	4,7	46.190
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	208.496	4,0	229.655	4,2	21.159
Liquide Mittel	489.294	9,3	460.177	8,4	-29.117
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>927.874</b>	<b>17,7</b>	<b>960.115</b>	<b>17,6</b>	<b>32.241</b>
<b>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>16.562</b>	<b>0,3</b>	<b>16.439</b>	<b>0,3</b>	<b>-123</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.277.385</b>	<b>100,0</b>	<b>5.467.712</b>	<b>100,0</b>	<b>190.327</b>

Tab.: 6 Vermögensstruktur

Das gesamte Anlagevermögen hat einen Anteil von 82,1 % der Bilanzsumme (Vorjahr 82,0 %).

Es erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 158,2 Mio. Euro.

Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 237,1 Mio. Euro Abgänge (zu Restbuchwerten) von 8,9 Mio. Euro, Abschreibungen von 120,9 Mio. Euro und Umbuchungen von 4,3 Mio. Euro gegenüber, so dass sich der Bilanzansatz um 103,0 Mio. Euro erhöhte. Das HHJ war geprägt durch eine hohe Investitionstätigkeit, insbesondere im Bereich der Schulen. So waren Anlagenzugänge im Bereich der „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ i. H. v. 136,4 Mio. Euro sowie bei den Schulen i. H. v. 54,1 Mio. Euro zu verzeichnen. Als Einzelmaßnahmen können beispielhaft der Neubau des Schulcampus Tolkewitz mit Gymnasium und Oberschule (AHK 56,8 Mio. Euro), Bau der 153. Grundschule (AHK 14,0 Mio. Euro) sowie die Erweiterung des Schulgebäudes und der Neubau der Turnhalle der 39. Grundschule (AHK 15,1 Mio. Euro) aufgeführt werden.

Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen i. H. v. insgesamt 2.781,6 Mio. Euro stehen passive Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge i. H. v. 1.098,9 Mio. Euro gegenüber. Das entspricht einer Quote von 39,5 % (Vorjahr 36,9 %).

Die Finanzanlagen erhöhten sich erneut - wenn auch deutlich geringer als im Vorjahr (+93,2 Mio. Euro) - insbesondere durch den gestiegenen Wertansatz der TWD GmbH (+40,3 Mio. Euro). Erstmals trug auch der Anstieg des Wertansatzes der WiD GmbH & Co. KG (+16,0 Mio. Euro) maßgeblich zur Erhöhung der Position bei. Die Erhöhung des Wertansatzes der TWD resultierte aus ihrem Jahresüberschuss 2018 i. H. v. 40,3 Mio. Euro (insbesondere aufgrund von Gewinnabführungen der TWD Konzernunternehmen DREWAG und - in etwas geringerer Höhe - EVD). Der Wertansatz der WiD GmbH & Co. KG erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund von Bar- und Grundstückseinlagen der LHD. Ein deutlicher Rückgang war in 2018 bei den Ausleihungen zu verzeichnen (-5,5 Mio. Euro.), vor allem aufgrund der Umwandlung einer Ausleihung i. H. v. 8,3 Mio. Euro an die KID GmbH & Co. KG in eine Kapitaleinlage. Dagegen hatten sich die Ausleihungen an den EB KHDD um 2,5 Mio. Euro erhöht.

Die „öffentlicht-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ erhöhen sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahrs um 46,2 Mio. Euro. Ursächlich dafür sind insbesondere gestiegene sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen bedingt durch noch nicht ausgereichte Fördermittel für Investitionen.

Die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen um 21,1 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der ausgereichten Mittel an EB und Gesellschaften im Rahmen des Liquiditätsverbundes. Zum 31. Dezember 2018 wurden an die Stadtentwässerung Dresden GmbH 16 Mio. Euro sowie den EB KHDD 7 Mio. Euro mehr gewährt als zum Bilanzstichtag des Vorjahrs.

Der stichtagsbedingte Bestand der liquiden Mittel verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 29,1 Mio. Euro auf 460,2 Mio. Euro.

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum Vorjahr um 190,3 Mio. Euro bzw. 3,6 % an.

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017 [TEuro]	[%]	31.12.2018 [TEuro]	[%]	Veränderung [TEuro]
<b>Basiskapital</b>	2.663.802	50,5	1.641.774	30,0	-1.022.028
Rücklagen	916.694	17,4	2.037.556	37,3	1.120.862
<b>Kapitalposition</b>	<b>3.580.496</b>	<b>67,9</b>	<b>3.679.330</b>	<b>67,3</b>	<b>98.834</b>
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge	988.576	18,7	1.098.854	20,1	110.278
Sonderposten für den Gebührenausgleich	3.366	0,1	6.008	0,1	2.642
Sonstige Sonderposten	49.637	0,9	49.727	0,9	90
<b>Sonderposten</b>	<b>1.041.579</b>	<b>19,7</b>	<b>1.154.589</b>	<b>21,1</b>	<b>113.010</b>
Rückstellungen für Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeit	6.061	0,1	7.629	0,1	1.568
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	34.377	0,7	32.250	0,6	-2.127
Rückstellungen für vertragliche o. gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	32.699	0,6	28.561	0,5	-4.138
Übrige Rückstellungen	21.752	0,4	13.503	0,2	-8.249
<b>Rückstellungen</b>	<b>94.889</b>	<b>1,8</b>	<b>81.943</b>	<b>1,4</b>	<b>-12.946</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	3.588	0,1	3.049	0,1	-539
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.673	0,6	31.732	0,6	1.059
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	33.298	0,6	23.960	0,4	-9.338
Sonstige Verbindlichkeiten	486.925	9,2	487.474	8,9	549
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>554.484</b>	<b>10,5</b>	<b>546.215</b>	<b>10,0</b>	<b>-8.269</b>
<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>5.937</b>	<b>0,1</b>	<b>5.635</b>	<b>0,2</b>	<b>-302</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>5.277.385</b>	<b>100,0</b>	<b>5.467.712</b>	<b>100,0</b>	<b>190.327</b>

Tab.: 7 Kapitalstruktur

Die Kapitalposition i. H. v. 3.679,3 Mio. Euro entspricht bei einer Bilanzsumme von 5.467,7 Mio. Euro einer soliden Eigenkapitalquote von 67,3 % (Vorjahr 67,9 %).

Das Basiskapital und die Rücklagen veränderten sich hauptsächlich infolge der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 Sächs-KomHVO.

Die Entwicklung des Basiskapitals stellt sich wie folgt dar:

	[TEuro]
Anfangsstand 1. Januar 2018	2.663.802,0
Verrechnung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2018 gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Abs. 2 SächsKomHVO	-62.866,8
Verrechnung des Fehlbetrages des Sonderergebnisses 2018 gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO in Verbindung mit § 24 Abs. 2 SächsKomHVO	-3.735,8
Verrechnung der Nettorestbuchwerte aufgrund der Umgliederung von Altvermögen ins Neuvermögen („Umswitcheffekt“) gemäß § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 24. Abs. 3 SächsKomHVO	-955.902,7
Rücklagenverwendung	477,2
Endstand 31.12.2018	1.641.773,9

Tab.: 8 Entwicklung Basiskapital

In den Rücklagen führten die neuen haushaltrechtlichen Vorgaben gemäß § 72 SächsGemO in Verbindung mit § 24 SächsKomHVO i. H. v. +1.022,5 Mio. Euro sowie die Zuführung der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses (+57,2 Mio. Euro) und des Sonderergebnisses (+41,6 Mio. Euro) zu einem deutlichen Anstieg. Dieser Erhöhung stand eine Rücklagenverwendung i. H. v. 477 TEuro wertmindernd gegenüber.

Der Anstieg der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge im HHJ resultiert insbesondere aus der hohen Verwendung investiver Schlüsselzuweisungen und sonstiger Investitionszuwendungen infolge der Fertigstellung umfangreicher Baumaßnahmen im Bereich der Schulen.

Neben den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verpflichtungen bestehen Vorbelastungen künftiger HHJ, die nachrichtlich unterhalb der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Die Summe der Vorbelastungen beträgt 844,6 Mio. Euro und betrifft im Wesentlichen Bürgschaften (293,3 Mio. Euro), Einredeverzichtserklärungen (333,7 Mio. Euro), übertragene Ansätze für Zahlungen (129,1 Mio. Euro) sowie in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (85,2 Mio. Euro).

## 9.2 Anlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Anlagevermögen		4.332.948.971,16	4.491.158.471,02	158.209.499,86

Tab.: 9 Anlagevermögen

## 9.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	00100000	1.753.577,00	2.366.719,55	613.142,55

01.01.2018	1.753.577,00	
Zugänge	1.764.226,78	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-2.588,00	
+/- Umbuchungen	6.865,78	
Abschreibungen	-1.155.362,01	
Zuschreibungen	0,00	
31.12.2018	2.366.719,55	

Tab.: 10 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände der LHD sind hauptsächlich Rechte, Lizenzen und Software.

Die stichprobenartige Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

## 9.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	00300000	144.619.986,00	141.539.593,00	-3.080.393,00
Geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung	00310000	10.031.349,89	14.382.427,43	4.351.077,54
<b>Summe</b>		<b>154.651.335,89</b>	<b>155.922.020,43</b>	<b>1.270.684,54</b>

01.01.2018	154.651.335,89	
Zugänge	22.225.555,82	
Abgänge	-5.194,80	
+/- Umbuchungen	89.680,78	
Abschreibungen	-21.039.357,26	
Zuschreibungen	0,00	
31.12.2018	155.922.020,43	

Tab.: 11 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Investitionszuwendungen, die die LHD im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte geleistet hat, können gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO als Sonderposten aktiviert werden. Zuwendungen an Dritte zur Finanzierung laufender Aufwendungen und solche, die Anschaffungs- und Herstellungskosten, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen nicht aktiviert werden.

Investive Zuwendungen an Dritte auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bescheides oder einer vertraglichen Vereinbarung werden nach ihrer Auszahlung im aktiven Sonderposten im Bilanzkonto 00300000 - Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert.

Entsprechend den Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung des JA 2018 und der Kontierungsrichtlinie der Stadtkämmerei (Stand 28. November 2016) ist nach dem Erlass eines rechtsverbindlichen Zuwendungsbescheides an einen Dritten der bewilligte Gesamtbetrag der investiven Zuwendung durch das Fachamt in das Buchwerk der LHD als aktiver Sonderposten im Bilanzkonto 00310000 - geleistete Investitionszuwendungen vor Auszahlung einzustellen.

**Feststellungen:**

- Im Bilanzkonto 00300000 wurden Maßnahmen aktiviert, die jedoch keine investiven Zuwendungen an Dritte waren. Es handelte sich um Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen. Mit den Zuwendungen wurden somit Aufwendungen finanziert, ein aktiver Sonderposten war aus doppelter Sicht nicht zu bilden. An die Stadtkämmerei erfolgte eine entsprechende Mitteilung durch das RPA.
- Im Bilanzkonto 00310000 wurden nicht alle Maßnahmen erfasst. Die entsprechenden Meldungen an die Stadtkämmerei wurden durch Fachämter bzw. Ortschaften nicht vorgenommen. Damit wurden die Zuwendungen im JA 2018 nicht vollständig in den Investitionszuweisungen vor Auszahlung und den Verbindlichkeiten ausgewiesen. An die Stadtkämmerei erfolgte eine entsprechende Mitteilung durch das RPA.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die der Stadtkämmerei mitgeteilten Beanstandungen sind spätestens zum JA 2019 zu korrigieren.

### 9.2.3 Sachanlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sachanlagevermögen		2.676.337.951,38	2.779.291.655,58	102.953.704,20

Tab.: 12 Sachanlagevermögen

**Feststellungen:**

- Zur zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge definiert die FAQ 2.56 des SMI, dass Verbindlichkeiten im abgelaufenen HHJ wirtschaftlich verursachte, noch nicht erfüllte, aber rechtlich bestehende Verpflichtungen sind. Dem Periodenprinzip folgend ist auch der jeweilige Stand mehrjähriger Investitionsvorhaben durch die Aktivierung von Anlagen im Bau in der Vermögensrechnung darzustellen. Liegen Abschlagsrechnungen vor, muss der Bestand zum Bilanzstichtag geschätzt werden. In diesem Fall ist dem aktvierten Betrag eine Verbindlichkeit gegenüber zu stellen. Es kommt somit gemäß dieser Kommentierung bei der Einstellung der Verbindlichkeit nicht auf das Vorliegen einer Rechnung, sondern auf den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Belastung für den Haushalt an.

Die aktuelle städtische Regelung zur zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge („Festlegungen zur Periodenabgrenzung des Jahresabschlusses in der LHD“) sieht hingegen vor, dass investive Einzahlungen und Auszahlungen nicht abzugrenzen sind. Alle im System bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres gezahlten investiven Rechnungen gehen in die Finanzrechnung des alten Jahres ein und alle ab Januar des neuen Jahres gezahlten investiven Rechnungen gehen in die Finanzrechnung des neuen Jahres ein.

Die Stadtkämmerei verweist insbesondere zum Sachverhalt darauf, dass das in der Stadt Dresden angewandte Abgrenzungsverfahren für Investitionen bisher nicht zu Risiken führte. Die Verpflichtungen sind entweder als Verbindlichkeit (für tatsächliche bereits geprüfte bestehende Ansprüche) bzw. als Budgetreste für noch laufende und noch nicht geprüfte mögliche Ansprüche erfasst und abgebildet.

Gemäß Schreiben der Landesdirektion vom 29. August 2016 hat die LHD hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung investiver Vorgänge ihre internen Regelungen bezüglich der Berücksichtigung des Grundsatzes der Wertaufhellung zu prüfen. Danach sind wertaufhellende und wertbeeinflussende Tatsachen bei jedem JA zu beachten.

In der Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 19. September 2016 zum Schlussbericht des JA 2014 sowie vom 15. Mai 2017 zum Schlussbericht des JA 2015 erklärt die Stadtkämmerei, dass an der bisherigen Verfahrensweise festgehalten wird.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Im Hinblick auf die sachgerechte Einbuchung investiver Vorgänge in Verbindung mit der Übertragung investiver Budgetreste wird (wie bereits in den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen) weiterhin angeregt, in Abstimmung mit dem SSG und dem SMI eine rechtskonforme und praktikable Lösung zu erarbeiten, nach der verfahren wird.

**9.2.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Grünflächen	01100000	143.897.014,88	145.527.165,41	1.630.150,53
Ackerland	01200000	2.309.624,27	2.397.417,38	87.793,11
Wald und Forsten	01300000	5.472.276,28	5.494.918,85	22.642,57
Schutz- und Ausgleichsflächen	01400000	1.655.023,75	1.673.288,46	18.264,71
Gewässer	01500000	715.559,94	725.936,72	10.376,78
Sonstige unbebaute Grundstücke	01900000	69.833.856,94	71.085.316,03	1.251.459,09
		<b>223.883.356,06</b>	<b>226.904.042,85</b>	<b>3.020.686,79</b>

01.01.2018	223.883.356,06	X
Zugänge	6.757.024,18	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-3.902.862,76	
+/- Umbuchungen	166.525,37	
Abschreibungen	0,00	
Zuschreibungen	0,00	
<b>31.12.2018</b>	<b>226.904.042,85</b>	X

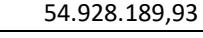
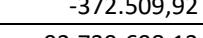
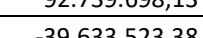
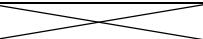
Tab.: 13 **Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen**

Unbebaute Grundstücke sind im Eigentum der Kommune befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich dazugehöriger Oberflächenwasser. Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Wald und Forsten), Erholungsflächen (Grünflächen) und sonstige Flächen (Weiden, Wiesen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden).

Bei der Durchführung der stichprobenartigen Prüfungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

### 9.2.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Wohnbauten	02100000	24.186.127,34	23.430.659,22	-755.468,12
Soziale Einrichtungen	02200000	23.753.931,72	23.905.077,28	151.145,56
Schulen	02300000	596.146.556,02	708.523.783,50	112.377.227,48
Kulturanlagen	02400000	36.456.030,24	38.159.464,79	1.703.434,55
Sportanlagen	02500000	3.745.518,50	3.678.652,70	-66.865,80
Gartenanlagen	02600000	32.690.600,79	32.570.811,88	-119.788,91
Verwaltungsgebäude	02700000	68.372.280,79	65.953.704,79	-2.418.576,00
Sonstige Gebäude	02900000	127.894.434,12	124.685.180,12	-3.209.254,00
		<b>913.245.479,52</b>	<b>1.020.907.334,28</b>	<b>107.661.854,76</b>

<b>01.01.2018</b>	913.245.479,52	
Zugänge	54.928.189,93	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-372.509,92	
Umbuchungen	92.739.698,13	
Abschreibungen	-39.633.523,38	
Zuschreibungen	0,00	
<b>31.12.2018</b>	<b>1.020.907.334,28</b>	

Tab.: 14 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Zu den bebauten Grundstücken zählt der Grund und Boden mit den sich darauf befindlichen Gebäuden und anderen Bauwerken. Nicht zu bebauten Grundstücken gehören die Grundstücke des Infrastrukturvermögens.

Die Erhöhung der Bilanzposition resultiert im Wesentlichen aus der umfangreichen Investitionstätigkeit im Bereich der Schulen. Beispielhaft kann der Neubau des Schulcampus Tolkewitz mit Gymnasium und Oberschule sowie der Neubau der 153. Grundschule genannt werden.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### 9.2.3.3 Infrastrukturvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Brücken/Tunnel/Ingenieurtechnische Anlagen	03100000	329.459.748,64	328.728.494,03	-731.254,61
Gleisanlagen/Streckenausrüstung/Sicherheitsanlagen	03200000	243.770,40	244.313,49	543,09
Stromversorgungsanlagen	03300000	79.388,77	79.388,77	0,00
Gasversorgungsanlagen	03400000	12.975,00	12.975,00	0,00
Wasserversorgungsanlagen	03500000	946,90	946,90	0,00
Abfallbeseitigungsanlagen	03600000	47.273,13	47.273,13	0,00
Entwässerungs-/Abwasser-beseitigungsanlagen	03700000	18.057.936,61	17.638.198,71	-419.737,90
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	03800000	785.277.024,68	760.662.886,46	-24.614.138,22
Sonstiges Infrastrukturvermögen	03900000	10.084.026,76	9.226.255,76	-857.771,00
<b>Summe</b>		<b>1.143.263.090,89</b>	<b>1.116.640.732,25</b>	<b>-26.622.358,64</b>

<b>01.01.2018</b>	1.143.263.090,89	
Zugänge	18.909.175,10	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-2.836.858,99	
Umbuchungen	21.134.913,01	
Abschreibungen	-63.829.587,76	
<b>31.12.2018</b>	<b>1.116.640.732,25</b>	

Tab.: 15 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Die Bilanzposition umfasst insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Kanäle, Brücken, Tunnel sowie Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich dem dazugehörigen Grund und Boden.

#### Feststellungen:

- **Buchhalterische Abrechnung der Albertbrücke (Projekt TI.30209)**  
Am 5. September 2016 erfolgte die Inbetriebnahme der Brücke. Eine Aktivierung der Investitionskosten (Umbuchung von den Anlagen im Bau in die fertigen Sachanlagen) wurde bislang nicht vollzogen. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die Anlagen im Bau auf 22,6 Mio. Euro. In den Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen bzw. investiven Schlüsselzuweisungen sind 20,7 Mio. Euro enthalten, die zum Bilanzstichtag weitestgehend in den Sonderposten hätten umgebucht werden müssen. Es fehlen die anteiligen Abschreibungen und die Auflösungen der Sonderposten in der Ergebnisrechnung.
- **Buchhalterische Abrechnung der Waldschlößchenbrücke (Projekt TI.30009)**  
Bei der Baumaßnahme „Waldschlößchenbrücke“ befinden sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 trotz Fertigstellung und Inbetriebnahme der Brücke im August 2013 weiterhin 16,5 Mio. Euro auf den Anlagen im Bau. Von den erhaltenen Investitionszuwendungen sind 22,6 Mio. Euro in den Verbindlichkeiten enthalten. Es fehlt die Abrechnung der Beträge auf die fertigen Sachanlagen

bzw. die Umbuchung der Investitionszuwendungen in den Sonderposten. Eine hinreichende Dokumentation zur Endabrechnung des Projektes „Waldschlößchenbrücke“ liegt bislang nicht vor. Es wird bereits seit der Jahresabschlussprüfung 2014 darauf hingewiesen, dass eine nachvollziehbare und inhaltserläuternde Beschreibung der Durchführung der Abrechnung nachzureichen ist.

- Buchhalterische Abrechnung des 7. Bauabschnittes Maltengraben (Projekte UI.4330 E006, UI.4341 S006 und UI.4341 S040)  
Die stichprobenartige Prüfung der Abrechnung war erschwert, weil die ursprünglich gebildeten Bauabschnitte wegen des Hochwassers 2013 verändert wurden und die Abrechnung auf drei verschiedene Projekte erfolgte. Damit war die Prüfung der Vollständigkeit der gebildeten Anlagen nicht gewährleistet.
- Anpassung der Restnutzungsdauer der Brücke „Blaues Wunder“  
Das RPA verdeutlichte bereits im Schlussbericht zum JA 2017 die Unzulässigkeit der Vorwegnahme hinsichtlich unsachgemäßer Heraufsetzung der Restnutzungsdauer von 7 auf 43 Jahren, ohne dass dahinter nachweislich eine tatsächliche abgeschlossene Sanierungsleistung stand bzw. eine deutliche Zustandsverbesserung zu verzeichnen ist. Diese Erhöhung der Restnutzungsdauer wurde aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ungerechtfertigt vollzogen. Die Stadtkämmerei missachtete bisher die Forderung des RPA eine Anpassung zu einer ordnungsgemäßen realen Restnutzungsdauer vorzunehmen. Im Kommentar zur SächsKomHVO wird zu § 38 Rd. Nr. 93 folgendes angeführt:  
„Sofern die Kommune für nachträgliche Maßnahmen an Vermögensgegenständen zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich um nachträgliche Herstellungskosten handelt, ist im Anschluss zu bestimmen, ob die Maßnahmen bei abnutzbaren Vermögensgegenständen zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer geführt haben. Ist dies der Fall, werden der bisherige Restbuchwert und die nachträglichen Herstellungskosten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der nachträglichen Herstellung über die neue verlängerte Restnutzungsdauer abgeschrieben.“ Somit setzt die Verlängerung der Nutzungsdauer angefallene nachträgliche Herstellungskosten voraus.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die ausstehende Abrechnung des Projektes „Albertbrücke“ ist im JA 2019 umzusetzen (Investitionskosten und Investitionszuwendungen).
- Für die Baumaßnahme Waldschlößchenbrücke ist das Sachanlagevermögen, einschließlich der entsprechenden Sonderposten, im HHJ 2019 vollständig zu bilden. Es ist dazu eine übersichtliche und inhaltserläuternde Dokumentation für die gesamte Endabrechnung der Waldschlößchenbrücke zu erstellen.
- Bei der Abrechnung der Projekte des Umweltamtes ist darauf zu achten, dass die Nachvollziehbarkeit auch für Dritte gegeben ist.
- Bei der Brücke „Blaues Wunder“ ist die Erhöhung der Restnutzungsdauer im JA 2019 zurückzunehmen. Eine Anpassung der Restnutzungsdauer ist in den folgenden Jahren nach Umsetzung der Teilmaßnahmen bzw. dem abgeschlossenen Investitionsfortschritt im Hinblick auf die Verbesserung des Brückenzustandes zu realisieren.

Zur fehlenden Abrechnung fertiggestellter Baumaßnahmen wird in der Stellungnahme der Stadtkämmerei dargestellt, dass die Buchungen durch die zentrale Buchhaltung vorgenommen werden, sobald die erforderlichen Abrechnungen vom Straßen- und Tiefbauamt vorliegen. Weitere Feststellungen zu Anlagen im Bau sind im Punkt 9.2.3.8 aufgeführt.

### 9.2.3.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonstige Gebäude auf fremdem Grund/Boden	04900000	1.007,00	915,00	-92,00

01.01.2018	1.007,00	<del>XX</del>
Zugänge	0,00	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	0,00	
Umbuchungen	0,00	
Abschreibungen	- 92,00	
Zuschreibungen	0,00	
31.12.2018	915,00	<del>XX</del>

Tab.: 16 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden handelt es sich nur um Gebäude auf fremden Grundstücken. Straßen auf fremdem Grund und Boden gehören hier nicht dazu. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Kommune und dem Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z. B. mittels Miet- oder Pachtvertrag), eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten.

Der Bilanzposten war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

### 9.2.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Kunstgegenstände	05100000	3.192.196,08	3.330.284,71	138.088,63
Baudenkmale	05500000	219.835,00	214.703,00	-5.132,00
Bodendenkmale	05600000	1,00	1,00	0,00
Sonstige Denkmale	05900000	977.317,00	846.288,00	-131.029,00
<b>Summe</b>		<b>4.389.349,08</b>	<b>4.391.276,71</b>	<b>1.927,63</b>

01.01.2018	4.389.349,08	<del>XX</del>
Zugänge	138.413,49	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-61.387,00	
+/- Umbuchungen	4.999,19	
Abschreibungen	-80.098,05	
Zuschreibungen	0,00	
31.12.2018	4.391.276,71	<del>XX</del>

Tab.: 17 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

In der Bilanzposition werden Kunstgegenstände wie z. B. Gemälde, Plastiken, Skulpturen oder wertvolle Bücher und Sammlungen ausgewiesen. Weiterhin sind Kulturdenkmäler erfasst, also z. B. Brunnen, Ehrenfriedhöfe, Statuen oder Säulen.

#### Feststellungen:

- Der Bilanzposten war in der Jahresabschlussprüfung 2018 kein Prüfungsschwerpunkt. Hinsichtlich der Einzeluntersetzung der Sammelanlagen aus der Ersterfassung der Kunstgegenstände zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wird auf Punkt 11 hingewiesen.

### 9.2.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Fahrzeuge	06100000	18.879.887,97	19.713.177,74	833.289,77
Maschinen und technische Anlagen	06200000	16.355.517,00	14.702.286,90	-1.653.230,10
<b>Summe</b>		<b>35.235.404,97</b>	<b>34.415.464,64</b>	<b>-819.940,33</b>

<b>01.01.2018</b>	35.235.404,97	XXXXXX
Zugänge	6.300.492,88	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-114.448,00	
+/- Umbuchungen	300.755,34	
Abschreibungen	-7.306.740,55	
Zuschreibungen	0,00	
<b>31.12.2018</b>	<b>34.415.464,64</b>	XXXXXX

Tab.: 18 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

In dieser Bilanzposition sind Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen ausgewiesen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der LHD befinden.

Bei der Durchführung der analytischen Prüfungshandlungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

### 9.2.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Schulausstattung	07100000	20.116.364,00	23.152.626,00	3.036.262,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	07400000	17.314.925,95	19.095.850,11	1.780.924,16
Tiere	07500000	9.380,00	7.867,00	-1.513,00
<b>Summe</b>		<b>37.440.669,95</b>	<b>42.256.343,11</b>	<b>4.815.673,16</b>

<b>01.01.2018</b>	37.440.669,95	XXXXXX
Zugänge	13.690.011,56	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-8.078.223,55	
+/- Umbuchungen	1.364.761,14	
Abschreibungen	-2.160.875,99	
Zuschreibungen	0,00	
<b>31.12.2018</b>	<b>42.256.343,11</b>	XXXXXX

Tab.: 19 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Diese Bilanzposition umfasst insbesondere die Einrichtungsgegenstände der öffentlichen Einrichtungen und Büros, z. B. mit IT-Technik, Mobililiar, elektrischen Betriebsgeräten usw. Ferner sind hier „Tiere“ auszuweisen.

Die analytischen Prüfungshandlungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Bezuglich der Feststellungen zu Inventuren des beweglichen Anlagevermögens wird auf Punkt 9.2.5 verwiesen.

### 9.2.3.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Geleistete Anzahlungen	09100000	3.165.681,07	3.645.027,67	479.346,60
Anlagen im Bau	09600000	315.713.912,84	330.130.519,07	14.416.606,23
<b>Summe</b>		<b>318.879.593,91</b>	<b>333.775.546,74</b>	<b>14.895.952,83</b>

<b>01.01.2018</b>	318.879.593,91	<del>XX</del>
Zugänge	136.400.396,95	
Abgänge (zu Restbuchwerten)	-1.435.954,75	
Umbuchungen	-120.068.489,37	
Abschreibungen	0,00	
Zuschreibungen	0,00	
<b>31.12.2018</b>	<b>333.775.546,74</b>	<del>XX</del>

Tab.: 20 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die „Anlagen im Bau“ stellen das Sachanlagevermögen dar, welches sich in der Herstellungsphase befindet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vermögensgegenstände hat die Umbuchung auf das entsprechende Bilanzkonto im Sachanlagevermögen zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Abschreibung der jeweiligen Anlage.

„Alt-Anlagen im Bau“ werden nachfolgend die Anlagen bezeichnet, die im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Januar 2011 angelegt wurden.

#### Feststellungen:

- fehlende Abrechnungen von Maßnahmen des Umweltamtes**  
Aufgrund der nachweislichen Fertigstellung der Bau- beziehungsweise Teilbaumaßnahmen hätten Anlagen im Bau i. H. v. rund 9 Mio. Euro und Alt-Anlagen im Bau i. H. v. rund 0,6 Mio. Euro abgerechnet werden müssen.  
In den vorgenannten 9 Mio. Euro sind rund 3,5 Mio. Euro für Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz enthalten. Die diesbezügliche Feststellung im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016, Unterpunkt „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ bleibt bestehen.  
Laut der Stellungnahme des Umweltamtes vom 11. Oktober 2019 ist die Abrechnung der Anlagen in folgendem Umfang geplant:  
Anlagen im Bau i. H. v. rund 5 Mio. Euro (davon rund 2 Mio. im Jahr 2020)  
Alt-Anlagen im Bau i. H. v. rund 0,6 Mio. Euro (davon rund 0,2 Mio. Euro in 2020).  
Zu den Anlagen im Bau „Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz“ und „Maßnahmen Ökokonto“ sind gemäß der Stellungnahme des Umweltamtes intensive Abstimmungen mit der Stadtökommerei und Einzelfallbetrachtungen erforderlich. Ein Zeitplan für die Abrechnung der Anlagen im Bau mit einem Wert von rund 4 Mio. Euro kann daher nicht benannt werden.

- fehlende Abrechnungen von Maßnahmen des Straßen- und Tiefbauamtes

Für verschiedene Bauvorhaben hätten aufgrund der Fertigstellung bzw. Teulfertigstellung der Maßnahmen die Abrechnungen bzw. Bereinigung der Projekte erfolgen müssen. Es wird diesbezüglich insbesondere auf folgende Anlagen im Bau hingewiesen:

Anlage im Bau	Anlage	Projekt	AHK [TEuro] 31.12.2018
B173/Ersatzmaßnahme Weidigtbach	7000003411	-	4.153,6
Kulturpalast Nebenfläche	7000004649	TI.61912	3.042,6
Wehlener Straße	7000005280	TI.24410	2.376,2

Zur „Ersatzmaßnahme Weidigtbach“ wird angemerkt, dass die Anlage im Bau seit dem HHJ 2011 keine Veränderung aufweist und nicht die erforderliche Abklärung zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt und dem Umweltamt vollzogen wurde.

Im Punkt 9.2.3.3 sind weitere Ausführungen zu Anlagen im Bau des Straßen- und Tiefbauamtes enthalten. Betroffen ist insbesondere die Abrechnung der Waldschlößchenbrücke und der Albertbrücke.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die Anlagen im Bau sind gemäß der Stellungnahme des Umweltamtes vom 11. Oktober 2019 zur Abrechnung zu bringen. Die Priorität ist auf die schnellstmögliche und stetige Bearbeitung der Abrechnungsrückstände zu setzen.
- Aus Einzelfallbetrachtungen zu den Anlagen im Bau „Ausgleichsmaßnahmen Naturschutz“ und „Maßnahmen Ökokonto“ sollen Abrechnungs-Standards abgeleitet werden. Dazu wird eine interne Dokumentation im Umweltamt empfohlen.
- Die drei aufgeführten Anlagen im Bau des Straßen- und Tiefbauamtes (Weidigtbach, Nebenfläche Kulturpalast, Wehlener Straße) sind im JA 2019 entsprechend dem Stand der Fertigstellung auf die Endanlagen abzurechnen bzw. sachgerecht zu bereinigen.

#### 9.2.4 Finanzanlagevermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Anteile an verbundenen Unternehmen	10140000	1.245.882.709,79	1.305.996.291,61	60.113.581,82
Beteiligungen	11130000 bis 11140000	13.861.080,92	14.411.620,95	550.540,03
Sondervermögen	12100000	227.297.746,18	225.495.262,11	-1.802.484,07
Ausleihungen	13152064 bis 13152067	13.164.570,00	7.674.900,79	-5.489.669,21
<b>Summe</b>		<b>1.500.206.106,89</b>	<b>1.553.578.075,46</b>	<b>53.371.968,57</b>

Tab.: 21 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind im Gegensatz zu Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen diejenigen Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken bzw. Unternehmensverbindungen dienen. Zu den Finanzanlagen gehören gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1d SächsKomHVO Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 61 Abs. 6 SächsKomHVO. Danach werden Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit dem anteiligen

Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode angesetzt. Die Berechnung nach der Eigenkapitalspiegelmethode richtet sich nach § 59 Nr. 6 SächsKomHVO.

Die Bewertung der Zweckverbände und sonstigen Verbände mit kameraler Buchführung erfolgte zu Erinnerungswerten. Zweckverbände mit doppischer Buchführung wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

Den wesentlichsten Anteil am Finanzanlagevermögen hatten die verbundenen Unternehmen und das Sondervermögen:

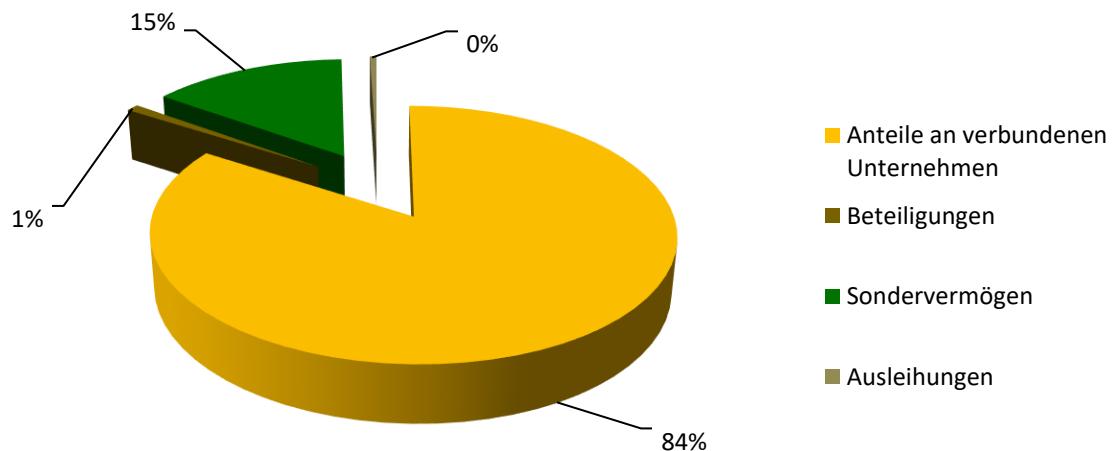


Abb.: 1 Anteile Finanzanlagevermögen

#### Feststellungen:

- Die Hinweise aus dem PB zum JA 2015 zur Ergänzung des Anlagenklassenkataloges Finanzvermögen (Zuordnung der Unternehmen zu Anlageklassen) wurden auch in 2018 berücksichtigt. Es wurde eine Tabelle zur Buchung der Finanzanlagen vorgelegt, welche die Unterschriften bzw. Kurzzeichen der einzelnen Beteiligungsmanager/innen für jedes Unternehmen enthält. Die Tabelle als Ganzes wurde durch die Fachbereichsleiterin unterschrieben, welche keine Einzeleintragungen unterschrieben hatte. Somit war das 4-Augen-Prinzip gewahrt. Die schriftliche Fixierung des Buchungsverfahrens war allerdings nicht explizit vorgenommen worden. Laut Auskunft handelt es sich dabei um eine interne Anweisung der Fachbereichsleiterin, welche entsprechend ausgeführt und als Ergebnis vorgelegt wird und somit keiner schriftlichen Fixierung bedarf. Notwendige weitere Regelungen sind laut Stellungnahme in den „Festlegungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen“ und in der Kontierungsrichtlinie enthalten. Tatsächlich wurde das 4-Augen-Prinzip auf diese Weise gewahrt und ergab keine diesbezüglichen Beanstandungen. Aufgrund der hohen Werte des Finanzanlagevermögens (2018 insgesamt rund 1,6 Mrd. Euro) wäre es aus Sicht des RPA aber empfehlenswert, die interne Anweisung schriftlich zu fixieren.
- Die FAQ 2.12 des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 4. Dezember 2014 empfiehlt bei der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode die Wertveränderungen über die Zu- und Abschreibungen des Wertansatzes in das ordentliche Ergebnis einzubuchen (ergebniswirksame Anpassung). Wie bereits in früheren Schlussberichten festgestellt, werden gemäß einer Festlegung der Stadtkämmerei zur „Anpassung der Finanzanlagen im JA 2011“ vom 15. Juni 2012 Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben, abweichend von FAQ 2.12 im außerordentlichen Ergebnis gebucht. Damit soll ein realistisches Bild des tatsächlichen, erwirtschafteten ordentlichen Ergebnisses der Verwaltung gezeigt werden. Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 2. Januar 2018 und Darlegung im Anhang wird der Ausweis der Erträge und Aufwendungen der Finanzanlagen ab dem JA 2019 im ordentlichen Ergebnis erfolgen, damit ergibt sich keine neue Forderung durch das RPA.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Es wird empfohlen, das Buchungsverfahren zur Bilanzierung der städtischen Unternehmen (4-Augen-Prinzip) schriftlich zu fixieren.
- Laut Stellungnahme wurde durch die Stadtkämmerei eingeschätzt, dass die vorhandenen Regelungen ausreichend und weitere Regelungen somit nicht erforderlich seien. Solange das Buchungsverfahren auch ohne gesonderte Regelung weiter so umgesetzt wird, wird dies seitens des RPA nicht beanstandet, es handelt sich lediglich um eine Empfehlung.

**9.2.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

[TEuro]	31.12.2017	31.12.2018	Abweichung
Technische Werke Dresden GmbH	1.002.859,4	1.043.160,9	40.301,5
Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG	159.859,5	162.335,1	2.475,6
Cultus gGmbH der LHD	30.864,3	31.413,4	549,1
Messe Dresden GmbH	16.493,0	15.276,9	-1.216,1
Zoo Dresden GmbH	20.635,6	21.426,0	790,4
STESAD GmbH	6.162,3	6.714,4	552,1
Verkehrsmuseum Dresden gGmbH	3.141,6	3.014,6	-127,0
DGH Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	1.412,6	1.651,0	238,4
Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG	814,2	16.824,2	16.010,0
Wohnen in Dresden VerwaltungsGmbH	25,1	26,8	1,7
Dresden Marketing GmbH	165,2	148,5	-16,7
Societätstheater GmbH Dresden	95,3	55,9	-39,4
Kommunale Immobilien Dresden VerwaltungsGmbH	24,1	24,4	0,3
NanoelektronikZentrumDresden GmbH	2.865,0	3.358,8	493,8
Dresdner Bäder GmbH	465,6	565,5	99,9
<b>Summe Sachkonto 10140000</b>	<b>1.245.882,8</b>	<b>1.305.996,4</b>	<b>60.113,6</b>

Tab.: 22 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind - in Abgrenzung zu Beteiligungen - Finanzanlagen der Gemeinde, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betrugen zum 31. Dezember 2018 insgesamt 1.306,0 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2017 i. H. v. 1.245,9 Mio. Euro erhöhten sich die Anteile an den verbundenen Unternehmen um 60,1 Mio. Euro, das entspricht 4,8 %.

Ursächlich waren vor allem die höheren Wertansätze für die TWD GmbH (um 40,3 Mio. Euro) und der WiD GmbH & Co. KG (um 16,0 Mio. Euro).

Entsprechend der Forderungen aus früheren Schlussberichten waren alle Anlagewerte der verbundenen Unternehmen laut Anhang auf der Grundlage der testierten JA angegeben. Die stichprobenartige Prüfung von verbundenen Unternehmen ergab diesbezüglich keine Abweichungen.

**Feststellungen:**

- Bezuglich der Finanzierung der Zoo Dresden GmbH wurden seitens des RPA einige formelle Hinweise erteilt. U. a. erhielt die Zoo Dresden GmbH von der LHD investive Kapitaleinlagen i. H. v. 700,0 TEuro, welche als institutionelle Förderung ausgereicht wurden. Diese hätten als Projektförderung ausgereicht werden müssen.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die formellen Hinweise zur Finanzierung der Zoo Dresden GmbH sind umzusetzen. U. a. sind die investiven Kapitaleinlagen an die Zoo Dresden GmbH zukünftig als Projektförderung auszureichen. Mit ihrer Stellungnahme legte die Stadtkämmerei eine abweichende Sicht zur Finanzierung der Zoo Dresden GmbH dar. Weitere Abstimmungen erfolgen, um die Sachverhalte zeitnah zu klären.

### 9.2.4.2 Beteiligungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Beteiligungen nicht börsenorientierte Aktie	11130000	9.271.469,51	9.016.692,28	-254.777,23
Beteiligungen, sonstige Anteilsrechte	11140000	4.589.611,41	5.394.928,67	805.317,26
<b>Summe</b>		<b>13.861.080,92</b>	<b>14.411.620,95</b>	<b>550.540,03</b>

Tab.: 23 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile, welche die Kommune an Unternehmen oder Einrichtungen mit der Absicht hält, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen (VwV KomHSys). Unabhängig von der Konsolidierung sind den Beteiligungen z. B. auch alle Zweckverbände zuzuordnen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Werte der Anteile der Beteiligungen um 550,5 TEuro (4,0 %), was auf die Steigerung im Sachkonto „Beteiligungen, sonstige Anteilsrechte“ (11140000) zurückzuführen ist.

#### Sachkonto 11130000

Auf dem Sachkonto wurde ausschließlich die Beteiligung an der Mitteldeutschen Flughafen AG bilanziert. Die Eigenkapitalsumme gemäß testierten JA der Mitteldeutschen Flughafen AG hatte sich um 13.624,4 TEuro auf 482.176,1 TEuro verringert. Ursächlich war der Jahresfehlbetrag i. H. v. 15.502,2 TEuro, wobei Eigenkapitalzuführungen der Gesellschafter i. H. v. 1.877,8 TEuro entgegengewirkt. Zum JA 2018 betrug der Anteil der LHD an der Mitteldeutschen Flughafen AG 1,87 %, dies entsprach 9.016,7 TEuro (Vorjahr 9.271,5 TEuro). Die Verringerung i. H. v. 254,8 TEuro betrug somit 1,87 % der Verringerung des Eigenkapitals der Mitteldeutsche Flughafen AG. Entsprechende Buchungsbelege lagen vor.

#### Sachkonto 11140000

[TEuro]	31.12.2017	31.12.2018	Abweichung
Abwasserverband Rödental	17,6	71,1	53,5
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	2.729,8	2.729,8	0,0
KBO Komm. Beteiligungsgesellschaft an der ENSO mbH	574,8	574,9	0,1
TechnologieZentrumDresden GmbH	894,2	1.619,2	725,0
Zweckverband Kommunales Studieninstitut Dresden	127,9	162,3	34,4
Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	245,3	237,6	-7,7
BTI Technologieagentur Dresden GmbH	0,0	0,0	0,0
<b>Summe Sachkonto 11140000/AK F11140</b>	<b>4.589,6</b>	<b>5.394,9</b>	<b>805,3</b>

Tab.: 24 Beteiligungen sonstige Anteilsrechte

Im Vergleich zum Vorjahr war erneut eine Erhöhung des Bilanzwertes um 805,3 TEuro (17,5 %) zu verzeichnen. Dies wurde vor allem aufgrund der Erhöhung des anteiligen Wertes der Technologie-Zentrum Dresden GmbH, des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Dresden und des Abwasserverbands Rödental (siehe Punkt 17.5.2) bewirkt.

Leicht entgegen wirkte der Rückgang des Ansatzes des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgrund des negativen Ergebnisses (siehe Punkt 17.5.3). Die weiteren Ansätze der Beteiligungen blieben nahezu konstant.

Die BTI Technologieagentur Dresden GmbH befand sich zu Jahresbeginn noch in Insolvenz, das Insolvenzgericht hob mit Beschluss vom 12. Januar 2018 (gemäß § 200 Insolvenzordnung) das Insolvenzverfahren auf.

**Feststellungen:**

- Für die aufgeföhrten Beteiligungen, außer der TechnologieZentrumDresden GmbH und der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft konnten nach Angabe des Anhangs nicht die testierten bzw. anderweitig bestätigten JA für 2018 verwandt werden. Es ist zu beachten, dass Zweckverbände rechtlich bis 30. Juni des Folgejahres Zeit für Testierung/Prüfung ihrer JA haben. Die Beteiligung an dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe wurde anhand vorläufiger Zahlen für das Jahr 2017 bilanziert. Dem RPA ist bewusst, dass der rechtzeitige Eingang dieser JA nur bedingt durch die LHD (Stadtkämmerei) zu beeinflussen ist, die folgende Forderung bezieht sich daher ausdrücklich nur auf eine entsprechende Hinwirkung.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Auf die rechtzeitige Übergabe der testierten JA ist hinzuwirken. Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die testierten JA spätestens zum 30. April des Folgejahres vorliegen.

**9.2.4.3 Sondervermögen**

Das Sondervermögen beinhaltete die EB der LHD. Diese wurden mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapitalspiegelmethode bilanziert und im Sachkonto „Sondervermögen“ (12100000) wie folgt gebucht:

[TEuro]	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
EB Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen	10.696,4	10.773,5	77,1
EB IT-Dienstleistungen	2.517,3	3.481,2	963,9
EB Städtisches Klinikum Dresden	41.247,3	36.440,2	-4.807,1
EB Kindertageseinrichtungen	137.820,4	134.690,2	-3.130,2
EB Stadtentwässerung	5.417,7	10.476,0	5.058,3
EB Sportstätten	29.598,7	28.946,1	-652,6
EB Heinrich-Schütz-Konservatorium	0,0	688,1	688,1
<b>Konto 12100000/Anlagenklasse F12100</b>	<b>227.297,8</b>	<b>225.495,3</b>	<b>-1.802,5</b>

Tab.: 25 Sondervermögen

Die Finanzanlagen an Sondervermögen betragen zum 31. Dezember 2018 insgesamt 225,5 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2017 i. H. v. 227,3 Mio. Euro verringerte sich das Sondervermögen um 1,8 Mio. Euro, das entspricht rund 0,8 %.

Ursächlich war erneut vor allem der deutliche Rückgang des Wertansatzes des EB Städtisches Klinikum um 4,8 Mio. Euro. Des Weiteren wirkten die Rückgänge der Wertansätze der EB Kindertageseinrichtungen (um 3,1 Mio. Euro) und Sportstätten (um 0,7 Mio. Euro). Entgegen wirkte u. a. die deutliche Erhöhung des Wertansatzes des EB Stadtentwässerung (um 5,1 Mio. Euro) sowie die Erhöhung des Wertansatzes des EB IT-Dienstleistungen (um 1,0 Mio. Euro). Erstmalig aufgeführt ist der neu gegründete EB Heinrich-Schütz-Konservatorium mit 0,7 Mio. Euro.

Die JA 2018 der Eigenbetriebe waren durch Wirtschaftsprüfer testiert und vom RPA gemäß § 105 SächsGemO geprüft. Die Zusammenfassungen der Prüfungen des RPA sind unter Punkt 15 dargestellt.

#### 9.2.4.4 Ausleihungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Ausleihung Nr. 64	13152064	1.350.000,00	3.850.000,00	2.500.000,00
Ausleihung Nr. 65	13152065	3.544.570,00	3.186.900,79	-357.669,21
Ausleihung Nr. 66	13152066	0,00	638.000,00	638.000,00
Ausleihung Nr. 67	13152067	8.270.000,00	0,00	-8.270.000,00
<b>Summe</b>		<b>13.164.570,00</b>	<b>7.674.900,79</b>	<b>-5.489.669,21</b>

Tab.: 26 Ausleihungen

Finanzforderungen der Kommune, wie z. B. gewährte langfristige Darlehen oder Hypotheken werden als Ausleihungen definiert. Es handelt sich aber nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sondern um Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Im Jahr 2018 war bei den Ausleihungen ein deutlicher Rückgang (um 5,5 Mio. Euro) zu verzeichnen, vor allem aufgrund der Umwandlung einer Ausleihung i. H. v. 8,3 Mio. Euro an die KID GmbH & Co. KG in eine Kapitaleinlage. Der Umwandlung lag der StR-Beschluss zur Vorlage V2537/18 zu Grunde. Dagegen hatten sich die Ausleihungen an den EB KHDD um 2,5 Mio. Euro erhöht.

#### Feststellungen:

- Im JA 2018 wurde die Anlagenübersicht erstmals vollständig direkt im SAP erstellt und dann in das gesetzlich vorgeschriebene Muster übertragen. Die Werte für die Ausleihungen wurden nicht direkt aus dem Zahlenwerk generiert, sondern manuell erfasst. Das Vieraugenprinzip hinsichtlich der manuellen Eintragungen und der Datenübernahme wurde eingehalten, war aber nicht schriftlich dokumentiert. Aufgrund der derzeit überschaubaren Anzahl (drei) an Ausleihungen war die Verfahrensweise für den JA 2018 vertretbar.
- Bezuglich der hohen Anzahl an Geschäftspartnern für den EB KHDD (siehe auch Schlussbericht zum JA 2017) wird auf den Punkt 13 verwiesen.

#### 9.2.4.5 Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Zuweisungen lfd. Zwecke verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	43150000	17.012.263,33	16.086.081,03	-926.182,30
Verlustabdeckung verb. Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	43150100	100.145.148,29	105.887.135,00	5.741.986,71
<b>Summe</b>		<b>117.157.411,62</b>	<b>121.973.216,03</b>	<b>4.815.804,41</b>

Tab.: 27 Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt

Um das Finanzanlagevermögen vollumfänglich zu betrachten, wurden die im Ergebnishaushalt als sonstige betriebliche Aufwendungen verbuchten Zuschüsse geprüft.

Es handelte sich hierbei um von der LHD an die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen geleisteten Verlustabdeckungen oder Betriebskostenzuschüsse, die entweder Kapitalrücklagen oder Erträge in den Unternehmen darstellten. Bezuglich der Zuschüsse an die Eigenbetriebe (Sondervermögen) wird auf den Punkt 15 verwiesen.

#### 9.2.4.6 Gewinnanteile und sonstige Finanzerträge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Gewinnanteile verbundener Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen	36510000	355.630,88	377.727,94	22.097,06
Sonstige Finanzerträge	36910000	4.010.403,34	4.001.854,41	-8.548,93
<b>Summe</b>		<b>4.366.034,22</b>	<b>4.379.582,35</b>	<b>13.548,13</b>

Tab.: 28 Gewinnanteile verbundener Unternehmen/Beteiligungen

##### Sachkonto 36510000

Das Sachkonto beinhaltete die Ausschüttungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Eigenbetrieben sowie die Eigenkapitalverzinsung der Sondervermögen, welche direkt an den HH der LHD flossen. Die leichte Erhöhung der gebuchten Erträge gegenüber dem Vorjahr um 13,5 TEuro (0,3 %) begründete sich mit einer höheren Abführung der Eigenkapitalverzinsung des SFBD.

##### Sachkonto 36910000

Auf dem Sachkonto 36910000 „Sonstige Finanzerträge“ wurden vor allem die jährlichen 4.000,0 TEuro Ausgleichszahlung aus dem WOBA-Verkauf verbucht. Grundlage für die Zahlung seitens der WOBA GmbH bildet der Beschluss des StR vom 15. März 2012 (V1550/12) über die Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich. Demnach hat die WOBA GmbH insgesamt einen Betrag von 36.000,0 TEuro in Teilbeträgen von 4.000,0 TEuro jährlich zum 15. Oktober beginnend ab dem Jahr 2012 an die LHD zu zahlen.

#### 9.2.5 Inventur des Anlagevermögens

##### Bewegliches Anlagevermögen

Im § 34 SächsKomHVO wurde die jährliche Inventurpflicht für die Kommunen geregelt. In der DO Inventarisierung/Inventur vom 3. Januar 2018 wurde festgelegt, dass in der LHD vom Vereinfachungsverfahren der Buchinventur nach § 34 Abs. 2 SächsKomHVO Gebrauch gemacht wird. Eine körperliche Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände und Software war spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Aufgrund der geänderten Fristen wurden im HHJ 2018 weniger Inventuren durchgeführt als in den Vorjahren.

Am 24. Februar 2016 bestätigte der OB die Entscheidungsvorlage zur Inventarisierung von Anlagegütern erst ab einem Wert größer 410 Euro. Damit wird das Inventurvereinfachungsverfahren nach § 35 (4) SächsKomHVO genutzt. Den einzelnen OE steht es jedoch frei, weiterhin auch Anlagegüter bis 410 Euro zu inventarisieren. Diese Festlegung wurde in die überarbeitete DO Inventarisierung/Inventur aufgenommen, die am 3. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde. Die LHD machte von der Übergangsvorschrift nach § 63 (9) Gebrauch, wonach im HHJ 2018 der § 35 (4) der SächsKomHVO in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung angewendet werden kann. Somit wird die Inventurierungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in der LHD erst ab dem HHJ 2019 auf 800 Euro angehoben. Die entsprechende Änderung der DO Inventarisierung/Inventur steht noch aus.

Alle Ämter und OE der LHD wurden durch die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 5. Januar 2018 auf die Pflicht zur Durchführung von Inventuren hingewiesen. Ämter und OE, die 2018 eine Inventur durchführen mussten, wurden in einem gesonderten Schreiben nochmals informiert und zur Inventur aufgefordert.

Im Zeitraum Februar bis März 2019 wurden durch das RPA in fünf OE Inventurkontrollen durchgeführt. Es wurde insbesondere geprüft, ob die Inventurunterlagen die Anforderungen der DO Inventarisierung/Inventur erfüllen. Weiterhin wurden Inventarkontrollen (Soll-Ist-Vergleiche) vorgenommen.

In einer Schule wurde die vom Schulverwaltungsamt durchgeführte Stichprobenkontrolle durch das RPA begleitet. Im Brand- und Katastrophenschutzamt wurde für die Inventur eine vom EB IT programmierte „mobile Lösung“ (SAP PM) genutzt. Im Zusammenhang mit der Inventurkontrolle wurde die Funktionsweise und die dementsprechende Verfahrensweise bei der Durchführung von Inventuren erläutert.

Im Rahmen der Inventurkontrollen wurden geringfügige bzw. formale Mängel festgestellt, durch die das Inventurergebnis nicht in Frage gestellt wurde. So wurden beispielsweise folgende Einzelfeststellungen getroffen.

- Bei einigen Anlagen war die Standort- oder Raumzuordnung falsch oder fehlte.
- In Einzelfällen waren Anlagen mit alten Inventurdaten im Datenbestand bzw. wurden vor der Inventur beschaffte Anlagegüter ohne Inventurdatum geführt.
- In Einzelfällen waren falsche Mengen in SAP eingepflegt.
- In einem Amt wurde die Software bei den bisher durchgeführten Inventuren nicht berücksichtigt.
- Einzelne Anlagegüter wurden bei der Inventarkontrolle nicht aufgefunden.
- Nicht alle Anlagegüter waren mit Barcode-Etiketten gekennzeichnet.

Die betreffenden Fachämter wurden aufgefordert, die Ursachen aufzuklären und Fehler in der Anlagenbuchhaltung zu korrigieren. Zum Teil wurden die Mängel direkt im Anschluss an die Inventurkontrolle behoben. Im Wesentlichen betrafen die Feststellungen geringwertige Wirtschaftsgüter.

Die Möglichkeit der Inventarisierung von Anlagegütern erst ab einem Wert größer 410 Euro wurde von drei der betrachteten OE in Anspruch genommen, wobei zum Teil Ausnahmen definiert waren und bestimmte GWG weiterhin inventarisiert wurden. Schriftliche Festlegungen zur gewählten Verfahrensweise waren in allen betrachteten OE getroffen und der Stadtkämmerei zur Kenntnis gegeben worden.

Insgesamt führte die Prüfung der Inventuren des beweglichen Anlagevermögens zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

### **Unbewegliches Anlagevermögen**

Die Ersterfassung der Vermögensgegenstände erfolgte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Januar 2011.

Mit der Durchführung der (körperlichen) Folgeinventuren der unbeweglichen Vermögensgegenstände wurde im HHJ 2015 begonnen. Gemäß der aktuellen SächsKomHVO soll bei Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten. In der vorherigen Fassung des Gesetzes lag das Zeitintervall bei fünf Jahren.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2018 wurden von der Stadtkämmerei die Festlegungen zur Durchführung von Inventuren des unbeweglichen Anlagevermögens für das Jahr 2018 an die betreffenden OE versendet.

Die Inventurarbeiten der vermögensverwaltenden Fachämter sind auf die jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Mengengerüst, Art der Vermögensgegenstände) ausgerichtet. Es werden unterschiedliche Verfahren (z. B. körperliche Bestandsaufnahme, Buchinventurverfahren, Datenabgleiche) unter Berücksichtigung von Inventurvereinfachungsverfahren durchgeführt. Die Vorgehensweise in den OE ist mit der zentralen Inventurleitung in der Stadtkämmerei abgestimmt.

Gemäß §§ 34 und 35 SächsKomHVO sind körperliche Vermögensgegenstände grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Bezüglich der Durchführung der körperlichen Inventuren wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Der Grund und Boden wird keiner körperlichen Inventur unterzogen, da es sich hierbei um ein eingetragenes Recht handelt, das mittels Buch- und Beleginventur erfasst wird.

Bei „Straßen, Wegen und Plätzen“ wird die Vorschrift zur Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme nicht umgesetzt. Bei der Beurteilung der fehlenden körperlichen Inventur von Straßen, Wegen und Plätzen ist zu berücksichtigen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme dieser Vermögensgegenstände im gesamten Stadtgebiet unter Berücksichtigung eines erforderlichen Abgleiches der Ergebnisse der Inventur mit den Daten in der Anlagenbuchhaltung in keinem Verhältnis steht zu dem geringen Nutzen bzw. Mehrwert, der (über ein Buchinventurverfahren hinaus) erreicht wird.

Anstelle der körperlichen Inventuren erfolgen bzw. erfolgten für die Vermögensbereiche „Grundstücke“ sowie „Straßen, Wege, Plätze“ Datenabgleiche zwischen der Anlagenbuchhaltung und den Fachverfahren STRAGIS und KIS zur Sicherstellung eines vollständigen und richtigen Nachweises der Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung (in Ergänzung zum Buchinventurverfahren). Differenzen, die sich aus den Datenabgleichen ergaben, wurden geklärt und im aktuellen JA berücksichtigt.

Die körperliche Inventur von Ingenieurbauwerken wird im Zusammenhang mit den ingenieurtechnischen Fachprüfungen, turnusmäßigen Wartungen und Überprüfungen durchgeführt. Betroffen sind hier insbesondere das Straßen- und Tiefbauamt sowie das Umweltamt.

Die körperliche Inventur von Gebäuden und Außenanlagen erfolgt regelmäßig in Verbindung mit der Bestandsaufnahme beweglicher Anlagegegenstände (z. B. bei Schulstandorten). Hier sind insbesondere das Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung sowie das Schulverwaltungamt zuständig.

Gemäß dem Sachstandsbericht der Stadtkämmerei vom 4. Juni 2019 sind die Arbeitsstände der Inventurarbeiten in den betreffenden Fachämtern unterschiedlich. Der Gesamtüberblick über abgeschlossene und noch ausstehende Aktivitäten ist durch die zentrale Inventurleitung gegeben.

Ursächlich für vorhandene Inventurdifferenzen war insbesondere, dass im Zuge der durchgeführten Inventuren eine fehlerhafte Vermögenserfassung bei der Aufstellung der EÖB festgestellt wurde.

Die Dienstordnung „Inventarisierung“ wurde mit Stand vom 3. Januar 2018 aktualisiert. Eine weitere Überarbeitung der Dienstordnung erfolgte mit Stand vom 31. Juli 2019.

### 9.3 Umlaufvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Umlaufvermögen		927.873.826,71	960.115.363,76	32.241.537,05

Tab.: 29 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen sind nach § 59 Punkt 51 SächsKomHVO die Vermögensgegenstände enthalten, die nur zu einer vorübergehenden Nutzung im Verwaltungsbetrieb einer Kommune bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen.

### 9.3.1 Vorräte

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
<b>Vorräte</b> darunter		<b>19.783.933,37</b>	<b>13.792.932,78</b>	<b>-5.991.000,59</b>
Grundstücke/Gebäude mit Verkaufsabsicht	08490000	16.986.196,38	10.907.163,89	-6.079.032,49

Tab.: 30 Vorräte

Den Hauptteil der Vorräte (79 %) bilden Grundstücke und Gebäude, die mit einer Verkaufsabsicht behaftet sind.

Bei der Durchführung der stichprobenartigen Prüfungen ergaben sich keine bedeutsamen Beanstandungen.

### 9.3.2 Forderungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	diverse	210.299.524,55	256.490.303,18	46.190.778,63
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	diverse	208.495.979,20	229.655.485,62	21.159.506,42
<b>Summe</b>		<b>418.795.503,75</b>	<b>486.145.788,80</b>	<b>67.350.285,05</b>

Tab.: 31 Forderungen

Gemäß § 27 SächsKomHVO sind die der Gemeinde zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen.

Die Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um 46,2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr resultierte insbesondere aus

- gestiegenen Forderungen gegenüber der SAB um 30,4 Mio. Euro. Ursache dafür ist die vollständige Einbuchung erhaltener Zuwendungsbescheide über investive Fördermittel als Forderungen (und Verbindlichkeiten), analog zum Vorjahr vor allem für die Errichtung und Sanierung von Schulgebäuden.

Die Erhöhung der privatrechtlichen Forderungen um insgesamt 21,2 Mio. Euro war im Wesentlichen auf

- eine stärkere Inanspruchnahme des Liquiditätsverbundes zurückzuführen, darunter durch die SEDD GmbH um 16,0 Mio. Euro (siehe Punkt 17.6.1).

Mangels eines gesamtstädtischen Vertragsregisters bzw. Vertragscontrollings i. V. m. Saldenabstimmungen ist eine Prüfung auf Vollständigkeit des Ausweises der Forderungen im JA systematisch nicht sichergestellt. An der Erstellung eines zentralen Vertragsregisters wird derzeit gearbeitet (siehe Punkt 13.9). Aufgrund der dezentralen Ressourcenverantwortung und des dezentralen Vertragsmanagements sind gemäß Festlegungen zur Erstellung von JA (Pkt. 2.3.2) alle Fachämter aufgefordert, bestehende Verträge auf ggf. vorhandene Forderungen zu überprüfen bzw. entsprechende Anpassungen bzw. Änderungen anzuordnen.

## Feststellungen:

### Forderungsmanagement

- Gemäß Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung von JA sind alle Fachämter aufgefordert, ihre ins Soll gestellten Forderungen auf Realisierbarkeit, Bestandskraft und Werthaltigkeit zu prüfen. Ggf. sind Abstimmungen mit der Stadtkasse/Beitreibung einzuleiten. Dabei sind insbesondere die Forderungen aus Vorjahren mit der Mahnsperre F und dem Vertragskontentyp KM (Keine Mahnung) zwingend zu prüfen.

Die Fachämter sollten zur besseren Überwachung der von ihnen verhängten Sperren in geeigneter Weise (Auswertungen/Listen aus SAP) informiert werden. Bisher gibt es dazu keine konkrete Unterstützung. Nach Aufgabenbeschreibung durch die Stadtkasse sollte ein entsprechender Auftrag für die Erarbeitung eines Auswertungsprogrammes durch den EB IT erteilt werden. Ziel ist es dabei, den Fachämtern ein Hilfsmittel zur eigenverantwortlichen Überwachung dieser Forderungen an die Hand zu geben. Entsprechend bedarf es eines komplexen, einheitlichen Regelungswerkes zum Forderungsmanagement, das beispielsweise über das MIS allen Beteiligten zugänglich ist. Darauf wird noch gearbeitet. Nach wie vor kommen in den Ämtern und OE der LHD neben der DO „Zahlungsabwicklung“ und „Veränderung von Ansprüchen“ unterschiedlichste Arbeitsanweisungen zur Anwendung.

### Forderungen aus Gewerbesteuer

- Bei den zur Stichprobenprüfung ausgewählten Forderungen aus Gewerbesteuer handelt es sich in der Regel um Verbindlichkeiten steuerpflichtiger Geschäftspartner gegenüber der LHD, die älter als fünf Jahre sind. Teilweise wurden sie aus dem Altverfahren BUDGET migriert. Insbesondere aufgrund vorliegender Bescheide der Finanzämter konnten Gewerbesteuerforderungen häufig nicht vollzogen werden. Neben den beschiedenen „Aussetzungen der Vollziehung“ (ADV) waren auch zahlreiche befristete Niederschlagungen, Stundungen und verbindliche Zusagen zu Erlassen auf der Grundlage von Buchgewinnen im Sanierungsfall festzustellen. Aufgrund der Erfahrungen aus Vorjahren sind die Realisierungschancen dieser Forderungen als sehr gering einzuschätzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurden die ADV-Gewerbesteuerforderungen i. H. v. 30 % einzelwertberichtigt, bei laufenden Insolvenzverfahren mit 80 %. Angesichts der schlechten Prognosen zur Realisierbarkeit dieser z. T. sehr alten Forderungen sollte geprüft werden, ob die Ansätze zur Einzelwertberichtigung, ursprünglich festgelegt in den „Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung“ (Anlage 6 - Richtlinie über die Bewertung von Forderungen), noch begründet sind. Aus Sicht des RPA sind sie zu niedrig angesetzt.
- Angesichts der zunehmenden Komplexität der Fälle sowie der z. T. mangelnden Mitwirkung beteiligter Finanzämter ist bei der Bearbeitung der Gewerbesteuer ein hoher Bearbeitungs- und Überwachungsaufwand zu verzeichnen. Entsprechend wird aus Sicht des RPA die Notwendigkeit einer für alle Mitarbeiter verbindlichen Dienstanweisung zur Bearbeitung der Gewerbesteuerfälle gesehen. Aus Sicht des Amtsleiters ist eine derartige Dienstanweisung nicht erforderlich, da die Bearbeitung von Gewerbesteuerfällen „strikt gesetzesgebunden“ ist und die Arbeitsaufgaben in den Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter detailliert beschrieben sind. Diese Auffassung kann das RPA nicht teilen. Entsprechend hält das RPA an dieser Forderung fest.
- Das Vorverfahren zur Bearbeitung der Gewerbesteuer (GES) wird durch den EB IT der LHD betreut. Das nunmehr seitens der SAKD „geduldete“ Finanzverfahren ermöglicht keine Buchinventur gegenüber dem Hauptbuch SAP gemäß § 34 SächsKomHVO. Seitens der Stadtkämmerei wird nach wie vor alternativ eine Schnittstellenprüfung als sinnvoll erachtet.

### allgemeine Feststellung (siehe Punkt 13.6)

Analog zu den Vorjahren waren

- fehlerhafte Ableitungen von Vertragsgegenstandsarten auf Forderungskonten feststellbar (z. B. auf Forderungskonto 15400000). Eine dazu initiierte Prüfung bzw. Überarbeitung in der Stadtkämmerei wurde noch nicht abgeschlossen.
- für einen Geschäftspartner mehrere Geschäftspartnerkonten feststellbar.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Den Fachämtern sollten geeignete Hilfsmittel zur eigenverantwortlichen Überwachung ihrer Forderungen, insbesondere im Zusammenhang mit den von ihnen selbst verhängten Mahnsperren, an die Hand gegeben werden.
- Das RPA hält an der Notwendigkeit eines komplexen Regelwerkes zum Forderungsmanagement fest.
- Die Abschreibungssätze von 30 % bei einzelwertberichtigten ADV-Gewerbesteuerforderungen bzw. von 80 % bei laufenden Insolvenzverfahren Gewerbesteuerpflichtiger sollten anhand der (negativen) Erfahrungswerte bei der Realisierung derartiger Forderungen in Vorjahren überprüft und ggf. erhöht werden. Entsprechend sind die „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ (Anlage 6 - Richtlinie über die Bewertung von Forderungen) zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.
- Eine verbindliche DA zur Bearbeitung der zunehmend sehr komplexen Gewerbesteuerfälle für das Steueramt wird durch das RPA nach wie vor als notwendig erachtet.
- Im Rahmen einer Buchinventur gemäß § 34 SächsKomHVO ist das Fach- bzw. Vorverfahren GES mit dem Hauptbuch SAP, ggf. über eine Schnittstellenprüfung, abzustimmen.

**9.3.2.1 Wertberichtigung Forderungen**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Zweifelsfreie Forderungen	****0010 (1511,1530,1540,1550,1591, 1611,1620,1621,1628,1691)	-32.797.856,38	-36.120.196,71	-3.322.340,33
Pauschale Wertberichtigung auf Forderungen	****0020 (1511,1530,1540,1550,1591, 1611,1620,1621,1628,1691)	-114.421,06	-94.602,80	19.818,26
<b>Summe</b>		<b>-32.912.277,44</b>	<b>-36.214.799,51</b>	<b>-3.302.522,07</b>

Tab.: 32 Wertberichtigung auf Forderungen

Grundlage der Wertberichtigung auf Forderungen bilden die §§ 36 ff. SächsKomHVO.

Gemäß § 38 Abs. 4 SächsKomHVO sind die Forderungen mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalbetrag anzusetzen.

Weiterführende Festlegungen traf die LHD in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (Stand 7. September 2011) einschließlich Anlage 6 (Stand September 2010), den Festlegungen zur Erstellung des JA 2018 sowie dem „Jahresbericht 2018 zum Jahresabschluss des Steuer- und Stadtkassenamtes“ bzw. den „Erläuterungen zur Forderungsbewertung 2018“ des Kassenverwalters.

Die Forderungsanalyse in Vorbereitung auf die alljährlichen Wertberichtigungen erfolgte bislang in Eigeninitiative des Kassenverwalters, da diese nicht automatisiert im Rahmen von SAP-R/3 durchführbar war. Die Bewertung der Forderungen war logisch aufgebaut und in den „Erläuterungen zur Forderungsbewertung 2018“ bzw. dem „Jahresbericht 2018 zum Jahresabschluss des Steuer- und Stadtkassenamtes“ durch den Kassenverwalter detailliert beschrieben.

**Feststellungen:**

- Basis für die Forderungsbewertung bildeten die mit dem Programm FP04 ausgelesenen offenen Belege der 15“er und 16“er Abstimmkonten. Seitens des Kassenverwalters erfolgte die Auslesung der Daten zur Wertberichtigung der Forderungen zum JA 2018 mit Stichtag 15. März 2019 (zum JA 2017 Stichtag 13. März 2018). Das RPA stellte jährlich fest, dass sich danach die zum JA ausgewiesenen Forderungen der Stadtämter im Vergleich zum Stand der Auslesung durch die Stadt- kasse veränderten, zum JA 2018 um 972,8 TEuro (im Vorjahr um 509,2 TEuro). Die jährliche Abweichung stellte stets die Ordnungsmäßigkeit der Forderungsbewertung in Frage, so dass diese dem RPA nachzuweisen war. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte regelmäßig ausgeschlossen werden, dass die Abweichung die Wertberichtigung der Forderungen zu den JA nicht wesentlich beeinflusste. Prozessbedingt war auch in den Folgejahren diesbezüglich mit einer Abweichung zu

rechnen. Der geforderte Nachweis zu o. g. Abweichung konnte dem RPA jedoch zum JA 2018 nicht vorgelegt werden, da die schwierige technische Ermittlung bislang ausschließlich durch den Kassenverwalter durchgeführt wurde. Mit dessen Ausscheiden aus dem Dienst war kein Auskunftsgeber mehr da. Gleiches galt für die geforderten Einzelpostennachweise zur Wertberichtigung, welche dem RPA zur Prüfung nicht vorlagen.

- Das vom EB IT-Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem Kassenverwalter erstellte SAP-Programm zur Forderungsanalyse kam zum JA 2018 wiederholt aufgrund von Mängeln nicht vollständig zum Einsatz. Ziel des neuen Kassenverwalters ist es, dass Verfahren der Wertberichtigung für die künftigen JA zu vereinfachen bzw. überschaubarer zu gestalten. Dazu sollen neue Parameter festgelegt werden. Inwieweit das bislang erarbeitete SAP-Programm danach noch genutzt werden kann, war aktuell nicht einschätzbar.
- Handlungsgrundlage für die Forderungsbewertung bei der LHD bilden aktuell die „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ in der LHD (Stand 7. September 2011) einschließlich der Anlage 6 „Richtlinie über die Bewertung der Forderungen sowie zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der Forderungsbewertung“ (Stand September 2010) zur Erstellung von JA. Ziel des Steuer- und Stadtkassenamtes war es mit der vollständigen Anwendung des SAP-Programmes zur Wertberichtigung die Handlungsanweisungen fortzuschreiben bzw. ggf. in einer DO Forderungsbewertung zusammenzufassen. Dies wurde bislang nicht umgesetzt.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die fehlerfreie Wertberichtigung auf Forderungen einschließlich ihrer eindeutigen Nachvollziehbarkeit, auch in den Einzelposten, ist für künftige JA zu sichern, unabhängig von der Person des Kassenverwalters. Gemäß § 6 SächsKomKBVO muss sichergestellt sein, dass für automatisierte Verfahren nur geeignete, gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO fachlich geprüfte und freigegebene Programme eingesetzt werden. Bei der Forderungsanalyse ist zu gewährleisten, dass die Wertberichtigung der Forderungen analog auf Grundlage der Belege bzw. Daten des JA erfolgt.
- Die „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ zur Forderungsbewertung (Anlage 6 „Richtlinie über die Bewertung der Forderungen sowie zur Dokumentation der Vorgehensweise bei der Forderungsbewertung“) sind in Zusammenarbeit zwischen Stadtkämmerei und Steuer- und Stadtkassenamt zu überarbeiten bzw. in geeigneter Weise zusammenzufassen.

#### **9.3.2.2 Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen darunter</b>	<b>15500000</b>	<b>173.072.531,83</b>	<b>203.809.511,27</b>	<b>30.736.979,44</b>
Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen		160.844.600,52	190.358.747,92	29.514.147,40

Tab.: 33 Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen

Ausgewiesen werden insbesondere Forderungen aus bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Investitionszuwendungen. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus dem Zugang bewilligter, aber noch nicht ausgezahlter Fördermittel für den Bereich von Schulbau- und Straßenbaumaßnahmen.

Im Zusammenhang mit der stichprobenhaften Prüfung einzelner Investitionsmaßnahmen im Anlagevermögen und deren Förderung mit Investitionszuwendungen erfolgte die Prüfung der dazugehörigen Forderungen aus Investitionszuwendungen. Die stichprobenhaften Prüfungshandlungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

### 9.3.3 Liquide Mittel

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	17110000 bis 17119910	488.362.076,55	459.289.210,73	-29.072.865,82
Bargeld	17310100 bis 17310800	859.273,04	824.984,28	-34.288,76
Weitere Liquide Mittel	17310000 bis 17320000	73.040,00	62.447,17	-10.592,83
<b>Summe</b>		<b>489.294.389,59</b>	<b>460.176.642,18</b>	<b>-29.117.747,41</b>

Tab.: 34 Liquide Mittel

Die Entwicklung der Liquidität beginnend ab 2010 ist in der folgenden Übersicht dargestellt.

Mio. Euro

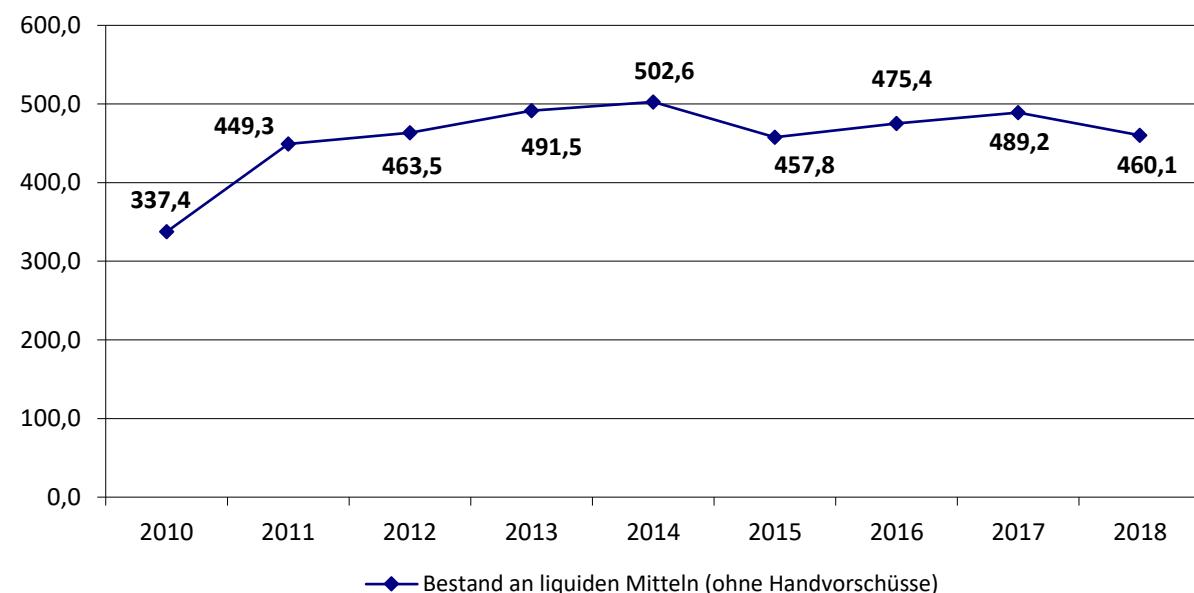


Abb.: 2 Entwicklung der Liquidität

Die Gesamtfinanzrechnung schloss mit einer Verringerung an liquiden Mitteln i. H. v. 29.117,7 TEuro gegenüber dem Vorjahr ab.

Zum Bilanzstichtag betrug die Position „Liquide Mittel“ 460.176,6 TEuro und setzte sich wie folgt zusammen:

Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen i. H. v. 459.289,2 TEuro,

Bargeld i. H. v. 825,0 TEuro,

weitere liquide Mittel i. H. v. 62,4 TEuro.

Der überwiegende Teil der liquiden Mittel war als Tages-/Festgeld sowie als Sparkassenbuch angelegt. Der Gesamtsaldo der haushaltsbezogenen Ein- und Auszahlungen war in den Bestand der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel eingeflossen.

In Summe unterschied sich die Vermögensrechnung von der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ damit um 62,4 TEuro, wobei es sich dabei um den zum Stichtag nicht zurückgezahlten Teil Handvorschüsse der Bürgerbüros, Stadtteilbibliotheken, allgemeine soziale Dienste, Kfz-Zulassungsbehörde, Museen und Kultureinrichtungen mit Dienstbetrieb über den Jahreswechsel sowie den Bestand an Postwertzeichen (Frankiermaschine) handelte.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## 9.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b> darunter:		<b>16.562.160,49</b>	<b>16.438.411,73</b>	<b>-123.748,76</b>
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18100000	13.212.243,14	13.112.701,39	-99.541,75
Aktive RAP Bezüge Beamte	18101000	3.326.749,68	3.276.022,23	-50.727,45

Tab.: 35 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der ARAP ist ein aktiver Bilanzposten für streng zeitraumbezogene Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet wurden.

Der „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ i. H. v. 13,1 Mio. Euro setzte sich im Wesentlichen zusammen aus

- 7,5 Mio. Euro Kosten der Unterkunft (Sozialamt),
  - 3,5 Mio. Euro Sozialhilfe (Sozialamt),
  - 1,4 Mio. Euro Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Jugendamt),
  - 0,4 Mio. Euro Wirtschaftliche Hilfen (Jugendamt),
  - 0,3 Mio. Euro verschiedene Zahlungen des Haupt- und Personalamtes (Angestelltenlehrgang, Messe KarriereStart, dienstbegleitende Unterweisung Azubis, FHS Meißen),
- die überwiegend im Dezember 2018 ausgezahlt wurden, aber Aufwand für das HHJ 2019 darstellen.

Der „Aktive RAP Bezüge Beamte“ beinhaltet die Ende Dezember 2018 für Januar 2019 ausgezahlten Beamtenbezüge.

Die Prüfung ergab, dass im Amt für Kultur und Denkmalschutz für ein im Jahr 2019 im Rahmen der Musikfestspiele stattfindendes Abschlusskonzert bereits 2018 Auszahlungen von rund 3,6 TEuro erfolgten, für die kein ARAP gebildet worden war. Im Gegenzug wurde nur für einen Teil der Erträge aus dem Kartenvorverkauf 2018 ein PRAP gebildet. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz teilte der Stadtkämmerei dazu mit, dass ein Großteil der Kartenerträge für die Gagenanzahlung verwendet wurde.

Eine Verrechnung von zu bildenden RAP widerspricht dem in § 36 (2) SächsKomHVO geregelten Saldierungsverbot und führt zu einer Bilanzverkürzung. Es wurde gefordert, das Saldierungsverbot künftig zu beachten (siehe Punkt 9.9).

## 9.5 Kapitalposition

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
<b>Basiskapital, davon</b>		<b>2.663.802.030,43</b>	<b>1.641.773.870,58</b>	<b>-1.022.028.159,85</b>
Basiskapital	20100000	2.663.802.030,43	753.839.860,44	-1.909.962.169,99
Basiskapital Sockelbetrag	20110000	0,00	887.934.010,14	887.934.010,14
<b>Rücklagen, davon</b>		<b>916.693.823,51</b>	<b>2.037.556.072,13</b>	<b>1.120.862.248,62</b>
RL Überschuss des ordentlichen Ergebnisses davon	20210000	378.307.919,34	498.403.748,71	120.095.829,37
RL Überschuss des ordentlichen Ergebnisses	20210000	378.307.919,34	378.307.919,34	0,00
RL aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	20211000	0,00	57.229.007,80	57.229.007,80
RL aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses lt. § 72 SächsGemO	20212000	0,00	62.866.821,57	62.866.821,57
RL Überschuss Sonderergebnis, davon		536.790.102,32	1.538.033.720,57	1.001.243.618,25
RL Überschuss Sonderergebnis	20220000	536.325.209,19	536.325.209,19	0,00
RL Überschuss Sonderergebnis, Hochwasser	20220001	464.893,13	464.893,13	0,00
RL aus Überschüssen Sonderergebnis	20221000	0,00	41.605.080,97	41.605.080,97
RL aus Überschüssen Sonderergebnis lt. § 72 SächsGemO	20222000	0,00	959.638.537,28	959.638.537,28
Zweckgebundene und sonstige Rücklage	20240100 - 20240900	1.595.801,85	1.118.602,85	-477.199,00
<b>Summe</b>		<b>3.580.495.853,94</b>	<b>3.679.329.942,71</b>	<b>98.834.088,77</b>

Tab.: 36 Kapitalposition

Die Kapitalposition untergliedert sich gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO in das Basiskapital und die Rücklagen.

Im Vergleich zum Vorjahr lag eine Erhöhung der Position um 98,8 Mio. Euro (entspricht 2,8 %) vor. Die Eigenkapitalquote lag bei 67,3 % gegenüber 67,9 % aus dem Vorjahr.

Gemäß § 23 SächsKomHVO wurden die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses getrennten Rücklagen zugeführt.

Seit dem HHJ 2018 ist gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO eine Fehlbetragsverrechnung aus Afa Altvermögen sowie eine Verrechnung von Restbuchwerten aus der Umgliederung von Altvermögen in Neuvermögen gegen das Basiskapital möglich. Ein nicht verrechnungsfähiger Sockelbetrag i. H. v. einem Drittel des am 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals gilt als nicht verrechnungsfähig und muss gesondert abgebildet werden.

Weiterhin wirkte sich die gesetzliche Änderung des § 62 Abs. 4 SächsKomHVO im Berichtsjahr auf die Kapitalposition aus. Gemäß der Änderung zum 1. Januar 2018 sind die aus Berichtigungen gemäß § 62 SächsKomHVO ergebenden Wertveränderungen erstmals im letzten noch nicht festgestellten JA darzustellen. Wertansätze in der Kapitalposition, die aus Vorjahren vorgetragen werden, bleiben durch die Berichtigungen unberührt. In Vorjahren wurden wesentliche Berichtigungen mit der Kapitalposition verrechnet.

## 9.5.1 Basiskapital

Das ausgewiesene Basiskapital i. H. v. 1.641.773,9 TEuro untergliedert sich erstmals seit der Gesetzesnovellierung in 2018 in

- das Basiskapital i. H. v. 753.839,9 TEuro
- sowie den Sockelbetrag i. H. v. 887.934,0 TEuro.

In Summe verringerte sich das Basiskapital gegenüber dem Vorjahr um -1.022.028,2 TEuro.

Maßgeblich dafür waren die neuen Regelungen zum Haushaltsausgleich, davon aus

- Verrechnung AfA Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnis 2018 (§ 72 SächsGemO) i. H. v. -62.866,8 TEuro,
  - Verrechnung AfA Fehlbetrag des Sonderergebnis 2018 (§ 72 SächsGemO) i. H. v. -3.735,8 TEuro
  - und Verrechnung Nettorestbuchwert durch Umgliederung Altvermögen in Neuvermögen i. H. v. -955.902,7 TEuro
- sowie die Verwendung einer zweckgebundenen Rücklage für Bodenordnungsverfahren i. H. v. 477,2 TEuro.

### 9.5.1.1 Sockelbetrag

Gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO ist ab 2018 eine Fehlbetragsverrechnung sowie eine Verrechnung von Restbuchwerten aus der Umgliederung von Altvermögen in Neuvermögen gegen das Basiskapital erfolgt.

Der nicht verrechnungsfähige Sockelbetrag i. H. v. einem Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals ist gesondert ausgewiesen (§ 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO) und betrug:

Basiskapital zum 31. Dezember 2017	2.663.802,0 TEuro
davon ein Drittel	887.934,0 TEuro.

Durch die Verrechnung nach § 24 Abs. 3 S. 3 SächsKomHVO darf der Betrag von einem Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden (§ 72 Abs. 3 S. 4 SächsGemO). Der Wert des Basiskapitals zum 31. Dezember 2018 betrug 1.641.773,9 TEuro und lag somit über diesem Sockelbetrag.

## 9.5.2 Rücklagen

Die Position Rücklagen wird gemäß § 59 Nr. 42 SächsKomHVO aufgrund von sowohl gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen aber auch freiwillig gebildet.

Die Rücklagen waren zum Stichtag der Vermögensrechnung i. H. v.	2.037.556,1 TEuro
bilanziert und enthielten hauptsächlich die seit 2011 im Rahmen der doppischen	
JA zugeführten Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis i. H. v.	498.403,7 TEuro
und den Rücklagen aus dem Sonderergebnis i. H. v.	1.538.033,7 TEuro.

### 9.5.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v.	498.403,7 TEuro
erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um	120.095,8 TEuro.

Dies wurde bewirkt durch den

- Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 57.229,0 TEuro
- und in Anspruch genommener Wahlrechte gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. H. v. 62.866,8 TEuro.

Bei den Wahlrechten gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO ist die Verrechnungsmöglichkeit von Ergebnisteilen gegen das Basiskapital in Form von zusätzlichen Ergebnisrücklagen möglich. Die Verrechnungsmöglichkeiten sind Wahlrechte, zu denen in jedem JA im Rahmen der Ergebnisfeststellung neu entschieden werden kann. Die Wahlrechtsausübungen können rückwirkend nicht nachgeholt werden.

Mit der Ausübung des Wahlrechtes wurde ein maximal verrechnungsfähiger Fehlbetrag unter Berücksichtigung des Sockelbetrages i. H. v. 62.866,8 TEuro in Anspruch genommen. Die Fehlbeträge sind richtigerweise getrennt nach ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis ermittelt und ausgewiesen.

### 9.5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses i. H. v.	1.538.033,7 TEuro
erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um	1.001.243,6 TEuro.
Dies wurde bewirkt durch	
• die Zuführung des Überschusses des Sonderergebnisses aus der Ergebnisrechnung i. H. v.	41.605,1 TEuro,
• die Verrechnung der Fehlbeträge gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. H. v.	3.735,8 TEuro
• und die Verrechnung der Nettorestbuchwerte aufgrund Umgliederung von Altvermögen in das Neuvermögen (Umswitcheffekt) gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO i. H. v.	955.902,7 TEuro.

Mit der Ausübung des Wahlrechtes wurde ein maximal verrechnungsfähiger Fehlbetrag unter Berücksichtigung des Sockelbetrages i. H. v. 3.735,8 TEuro in Anspruch genommen.

Die Fehlbeträge sind richtigerweise getrennt nach ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis ermittelt und ausgewiesen.

### Rücklage Sonderergebnis Hochwasser

Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beinhaltet u. a. die Rücklage Sonderergebnis Hochwasser.

Bereits in früheren Schlussberichten wurde vorgeschlagen, die Rücklage Überschuss Sonderergebnis aufzulösen, da zunächst kein Überschuss, sondern ein sich jährlich reduzierender Fehlbetrag entstand. Damit handelte es sich nicht um eine Rücklage gemäß § 85 SächsGemO. Solange sie besteht, muss sie aber auch entsprechend bebucht werden.

Die Forderung aus dem Schlussbericht zum JA 2016, dass die Teilergebnisse nach Produktgruppen mit der Gesamtergebnisrechnung in Einklang zu bringen sind, war erfüllt. In den Jahren 2017 und 2018 wurde kein ordentlicher Personalaufwand mehr dem außerordentlichen Teilhaushalt zugerechnet.

#### **Feststellungen:**

- In 2018 wurde keine Umbuchung aus der Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser (Sachkonto 00220001) vorgenommen, obwohl die Differenz aus den Erträgen und Aufwendungen aus den Produktbereichen 71-76 (JHW2013) und den Sachkonten der einschlägigen außerordentlichen Aufwendungen und Erträge übereinstimmend einen Überschuss i. H. v. 15.131,61 Euro ergab.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Der Überschuss i. H. v. 15.131,61 Euro aus den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen aus den Produktbereichen 71-76 (JHW 2013) ist bei der Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser zu berücksichtigen.

Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei werden die Buchungen analog der Vorjahre weitergeführt und die diesbezüglichen Hinweise des RPA im JA 2019 beachtet.

### **Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses lt. § 72 SächsGemO**

Gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO wurden die Nettorestbuchwerte aufgrund der Umgliederung von Altvermögen in das Neuvermögen (Umswitcheffekt) i. H. v. 955.902,8 TEuro aus dem Basiskapital herausgelöst und in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Dies betraf

- immaterielle Vermögensgegenstände i. H. v. 294,5 TEuro,
- Sachanlagen i. H. v. 580.577,6 TEuro
- und Finanzanlagen i. H. v. 375.030,7 TEuro.

Hierbei wurde gemäß Erläuterungen im Anhang die maximal mögliche Verrechnungshöhe in Anspruch genommen. Für das Finanzanlagevermögen bedeutete dies, dass alle Finanzanlagen für die eine investive Einlage der LHD in die Kapitalrücklage erfolgte zu Neuvermögen wurden und somit umswitchen. Dies betraf auch drei Finanzanlagen i. H. v. insgesamt 180.147,1 TEuro, obwohl sich deren Buchwert gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Eigenkapitalspiegelmethode trotz der Kapitaleinlagen jeweils verringerte (um insgesamt 8.192,1 TEuro). Die aktuelle Gesetzeslage (insbesondere § 24 SächsKomHVO) enthält keine Regelung, welche dieses explizit untersagt, so dass seitens des RPA keine Beanstandung dieser Verfahrensweise erfolgte.

Die stichprobenhafte Prüfung des umgeswitchten Altvermögens ergab keine Abweichungen von den im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgten internen Festlegungen der LHD.

Des Weiteren wurden gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsKomHVO die verrechnungsfähigen Fehlbeträge i. H. v. 3.735,8 TEuro für den Bereich des außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses lt. § 72 SächsGemO zugeführt.

#### **9.5.2.3 Zweckgebundene und sonstige Rücklagen**

Dabei handelt es sich um übergeleitete kamerale Rücklagen für zweckgebundene Investitionen nach § 85 SächsGemO.

Die zweckgebundenen Rücklagen i. H. v. 1.118,6 TEuro verringerten sich aufgrund der Inanspruchnahme für Bodenordnungsverfahren im Geschäftsjahr um 477,2 TEuro.

Die Verwendung der Rücklagen erfolgt immer erst mit Bereitstellung von Budget für die entsprechende Maßnahme.

Im Jahr 2018 wurde von der Möglichkeit der Neubildung kein Gebrauch gemacht.

## **9.6 Sonderposten**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonderposten		1.041.578.546,20	1.154.589.257,87	113.010.711,67

Tab.: 37 Sonderposten

### 9.6.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sammelsonderposten Investitions- pauschale und investive Schlüsselzu- weisungen für Vorjahre	21100100 21100200	161.051.695,53	142.590.517,09	-18.461.178,44
Sonderposten Investitionszuwendun- gen Bund, Land, sonstige Zuwen- dungsgeber	21100510 bis 21100610	572.221.817,33	624.312.455,13	52.090.637,80
Sonderposten investive Spenden, Geschenke, Erbschaften, empfan- gene Investitionspauschale, investive Schlüsselzuweisungen, investive Zweckzuweisungen, kostenlose Überlassung/Übertragung	21100097 21100630 bis 21100760	241.059.596,12	315.763.301,20	74.703.705,08
<b>Summe</b>		<b>974.333.108,98</b>	<b>1.082.666.273,42</b>	<b>108.333.164,44</b>

Tab.: 38 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Nach § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind insbesondere Investitionszuwendungen sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

Von den passiven Sonderposten nehmen die in Tabelle 38 aufgeführten Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen den größten Anteil ein.

#### Feststellungen:

- Abrechnung der erhaltenen Investitionszuwendungen der Baumaßnahme „Waldschlößchenbrücke“  
Bereits mit den JA 2013 bis JA 2017 wurde angemahnt, dass die Investitionszuwendungen der Baumaßnahme zunächst nicht und dann nur unvollständig entsprechend ihrer Fertigstellung abgerechnet wurden. Begründet wurde das regelmäßig mit offenen Leistungen und fehlendem Personal. In 2018 ist nun folgender Stand zu verzeichnen: Trotz der grundsätzlichen Fertigstellung der Gesamtmaßnahme sind weiterhin hohe Beträge in den Anlagen im Bau (mit Stand 31. Dezember 2018 16,5 Mio. Euro) sowie in den Verbindlichkeiten (mit Stand 31. Dezember 2018 22,6 Mio. Euro) enthalten. Diese hätten weitgehend abgerechnet werden müssen. Im HHJ 2018 konnte nun auch eine Einigung mit der ARGE erzielt werden und die strittige Schlussrechnung mit einem Gesamtbetrag von 9,9 Mio. Euro gezahlt werden. Außerdem wird vom RPA die Erstellung einer übersichtlichen und inhaltserläuternden Dokumentation für die gesamte Endabrechnung der Waldschlößchenbrücke gefordert.
- Bildung passiver Sonderposten zum Fertigstellungszeitpunkt  
Zur Thematik der verspäteten Endabrechnung von Baumaßnahmen und der damit verbundenen fehlenden Bildung passiver Sonderposten wird auf die Punkte 9.2.3.8 und 9.8.4.1 verwiesen (siehe insbesondere die Ausführungen zu Abrechnung der Albertbrücke).

#### Forderungen/Vorschläge:

- Die fehlende (Teil-)abrechnung von Zuwendungen und entsprechende Umbuchung in den Sonderposten ist für die Baumaßnahme „Waldschlößchenbrücke“ im JA 2019 nachzuholen.
- Die weiteren fehlenden Sonderposten sind im JA 2019 zu bilden. Bei der Abrechnung neuer Investitionsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass mit Fertigstellung der Anlagen die erhaltenen Investitionszuwendungen in den Sonderposten umzubuchen sind.

## 9.6.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonderposten für Investitionsbeiträge	21200620	14.242.675,59	16.188.460,30	1.945.784,71

Tab.: 39 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse nach SächsFAG, Beiträge nach SächsKAG (z. B. Erschließungs- und Anschlussbeiträge) sowie Beiträge nach BauGB als passive Sonderposten auszuweisen.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 9.6.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonderposten Gebührenausgleich Abfallwirtschaft	21300000	2.905.404,30	4.311.304,96	1.405.900,66
Sonderposten Gebührenausgleich Deponien	21300010	460.356,13	1.696.298,92	1.235.942,79
<b>Summe</b>		<b>3.365.760,43</b>	<b>6.007.603,88</b>	<b>2.641.843,45</b>

Tab.: 40 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Gebührenüberschüsse kostenrechnender Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes nach § 10 Abs. 2 SächsKAG ergeben, sind nach § 40 Abs. 3 SächsKomHVO als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen.

### Sonderposten Gebührenausgleich Abfallwirtschaft

Der Saldo der Erträge und Aufwendungen im Produkt „Abfallwirtschaft“ wurde i. H. v. 1.405.900,66 Euro richtig ermittelt. Dieser Überschuss aus dem Gebührenhaushalt wurde dem Sonderposten Gebührenausgleich Abfallwirtschaft zugeführt. Damit beträgt der Bestand des Sonderpostens am Jahresende 2018 mehr als 4,3 Mio. Euro. Diese Mittel stehen für die Neukalkulation der Abfallgebühren bzw. für den Ausgleich eventueller Defizite im Gebührenhaushalt ab 2019 zur Verfügung.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

### Sonderposten Gebührenausgleich Deponien

Der Sonderposten wies zum Jahresbeginn 2018 einen Bestand von 460.356,13 Euro aus, der aus der Auflösung von vier Rückstellungen im HHJ 2017 resultierte. Diese Mittel wurden nicht für die damals erforderliche Zuführung an die Rückstellungen aufgrund der Barwertermittlung zum JA 2017 verwendet. Stattdessen erfolgte in 2017 eine Zuführung aus dem Ergebnishaushalt des Umweltamtes an die Rückstellungen i. H. v. 571.121,86 Euro.

Dem Sonderposten wurden in 2018 Zinsen gemäß SächsKAG von 345,27 Euro sowie der auf Basis der Barwertberechnung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien per 31. Dezember 2018 ermittelte Betrag von 1.433.177,06 Euro zugeführt. Damit hat der Bestand des Sonderpostens am Jahresende 2018 insgesamt 1.696.298,92 Euro betragen.

**Feststellungen:**

- Die Summe aus den Beständen von Sonderposten Gebührenausgleich Deponien und den Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien muss deckungsgleich sein mit dem in einer Nebenrechnung ausgewiesenen Betrag der ehemals kameralen Sonderrücklage aus dem Gebührenhaushalt Deponien (siehe Punkt 9.7.2). Die Summe aus Sonderposten und Rückstellungen ist um 571.121,86 Euro höher als der Betrag in der Nebenrechnung.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die Stadtkämmerei wurde aufgefordert, die Korrektur mit dem JA 2019 vorzunehmen.

Lt. Stellungnahme der Stadtkämmerei wird dies bei der Erstellung des JA 2019 beachtet.

**9.6.4 Sonstige Sonderposten**

	Sach- konto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
SoPo Stellplatzablösegebühr	21400650	4.521.368,50	4.611.792,57	90.424,07
SoPo Ausgleichszahlung Baumersatzpflanzung	21400680	118.164,68	118.164,68	0,00
Waldumwandlung A67	21400700	7.046,00	6.966,00	-80,00
Öffentliche Begrünung	21400710	74.235,04	73.810,04	-425,00
SoPo komm. Vorsorgeverm. o. inv. Zweckb.	21410000	44.916.186,98	44.916.186,98	0,00
<b>Summe</b>		<b>49.637.001,20</b>	<b>49.726.920,27</b>	<b>89.919,07</b>

Tab.: 41 Sonstige Sonderposten

Unter den „Sonstigen Sonderposten“ sind alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nachzuweisen, die eine Sonderpostenabbildung erforderlich machen, ihrem Wesen nach jedoch weder dem Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen noch dem Sonderposten für Investitionsbeiträge zugeordnet werden können. Auszuweisen ist unter der Bilanzposition weiterhin der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen ohne investive Zweckbindung.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

**9.7 Rückstellungen**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen	28230000 - 28934000	94.889.079,61	81.943.353,24	-12.945.726,37

Tab.: 42 Rückstellungen gesamt

Rückstellungen sind nach § 85a Abs. 1 SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO).

Die Rückstellungen entwickelten sich im HHJ 2018 wie folgt [Euro]:

Stand zum 31.12.2017	Inanspruch- nahme	Auflösung	Umbuchung	Zuführung	Stand zum 31.12.2018
94.889.079,61	26.082.207,93	15.950.506,07	-1.433.177,06	30.520.164,69	81.943.353,24

Tab.: 43 Entwicklung der Rückstellungen gesamt

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen per JA 2018 betrug 81,9 Mio. Euro. Gegenüber dem JA 2017 i. H. v. 94,9 Mio. Euro entspricht das einem Rückgang um 12,9 Mio. Euro.

### 9.7.1 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	28230000 28251000 28252000 28253000	6.060.835,60	7.629.254,32	1.568.418,72

Tab.: 44 Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO sind Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden. Mit Abschluss eines Altersteilzeitvertrages (tariflich Beschäftigte) bzw. Bewilligung der Altersteilzeit (Beamte) sind Rückstellungen zum JA zu berücksichtigen.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

### 9.7.2 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	28420010- 28420200	34.376.562,29	32.250.212,82	-2.126.349,47

Tab.: 45 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Diese Rückstellungsart erfasst ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien, zu denen die Kommune als Betreiberin aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Der Bestand der Rückstellungen am Jahresbeginn 2018 wurde um die im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Aufwendungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien vermindert. Gegengerechnet waren Erträge aus Kostenerstattungen bzw. Zuwendungen.

Der daraus rechnerisch ermittelte Bestand der Rückstellungen ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG jährlich angemessen zu verzinsen. Dazu berechnet die Stadtkasse einen Mittelwert aus den jährlich erzielten Zinseinnahmen aller städtischen Geldanlagen.

Aufgrund der Barwertermittlung der Rückstellungen wurden von den Bilanzkonten der Rückstellungen insgesamt rund 1,2 Mio. Euro an den Sonderposten Gebührenausgleich Deponien zugeführt. Dieser Sonderposten dient dann wieder zum Ausgleich der Rückstellungskonten, wenn die Barwertermittlung in künftigen Jahren das erfordert.

#### Feststellungen:

- Zwischen der Summe aus Rückstellungen und Sonderposten und dem in einer Nebenrechnung zur ehemals kameralen Sonderrücklage ausgewiesenen Geldmittelbestand bestand ein Unterschied von 571.121,86 Euro, die Summe aus Rückstellungen und Sonderposten war um diesen Betrag höher.

- Die Zinssätze der Deutschen Bundesbank, die zur jährlichen Barwertermittlung der Rückstellungen zwingend anzuwenden sind, waren deutlich höher als die errechneten Mittelwerte der Stadt-Kasse. Das hat zur Folge, dass in absehbarer Zeit der Bestand des Sonderpostens aufgebraucht sein wird. Dann müssen zur Aufstockung der Rückstellungen HH-Mittel bereitgestellt werden, wie das bereits in 2017 der Fall gewesen ist. Insofern ist Vorsorge dafür zu treffen, dass bei Eintritt dieser Situation Deckungsmittel für die Zuführung an die Rückstellungen vorhanden sind.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

Die Stadtkämmerei wurde aufgefordert,

- für den Unterschiedsbetrag i. H. v. 571.121,86 Euro eine Korrektur mit dem JA 2019 vorzunehmen sowie
- das Risiko der zukünftigen Aufstockung der Rückstellungen aus HH-Mitteln in noch unbekannter Höhe im RB aufzuführen.

Gemäß Stellungnahme der Stadtkämmerei wird die empfohlene Korrektur des Zinsbetrages im Rahmen des JA 2019 nachgeholt; der Hinweis zur Darstellung wird entsprechend berücksichtigt.

#### **9.7.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	28510000 - 28520000	458.850,00	1.005.617,39	546.767,39

Tab.: 46 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Soweit die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet ist, hat sie zum Abschlussstichtag in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten der Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

#### **9.7.4 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen**

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	28720010 28720096	80.185,37	80.808,64	-623,27

Tab.: 47 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen betreffen regelmäßig voraussichtliche Steuernachzahlungen für die im kommunalen Haushalt geführten unbeschränkt steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, die sogenannten Betriebe gewerblicher Art.

Der Bilanzposten war im Rahmen der JA-Prüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

## 9.7.5 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	28810100 28810220 28810300 28810400 28820100 28820670	3.672.967,63	3.465.523,28	-207.444,35
darunter: Rückstellung Rechtsstreite A 30 LZ bis 1 Jahr	28810300	3.148.764,36	3.123.705,52	- 25.058,84

Tab.: 48 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Unter die Bilanzposition fallen drohende Zahlungsverpflichtungen aus Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die zum Abschlussstichtag anhängig waren.

Geprüft wurden insbesondere Stichproben aus den o. g. Rückstellungen aus Rechtsstreiten des Rechtsamtes mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 9.7.6 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ	28310000 - 28310860	4.773.491,30	1.926.934,33	- 2.846.556,97
darunter: Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im HHJ Amt 66	28310650	1.828.158,43	965.279,89	- 862.878,54

Tab.: 49 Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ

Unterlässt die Kommune im laufenden HHJ Aufwendungen für die Instandhaltung ihres Vermögens und beabsichtigt sie die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden HHJ hinreichend konkret, hat sie zum Abschlussstichtag eine Rückstellung in Höhe des geschätzten Aufwandes zu bilden.

Schwerpunktmäßig wurden Stichproben aus den o. g. für das Straßen- und Tiefbauamt gebildeten Rückstellungen geprüft.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

## 9.7.7 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten	28911000 - 28912220	32.698.706,64	28.561.267,13	-4.137.439,51

Tab.: 50 Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Rückstellungen hat die Gemeinde auch für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten zu bilden, sofern sie im laufenden HHJ wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Die Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten wurden auf Rückstellungskonten in der Regel gegliedert nach Geschäftsbereichen und differenziert nach der Laufzeit kleiner/größer ein Jahr abgebildet.

### Feststellungen:

- Haupt- und Personalamt

Das Haupt- und Personalamt hatte für die Benutzungsgebühren an der Hochschule Meißen für Studenten der LHD eine Rückstellung aus 2018 i. H. v. 210.600 Euro gebildet sowie eine Rückstellung aus 2017 i. H. v. 99.450 Euro weitergeführt.

Es wurde jeweils zu Beginn des dreijährigen Studiums für den jeweiligen Studenten die Benutzungsgebühr für das erste Studienjahr an die Hochschule entrichtet und für die folgenden zwei Jahre eine Rückstellung gebildet.

Gemäß § 3 SächsAuF GebVO entsteht die Gebühr für das Studium jeweils zu Beginn des Studienjahres und wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner.

Eine Rückstellung für die an die Hochschule Meißen zu entrichtenden Gebühren zu Beginn des Studiums für die gesamten drei Studienjahre war nicht vorzunehmen, da sowohl der Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr als auch die Leistung der Hochschule Meißen dem jeweiligen Studienjahr zuzuordnen waren.

Laut Stellungnahme des Haupt- und Personalamtes werden die Aufwendungen für die Gebühren zukünftig in der HH-Planung berücksichtigt.

- Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung

Das Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung hatte zum JA 2018 Rückstellungen i. H. v. 3,4 Mio. Euro gebildet. Bei der Prüfung von vier Maßnahmen im Rahmen von Stichproben wurde festgestellt, dass bei zwei Maßnahmen die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen nicht vorhanden waren. Dies betraf insbesondere bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.

Es wurden Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten gebildet, obwohl keine vertraglichen Verpflichtungen vorlagen und keine Leistungen in 2018 erbracht waren. Sowohl die vorgelegten Verträge, als auch die erbrachte Leistung betrafen das HHJ 2019.

Bereits bei der Prüfung der zurückliegenden JA wurde von Seiten des RPA wiederholend angemerkt, dass bei Maßnahmen, welche die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung nicht erfüllen, die Möglichkeiten eines Budgetübertrages nach § 21 SächsKomHVO genutzt werden sollten.

Diese Möglichkeit wurde von Seiten der Stadtkämmerei in der Stellungnahme zu diesem Sachverhalt vom 12. September 2019, mit Verweis auf das Schreiben derselben vom 6. September 2018 zum JA 2017, erneut grundsätzlich ausgeschlossen.

- Amt für Wirtschaftsförderung

Das Amt für Wirtschaftsförderung hatte zum JA 2017 Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen < 1 Jahr für die Förderung Innovativer Projekte i. H. v. 584.249,47 Euro gebildet. Davon waren in 2018 nur 82.222,50 Euro benötigt worden. Der Restbetrag von 502.026,97 Euro wurde erneut ins Folgejahr als Rückstellung < 1 Jahr übertragen.

In 2018 waren wiederum Zuwendungsbescheide zur Förderung Innovativer Projekte i. H. v. 432.923,28 Euro bewilligt worden. Die finanziellen Mittel wurden vollständig als Rückstellung < 1 Jahr nach 2019 übertragen. Per 09/2019 sind davon nur ca. 10 % ausgezahlt worden.

Vom Amt für Wirtschaftsförderung wurde dazu begründet, dass

- der Bewilligungszeitraum länger als ein Jahr ist und von mehreren Zuwendungsempfängern eine weitere Verlängerung des Projekt-/Bewilligungszeitraums beantragt wurde und dazu Änderungsbescheide ergangen sind,
- für die Abrechnung der Zuwendungen teilweise Unterlagen nachgefordert werden müssen,
- in einigen Fällen noch keine Rechnungen/Abrechnungen von den Zuwendungsempfängern eingereicht wurden.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Da offensichtlich das Förderverfahren nicht innerhalb eines Jahres abzuschließen ist und es sich um Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden und nicht aus Verträgen oder gesetzlichen Verpflichtungen handelt, sind die Rückstellungen für die Förderung Innovativer Projekte künftig im Bilanzkonto „BOB - RST für nicht abgeschlossene Fördermaßnahmen“ (28933000) darzustellen.

Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 24. Oktober 2019 wird die vorgeschlagene Korrektur der Darstellung auf den Rückstellungskonten im JA 2019 umgesetzt.

### 9.7.8 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	28922020	360.367,99	303.982,91	-56.385,08

Tab.: 51 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren sind explizit Rückstellungen auszuweisen (Drohverlustrückstellungen), sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Der Bilanzposten war im Rahmen der JA-Prüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

### 9.7.9 Sonstige Rückstellungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonstige Rückstellungen	28931000 - 28934000	12.407.112,79	6.719.752,42	-5.687.360,37

Tab.: 52 Sonstige Rückstellungen

Mit Änderung der SächsKomHVO zum 1. Januar 2013 wurde der Rückstellungskatalog um die Position „Sonstige Rückstellungen“ erweitert. Während es sich bei den Rückstellungen des § 41 Abs. 1 Nr.

1-9 und Abs. 2 SächsKomHVO um Pflichtrückstellungen handelt, können sonstige Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Sonstige Rückstellungen 2018 sanken im Vergleich auf 54,2 % des Vorjahreswertes von 2017. Dies resultierte vorrangig aus nachfolgenden Sachverhalten:

Sonstige Personalrückstellungen im Sachkonto 28932000 sanken von 3.790 TEuro im Jahr 2017 auf 775 TEuro im Jahr 2018.

- Dies resultierte aus im Jahr 2017 zu bildenden Rückstellungen für aus Klageverfahren avisierte Zahlungen an Beamte als Ausgleich für die verzögerte Besoldungsanpassung in den Jahren 2008 und 2009 an das Westniveau bzw. verzögerte allgemeine Besoldungserhöhungen um 2,9 % im Jahr 2008.
- Bis zum Jahr 2016 gebildete und noch zum JA 2017 vorgehaltene Rückstellungen für die leistungsorientierte Bezahlung der Tarifbeschäftigen wurden im Jahr 2018 aufgelöst (basierten auf Folgen aus der Umstellung des Bewertungszeitraumes).

Zum JA 2017 bestanden gebildete sonstige Rückstellungen für Ansprüche zur Erstattung der Kurtaxe i. H. v. 4.108 TEuro. Mit dem Urteil des OVG Bautzen vom 9. Oktober 2014 hatten Kurtaxenpflichtige auf Antrag Anspruch auf Erstattung ihrer gezahlten Kurtaxe. Zum 31. Dezember 2018 erlosch der Erstattungsantrag wegen Verjährung und die Rückstellungen wurden ertragswirksam aufgelöst.

Weiterhin war ein Rückgang der Rückstellungen für sonstige Schadensfälle vom Jahr 2017 i. H. v. 1.442 TEuro auf 200 TEuro zum JA 2018 zu verzeichnen.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

## 9.8 Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Verbindlichkeiten	24900001-27912661	554.483.970,94	546.214.819,37	-8.269.151,57

Tab.: 53 Verbindlichkeiten gesamt

Entsprechend § 59 Nr. 54 SächsKomHVO sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen. Verbindlichkeiten werden zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### 9.8.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	24900001	3.588.315,53	3.049.308,23	- 539.007,30

Tab.: 54 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Für die energetische Sanierung von Dresdner Schulen durch die STESAD GmbH wurde ein alternatives Sanierungs- und Finanzierungskonzept in Form eines Forfaitierungsmodell des beschlossen (Beschluss StR 1267-28-2001 vom 3. Mai 2001) sowie als kreditähnliches Rechtsgeschäft von der Landesdirektion Dresden mit Bescheid vom 10. März 2003 bestätigt.

Der Bilanzposten war im Rahmen der JA-Prüfung kein Prüfungsschwerpunkt.

### 9.8.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25110000 - 25111611	30.673.188,63	31.731.993,29	1.058.804,66

Tab.: 55 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen dann vor, wenn für die LHD Lieferungen oder Leistungen bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht in Rechnung gestellt und/oder noch nicht fällig waren.

Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen z. B. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die zum Teil über einen längeren Zeitraum einbehalten werden, bevor eine entsprechende Regulierung erfolgt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 1.058.804,66 Euro (ca. 3,5 %) an.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

### 9.8.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26110000	23.056.343,12	8.716.563,80	-14.339.779,32
Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen	26110010	10.031.349,89	14.382.427,43	4.351.077,54
Umgliederungen	26110001 26110002 26110099	210.087,43	860.691,29	650.603,86
<b>Summe</b>		<b>33.297.780,44</b>	<b>23.959.682,52</b>	<b>-9.338.097,92</b>

Tab.: 56 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen vor, sofern eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen (Transferleistungen) entsteht. Diese entstehen in der Regel durch Erlass eines Bewilligungsbescheides der Kommune oder aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen zu bestimmten Terminen oder Ereignissen.

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Die Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. Sozialtransferaufwendungen (u. a. Leistungen nach SGB II, VIII und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und KJHG) oder Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, die rechtlich erzwingbar sind und für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen verringerten sich in Summe im Vergleich zum Vorjahr 2017 um 9.338,1 TEuro, demnach um 28,0 %.

Maßgeblich bei dem Anteil Transferleistungen (Sachkonto 26110008) reduzierte sich der Endbestand auf 37,8 % des Vorjahreswertes 2017.

Die Prüfung dieser Verbindlichkeiten führte zu keinen Beanstandungen.

Der Endbestand für den Anteil von Verbindlichkeiten aus gewährten Zuwendungen (Sachkonto 26110010) stieg im Vergleich zum Vorjahr 2017 von 10.031,3 TEuro auf 14.382,4 TEuro an. Schwerpunkt der Prüfung waren hierbei zwei Förderprojekte des Stadtplanungsamtes, wovon es bei einem Projekt Beanstandungen gab.

#### Feststellungen:

- Stadtplanungamt - Projekt „70.610081.740.002 Modernisierung/Instandsetzung Villa Wettin“
  - Der Vertrag der LHD mit dem bauausführenden Eigentümer DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH vom 1./13. August 2018 zur Ausreichung und Verausgabung der Mittel wurde erst 11 Monate nach Vorlage des Zuwendungsbescheides durch die LHD geschlossen und bedarf aktuell zeitnah der Anpassung.
  - In Summe wurden in den Jahren 2017/2018 Finanzhilfen i. H. v. 121.391,32 Euro für das Projekt nicht in Anspruch genommen und verfielen demnach. Unter Berücksichtigung der laut aktualisierten Gesamtfinanzierungsplan vorgesehenen Kürzungen der kommunalen Eigenmittel/Zuwendungen der SAB für das Projekt, sind von der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH als städtische Beteiligung, nunmehr zusätzliche Eigenmittel i. H. v. 780.614,14 Euro aufzubringen.

Mit Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 10. September 2019 wurde die Prüfung und Umsetzung weiterer Forderungen und Vorschläge des RPA angekündigt und akzeptiert. Bei dem Projekt lag aktuell eine Verzögerung von ca. einem Jahr vor, das Stadtplanungamt eruiert lt. o. g. Stellungnahme mit allen Beteiligten Maßnahmen, die einen damit verbundenen Fördermittelverfall ausschließen bzw. minimieren sollen. Die Anpassung des Vertrages zwischen der LHD und der DREWAG wurde für November 2019 avisiert.

#### 9.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Sonstige Verbindlichkeiten	27450170 - 27919793	486.924.686,34	487.473.835,33	549.148,99
darunter: Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	27500510 - 27512520	411.508.695,53	412.590.687,87	1.081.992,34
davon anteilig: Verbindlichkeiten nicht verwendete Stellplatzablösegebühr	27500650	10.552.332,92	10.646.916,38	94.583,46

Tab.: 57 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Leistungsverpflichtungen der Kommune erfasst, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

Geprüft wurden insbesondere Stichproben zu sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen (Liquiditätsverbund EB Sportstätten und EB Kindertageseinrichtungen), weiterhin sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich, insbesondere Verbindlichkeiten aus nichtverwendeten Stellplatzablösegebühren.

**Feststellungen:****• Verbindlichkeiten aus nichtverwendeten Stellplatzablösegebühren**

Die Verbindlichkeiten wurden in 2018 um insgesamt 94.583,46 Euro erhöht. Es waren Zugänge aufgrund der Einzahlungen im Finanzaushalt i. H. v. 555.905,98 Euro sowie Abgänge aufgrund der Abrechnung von Investitionsprojekten i. H. v. 461.322,52 Euro zu verzeichnen.

Im Bestand dieser Verbindlichkeiten am Jahresende 2018 i. H. v. 10.646.916,38 Euro wurde Folgendes nicht berücksichtigt:

- im HH zur Finanzierung von beschlossenen Maßnahmen bereitgestellte Stellplatzablösegebühren, die aber noch nicht auf Anlagen und/oder Verbindlichkeiten abgerechnet wurden -2.298.652,56 Euro,
- im HH angeordnete, aber vom Gebührenschuldner nicht bezahlte Stellplatzablösegebühren -223.200,00 Euro.

Damit beträgt der realistische Bestand der per 31. Dezember 2018 nicht verwendeten Stellplatzablösegebühren 8.125.063,82 Euro.

Weiterhin wurden vom StR Maßnahmen beschlossen (teilweise bereits im Jahr 2002), für die Stellplatzablösegebühren zur Finanzierung einzusetzen waren, zu deren Umsetzung in der Stadtkämmerei jedoch keine Informationen vorliegen. Dabei handelt es sich um finanzielle Mittel von mindestens 2,36 Mio. Euro, um die der realistische Bestand noch verwendbarer Stellplatzablösegebühren ggf. zu mindern ist.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Es ist zu beachten, dass ab 2019 Stellplatzablösegebühren nur i. H. v. 8.125.063,82 Euro zur weiteren Verwendung bereitstehen.
- Es muss weiterhin intensiv an der Abrechnung der durchgeführten Investitionsmaßnahmen, bei denen tatsächlich Stellplatzablösegebühren eingesetzt wurden, sowohl in der Anlagenbuchhaltung und gleichzeitig bei den Verbindlichkeiten für nicht verwendete Stellplatzablösegebühren gearbeitet werden.
- Außerdem sind lt. Beschluss bereitgestellte Stellplatzablösegebühren, die tatsächlich nicht verwendet wurden, weiterhin der Stadtkämmerei anzuzeigen, um den realistischen Stand noch verfügbarer Stellplatzablösegebühren zu ermitteln.
- Die StR-Beschlüsse, die eine Verwendung von Stellplatzablösegebühren von weiteren mindestens 2,36 Mio. Euro zum Inhalt haben, sind in Zusammenarbeit mit dem GB Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hinsichtlich der Umsetzung sowie dem Einsatz von Stellplatzablösegebühren zu überprüfen.
- Auf die Klärung der offenen Forderungen aus 2013 wird die Stadtkämmerei lt. Stellungnahme hinwirken.

#### 9.8.4.1 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen	27500510 bis 27512520	411.508.695,53	412.590.687,87	1.081.992,34

Tab.: 58 Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen

Soweit die Kommune vor der Anschaffung oder endgültigen Herstellung eines bezuschussten Vermögensgegenstandes zweckgebundene Investitionszuwendungen erhält, hat sie diese (da der Zuwendungszweck noch nicht erfüllt ist und insoweit noch eine schwedende Rückzahlungsverpflichtung besteht) als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen.

**Feststellungen:**

- In den Verbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 u. a. 22,6 Mio. Euro für die Waldschlößchenbrücke und 20,7 Mio. Euro für die Albertbrücke enthalten. Beide Maßnahmen sind (weitgehend) fertiggestellt und in Betrieb genommen. Auf Grund der fehlenden Abrechnung der Beträge bzw. der Umbuchung der Investitionszuwendungen in den Sonderposten sind die Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen (siehe Punkt 9.2.3.3). Es gibt weitere fertiggestellte Maßnahmen ohne Endabrechnung (siehe Punkt 9.2.3.8).

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die noch in den Verbindlichkeiten enthaltenen Investitionszuwendungen für bereits fertiggestellte Anlagen sind im JA 2019 in den Sonderposten umzubuchen und sachgerecht aufzulösen. Eine zeitnahe Abrechnung der Maßnahmen zum Fertigstellungszeitpunkt einschließlich der Berücksichtigung der zugehörigen Investitionszuwendungen ist künftig sicherzustellen.

## 9.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darunter:	2911000	5.937.507,67	5.634.873,32	-302.634,35
Weiterführung langfristiger passiver RAP A37		2.139.374,02	1.401.713,25	- 737.660,77
Dresdner Musikfestspiele		0	19.300,00	19.300,00

Tab.: 59 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 39 Abs. 2 SächsKomHVO sind PRAP für vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

**Feststellungen:**

- Brand- und Katastrophenschutzamt

Die Prüfung bezog sich auf den langfristigen PRAP des Brand- und Katastrophenschutzamtes, gebildet aus Mehrerträgen des Rettungsdienstes zur Deckung von Mindererträgen/Mehraufwendungen in Folgejahren.

Das RPA hatte in den vorangegangenen Prüfungen der JA die Bilanzierung der Überschüsse des Rettungsdienstes als PRAP beanstandet und die Bildung eines passiven Sonderpostens vorgeschlagen. Ferner wurde gefordert, den PRAP (bzw. Sonderposten) in Analogie zu den Entgeltkalkulationen aufzulösen und vor dem JA die zukünftige Bilanzierung der Mehrerträge aus Rettungsdienstentgelten festzulegen.

Die Stadtkämmerei entsprach der empfohlenen Bildung eines Sonderpostens für die Überschüsse des Rettungsdienstes nicht. Die Weiterführung des PRAP erfolgte mithin nicht entsprechend der Entgeltkalkulation, sondern nach dem Ist-Ergebnis.

Die Stadtkämmerei hatte mit den Unterlagen zum JA 2017 einen Vermerk vorgelegt, wonach das Thema PRAP Rettungsdiensteinsätze nochmals aufgegriffen werden sollte, konkrete Abstimmungen und Festlegungen dazu noch erfolgen und sofern sich daraus Änderungen im Verfahren ergeben, diese im HH-Vollzug 2019/2020 umgesetzt werden.

Im Oktober 2019 erfolgte diese Abstimmung zwischen Stadtkämmerei und Brand- und Katastrophenschutzamt, in deren Ergebnis ab dem JA 2019 ein passiver Sonderposten gebildet wird.

Insofern nimmt das RPA die Buchungen zum PRAP Rettungsdienst im HHJ 2018 und zum JA 2018 zur Kenntnis und verfolgt die weitere Entwicklung im Folgejahr.

- **Dresdner Musikfestspiele**

Für die Dresdner Musikfestspiele wurde im JA 2018 ein PRAP gebildet. Dieser betrifft Erträge/Einzahlungen für Kartenverkäufe in 2018 für ein Eric Clapton-Konzert, welches 2019 stattfand.

Die im HHJ 2018 für 2019 für das Konzert erzielten Einnahmen wurden nicht in voller Höhe abgegrenzt. Lt. Auskunft des Verwaltungsdirektors der Dresdner Musikfestspiele wurden von den Einnahmen i. H. v. netto 373.707 Euro Vorauszahlungen (Künstlergage, Reisekosten, PR) i. H. v.

355.020 Euro abgezogen. Die Differenz zum gebildeten PRAP (613 Euro) wurde mit Abweichungen bei der Buchung der Umsatzsteuer und der dazugehörigen nachträglichen Korrekturbuchungen erklärt.

Korrekt wären die in 2018 im Voraus erzielten Erträge komplett als PRAP und die Gagen- und Reisekostenvorauszahlung als ARAP zu bilanzieren gewesen.

Die Vorgehensweise, die zu bildenden RAP zu verrechnen, widerspricht dem in § 36 (2) Sächs-KomHVO geregelten Saldierungsverbot und führt zu einer Bilanzverkürzung. Ein analoger Sachverhalt wurde bereits bei der Prüfung des JA 2014 beanstandet (PV vom 6. August 2015 zu JA 2014 - PRAP).

**Forderungen/Vorschläge:**

- Da es sich bei dem saldierten PRAP um einen für die Bilanz nicht relevanten Betrag handelt, fordert das RPA keine Korrektur. Zukünftig ist auf das Einhalten des Saldierungsverbotes zu achten.

Die Stadtkämmerei sicherte mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2019 künftig dahingehend weitere Prüfungen sowie ggf. die Rückgabe von Unterlagen zur Überarbeitung an das Fachamt zu.

## 10 Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre

Gemäß § 46 SächsKomHVO sind unter der Vermögensrechnung die Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken. Die Vermerkplicht besteht für alle nicht passivierungspflichtigen Eventualverbindlichkeiten entsprechend den Verhältnissen am Abschlussstichtag.

### 10.1 Übertragene Ansätze für investive Ein- und Auszahlungen

#### 10.1.1 Gesamtbetrachtung

[Euro]	2017 nach 2018	2018 nach 2019	Veränderung
Einzahlungen	121.264.382,35	122.202.553,32	938.170,97
Auszahlungen	307.585.287,23	255.908.204,75	-51.677.082,48
<b>Gesamt</b>	<b>186.320.904,88</b>	<b>133.705.651,43</b>	<b>-52.615.253,45</b>

Tab.: 60 Investive Überträge

Gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bleiben Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des HHJ, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.

Die übertragenen investiven Auszahlungsreste sind als Vorbelastung künftiger Jahre nachrichtlich unter der Vermögensrechnung darzustellen. Sie haben insofern keinen Einfluss auf die Bilanzsumme. Die Informationen haben lediglich einen die Vermögensrechnung ergänzenden Charakter.

Für die Darstellung unter der Vermögensrechnung gilt wie für den gesamten JA der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).

Zum JA 2018 der LHD waren neben den übertragenen investiven Auszahlungsresten auch die investiven Einzahlungsreste unter der Vermögensrechnung aufgeführt. Das ist nicht zu beanstanden, da

diese Darstellung dem Grundprinzip der Haushaltswahrheit und -klarheit entspricht und die Vorbelastungen künftiger HHJ wahrheitsgetreu dargestellt werden.

### 10.1.2 Entwicklung

Im Vergleich zum HHJ 2017 blieb die Summe der übertragenen investiven Einzahlungsreste fast gleich. Bei den investiven Auszahlungsresten war ein deutlicher Rückgang um 51,7 Mio. Euro festzustellen. Die investiven Auszahlungsreste beinhalteten 7,2 Mio. Euro aus Gewährung von Darlehen.

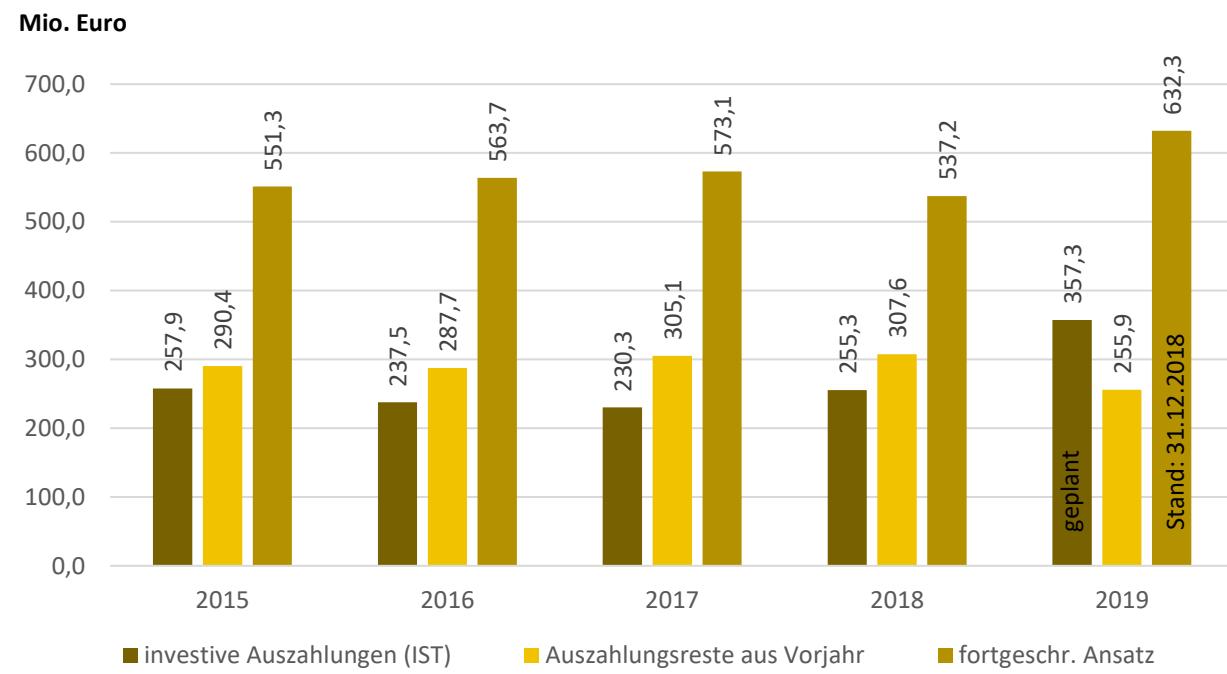


Abb.: 3 Entwicklung der investiven Auszahlungen

Die Grafik stellt die investiven Auszahlungen im Vergleich zu den Auszahlungsresten aus dem Vorjahr und dem fortgeschriebenen Ansatz im Zeitablauf dar. In den vorangegangenen HHJ waren die zum Jahresende übertragenen investiven Auszahlungsreste kontinuierlich gestiegen. Das RPA hatte in den Vorjahren wiederholt Maßnahmen zu deren Abbau gefordert. Mit der Umsetzung wurde im HHJ 2018 begonnen.

Um die Investitionsplanung künftig realistischer darzustellen und die übertragenen Auszahlungsreste zu reduzieren, beschloss der StR im Juni 2018 (V2285/18, SR/052/2018) eine Fortschreibung der investiven Finanzplanung 2018 durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte auf die Jahre 2019 bis 2021. Im Ergebnis dieser Umverteilung waren nicht verbrauchte investive Mittel i. H. v. 56,4 Mio. Euro in den Finanzhaushalt der Jahre 2020 und 2021 eingeordnet und damit nicht nach 2019 übertragen worden. Diese Vorgehensweise war lt. Vorlage V2285/18 durch die Stadtkämmerei im Vorfeld mit der Landesdirektion abgestimmt worden.

Von den fortgeschriebenen Auszahlungsansätzen für Investitionstätigkeiten 2018 i. H. v. 537,2 Mio. Euro waren lediglich 47,5 % angeordnet worden. Diese Tendenz war auch in den Vorjahren beobachtet worden. Hier besteht weiter Handlungsbedarf. Es muss auch weiterhin das Ziel sein, durch Planungssicherheit, realistische Bauabläufe und konsequenter Mittelabfluss einen Abbau der investiven Auszahlungsreste zu erreichen und damit die unnötige Bindung von finanziellen Ressourcen zu vermeiden. Das gelingt durch eine realistische zeitliche Einordnung von Investitionsmaßnahmen in die Haushalts- und Finanzplanung.

Aus diesem Grund sollte die Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den Fachämtern vor jeder Planung eines weiteren Doppelhaushaltes die investive Finanzplanung in Analogie zur Vorlage V2285/18 analysieren und bei Erforderlichkeit eine Umverteilung von Finanzmitteln vornehmen.

### 10.1.3 Investive Einzahlungsreste

Einzahlungen für Investitionstätigkeit sind u. a. Investitionszuwendungen, Vermögensveräußerungen oder Investitionsbeiträge. Werden diese nicht planmäßig abgefordert oder entsteht Verzug bei der Umsetzung, können begründet Einzahlungsreste in das Folgejahr übertragen werden.

Die Übertragung der Einzahlungsreste nach 2019 erfolgte bei folgenden Finanzpositionen:

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag [TEuro]
68110000	Invest. Zuwendungen Beihilfen vom Land	119.394,2
68150000	Invest. Zuwendungen verb. Unt./Bet./SVm	570,8
68513000	so Baumaßnahmen	1.598,0
68810000	Beiträge öEinr KAG	639,5
<b>Gesamt</b>		<b>122.202,5</b>

Tab.: 61 Investive Einzahlungsreste nach Finanzpositionen

Die Einzahlungsreste wurden bei 117 Investitionsprojekten nach 2019 übertragen.

Für die einzelnen Investitionsarten waren folgende Einzahlungsüberträge festzustellen:

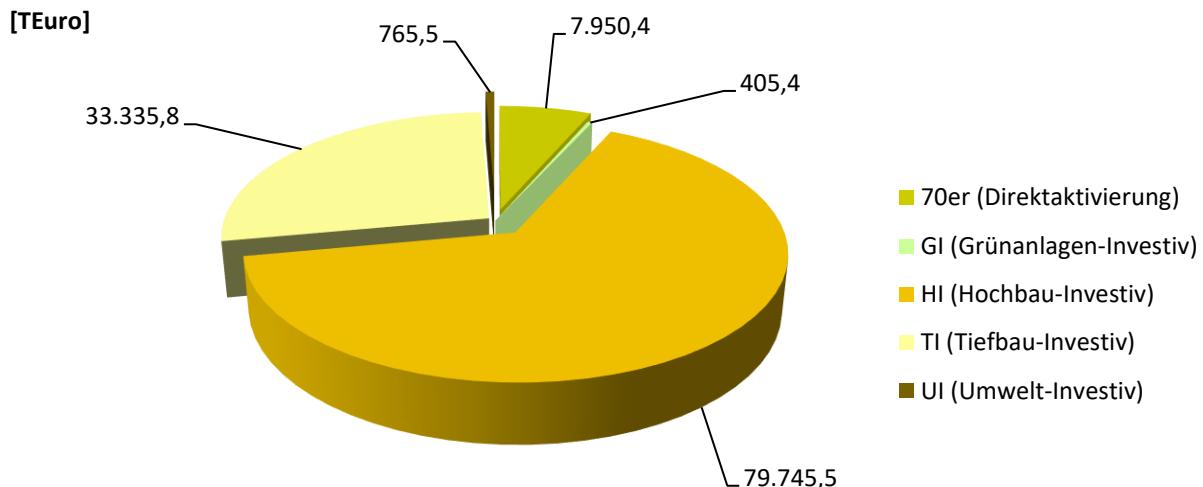


Abb.: 4 Zusammensetzung der investiven Einzahlungsreste 2018

Die Entwicklung dieser investiven Einzahlungsreste ist im Folgenden dargestellt.

Finanzposition	2017 nach 2018 [TEuro]	2018 nach 2019 [TEuro]	Veränderung [TEuro]
70er (Direktaktivierung)	11.658,5	7.950,4	-3.708,1
GI (Grün-Investiv)	13,6	405,4	391,8
HI (Hochbau-Investiv)	70.997,3	79.745,5	8.748,2
TI (Tiefbau-Investiv)	38.021,3	33.335,8	-4.685,5
UI (Umwelt-Investiv)	573,7	765,5	191,8
<b>Gesamt</b>	<b>121.264,4</b>	<b>122.202,6</b>	<b>938,2</b>

Tab.: 62 Entwicklung der Einzahlungsreste nach Investitionsarten

Im Rahmen der Prüfung des JA 2018 wurden die in der Finanzrechnung übertragenen Einzahlungsreste pro Investitionsprojekt (Finanzstelle) stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

#### 10.1.4 Investive Auszahlungsreste

Die Übertragung der Auszahlungsreste nach 2019 erfolgte bei folgenden Finanzpositionen:

Finanzposition	Bezeichnung	Betrag [TEuro]
78110000	Investitionszuweisungen/-zuschüsse an Land	181,4
78113000	Rückzahlung erhaltener Zuwendung an Land	837,9
78150000	Investive Zuweisungen verb. Unt./Bet./SVm	28.243,6
78170000	Investive Zuweisungen an priv. Unternehmen	259,5
78180000	Investitionszuweisung an übrige Bereiche	5.731,0
78210000	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	20.940,8
78310000	Erwerb beweglicher VmG > 410 €	11.469,1
78311000	Erwerb imm. VG	3.157,7
78440000	Erwerb Beteiligungen/sonst. Anteilsrecht	8.821,3
78510000	Hochbaumaßnahmen	96.611,6
78513000	so Baumaßn (ab 2017)	22.473,5
78520000	Tiefbaumaßnahmen	50.030,7
79550000	Gewg Darl UBTsVm	7.150,0
<b>Gesamt</b>		<b>255.908,2</b>

Tab.: 63 Investive Auszahlungsreste nach Finanzpositionen

Für die einzelnen Investitionsarten waren folgende Auszahlungsüberträge festzustellen:

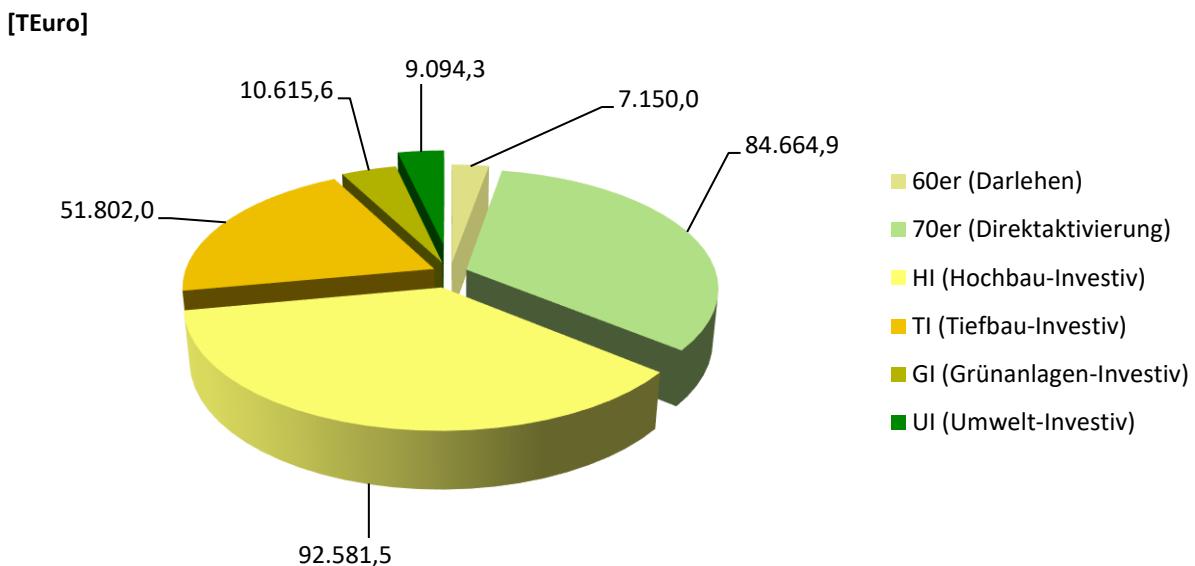


Abb.: 5 Zusammensetzung der investiven Auszahlungsreste 2018

Wie bereits in den Vorjahren waren auch mit dem JA 2018 die in Summe höchsten Auszahlungsreste in den Hochbauprojekten (HI 36 % mit 92,6 Mio. Euro) ausgewiesen. Rund ein Drittel der Auszahlungsreste wurden für die 70er Projekte (33 % mit 84,7 Mio. Euro) und ein Fünftel für Tiefbauprojekte (TI 20 % mit 51,8 Mio. Euro) übertragen.

Finanzposition	2017 nach 2018 [TEuro]	2018 nach 2019 [TEuro]	Veränderung [TEuro]
60er (Darlehen)	5.888,0	7.150,0	1.262,0
70er (Direktaktivierung)	80.664,5	84.664,9	4.000,4
HI (Hochbau-Investiv)	124.964,2	92.581,5	-32.382,7
TI (Tiefbau-Investiv)	81.095,7	51.802,0	-29.293,7
GI (Grün-Investiv)	6.048,2	10.615,6	4.567,4
UI (Umwelt-Investiv)	8.924,7	9.094,3	169,6
<b>Gesamt</b>	<b>307.585,3</b>	<b>255.908,2</b>	<b>-51.677,1</b>

Tab.: 64 Entwicklung der Auszahlungsreste nach Investitionsarten

Im Rahmen der Prüfung des JA 2018 wurden die in der Finanzrechnung übertragenen investiven Auszahlungsreste pro Investitionsprojekt (Finanzstelle) stichprobenartig geprüft. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 10.2 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Fortgeschriebene Ermächtigung lt. JA 2018 Anlage 8 des Anhangs	Inanspruchnahme lt. JA 2018 Anlage 8 des Anhangs	Inanspruchnahme
139.504.045,23 Euro	85.177.676,47 Euro	61,1 %

Tab.: 65 Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung ist eine Festlegung im Haushalt, mit der die Verwaltung ermächtigt wird, im HHJ Verpflichtungen einzugehen, die zu Aufwendungen und Auszahlungen in zukünftigen HHJ führen. Entsprechend den Regelungen des § 46 SächsKomHVO waren die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen als Vorbelastung künftiger HHJ unter der Vermögensrechnung ausgewiesen.

### Planforschreibung:

- Die Ermächtigung nach Plan wurde in SAP in der Sicht KM Info-Manager Plan wie folgt ermittelt:
 

Sicht lt. SAP aktuelles Budget	392.808.759,93 Euro
abzüglich Ermächtigungsübertragungen für Folgejahre	./. 90.123.159,93 Euro
ergibt die Ermächtigung für 2018 gemäß Plan i. H. v.	302.685.600,00 Euro.
- Bei dieser Ermächtigung waren üpl/apl Reduzierungen sowie Sperren
 

i. H. v.	./. 163.181.554,77 Euro
zu berücksichtigen, so dass sich die fortgeschriebene Ermächtigung 2018 auf insgesamt	139.504.045,23 Euro
bzw. 35,5 % der ursprünglich veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen reduzierte.	

Diese Reduzierung der Ermächtigung um 163.181.554,77 Euro war insbesondere auf üpl/apl Reduzierungen sowie die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 7. Juni 2018 (SR/052/2018) zur „Fortschreibung der investiven Finanzplanung 2018 durch Umverteilung des Mittelabflusses ausgewählter Projekte auf die Jahre 2019 bis 2021“ (Vorlage V2285/18) zurückzuführen.

### Gesamtinanspruchnahme:

Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wurde für 2018 mit 61,1 % wie folgt abgerechnet:

Fortgeschriebene Ermächtigung	139.504.045,23 Euro
Inanspruchnahme gesamt	85.177.676,47 Euro

### Feststellungen:

- Zusammenfassend lässt sich für das Jahr 2018 feststellen, dass trotz Fortschreibung (Reduzierung) der Ermächtigung (auf 35,5 % des ursprünglichen Planansatzes) wiederum nur 61,1 % der Ver-

pflichtungsermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Damit setzt sich der (negative) Trend des Vorjahres im Wesentlichen fort. In 2017 waren nur 48,4 % der fortgeschriebenen Ermächtigungen für Verpflichtungsermächtigungen tatsächlich in Anspruch genommen worden.

- Gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO hat der OB gegenüber dem RPA zu erklären, dass alle Unterlagen und Auskünfte sowie Nachweise vollständig und richtig sind. Aufgrund der dezentralen Buchhaltungsorganisation ist es erforderlich, dass diese Erklärungen auf die Gegebenheiten der Fachämter angepasst werden. Diese sind für die Buchungs- und Ressourcenverantwortung zuständig und müssen für die Korrektheit und Vollständigkeit die Unterlagen unterzeichnen. Deshalb wird u. a. von der Stadtkämmerei die Anlage 21 für Verpflichtungsermächtigungen erstellt und den Fachämtern zur Prüfung und Bestätigung zur Verfügung gestellt. Die Anlagen aus allen Ämtern lagen insgesamt vor. Dagegen lag nicht von allen Fachämtern eine Unterschrift zur Bestätigung vor. Es fehlten die Unterschriften vom Brand- und Katastrophenschutzamt, Gesundheitsamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und Amt für Wirtschaftsförderung. Verspätet wurden die Unterschriften vom Stadtplanungsamt und Straßen- und Tiefbauamt eingeholt. Diese lagen erst weit nach Erstellung des JA 2018 vor.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die Stadtkämmerei sollte darauf hinwirken, dass die für die Buchungs- und Ressourcenverantwortung zuständigen Fachämter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen (hier Anlage 21 für Verpflichtungsermächtigungen) gegenzeichnen. Auf die komplette Vollständigkeit der Einreichung von allen Fachämtern sollte von der Stadtkämmerei geachtet werden. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das nicht geändert. Unterschriften fehlten teilweise bzw. wurden erst im August 2019 verspätet erbracht.

### **10.3 Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre**

	Endbestand (Euro)		Veränderung (Euro)
	31.12.2017	31.12.2018	
Bürgschaften	331.235.841,30	293.298.823,97	-37.937.017,33
Einredeverzichtserklärungen	350.755.393,16	333.710.821,80	-17.044.571,36
Gewährverträge	65.715,98	12.445,71	-53.270,27
Patronatserklärungen	*1,00	*1,00	0,00
kreditähnliche Rechtsgeschäfte	4.182.413,26	3.361.889,95	-820.523,31

\*Merkposten, da nicht bezifferbar

**Tab.: 66 Bürgschaften und ähnliche Kreditgeschäfte**

Das „Portfolio“ der in der Tabelle aufgeführten Eventualverbindlichkeiten der LHD i. H. v. 630.384,0 TEuro bestand im Wesentlichen aus 15 Bürgschaften (46,5 % Anteil) und den Einredeverzichtserklärungen für die Stadtentwässerung Dresden GmbH (53,0 % Anteil). Der Gewährvertrag und die Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in der Bilanz zu passivieren waren, nahmen einen Anteil von 0,5 % ein. Die Patronatserklärung war lt. Stadtkämmerei nicht bezifferbar. Des Weiteren bestanden noch 24 Bürgschaften die nicht unter der Bilanz zu vermerken waren (im Folgenden zusammengefasst nachrichtlich dargestellt).

### 10.3.1 Bürgschaften

Unter der Bilanz waren die Vorbelastungen künftiger HHJ aus Bürgschaften mit 293.298,8 TEuro vermerkt. Dieser Betrag entsprach der potentiellen Belastung künftiger HHJ und stellte sich detailliert nach den Unternehmen wie folgt dar:

[TEuro]	Darlehens- betrag	Bürgschafts- erklärung	Darlehens- restschuld	potentielle Belastung 31.12.2018
Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH	3.604,6	2.899,0	1.565,9	1.565,9
KID Kommunale Immobilien GmbH & Co.KG	27.000,0	27.000,0	27.000,0	*27.567,0
Messe Dresden GmbH	18.917,8	18.917,8	7.945,5	7.945,5
NanoelektronikZentrumDresden GmbH	4.500,0	3.600,0	3.458,7	2.766,9
Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co.KG	40.759,6	40.759,6	33.781,6	33.781,6
Stadtentwässerung ehem. Ortschaft Schönenfeld-Weißenberg	3.067,8	3.024,2	1.314,1	1.314,1
Technologie Zentrum Dresden GmbH	5.010,7	5.010,7	1.853,9	1.853,9
Technische Werke Dresden GmbH	667.200,0	533.760,0	270.450,0	216.360,0
ZOO Dresden GmbH	439,2	439,2	143,9	143,9
<b>Bürgschaften</b>	<b>770.499,6</b>	<b>635.410,4</b>	<b>347.513,6</b>	<b>293.298,8</b>
<b>nachrichtlich</b>				
PSG Planungs- und Sanierungsträger GmbH	14.918,1	14.918,1	11.610,7	11.610,7
STESAD GmbH (Sanierungsgebiete)	2.308,5	2.308,5	1.466,0	1.466,0
<b>Bürgschaften Treuhanddarlehen</b>	<b>17.226,6</b>	<b>17.226,6</b>	<b>13.076,7</b>	<b>13.076,7</b>
STESAD GmbH (Stadthaus Theaterstr.)	6.189,4	4.951,5	1.831,3	1.465,1
<b>Bürgschaften kreditähnliches Rechtsgeschäft</b>	<b>6.189,4</b>	<b>4.951,5</b>	<b>1.831,3</b>	<b>1.465,1</b>
<b>gesamt</b>	<b>793.915,6</b>	<b>657.588,6</b>	<b>362.421,6</b>	<b>307.840,6</b>

\* inkl. Mindestgewinn

Tab.: 67 Bürgschaften 2018

Die Prüfung der bestehenden Bürgschaften erfolgte auf Grundlage der Saldenbestätigungen der darlehensgebenden Banken zum Darlehensrestkapital zum Jahresabschlussstichtag. Die Bewertung nach dem jeweiligen Verbürgungsgrad war in der potentiellen Belastung dargestellt.

Den mit Abstand größten Anteil nahmen die für die TWD GmbH übernommenen Bürgschaften ein. Deren Anteil lag bei den ursprünglich verbürgten Gesamtbeträgen bei 84,0 % sowie nach der potentiellen Belastung bei 73,8 %.

Neue Bürgschaften, die unter der Bilanz auszuweisen waren, wurden von der LHD im Jahr 2018 nicht übernommen. Bei drei Bürgschaften waren die Zinsbindungsfristen der besicherten Darlehen ausgelaufen und die Darlehensverträge mit geänderten Konditionen fortgesetzt/umgeschuldet. Die Entwicklung/Reduzierung des Bürgschaftsvolumens gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Tilgung/Verminderung der Restschulden der zugrundeliegenden Darlehen. Zwei Bürgschaften (Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH, NanoelektronikZentrumDresden GmbH) waren durch die zwischenzeitliche Tilgung der besicherten Darlehen gegenstandslos geworden und die entsprechenden Bürgschaftsurkunden von den Banken zurückgegeben worden.

Die Treuhanddarlehen nach BauGB waren unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Demzufolge wurden sie im Rahmen der Bürgschaften nur nachrichtlich dargestellt. Die Veränderung bei der PSG Planungs- und Sanierungsträger GmbH (Darlehensbetrag/Bürgschaftserklärung) gegenüber dem Vorjahr war in der Umschuldung eines zugrundeliegenden Darlehens begründet. Zur Bürgschaft für die STESAD GmbH (Entwicklungsmaßnahme Nickern) wurde von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden mitgeteilt, dass diese erledigt ist. Die Bürgschaftserklärung wurde an die LHD zurückgegeben.

Die bürgschaftsbesicherten Darlehen aus dem Sanierungs- und Finanzierungskonzept Stadthaus Thaterstraße waren bei den Bürgschaften nur nachrichtlich angegeben, da die daraus resultierende Vorbelastung künftiger HHJ bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausgewiesen war.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften waren nicht gebildet. Nach Einschätzung der Haftungsrisiken durch die Stadtkämmerei bestanden dazu keine Erfordernisse.

**Feststellungen:**

- Die Landesdirektion Dresden weist in ihrem Bescheid „Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2017 sowie 2018“ bei den latenten Haushaltsrisiken auch auf die Risiken aus den übernommenen Ausfallbürgschaften, insbesondere diejenige für die NanoelektronikZentrum-Dresden GmbH, hin.
- Desweitern waren drei Gesellschaften (Messe Dresden GmbH, ZOO Dresden GmbH und KID Kommunale Immobilien GmbH &Co.KG) entsprechend den Einschätzungen der Haftungsrisiken unmittelbar von weiteren Kapitaleinlagen der LHD abhängig. Gemäß den jeweiligen „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses“ war seitens der Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass: „Der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist, wenn die notwendigen Zuführungen liquider Mittel von der Gesellschafterin nicht geleistet werden.“ bzw. „Die Gesellschaft ist weiterhin dauerhaft auf die Zuwendungen der Gesellschafterin angewiesen.“
- Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen muss beachtet werden, dass das Risiko besteht, dass die Darlehen nicht bzw. nicht vollständig aus eigener Kraft zurückgezahlt werden können. Damit wäre die LHD gegenüber den Gläubigern der Gesellschaften zahlungspflichtig.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Auch wenn die LHD in diesen Fällen als Hauptgesellschafterin die Unternehmen grundsätzlich durch zusätzliche Zuschüsse/Zahlungen in die Lage versetzt, die Kredite zu bedienen und so die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Banken verhindern kann, sind die Risiken für die künftigen Belastungen aus den risikobehafteten Bürgschaften qualifiziert einzuschätzen, die entsprechenden Schlussfolgerungen/Einschätzungen nachvollziehbar zu begründen und im RB darzustellen.

### **10.3.2 Einredeverzichtserklärung**

Mit einer Einredeverzichtserklärung im Rahmen eines Forfaitierungsmodells verpflichtet sich die Kommune gegenüber einer Bank, die einem Dritten ein Darlehen gewährt hat, Zahlungen aus einem Vertragsverhältnis mit dem Dritten auch dann zu erbringen, wenn sie keine Gegenleistung von dem Dritten erhält und damit von der eigentlichen Zahlungspflicht befreit wäre.

Die Stadtwasserung Dresden GmbH verkaufte Leistungsentgelte, die sie gemäß Abwasserentsorgungsvertrag vom 6. April 2004 von der LHD erhält, zur Finanzierung von Investitionen an verschiedene Banken (Forfaitierung I-III).

Voraussetzung für die Forfaitierungsgeschäfte der Stadtwasserung Dresden GmbH waren die Einredeverzichtsvereinbarungen einschließlich abstrakten Schuldnerkenntnissen der LHD gegenüber den Konsortialbanken zu den verkauften und abgetretenen Forderungen.

Aus den Rahmenforderungsverträgen flossen der Stadtwasserung Dresden GmbH insgesamt 514.500,0 TEuro zu. Der aus den Forfaitierungsverträgen offene Barwert (Restschuld) zum 31. Dezember 2018 betrug 333.710,8 TEuro.

[TEuro]	Einredeverzichtserklärung gegenüber	Investitionen der SEDD im Zeitraum	Betragsumfang	offener Barwert Restschuld 31.12.2018
Forfaitierung I	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)	2004 bis 2008	260.000,0	132.132,2
Forfaitierung II	Deutsche Bank	2009 bis 2013	148.000,0	114.011,9
Forfaitierung III	Helaba OSD und Sächs. Aufbaubank	2013 bis 2017	106.500,0	87.566,7
<b>Rahmenforderungsverkaufsverträge bis 31.12.2028</b>			<b>514.500,0</b>	<b>333.710,8</b>

Tab.: 68 Forfaitierung Stadtentwässerung Dresden GmbH

### 10.3.3 Gewährvertrag

Aus der Einstandserklärung zur Insolvenzsicherung vom Altersteilzeitguthaben der LHD gegenüber der Stadtentwässerung Dresden GmbH, i. H. v. bis zu 1.500,0 TEuro, bestanden zum 31. Dezember 2018 noch Wertguthaben aus einem Altersteilzeitvertrag i. H. v. 12,4 TEuro.

### 10.3.4 Patronatserklärung

Die Patronatserklärung zugunsten der Mitteldeutschen Flughafen AG (MFAG) mit der Verpflichtung zum Ausgleich von Bilanzverlusten, begrenzt auf den Anteil am Stammkapital (1,87 %) war als rechtsverbindliche, einklagbare, finanzielle Verpflichtung der LHD unter der Bilanz als potentielle Vorbelastung künftiger HHJ (Merkposten) dargestellt und im Anhang zum JA erläutert. Nach Einschätzung der Stadtkämmerei ist derzeit mit einer Ausgleichsverpflichtung nicht zu rechnen.

### 10.3.5 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Vorbelastungen künftiger HHJ aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht zu passivieren waren i. H. v. 3.361,9 TEuro resultierten aus

- dem Immobilienleasing Ortsamt Loschwitz i. H. v. 1.530,6 TEuro sowie
- dem Sanierungs- und Finanzierungskonzept/Mietvertrag Stadthaus Theaterstraße 11-15 i. H. v. 1.831,3 TEuro.

Der Immobilien-Leasingvertrag Ortsamt Loschwitz war bis zum 30. Juni 2019 um die 2. Mietperiode (2,5 Jahre) verlängert worden. Die Restverbindlichkeiten von ursprünglich 6.158,3 TEuro Gesamtinvestitionskosten betragen zum 31. Dezember 2018 noch 1.741,4 TEuro.

Auf Grund des Sanierungs- und Finanzierungskonzeptes Stadthaus Theaterstraße 11-15 besteht für die LHD für dieses Objekt ein Mietvertrag mit der STESAD GmbH auf unbestimmte Dauer. Bis zur vollständigen Tilgung (voraussichtlich 30 Jahre) wäre eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

Für die beiden zugrundliegenden Darlehen wurden im Zuge der jeweiligen Umschuldungen Ausfallbürgschaften i. H. v. 80 % des Kreditbetrages von der LHD übernommen. Die daraus resultierende potentielle Belastung i. H. v. 1.465,1 TEuro war unter den Bürgschaften nachrichtlich dargestellt.

Als Vorbelastungen künftiger HHJ war das Sanierungs- und Finanzierungskonzept Stadthaus Theaterstraße 11-15 unter der Bilanz bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften in Höhe der Restverbindlichkeiten von 1.831,3 TEuro ausgewiesen.

## 11 Örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz

Am 28. Februar 2013 stellte der StR die EÖB der LHD zum 1. Januar 2011 (V2026/12) fest (Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt vom 14. März 2013). Die EÖB wies eine Bilanzsumme von 3.932,1 TEuro aus.

Im testierten Bericht des RPA über die Prüfung der EÖB vom 16. Oktober 2012 wurde in Pkt. 5 insbesondere folgende wesentliche Forderung/Vorschlag aufgeführt, welcher in den nächsten JA umgesetzt werden sollte:

- Bei den Kunstgegenständen der städtischen Museen ist sicherzustellen, dass die unterstellenden Einzelwertnachweise mit Menge und Wert zu den gebildeten Anlagen der EÖB erbracht werden.

Die Behebung des Mangels wurde in Abstimmung zwischen Stadtkämmerei und dem Fachamt in die Wege geleitet.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Der aufgeführte Mangel ist im JA 2019 zu bereinigen.

## **12 Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlagen**

Mit der Übergabe der Unterlagen zum JA 2018 wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile gemäß § 88 SächsGemO vollständig dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Der JA war um einen Anhang erweitert und durch einen RB erläutert. Die entsprechenden Anlagen zum Anhang gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO lagen vor.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 (Prüfung des Jahresabschlusses 2018, Anhang und Rechenschaftsbericht) machte das RPA die Stadtkämmerei auf verschiedene Sachverhalte aufmerksam, die einer Erläuterung bzw. Korrektur bedurften. Die Stadtkämmerei kündigte in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2019 diverse Änderungen und Ergänzungen im Anhang (einschließlich Anlagen) und im RB an. Die überarbeiteten Dokumente zum JA 2018 lagen zum Redaktionsschluss vor.

**Feststellungen:**

Rechenschaftsbericht

Der RB wurde im Juli 2019 aufgestellt, nach Hinweisen durch das RPA geändert bzw. ergänzt und Ende November 2019 erneut vorgelegt. Die Anforderungen an den RB sind in § 88 SächsGemO i. V. m. § 53 SächsKomHVO definiert. Entsprechend dieser Vorschriften waren die wichtigsten Ergebnisse des JA 2018 dargestellt, aufgegliedert nach Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den HH-Ansätzen waren produktbezogen erläutert.

Darüber hinaus erfolgte eine Darstellung hinsichtlich der Erreichung der wesentlichen Ziele der LHD, des Standes der Aufgabenerfüllung und der zu erwartenden Entwicklungen und möglichen Risiken.

- Schlüsselprodukte

In § 75 Abs. 1 SächsGemO und § 4 Abs. 2 SächsKomHVO ist geregelt, dass im HH-Plan Schlüsselprodukte mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen dargestellt werden sollen.

Bis zum Doppelhaushalt 2015/2016 waren in den jeweiligen HH-Plänen der LHD alle bestehenden Produkte (rund 260) einzeln unterstellt und erläutert.

Zur Verbesserung der Transparenz des HH-Planes und zur Unterstützung einer zielorientierten politischen Steuerung schlug die Stadtkämmerei 2016 vor, Schlüsselprodukte zu definieren und zukünftig nur diese neben der Darstellung der Teilhaushalte nach Organisationsbereichen im HH-Plan abzubilden.

In seiner Sitzung am 23. und 24. Juni 2016 folgte der Stadtrat (SR/026/2016, V1084/16) diesem Vorschlag und legte 69 Produkte als Schlüsselprodukte fest. Mit der Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 kam ein weiteres Schlüsselprodukt dazu, so dass für 2017/2018 erstmals 70 Schlüsselprodukte mit den entsprechenden Leistungszielen und Kennzahlen ausgewiesen wurden.

Im Rahmen des JA soll gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO die Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen im RB dargestellt werden.

Im Punkt 2 des Schreibens „Ablauf und Hinweise für die Ämter zur Erstellung der Erläuterungstexte zur Ergebnisrechnung 2018 für den Rechenschaftsbericht und Anlage 1“ vom 26. April 2019 hatte die Stadtkämmerei von den Fachämtern Folgendes gefordert:

„Mit der Einführung der Abbildung der Schlüsselprodukte im Haushalt 2017/2018 sind diese auch im Jahresabschluss 2018 zu erläutern. Hier sollen die Erreichung der wesentlichen Ziele und der Stand der Aufgabenerfüllung sowie der Kennzahlenentwicklungen im Haushaltsvollzug 2018 analysiert und erläutert werden. Dies betrifft auch wesentliche Abweichungen des Gesamtergebnisses des Schlüsselproduktes (einschließlich des Sonderergebnisses) vom fortgeschriebenen Ansatz, Vorgänge von besonderer Bedeutung, sowie Risiken, die sich für die künftige Entwicklung in diesem Schlüsselprodukt ergeben könnten.“

Für alle 70 Schlüsselprodukte waren die Ergebnisse 2018 (Ergebnisrechnung und Kennzahlen) im Zahlenwerk einzeln dargestellt. In der Anlage 1 zum RB wurden außerdem wesentliche Abweichungen der Jahresergebnisse (größer 1,0 Mio. Euro - Vorgabe der Stadtkämmerei) für 23 Schlüsselprodukte erläutert, bei vier davon wurde auch auf einzelne Kennzahlen eingegangen.

Das bedeutet, dass die Ergebnisse von 47 Schlüsselprodukten im RB bzw. den Anlagen dazu gar nicht erläutert waren und bei 66 Schlüsselprodukten Erläuterungen zu den Kennzahlen fehlten. Der RB selbst enthält keine Aussagen zur Zielerreichung bei den Schlüsselprodukten oder eine Analyse der Entwicklung der Kennzahlen.

Die im o. g. § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO geforderte Darstellung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen fehlt damit im RB weitgehend. Auch die von der Stadtkämmerei in ihrem o. g. Schreiben geforderten Erläuterungen wurden von den Fachämtern entweder nicht abgegeben oder im RB nicht verarbeitet.

Bei Schlüsselprodukten handelt es sich um Produkte, die örtlich von finanzieller oder kommunal-politischer Bedeutung sind. Genau aus diesem Grund soll der JA Aussagen zu den Schlüsselprodukten und den Kennzahlen enthalten, nicht nur zu denen mit wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung.

Hinzu kommt, dass nicht alle Kennzahlen monetärer Natur sind, so dass für eine Analyse der Zielerreichung bei den Schlüsselprodukten die ausschließliche Darstellung von Schlüsselprodukten mit wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung aus der Sicht des RPA nicht ausreichend ist.

Die Analyse der Zielerreichung anhand der Kennzahlen sollte auch dafür genutzt werden, für die Schlüsselprodukte Entwicklungen darzustellen. Gleichzeitig sollte überprüft werden, welchen Aussagewert die gebildeten Kennzahlen haben und ob sie zur Messung der Erreichung von Leistungszielen geeignet sind.

Im Mai 2019 kündigte die Stadtkämmerei in einem Schreiben an die Geschäftsbereiche eine Evaluierung des Finanzcontrollings an. In diesem Zusammenhang sollen im Jahr 2019 auch die ab der HH-Planung 2017/2018 ausgewiesenen Schlüsselprodukte und die dafür gebildeten Kennzahlen auf Aussagekraft und Steuerungsrelevanz geprüft und wenn erforderlich angepasst werden.

Im Rahmen eines PV wurde Folgendes gefordert:

- Im nächsten JA sollte der RB die im § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO geforderten Angaben enthalten. Es ist nicht ausreichend, nur die Schlüsselprodukte zu erläutern, bei denen die Ergebnisse zum JA wesentlich von den geplanten Werten abweichen.

- Es wird empfohlen, im RB einen separaten Punkt zu den Schlüsselprodukten einzufügen, in dem die erreichten Ergebnisse im Wesentlichen erläutert werden und der auch Aussagen zu einzelnen Kennzahlen bzw. deren Entwicklung enthält.

Die Stadtkämmerei teilte mit, im Zuge der Erarbeitung des JA 2019 die Kennzahlen für die Schlüsselprodukte hinsichtlich ihrer Erläuterungen stärker in den Fokus zu rücken und erhebliche Abweichungen von den gesetzten Zielen in die Berichterstattung einfließen zu lassen.

Da in der Anlage zum RB die Erläuterungen der Schlüsselprodukte vorgenommen werden, könne aus Sicht der Stadtkämmerei aber auf einen separaten Punkt im RB verzichtet werden.

- Bürgschaften und Gewährverträge

Mögliche Haftungsrisiken aus Bürgschaften sind im RB unzureichend dargestellt.

Auch wenn die LHD als Hauptgesellschafterin die Unternehmen grundsätzlich durch zusätzliche Zuschüsse/Zahlungen in die Lage versetzt, die Kredite zu bedienen und so die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch die Banken verhindern kann, sind die Risiken für die künftigen Belastungen aus den risikobehafteten Bürgschaften qualifiziert einzuschätzen und die entsprechenden Schlussfolgerungen/Einschätzungen nachvollziehbar zu begründen.

Die Landesdirektion Dresden weist in ihrem Bescheid „Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2017 sowie 2018“ bei den latenten Haushaltsrisiken auch auf die Risiken aus den übernommenen Ausfallbürgschaften, insbesondere diejenige für die NanoelektronikZentrum-Dresden GmbH, hin.

Des Weiteren waren drei Gesellschaften (Messe Dresden GmbH, ZOO Dresden GmbH und KID Kommunale Immobilien GmbH & Co.KG) entsprechend den Einschätzungen der Haftungsrisiken unmittelbar von weiteren Kapitaleinlagen der LHD abhängig. Gemäß dem jeweiligen „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses“ war seitens der Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass „Der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist, wenn die notwendigen Zuführungen liquider Mittel von der Gesellschafterin nicht geleistet werden.“ bzw. „Die Gesellschaft ist weiterhin dauerhaft auf die Zuwendungen der Gesellschafterin angewiesen.“

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen muss beachtet werden, dass das Risiko besteht, dass die Darlehen nicht bzw. nicht vollständig aus eigener Kraft zurückgezahlt werden können. Damit wäre die LHD gegenüber den Gläubigern der Gesellschaften zahlungspflichtig.

Aus der Prüfung des RB ergaben sich keine weiteren berichtspflichtigen Mängel. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO waren aufgeführt, waren aber nicht gesonderter Gegenstand der Prüfung.

#### Anhang, Anlagen

- Umlaufvermögen

Unter den Forderungen fehlt die nachrichtliche Darstellung/Erläuterung der Forderungen aus kommunalen Leistungen des Jobcenters nach SGB II (KdU und BuT) i. H. v. 18.258.046,31 Euro. Bereits im Zusammenhang mit der Prüfung des JA 2017 wurde seitens des RPA die nachrichtliche Darstellung dieser Forderungen angemahnt. Auf dem dazu vom Koordinator SGB II des GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen vorgelegten Nachweis zur „Entwicklung und Zusammensetzung des Forderungsbestandes“ waren per 31. Dezember 2017 entsprechende Forderungen i. H. v. insgesamt 18.534.978,62 Euro ausgewiesen. Die Stadtkämmerei lehnte (nach PV vom 23. Oktober 2018 mit ihrer Stellungnahme vom 29. November 2018 sowie weiterem Schriftwechsel/Rücksprachen) bis zuletzt die nachrichtliche Darstellung der Forderungen im Anhang mit der Begründung ab, dass es sich bei diesen Forderungen nicht um „echte“ Forderungen der LHD handelt. Sie be-

gründete dies mit Zweifeln an der Werthaltigkeit bzw. deren fehlender haushaltrechtlicher Prüfung. Die Forderungen des Jobcenters Dresden aus SGB II Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr 2017 von 18.534.978,62 Euro auf 18.258.046,31 Euro per 31. Dezember 2018 reduziert.

Das RPA hält an seinem Standpunkt fest, diese Forderungen nachrichtlich im Anhang auszuweisen, da gemäß Finanzvereinbarung (§ 3c Abs. 1) vom 18. März 2015 die Bundesagentur für Arbeit den Forderungseinzug für beide Träger wahrnimmt und insoweit im Namen und im Auftrag des Jobcenters handelt. Die Forderungsinhaberschaft des Bundes und der LHD bleibt unberührt (siehe dazu auch Zusatzvereinbarung vom 13. Februar 2017 und Protokollnotiz vom 6. April 2017). Gemäß den Festlegungen der Stadtkämmerei zur Erstellung von Jahresabschlüssen hält es das RPA durchaus für praktikabel, die Forderungen der LHD aus SGB II Leistungen in den durch die Leiter der OE (hier Sozialamt) zu prüfenden und zu bestätigenden Forderungsbestand einzubinden. Auf Nachfrage empfahl auch der SSG eine entsprechende Darstellung der Forderungen im Anhang, die entsprechende Argumentation liegt dem RPA vor.

Der JA 2018 war um einen Anhang erweitert, dem gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO folgende Anlagen beigefügt waren:

- Anlagenübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden HH-Ermächtigungen.

Der Anhang enthielt grundsätzlich die Mindestangaben nach § 52 SächsKomHVO. Für die Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht wurden die entsprechenden Muster der Anlage 5 zur VwV KomHSys verwendet, die Zahlenangaben waren anhand der unterstellenden Unterlagen nachvollziehbar und vollständig. Die ausgewiesenen Beträge zu Beginn und zum Ende des HHJ stimmten mit der Vermögensrechnung überein.

Die aufgeführten Angaben vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHD. Die Berichterstattung entsprach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit und war auf die wesentlichen Aspekte beschränkt.

## **13 Prüfung Internes Kontrollsyste**

### **13.1 Gesetzliche Grundlagen/Interne Regelungen**

Ein internes Kontrollsyste besteht gemäß der Prüfungsleitlinie 200 des Institutes der Rechnungsprüfer aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-)Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden.

Gesetzliche Regelungen zum internen Kontrollsyste sind in einer Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften verankert, so z. B. in den §§ 27, 28 SächsKomHVO und in den §§ 5 sowie 11 SächsKom-KBVO.

Gemäß § 53 Abs. 2 SächsKomHVO hat die LHD im RB auch zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darzustellen. Dies impliziert, dass die LHD über ihre Risiken aussagefähig sein muss. Hierzu ist ein Risikomanagement einschließlich IKS erforderlich.

Die KGSt empfiehlt in ihrem Bericht 8/2014 die Einführung eines ganzheitlichen systematischen IKS, da die Eingrenzung eines IKS auf den Bereich der Rechnungslegung die Chance zur Optimierung der Kontrollaktivitäten anderer Prozesse ungenutzt lassen würde. In der Jahresabschlussprüfung liegt der Fokus insbesondere in der Untersuchung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste.

## 13.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung des JA nach § 104 SächsGemO ist gemäß § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Danach ist im Rahmen der Prüfung zu beurteilen und darzustellen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist und ob die entsprechenden Maßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurden einzelne Komponenten des rechnungsbezogenen internen Kontrollsyste in die Prüfung einbezogen. Wesentliche Feststellungen aus diesem Bereich werden nachfolgend dargestellt.

Weitere Feststellungen zum internen Kontrollsyste, die verwaltungsinterne Abläufe und Kontrollen betreffen und keinen direkten Bezug zum Jahresabschluss haben, werden im Tätigkeitsbericht des RPA aufgeführt.

## 13.3 Flächendeckendes IKS und Prozessmanagement

### Feststellungen:

- In der LHD werden Kontrollen zum Teil durch Regelungen vorgeschrieben oder zum Teil mit oder ohne Regelungen intuitiv bzw. regelmäßig durchgeführt. Ein flächendeckendes dokumentiertes und zentral koordiniertes internes Kontrollsyste besteht nicht.  
Aus den Ergebnissen durchgeföhrter Prüfungen ging hervor, dass das interne Kontrollsyste in einigen OE noch ausbaufähig ist und dass es an einem flächendeckenden dokumentierten IKS mit einer zentralen Koordination fehlt. Im Zuge der Umsetzung des stadtweiten Organisationsentwicklungskonzeptes gibt es Ansätze zum Aufbau eines zentral geföhrten internen Kontrollsyste.
- Mit Erstellung und Inkraftsetzung der „Dienstordnung zur Erfassung, Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Informationen im zentralen Prozessregister der LHD (DO Prozessregister)“ wurde im November 2015 eine wesentliche Grundlage im Hinblick auf ein flächendeckendes IKS und Prozessmanagement geschaffen. Die DO, die letztmalig am 4. Juni 2018 redaktionell geändert wurde, enthält notwendige Bestimmungen zur Erfassung, Dokumentation und Analyse von Verwaltungsprozessen. Weiterhin sind Verantwortlichkeiten für die Erstellung und Pflege von Prozessdokumentationen festgelegt. Für die Prozessdokumentation sowie die Vorhaltung des Prozessregisters ist die Software „Picture“ vorgesehen.

### Forderungen/Vorschläge:

- Für die flächendeckende Einföhrung bzw. den weiteren Aufbau des IKS ist die weitere Vorgehensweise zu definieren, die Festlegung einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Aktivitäten ist notwendig.

## 13.4 SAKD Zulassung

Die LHD nutzt jetzt ein durch die SAKD seit dem 27. Dezember 2018 zugelassenes Programm (DZ-Kommunalmaster Doppik@ auf Basis SAP ECC 6.0 EHP8 in der Version KM2018) im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Zulassung gilt bis zum 27. Dezember 2024.

## 13.5 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Entsprechend Vorlage V2475/18 ist die organisatorische Einordnung einer „zentralen OE Informati- onssicherheit“ im Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht nur beim Haupt- und Personalamt angedacht.

Gemessen an der verwaltungsweiten Bedeutung dieser Stelle, sieht das RPA nach wie vor die Verantwortung für die Einföhrung und Aufrechterhaltung eines ISMS beim OB mit entsprechenden Befugnissen.

## 13.6 Mehrfacherfassung von Geschäftspartnern

### Feststellungen:

- Bereits in den Schlussberichten der Vorjahre wurde die Mehrfacherfassung von Geschäftspartnern im SAP beschrieben. Im PB zum JA 2014 wurden die aus Ämternsicht in diesem Zusammenhang aufgetretenen Probleme dargestellt. Diese bestanden auch im HHJ 2018 fort.
- In der Stellungnahme vom 27. Oktober 2017 wurde vom Steuer- und Stadtkassenamt auf die schwierige und aufwändige Umsetzbarkeit der Zusammenfassung von Geschäftspartnerkonten hingewiesen. Das Ziel der Vereinheitlichung der Geschäftspartnerkonten kann gemäß dieser Stellungnahme bei vernünftiger Abwägung von Aufwand und Nutzen nicht kurzfristig, sondern allenfalls in kleinen Schritten und vor allem nie vollständig erreicht werden. Eine Vereinheitlichung der Geschäftspartnerkonten sollte aus Sicht des RPA weiterhin angestrebt werden.

### Forderungen/Vorschläge:

- Die EDV-technischen Voraussetzungen und organisatorischen Maßnahmen für die Vermeidung der Doppel erfassungen und zur Zusammenführung der bereits doppelt erfassten Geschäftspartner sind durch den EB IT-Dienstleistungen zu schaffen.
- Die Ausfüllvorschrift für Geschäftspartnerdaten ist zu aktualisieren und deren Einhaltung einzufordern.

## 13.7 Plausibilität SAP Hochwasser Personalaufwand

### Feststellungen:

- In 2016 war in Bezug auf die Entwicklung der Rücklage Überschuss Sonderergebnis und der Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser die Gesamtergebnisrechnung in sich schlüssig, jedoch bestand eine Abweichung zur Teilergebnisrechnung. Die Forderung aus dem Schlussbericht zum JA 2016, dass die Teilergebnisse nach Produktgruppen mit der Gesamtergebnisrechnung in Einklang zu bringen sind, war erfüllt. In den Jahren 2017 und 2018 wurde kein ordentlicher Personalaufwand mehr dem außerordentlichen Teilhaushalt zugerechnet.
- In 2018 wurde keine Umbuchung aus der Rücklage Überschuss Sonderergebnis Hochwasser vorgenommen, obwohl die Differenz aus den Erträgen und Aufwendungen aus den Produktbereichen 71-76 (JHW2013) und den Sachkonten der einschlägigen außerordentlichen Aufwände und Erträge übereinstimmend einen Überschuss i. H. v. 15.131,61 Euro ergab.

### Forderungen/Vorschläge:

- Bereits in früheren Schlussberichten wurde vorgeschlagen, die Rücklage Überschuss Sonderergebnis aufzulösen, da zunächst kein Überschuss, sondern ein sich jährlich reduzierender Fehlbetrag entstand. Damit handelte es sich nicht um eine Rücklage gemäß § 85 SächsGemO. Seit dem Jahr 2017 besteht insgesamt eine positive Rücklage. Dies kann sich aber wieder ändern, so dass weiterhin die Auflösung der Rücklage empfohlen wird. Solange sie besteht, muss sie aber auch entsprechend gebucht werden.

## 13.8 Vertragsmanagement/Dokumentenmanagementsystem

### Feststellungen:

- Ein zentrales Vertragsmanagement ist in der LHD bisher nicht eingeführt. Ein zentrales Management oder eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Verträge oder vertragsähnlichen Verpflichtungen besteht nicht.
- Die Ergebnisse der Projektgruppe Vertragsmanagement sind im Abschlussbericht vom 27. September 2017 zusammengefasst. Damit liegen systemunabhängige Anforderungen zum Vertragsmanagement vor.
- Durch den EB IT wurde ein Variantenvergleich zur Einführung eines Vertragsmanagements vorgenommen, auf dessen Grundlage die Vorlage V2603/18 erstellt wurde. Zu dieser Vorlage wurde in der DB OB/169/2019 am 30. April 2019 die pilotartige Einführung des Vertragsmanagements in

den OE Haupt- und Personalamt, EB IT-Dienstleistungen, Rechtsamt, Amt für Hochbau- und Immobilienverwaltung sowie Umweltamt mit Datum 1. Mai 2019 beschlossen. Gleichzeitig wurden die Modalitäten für die Pilotphase sowie die weitere geplante Vorgehensweise im Anschluss an die Pilotphase festgelegt.

- Eine Vorhabenmeldung wurde eingereicht.
- Die Hinweise des RPA sowohl zur o. g. Vorlage als auch zur Vorhabenmeldung wurden nicht berücksichtigt.
- Für die für das Vertragsmanagement vorgesehene Softwareversion (DOMEA 4.5) werden nach Angaben des Herstellers keine Aktualisierungen mehr bereitgestellt, da das Ende des Lebenszyklus erreicht ist. Dies zieht ein nicht kalkulierbares IT-Sicherheitsrisiko für die LHD nach sich.
- Ein Variantenvergleich zwischen verschiedenen Softwarelösungen einschließlich der Nachnutzung der vom Land Sachsen angebotenen Software wurde nicht vorgenommen.
- Die Einführung des Vertragsmanagements weist Überschneidungen mit strategischen Projekten wie „eAkte“ (Dokumentenmanagement) auf, was sich auf die Komplexität des Projektes auswirkt.
- Mit der Vorlage V2918/19 (Komm24 GmbH) wurden strategische, kommunenübergreifende Entwicklungen aufgezeigt und als eine Zielstellung: „[...] Standardisierung durch Vereinheitlichung von [...] Technologien und der sicheren (technischen) Kommunikation. [...]“ genannt. Ein Ziel ist daher eine einheitliche Technologie (Dokumentenmanagement). Die Entscheidung für ein Dokumentenmanagement, die im Projekt „eAkte“ angesiedelt ist, wird mit dem Projekt „Vertragsmanagement“ vorweggenommen.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die Einführung eines stadtweiten Vertragsmanagements ist fortzuführen.
- Es sollte ein Variantenvergleich vorgenommen werden und eine Softwarelösung verwendet werden, die kein IT-Sicherheitsrisiko für die LHD darstellt.
- Es wird empfohlen, vor einer Entscheidung die Überschneidungen zwischen verschiedenen Projekten wie „Vertragsmanagement“ und „eAkte“ sowie mögliche Synergien darzustellen. Zusätzlich wird eine Prüfung der strategischen Umsetzungsreihenfolge der Projekte „eAkte“ (Dokumentenmanagement) und Vertragsmanagement (Nutzung des Dokumentmanagements) empfohlen.
- Es wird empfohlen, die strategischen kommunenübergreifenden Entwicklungen zu beobachten.

## **13.9 Projekt-Steuerung-Informationssystem**

**Feststellungen:**

- Ein endgültiges Baukostencontrolling-System für die Projektsteuerung von Hochbauten gibt es in der LHD noch nicht. Jedoch wurde die Software IMSWARE weiterentwickelt und der Datenbestand erweitert. So ist nun (2019) speziell für Schulbauten, als den größten Posten der Hochbaumaßnahmen, ein Monitoring möglich, für welches über den Stand der Baukosten, der Bauzeiten und der Breitbandband-Nutzung elektronisch Daten erstellt und verarbeitet werden. Im Ergebnis ist mittels Ampelsystem eine Information an die Bürgermeister und ggf. eine Steuerung durch die Bürgermeister gegeben (siehe Punkt 17.1.14).

**Forderungen/Vorschläge:**

- An der Einführung eines umfassenden EDV-gestützten Projektsteuerungs- und Baucontrolling-Systems sollte mit Nachdruck weitergearbeitet werden.

## **13.10 Korruptionsgefährdete Bereiche**

**Feststellungen:**

- Gemäß Punkt 5 der DO Antikorruption haben die Leiter in ihren Verantwortungsbereichen Risikoanalysen bezüglich der korruptionsgefährdeten Bereiche durchzuführen. Zur Erhebung aus dem Jahr 2014 liegen dem RPA keine Ergebnisse/Auswertungen vor. Gemäß Punkt 5 der DO Antikor-

ruption sind die Risikoanalysen zu den korruptionsgefährdeten Bereichen alle drei Jahre zu aktualisieren. Daher hätten bereits in 2017 neue Risikoanalysen erstellt werden müssen. Auch in 2018 wurden keine neuen Risikoanalysen erstellt.

- Eine Überarbeitung der DO Antikorruption erscheint im Vorfeld zweckmäßig.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die DO Antikorruption ist zu überarbeiten und die korruptionsgefährdeten Bereiche sind zu aktualisieren.

### 13.11 Schriftliche Fixierung Buchungsverfahren Finanzanlagen

**Feststellungen:**

- Die Hinweise aus dem PB zum JA 2015 zur Ergänzung des Anlagenklassenkataloges Finanzvermögen (Zuordnung der Unternehmen zu Anlageklassen) wurden auch in 2018 berücksichtigt. Es wurde eine Tabelle zur Buchung der Finanzanlagen vorgelegt, welche die Unterschriften bzw. Kurzzeichen der einzelnen Beteiligungsmanager/innen für jedes Unternehmen enthält. Die Tabelle als Ganzes wurde durch die Fachbereichsleiterin unterschrieben, welche keine Einzeleintragen unterschrieben hatte. Somit war das 4-Augen-Prinzip gewahrt.
- Die schriftliche Fixierung des Buchungsverfahrens einschließlich der Spalten „Bearbeiter“ und „Unterschrift Bearbeiter“ sowie der Unterschrift durch die Fachbereichsleitung war allerdings nicht explizit vorgenommen worden. Hierzu wird auf den Punkt 9.2.4 verwiesen. Laut Stellungnahme/Auskunft im Beteiligungsmanagement bedarf das Vorgehen keiner schriftlichen Fixierung, da es sich dabei um eine interne Anweisung der Fachbereichsleiterin handelt, welche entsprechend ausgeführt und als Ergebnis vorgelegt wird. Notwendige weitere Regelungen sind in den „Festlegungen zur Erstellung von Jahresabschlüssen“ und in der Kontierungsrichtlinie enthalten. Tatsächlich wurde das 4-Augen-Prinzip auf diese Weise gewahrt und ergab keine diesbezüglichen Beanstandungen. Aufgrund der hohen Werte des Finanzanlagevermögens (2018 insgesamt rund 1,6 Mrd. Euro) wäre es aber empfehlenswert die interne Anweisung schriftlich zu fixieren.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Das Verfahren zur Buchung der Finanzanlagen sollte schriftlich fixiert werden.

### 13.12 Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung

**Feststellungen:**

- Mit dem stadtweiten Rollout des Verfahrens zur elektronischen Rechnungsbearbeitung sollten in den HHJ 2014 und 2015 alle Ämter und OE der LHD (ohne EB) in den elektronischen Rechnungsworkflow integriert werden.

Mit der Weisung Nr. 94 vom 5. Juni 2015 wurde für den Zeitraum der Einführungsphase eine Übergangsregelung geschaffen als Ergänzung der Bestimmungen der DO Geschäftsbuchführung vom 23. November 2011, mit letzter Änderung vom 21. Mai 2014. Gemäß der Übergangsregelung werden bis auf begründete Ausnahmen alle Eingangsrechnungen der produktiv gesetzten Organisationseinheiten über den Rechnungsworkflow bearbeitet. Mit der schrittweisen Einführung ist auf einen zentralen Rechnungseingang umzustellen.

Gemäß der Weisung 94 wurde nach Abschluss des Projektes Rollout eRechnung vom Kassenverwalter, in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei, ein Folgeprojekt beim EB IT initiiert, welches die Prüfung aller zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle hinsichtlich ihrer Abbildung und Einbindung in den elektronischen Rechnungsworkflow beinhaltet. Das Folgeprojekt („eRechnung 2“) wurde entsprechend in die Wege geleitet. Das Projektende war im Dezember 2018 terminiert.

Nach Abschluss der stadtweiten Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows für Eingangsrechnungen ist gemäß der Weisung 94 zeitnah die DO Geschäftsbuchführung zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang sind die Hinweise des BMF-Schreibens vom 14. November 2014 (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD) zu berücksichtigen, insbesondere die Ausführungen zur Verfahrensdokumentation, zur elektronischen Aufbewahrung, zum Scanvorgang und zum Internen Kontrollsyste

Im Juni 2018 wurde die „Dokumentation zur Bearbeitung und Ablage von zahlungsbegründenden Unterlagen und damit zusammenhängender elektronischer Belege“ verabschiedet. Die Dokumentation beschreibt Verfahren und Maßnahmen, die für die Bearbeitung und Belegablage von zahlungsbegründenden Unterlagen in der LHD gelten, sowie den Inhalt und Aufbau der eingesetzten Hard- und Software. Berücksichtigt wurden insbesondere die Anforderungen der GoBD an eine ordnungsgemäße Dokumentation des internen Kontrollsyste

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die DO Geschäftsbuchführung ist entsprechend der Weisung 94 zu aktualisieren.

Die Überarbeitung und Veröffentlichung der neuen DO ist auskunftsgemäß bis Ende des Jahres 2019 geplant.

## **13.13 Aktualität der Dienst- und Arbeitsanweisungen**

### **13.13.1 Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie**

**Feststellungen:**

- Es wird, wie bereits in den vorangegangenen Jahresabschlüssen festgestellt, dass das Dokument „Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung“ (auch Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie genannt) mit Stand vom 7. September 2011 einschließlich der dazugehörigen Anlagen bisher nicht weiter fortgeschrieben bzw. durch ein neues Dokument ersetzt wurde.  
Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie dient der Dokumentation und Einhaltung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Bilanzierung in den JA der LHD. Es ist weiterhin eine Arbeits- und Orientierungshilfe für die Jahresabschlussarbeiten sowie für die laufende Buchungstätigkeit. Im Dokument wird die Ausgestaltung von bilanziellen Wahlrechten der LHD dargestellt. Die Richtlinie ist damit eine entscheidende Voraussetzung zur Sicherstellung einer stadtweit einheitlichen Bilanzierung im Hinblick auf eine sachgerechte Erstellung des JA gemäß den rechtlichen Vorgaben. Nach Auskunft der Stadtkämmerei befindet sich das Dokument aktuell in der Überarbeitung.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die Überarbeitung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist im Hinblick auf die Erstellung des JA 2019 abzuschließen. Die aktualisierte Version ist im Haushalts- und Rechnungswesen der LHD (stadtweit) zu kommunizieren.

### **13.13.2 Richtlinie Städtische Zuschüsse und Fachförderrichtlinie Sozialamt**

**Feststellungen:**

- Bereits zum JA 2017 und in den vorangegangenen Jahresabschlussberichten wurde festgestellt und darauf hingewiesen, dass die Verweise auf Gesetze in der „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ nicht mehr aktuell sind. Im MIS war die Richtlinie nach wie vor mit Datum 21. Juni 2000 und Änderung vom 1. August 2001 enthalten. Die Richtlinie wurde umfassend überarbeitet und befand sich auch zum Prüfungszeitpunkt (Oktober 2019) weiterhin im Abstimmungsverfahren.
- Die aktuelle „Richtlinie der LHD über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes“ (Fachförderrichtlinie Sozialamt) vom 19. Oktober 2009 berücksichtigt weder die Fachinhalte, noch den zu fördernden Personenkreis sowie ggf. auch die Maßnahmeträger nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des SMS vom 20. Juni 2017 vollumfänglich. Dies wurde analog bereits zum JA 2017 angemerkt und der Sachstand besteht auch weiterhin zum JA 2018.

Entsprechende Bereitschaft zur Anpassung der Fachförderrichtlinie Sozialamt hinsichtlich der Richtlinie Integrative Maßnahmen besteht, jedoch wird erst die Vorlage der überarbeiteten Fassung der Richtlinie städtische Zuschüsse des GB Finanzen, Personal und Recht abgewartet.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Die „Richtlinie Städtische Zuschüsse“ ist in der neuen, abgestimmten Fassung zeitnah zu verabschieden.
- Eine Überarbeitung der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes, einschließlich der Aufnahme der Ausreichung von Zuwendungen nach der Richtlinie Integrative Maßnahmen des SMS vom 20. Juni 2017, ist dann entsprechend zeitnah vorzunehmen.



## 14 Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 10 Abs. 4 Sächs-KomPrüfVO folgenden Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2018 der Landeshauptstadt Dresden einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes auf der Grundlage von § 104 SächsGemO geprüft und bestätigt im Wesentlichen, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelte er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden. Die in den einzelnen Punkten genannten Forderungen/Vorschläge sollten beachtet bzw. umgehend umgesetzt werden.

Einzelne Abweichungen in der Vermögensrechnung von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen wurden nicht festgestellt. Die bei der Prüfung getroffenen und im Bericht dargestellten wesentlichen Feststellungen erfordern keine Einschränkung des Prüfungsvermerkes. Der Anhang einschließlich der Anlagen und der Rechenschaftsbericht standen im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelten insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden. Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Landeshauptstadt Dresden gefährden, wurden im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss 2018 einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichtes dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Dresden, 7. Februar 2020

Gehring  
Amtsleiter



## Teil 2 Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

### 15 Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO)

#### 15.1 Übergreifende Feststellungen

Gemäß § 105 SächsGemO hat das RPA zur Vorbereitung der Beschlussfassung des StR über den JA nach der SächsEigBVO zu prüfen, ob die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind, die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

##### Feststellungen:

- Gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO ist der Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des neuen HHJ der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Wirtschaftspläne der EB der LHD für das Jahr 2018 wurden vom StR am 23. November 2017 beschlossen, seitens der Stadtkämmerei aber erst mit Schreiben vom 11. Januar 2018 der Rechtsaufsichtsbehörde und damit zu spät vorgelegt.

##### Forderungen/Vorschläge:

- Die Wirtschaftspläne der EB sind seitens der LHD spätestens einen Monat vor Beginn des neuen HHJ der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### 15.2 IT-Dienstleistungen

Der EB wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Abs. 1 Nr. 2, 95a SächsGemO und § 1 SächsEigBVO seit 1. Januar 2005 geführt.

Zweck des EB ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer Dienstleistungen für die LHD und für andere öffentliche Auftraggebende.

Die Aufgaben des EB sind:

1. die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie
2. die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice
3. die Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren
4. die Durchführung von IT-Projekten
5. die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur
6. IT-Schulungsleistungen.

Das RPA prüfte den JA 2018 gemäß § 105 SächsGemO. Schwerpunkte der Prüfung waren insbesondere

- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse,
- die angemessene Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der LHD für den EB, des EB für die LHD bzw. andere städtische Betriebe sowie
- die wirtschaftliche Lage des EB.

Der JA 2018 wurde von der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert.

Der EB IT wies zum 31. Dezember 2018 eine Bilanzsumme i. H. v. 9.362 TEuro aus. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um 1.123 TEuro dar (rund 14 %).

Auf der Aktivseite erhöhten sich

- das Anlagevermögen um 813 TEuro,
- das Umlaufvermögen um 55 TEuro,
- der Rechnungsabgrenzungsposten um 255 TEuro.

Auf der Passivseite erhöhten sich

- das Eigenkapital um 964 TEuro,
- die Rückstellungen um 153 TEuro,
- die Verbindlichkeiten um 175 TEuro.

Teilweise kompensierend wirkte der Rückgang des Sonderpostens um - 169 TEuro.

Das Jahresergebnis betrug zum 31. Dezember 2018 27 TEuro und stellte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

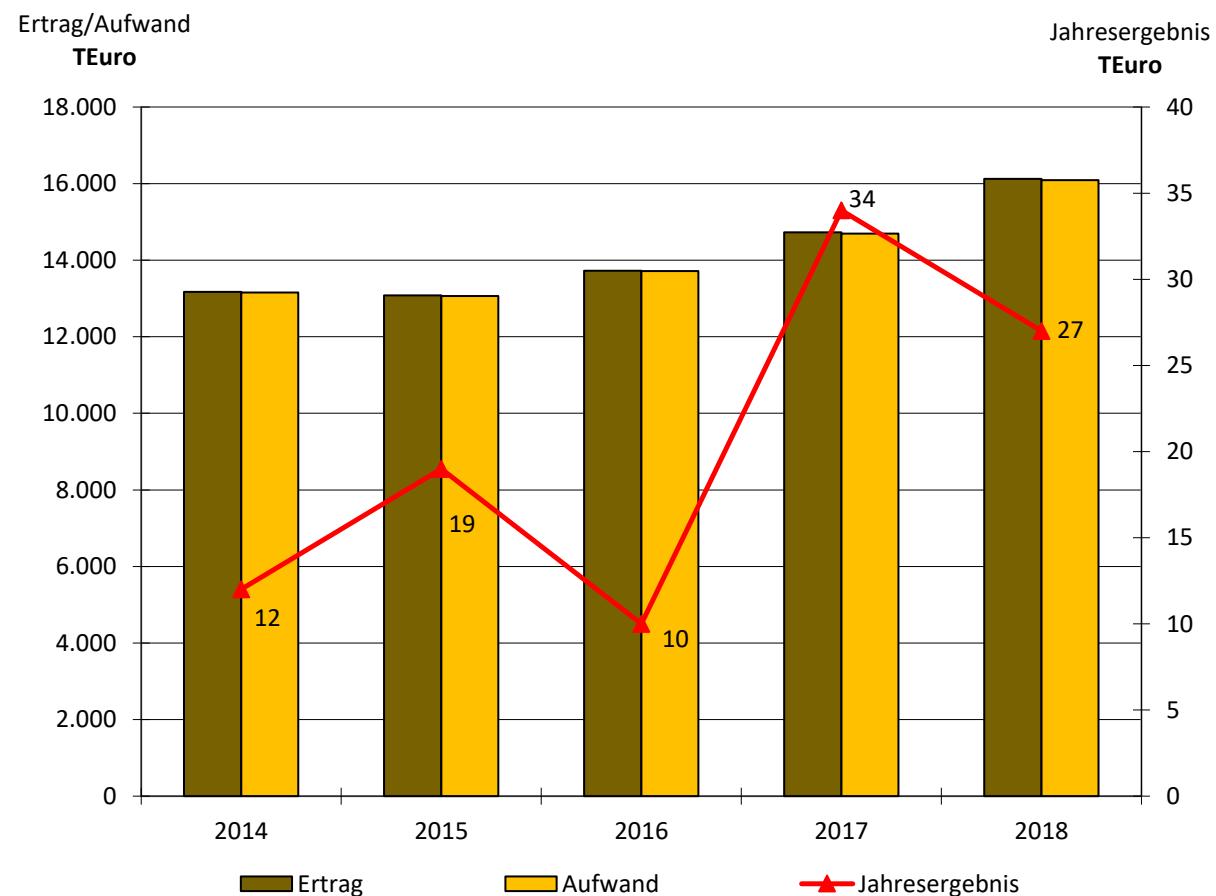


Abb.: 6 Entwicklung Jahresergebnis 2018 EB IT im Vergleich zu den Vorjahren

Das Jahresergebnis verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um - 7 TEuro insbesondere auf Grund eines um 10 TEuro geringeren Betriebsergebnisses.

Die Aufwendungen erhöhten sich vor allem in den Positionen

- Materialaufwand im Bereich Miete DV-Technik sowie DV-Verbrauchsmaterialien, teilweise kompensiert durch geringere Kosten im Bereich Kleingeräte/Ausstattung und für Fremdleistungen für Reparaturen um 130 TEuro,
- Personalaufwand im Wesentlichen durch Tarifanpassungen um 640 TEuro,
- Abschreibungen (planmäßig) um 351 TEuro,
- Sonstige betriebliche Aufwendungen um 284 TEuro.

Bei den Erträgen wirkten vor allem gestiegene Umsatzerlöse i. H. v. 1.235 TEuro.

Auf Grund der Rahmenvereinbarung über IT-Leistungen vom 1. November 2004 werden die IT- und TK-Dienstleistungen für die OE der LHD durch den EB erbracht. Der EB IT schloss für den Prüfungszeitraum mit den OE der LHD 133 Einzel- und Servicevereinbarungen ab. Zusätzlich wurden neue Projektvereinbarungen geschlossen bzw. fortgeschrieben.

Die Umsatzerlöse aus der Leistungsverrechnung mit den Ämtern und EB betragen im Prüfungszeitraum in Summe 15.450 TEuro. Gegenüber dem Vorjahr stellte dies eine Erhöhung um 1.068 TEuro dar, was hauptsächlich auf die ITK-Optimierung und die Durchführung von Projekten aus dem Vorjahr bei gleicher Kapazität zurückzuführen ist.

Die Leistungsverrechnungen wurden stichprobenhaft geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

### **15.3 Sportstätten**

Die Rechtsverhältnisse des EBS werden durch die Betriebssatzung geregelt. Danach umfassen Zweck und Aufgaben des EBS die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Sportstätten und Campingplätze der LHD sowie die allseitige Förderung des Sports und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte nach den geltenden Bestimmungen.

Der testierte Jahresverlust 2018 des EB belief sich auf 10.895 TEuro. Das Ergebnis aus der Sportförderung betrug mit 5.926 TEuro Erträge und Aufwendungen null Euro.

Der testierte Jahresfehlbetrag 2018 wurde durch den in die Rücklage zugeführten Verlustausgleich der LHD i. H. v. 10.242 TEuro ausgeglichen, so dass danach ein ungedeckter Jahresverlust 2018 i. H. v. 653 TEuro verblieb.

Die Entwicklung der GuV ist in folgender Grafik dargestellt. Die Erträge und Aufwendungen für die Sportförderung sowie der Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich blieben dabei unberücksichtigt.

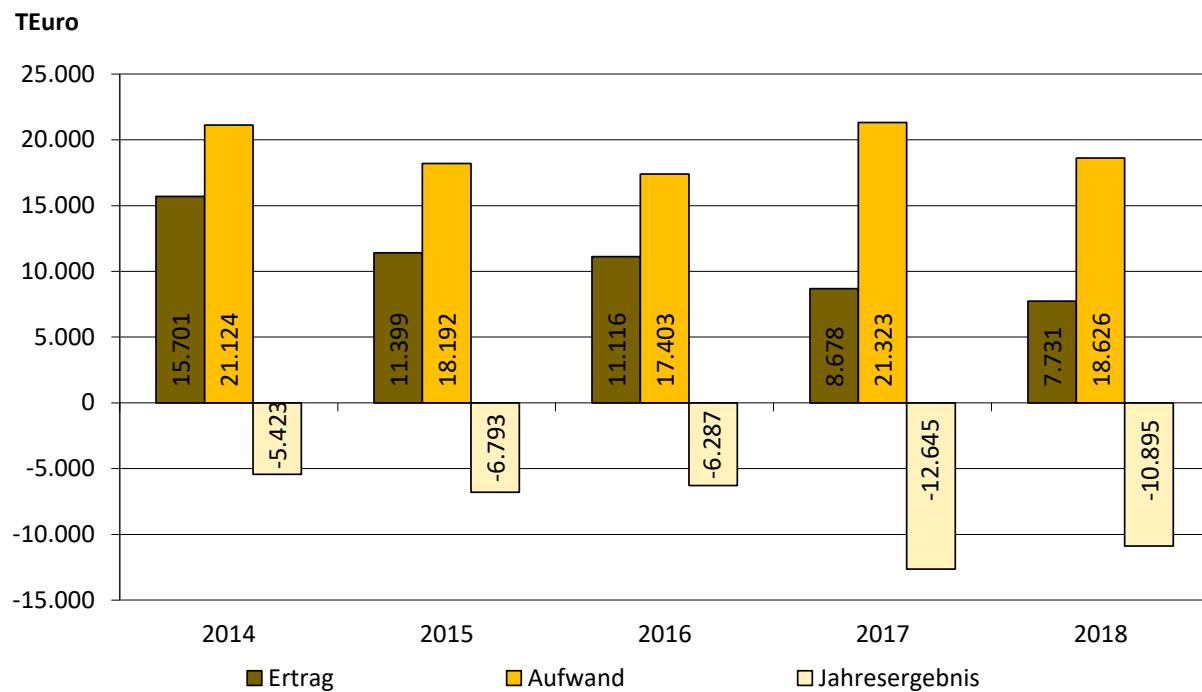


Abb.: 7 Jahresergebnisse EBS ohne Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie ohne Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich

Der Jahresverlust 2018 des EBS i. H. v. 10.895 TEuro sank gegenüber dem Vorjahr um 1.750 TEuro und damit um 14 %. Wesentliche Ursachen waren:

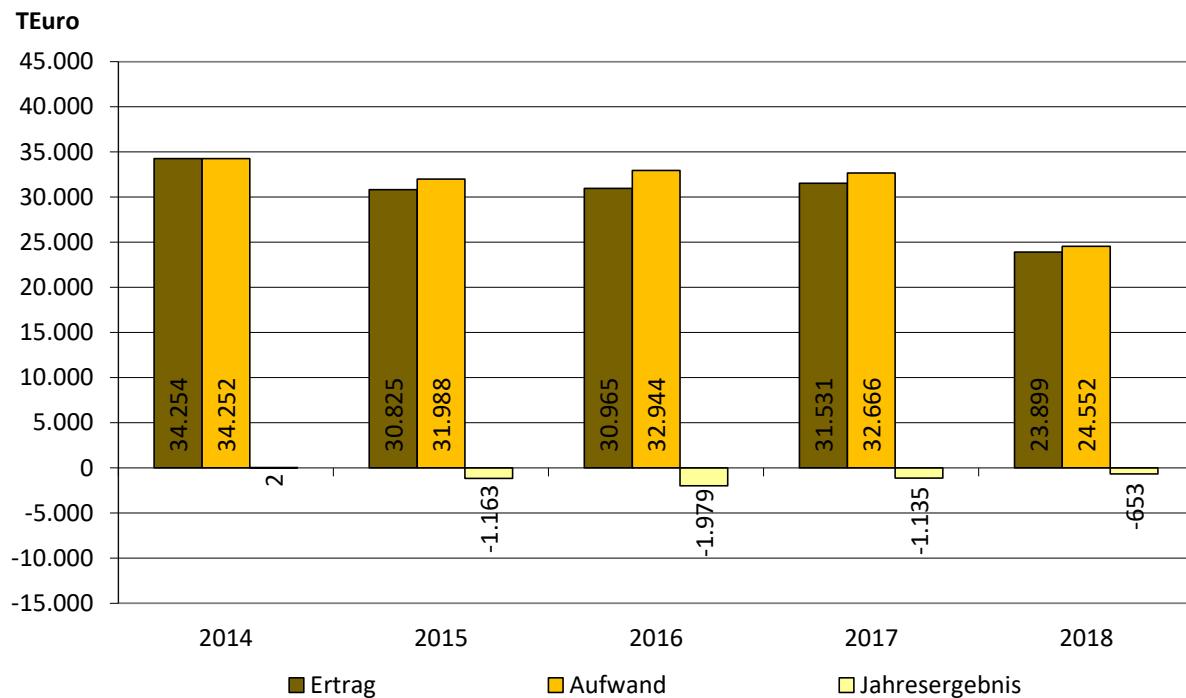
Die Erträge der GuV sanken gegenüber dem Vorjahr um -947 TEuro (11 %). Insbesondere sank der Zuschuss der LHD für die Vereinsnutzung der Sportstätten (die Differenz zwischen dem Preis nach Gebührensatzung und dem vom Sportverein zu entrichtenden Entgelt) um -1.356 TEuro, da mit Inkraftsetzung der neuen Sportförderrichtlinie (mit Wirkung ab 1. August 2017) die sogenannten Auffüllbeträge zu den Selbstkostenbeiträgen (V1696/17) entfielen. Demgegenüber war ein Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge (um 271 TEuro) sowie der Umsatzerlöse aus der Benutzung der Sportstätten (um 179 TEuro) zu verzeichnen.

Die Aufwendungen der GuV sanken gegenüber dem Vorjahr um -2.697 TEuro (13 %), vorrangig:

- um -1.765 TEuro für bezogene Leistungen (darunter 1.587 TEuro Aufwendungen, welche 2017 für Bauleistungen aus dem Vergleich zum Rudolf-Harbig-Stadion anfielen).
- um -1.128 TEuro für Zinsaufwendungen. Im Vergleichsjahr 2017 waren allerdings erhöhte Zinsaufwendungen aus dem Vergleich zum Rudolf-Harbig-Stadion (V2084/17) angefallen.
- um -325 TEuro für sonstige betriebliche Aufwendungen u. a. infolge des Rückgangs von Sachverständigen- und Gerichtskosten sowie sonstiger, übriger Aufwendungen/Dienstleistungen.

Demgegenüber stiegen die Personalaufwendungen um 487 TEuro sowie die Abschreibungen um 106 TEuro.

In folgender Abbildung wurde die Entwicklung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung der Zuschüsse zum Verlustausgleich durch die LHD sowie einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung dargestellt:



**Abb.: 8 Entwicklung der Jahresergebnisse EBS einschließlich Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie einschließlich des Zuschusses der LHD zum Verlustausgleich**

Seit Betriebsgründung 2001 bis 31. Dezember 2018 kumulierten sich die bilanzwirksamen Jahresverluste auf insgesamt 27.004 T€uro. Vor allem aufgrund dessen sowie der Ausgliederung der Bäder zum 1. Januar 2013 (8.300 T€uro) verringerte sich das Eigenkapital des EBS seit Betriebsgründung von 65.634 T€uro auf 28.946 T€uro zum JA 2018. Dies entsprach einem Rückgang um 56 %.

Zu beachten ist, dass das Anlagevermögen teilweise aus Fördermitteln, vor allem der LHD und des Freistaates Sachsen, finanziert wurde. Rechnet man zum Eigenkapital diesen Sonderposten hinzu, so resultiert daraus eine - bilanziell gesehen - sehr solide Deckung des Anlagevermögens von 107 % durch Eigenkapital und Sonderposten.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden Abschreibungen i. H. v. 3.635 T€uro durch Erträge aus der Auflösung des für das geförderte Anlagevermögen gebildeten Sonderpostens i. H. v. 3.267 T€uro kompensiert. Sie wirkten damit nur zu einem geringen Teil auf das Jahresergebnis.

Für diese - buchungstechnisch gesehen - kompensierten Abschreibungen werden mittelfristig Ersatzinvestitionen notwendig, ohne dass seit Betriebsgründung dafür Mittel angespart werden konnten.

Weitere wesentliche Feststellungen und damit verbundene Forderungen/Vorschläge waren Folgende:

- Aufgrund der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wirtschaftlicher Verhältnisse (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum JA 2018 u. a. festgestellt, dass für ein in 2018 erworbenes Grundstück kein StR-Beschluss vorlag und somit gegen § 4c) der Betriebssatzung des EBS verstoßen wurde, wonach der StR entscheidet „bei Verfügungen über Grundvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten“. Es handelte sich hierbei um ein Teilflurstück der Sportanlage Eisenberger Straße 1a. Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung erwarb es für einen Kaufpreis i. H. v. 15 T€uro. Danach wurde das Teilflurstück für das Bauvorhaben „Neugestaltung Eingangsbereich Sportanlage Eisenberger Straße“ in die Verwaltung des Sondervermögens des EBS übertragen. Eine Vorlage für ei-

nen StR-Beschluss über die Veränderung des Sondervermögens 2018 des EBS befand sich zur Prüfung im internen Geschäftsumlauf des EBS. Das RPA forderte die Einhaltung von § 4c) der Betriebssatzung.

- Seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde eine Überprüfung des Risikomanagementsystems empfohlen, da gemäß der Dokumentation des Risikomanagementhandbuchs des EBS eine ad-hoc-Berichterstattung bei in sich verschärfenden Risikosituationen nicht vorgesehen ist. Das RPA forderte wiederholt der Empfehlung nachzukommen. In der Stellungnahme zum JA 2018 erklärte der Betriebsleiter dazu, dass im Ergebnis der Organisationsuntersuchung des EBS die Ramboll Management Consulting GmbH Vorschläge zur Aufgabenanpassung der Mitarbeiter, Strukturänderungen sowie zur künftigen Ausrichtung des EBS unterbreitete. Mit dem Umsetzungsprozess wurde 2018 begonnen. Er soll in den strukturellen Umsetzungszielen im Wirtschaftsjahr 2020 zum Abschluss gebracht werden. „Entsprechend den organisatorischen Anpassungen und der Neustrukturierung einzelner Teilbereiche erfolgt eine Anpassung des Risikomanagements.“

## 15.4 Kindertageseinrichtungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde auf der Grundlage des Beschlusses des StR vom 18. Januar 2001 das Amt für Kindertageseinrichtungen in den Rechtstand eines EB „Kindertageseinrichtungen Dresden“ (EB Kindertageseinrichtungen) überführt. Zweck des EB Kindertageseinrichtungen war die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und Trägerschaft der freien Jugendhilfe sowie der Kindertagespflege gemäß Sozialgesetzbuch. Der EB Kindertageseinrichtungen übernahm im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege alle Rechte und Pflichten eines örtlichen und öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Auf Grund des abschließenden Urteils des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes im Jahr 2015 zur Organisation der Aufgaben der Jugendhilfe, wurden durch den StR der LHD am 24. November 2016 erforderliche Organisationsänderungen beschlossen.

Seit 1. Januar 2017 hat der EB Kindertageseinrichtungen, entsprechend § 2 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung, alle Aufgaben (Betreibung und Bewirtschaftung) als Träger aller kommunaler Kindertageseinrichtungen der LHD übernommen. Die hoheitlichen Aufgaben (unter anderem die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, Förderung von Kindern in Kindertagespflege, Jugendhilfeplanung) werden durch das neu gegründete Amt für Kindertagesbetreuung wahrgenommen.

Der EB Kindertageseinrichtungen nimmt für die Erreichung des Betriebszweckes unter Einhaltung der Vorschriften der LHD verschiedene fördernde und wirtschaftliche Geschäfte wahr. Dazu gehören unter anderem die Organisation des laufenden Geschäftsbetriebes, die Personal- und Finanzverwaltung und auch das Halten und Verwalten von Beteiligungen.

Durch den EB Kindertageseinrichtungen als kommunaler Träger wurden per 31. Dezember 2018 analog dem Jahr 2017 insgesamt 183 Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten, Horte und Sondereinrichtungen) in der LHD betrieben.

Im Jahresdurchschnitt 2018 standen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen insgesamt 31.103 Betreuungsplätze (inklusive Integrationsplätze, Plätze in Heilpädagogischen Gruppen und Plätze der Ganztagesbetreuung) zur Verfügung, damit durchschnittlich 883 Betreuungsplätze, davon 841 Plätze in Horteinrichtungen, mehr gegenüber dem Vorjahr.

Das zur Verfügung stehende Angebot wurde im Jahr 2018 von durchschnittlich 26.695 Kindern in Anspruch genommen. Somit wurden gegenüber dem Vorjahr mit durchschnittlich 25.999 betreuten Kindern im Jahr 2018 insgesamt 696 Kinder, davon 530 Hortkinder, im Jahresdurchschnitt mehr betreut. Die Gesamtauslastung der kommunalen Betreuungsplätze lag im Jahresdurchschnitt bei 86 %. Damit waren durchschnittlich 4.408 Betreuungsplätze nicht belegt, davon insgesamt 2.969 Plätze (= 67 % der nicht belegten Plätze) zur Betreuung von Hortkindern.

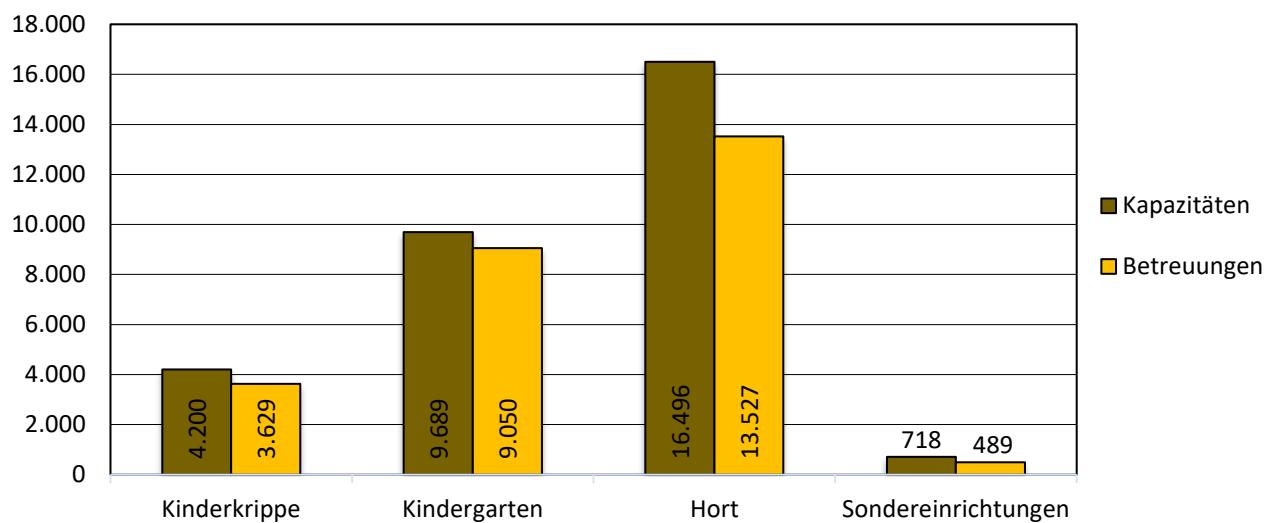


Abb.: 9 Kapazitäten/Betreuungen 2018 nach Betreuungsart

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden unter anderem durch den StR der LHD, den Ausschuss für Bildung (EB Kindertageseinrichtungen), den Ausschuss für Finanzen und den Jugendhilfeausschuss umfangreiche Beschlüsse mit Themen den EB Kindertageseinrichtungen betreffend gefasst. Die Umsetzung erfolgte entsprechend den einzelnen Beschlussfassungen, unterstützt durch regelmäßig durchgeführte und dokumentierte Beschlusskontrollen.

Das Jahresergebnis des EB Kindertageseinrichtungen wies per 31. Dezember 2018 einen Jahresverlust von 80.902 TEuro aus. Die GuV entwickelte sich in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

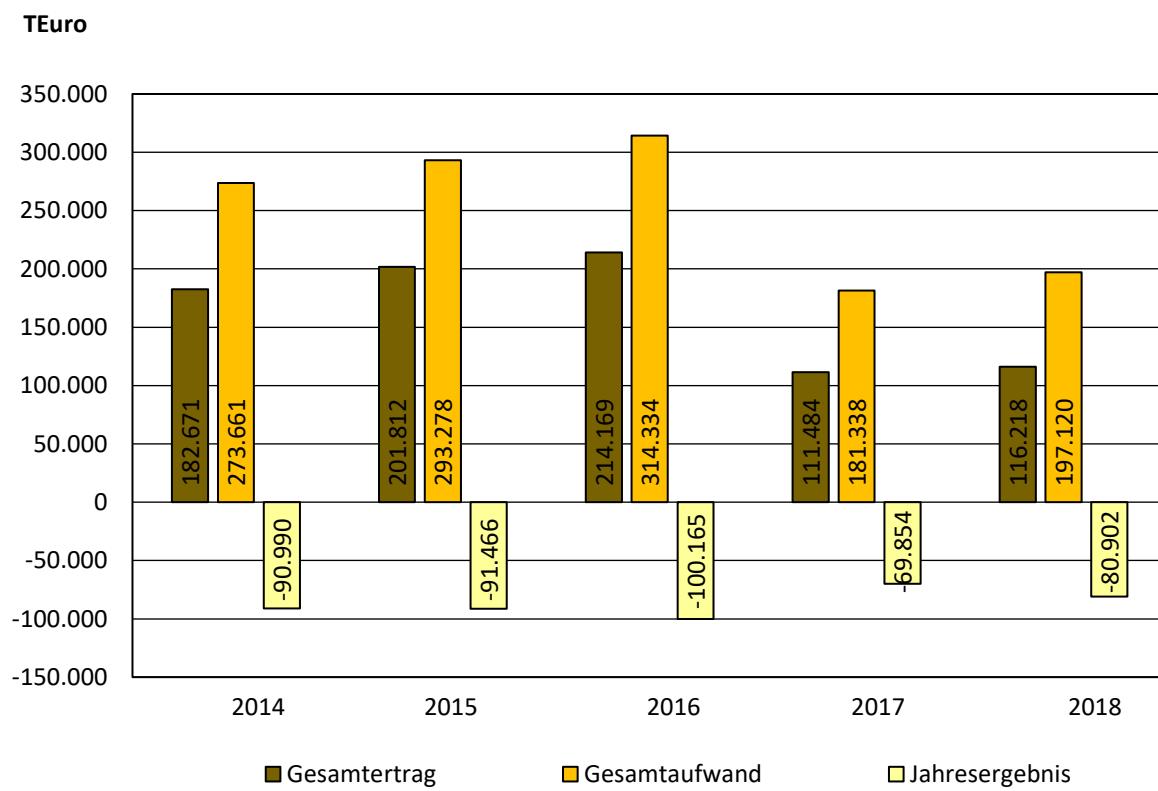


Abb.: 10 Entwicklung Jahresergebnisse EB Kindertageseinrichtungen

Der EB Kindertageseinrichtungen erzielte im Vergleich zum Vorjahr ein um 11.048 TEuro schlechteres Jahresergebnis. Den gegenüber dem Vorjahr um 4.734 TEuro gestiegenen Gesamterträgen standen um 15.782 TEuro gestiegene Gesamtaufwendungen gegenüber. Ursächlich für diese Veränderungen waren höhere Erträge aus Elternbeiträgen auf Grund gestiegener Betreuungsleistungen gegenüber dem Vorjahr sowie gestiegene Personalaufwendungen durch die gestiegenen Betreuungsleistungen, Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst und eines verbesserten Betreuungsschlüssels.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2018 von 80.902 TEuro wird mit der Zuführung aus Betriebskostenzuschüssen (unterjährig geleistete Liquiditätshilfe der LHD) in der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 77.720 TEuro verrechnet. Der danach verbleibende ungedeckte Jahresverlust von 3.182 TEuro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gesamtverlustvortrag beträgt damit 5.073 TEuro, davon 1.891 TEuro aus dem Jahr 2017 und 3.182 TEuro aus 2018. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen der SächsEigBVO ist der Verlustvortrag fristgerecht innerhalb von drei Jahren durch das Eigenkapital oder durch HH-Mittel der LHD auszugleichen.

Die im Jahr 2018 seitens der LHD gezahlten gesamten konsumtiven Zuschüsse (79.945 TEuro) und investiven Zuschüsse (8.823 TEuro) waren im Buchwerk des EB Kindertageseinrichtungen vollständig nachgewiesen.

Der Fachbereich Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei der LHD erstellt quartalsweise auf der Grundlage der ausführlichen Zuarbeit des EB Kindertageseinrichtungen einen Management-Report für die ausführliche Information im Ausschuss für Bildung (EB Kindertageseinrichtungen) über die aktuelle wirtschaftliche Lage des EB, unter anderem für die schnellstmögliche Einleitung und Realisierung von Maßnahmen bei einem bestehenden Handlungsbedarf. Die für das Wirtschaftsjahr 2018 im I. und II. Quartal erstellten Management-Reporte wiesen Handlungsbedarfe bezüglich der Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen aus. Durch fehlende Fachkräfte können oft entstehende freie Stellen nicht sofort bzw. zeitnah wiederbesetzt werden. Es war somit notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel einhalten zu können. Seitens des EB Kindertageseinrichtungen erfolgte der Einsatz von Assistenzkräften für eine ausreichende Betreuung der Kinder im Kinderkrippenbereich. Auf Grund der eingeleiteten Personalmaßnahmen, unter anderem Einstellung von Absolventen und weiteren Assistenzkräften, konnte das Risiko verringert werden, es bestand im III. und IV. Quartal kein Handlungsbedarf mehr.

#### **Feststellungen:**

- Die Vorlagen der Management-Reporte erfolgten erst mit mehrmonatiger Verzögerung auf Grund der anzuwendenden Verfahrensweise. Bei solchermaßen verspäteten Vorlagen sind bei bestehenden Handlungsbedarfen, wie im I. und II. Quartal 2018 schnellstmögliche notwendige Reaktionen und Einleitungen von Maßnahmen nicht mehr wahrscheinlich.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die Informationsvorlagen zum Management-Report sind zeitnah zu erstellen und den Gremien vorzulegen, damit bei Handlungsbedarfen umgehend Maßnahmen eingeleitet werden können.

In der Stellungnahme des EB Kindertageseinrichtungen vom 12. September 2019 wurde über die eingeleiteten Maßnahmen zur Erfüllung der Forderung berichtet.

## **15.5 Heinrich-Schütz-Konservatorium**

Der EB HSKD wurde mit Beschluss des StR vom 28. September 2017 zum 1. Januar 2018 gegründet. Zweck des EB HSKD ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung von Kindern und Erwachsenen sowie die musikalische und künstlerische Begabtenförderung.

Im Zusammenhang mit der Neugründung des EB HSKD wurde per Überleitungsvertrag die Übernahme folgender wesentlicher Punkte beschlossen:

- das dem Betriebszweck dienende Vermögen zum Buchwert,
- die Verträge mit allen Rechten und Pflichten (bspw. Miet- und Honorarverträge),
- das Personal,
- die bisherige Geschäftsführerin wird ab 1. Januar 2018 kommissarische EB-Leiterin sowie
- die Entgeltordnung ab dem 1. Januar 2018.

Der testierte JA 2017 des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V. wurde als EÖB des EB HSKD zum 1. Januar 2018 übernommen. Der JA 2018 wurde von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgeellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Das Jahresergebnis 2018 des EB HSKD stellt sich wie folgt dar:

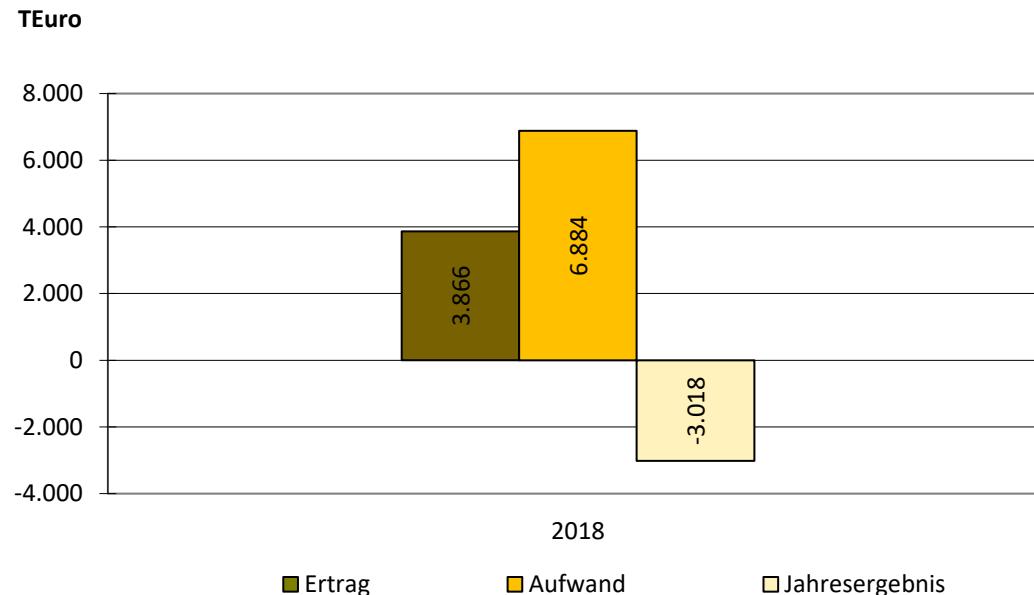


Abb.: 11      Jahresergebnis EB HSKD

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 i. H. v. 3.018 TEuro soll durch Entnahme aus der Kapitalrücklage erfolgen. Diese setzt sich aus den Zuschüssen der LHD für das Wirtschaftsjahr 2018 (3.003 TEuro) sowie der Kapitalrücklage des Vorjahres (678 TEuro) zusammen.

Die Erträge (3.866 TEuro) resultieren im Wesentlichen aus Umsatzerlösen für Unterricht, Konzerte, Kooperationsvereinbarungen, Leihgebühren, Beiträge und Kurse i. H. v. 2.784 TEuro sowie aus Zuschüssen (insbesondere Freistaat Sachsen) i. H. v. 944 TEuro.

Der Aufwand (6.884 TEuro) betrifft insbesondere den Personalaufwand i. H. v. 4.255 TEuro, die bezogenen Leistungen für die Honorarlehrkräfte i. H. v. 1.246 TEuro sowie Mieten und Mietnebenkosten i. H. v. 544 TEuro.

Die vom StR bzw. Ausschuss für Kultur und Tourismus (EB HSKD) gefassten Beschlüsse im bzw. für das Geschäftsjahr 2018 wurden in ihrer Umsetzung geprüft. Die Umsetzungen wurden entsprechend den Beschlussfassungen vorgenommen.

Die Lieferungen und Leistungen im Verhältnis des EB HSKD zur LHD (8 TEuro) bzw. einem anderen EB der LHD (2 TEuro) waren angemessen vergütet.

Eine Eigenkapitalverzinsung wurde nicht vorgenommen, da der EB HSKD auf die Zuschüsse der LHD angewiesen ist, um den Jahresfehlbetrag zu decken.

Die Prüfung gemäß § 105 SächsGemO führte zu den nachfolgenden wesentlichen Feststellungen und im Weiteren zu Forderungen bzw. Vorschlägen.

**Feststellungen:**

- Die Landesdirektion Dresden hat mittelfristig erhebliche Zweifel daran, dass der EB HSKD dauerhaft nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der LHD steht. Dies wird mit den im Wirtschaftsplan 2019 für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2022 jährlich steigenden Zuschüssen bis zu 3.405 TEuro deutlich. Der Zuschuss der LHD 2018 i. H. v. 3.003 TEuro deckt zudem nicht den Jahresfehlbetrag 2018 i. H. v. 3.018 TEuro. Des Weiteren sind erneute Mietzinssteigerungen für das Objekt Kraftwerk Mitte „Lichtwerk“ nicht auszuschließen, die bisher keine Berücksichtigung im Wirtschaftsplan fanden. Der Mietvertrag wurde am 21. August 2018 für die Dauer von zehn Jahren ab dem 1. August 2021 abgeschlossen. Aufgrund bereits beschlossener Mietsteigerungen erhöhte sich die monatliche Netto-kaltmiete um 5 TEuro auf 19 TEuro.
- Es lag kein Risikohandbuch, wie in der Betriebssatzung gefordert, vor. Im Chancen- und Risikobericht des Lageberichtes wurde als einziges Risiko der „... Wettbewerb am Markt, vor allem durch die zunehmende Konkurrenz der Anbieter in unserer Region ...“ benannt. Zudem wurden in anderen Abschnitten des Lageberichtes die benötigten Verlustzuweisungen der LHD, welche in 2019 planmäßig auf 3.238 TEuro steigen, benannt.
- Die Finanz- und Kassenordnung vom 6. März 2012 beinhaltete noch die Regelungen des Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Der EB HSKD muss dauerhaft nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der LHD stehen.
- Es ist ein Risikohandbuch zu erstellen. Im Rahmen dessen empfehlen wir u. a. eine Dokumentation der möglichen Risiken, wie hoch der EB HSKD diese Risiken für sich einschätzt und wie er den Risiken ggf. entgegensteuert.
- Die Finanz- und Kassenordnung ist zu überarbeiten.

## 15.6 Städtisches Klinikum Dresden

Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben des KHDD waren in der Betriebssatzung (veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2016 vom 18. November 2016 und in Nr. 18/2018 vom 4. Mai 2018) geregelt. Gemäß § 2 Betriebssatzung ist es Aufgabe des KHDD, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten und Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen.

Weitere Aufgaben des EB sind die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und in anderen KH-Berufen. Das KH betreibt eine Kindertagesstätte. Ferner kann das KH

- im Rahmen der Gesetze auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten bzw. unterhalten, welche die Aufgaben bzw. den Betriebszweck des EB fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- Rehabilitationseinrichtungen betreiben.
- im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform eingehen, insbesondere entsprechende Einrichtungen, z. B. Medizinische Versorgungszentren, einrichten, betreiben, ändern, schließen oder sich daran beteiligen.

Der JA 2018 wurde von der BDO AG WP-Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17. April 2019 testiert.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse stellte sich seit EB-Gründung wie folgt dar:

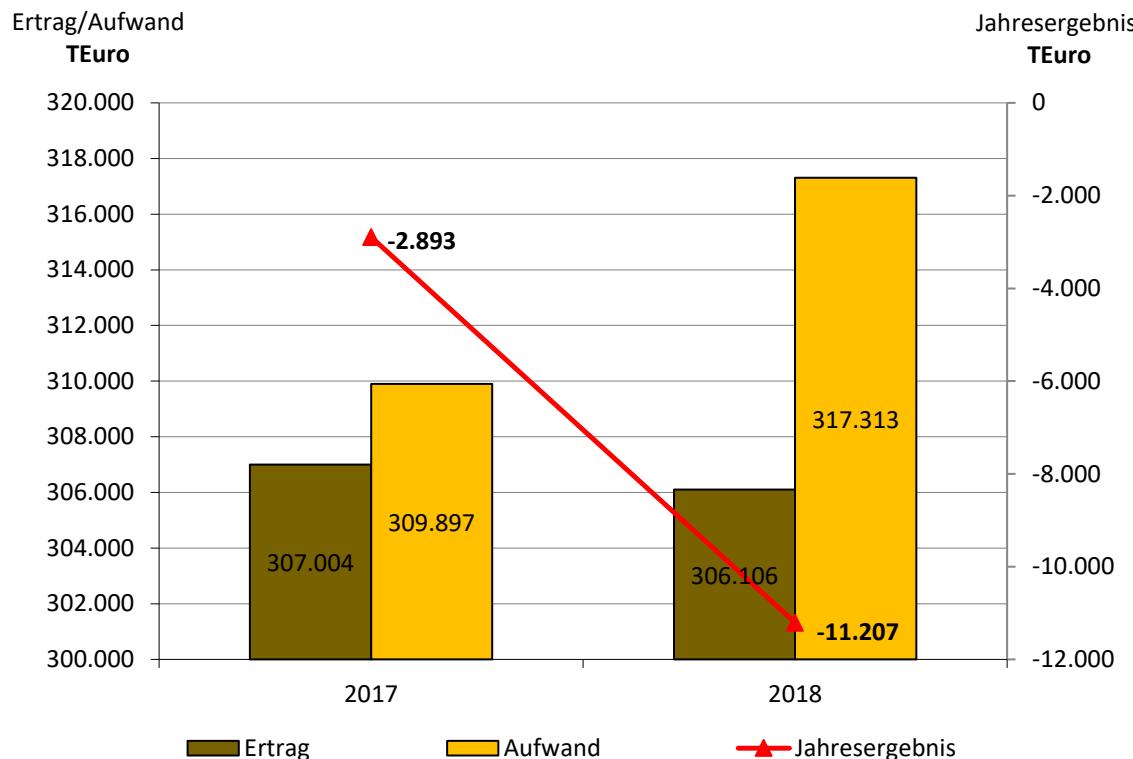


Abb.: 12 Entwicklung der Jahresergebnisse des EB KHDD

Die Absenkung der Förderquote für alle in das KH-Investitionsprogramm aufgenommenen Vorhaben durch das SMS seit 2011 führte dazu, dass für die Durchführung der entsprechenden Investitionsmaßnahmen eine Komplementärfinanzierung, d. h. Eigen- bzw. Trägermittel, erforderlich wurde. Die LHD gewährte dem KHDD bzw. seinen Rechtsvorgängern daher seit 2013 Trägermittel i. H. v. insgesamt 14,0 Mio. Euro (in 2018 i. H. v. 6,4 Mio. Euro). Um eine dauerhafte Erforderlichkeit von Träger-Einlagen abzuwenden, sollten das KHDD und die Führungsspitze der LHD sich gemeinsam für die Änderung der Rahmenbedingungen der Krankenhausfinanzierung einsetzen.

Die Prüfungsergebnisse wurden im PB vom 10. Juli 2019 dokumentiert.

#### Feststellungen:

- Das negative Jahresergebnis war wie im Vorjahr vor allem auf einen Rückgang des Leistungssechens bei gleichzeitiger Zunahme der Personalkosten und VzÄ zurückzuführen. Ein Konzept über Voraussetzungen und Realisierung wirtschaftlicher Stabilität und medizinischer Leistungsfähigkeit wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young erstellt.
- Laut vorliegendem JA 2018 befindet sich das KHDD in einer stark angespannten Liquiditätssituation. Der Kassenkreditrahmen musste am Jahresende noch erhöht werden.
- Die Management-Reports der EB wurden oft deutlich nach Ablauf des Quartals in den Gremien vorgestellt und dies obwohl die EB die Zahlen innerhalb angemessener Frist der Stadtkämmerei übermittelten (in der Regel bis ca. 25./26. des Folgemonats). Diese wurden durch die Stadtkämmerei zum Management-Report aufbereitet und i. d. R. bis spätestens anderthalb Monate nach Ablauf des Quartals in den Gremienumlauf gebracht. Der Gremienumlauf umfasst die DB OB, den Ältestenrat und den jeweiligen Betriebsausschuss, wobei die Unterlagen den Gremienmitgliedern zwei Wochen vorher zur Verfügung gestellt werden müssen.
- An der Erstellung der Stellenbeschreibungen wurde gearbeitet. Es sind jedoch immer noch nicht für alle Stellen Stellenbeschreibungen vorhanden.

- Die Auswertung der Kostenstelle MVZ durch das RPA ergab einen Verlust i. H. v. 147 TEuro. Damit wich die vom KHDD vorgelegte „GuV für das Geschäftsjahr 2018 aller Leistungskostenstellen, für die eine KV Genehmigung vorliegt“ (welche insgesamt einen Gewinn i. H. v. 15 TEuro auswies) von der Kostenstellenrechnung um 162 TEuro ab. Dies war darauf zurückzuführen, dass Kosten, die auf der Kostenstelle gebucht waren, nicht in die Auswertung einbezogen wurden. Dies betraf vor allem Personalaufwand für den MVZ-Koordinator, Reisekosten nach Görlitz vor Übernahme des MVZ.
- In Einzelfällen wurde die Dienstreiseordnung nicht eingehalten. Dies betraf das Vorliegen von Dienstreiseaufträgen, die Abzeichnungsbefugnis von Dienstreiseaufträgen, die Begründung der Taxinutzung sowie die fehlerhafte Abrechnung einer Wegstreckenentschädigung.
- Eine Überprüfung, ob die mit der Übernahme der KV-Sitze für die MVZs beabsichtigten wirtschaftlichen und strategischen Effekte eingetreten sind, wurde durch das KHDD bisher noch nicht vorgenommen. Die Erreichung der strategischen Ziele z. B. mittels Einweiserstatistik wurde und konnte aufgrund unvollständiger Aufzeichnungen nicht nachgehalten werden. Zusammenfassend ist keine Aussage dazu möglich, ob die MVZ derzeit einen Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Eine fundierte Entscheidung über den Weiterbetrieb des Blockheizkraftwerkes ist derzeit nicht möglich. Dazu muss bis Februar 2020 eine verlässliche Wirtschaftlichkeitsüberprüfung vorliegen, da das Vertragswerk bis 2021 läuft. Die hierfür erforderliche Klärung der Rechnungslegung mit der DREWAG stand noch aus.
- Sowohl aus den Protokollen der wiederkehrenden Prüfungen des Bauaufsichtsamtes als auch aus den Protokollen der Brandverhütungsschauen des Brand- und Katastrophenschutzamtes ging hervor, dass der Brandschutz in den Bestandsgebäuden in großen Teilen nicht den derzeit anerkannten Regeln der Technik entspricht, zum Teil von vorhandenen Baugenehmigungen abgewichen wurde und Teile von Gebäuden im Nachgang einer anderen Nutzung zugeführt wurden als genehmigt und daraus andere Anforderungen an den Brandschutz (z. B. die Gestaltung der Rettungswege und Brandabschnitte) erwuchsen. Das KHDD befindet sich hierzu in Kontakt mit dem Bauaufsichtsamt und dem Brand- und Katastrophenschutzamt und berichtet über den aktuellen Sachstand.
- Die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel erscheinen im Verhältnis zum Umfang der baulichen Auflagen eher gering, lassen sich jedoch auf Grund verschiedener Variablen wie z. B. noch nicht abgeschlossene medizinische und damit bauliche Zielplanung für alle Standorte und Abhängigkeit der geförderten Großbaumaßnahmen von den Fördermitteln des Landes schwer planen. Daher werden durch das KHDD zuerst die für die Sicherstellung des Betriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen ergriffen und entsprechend geplant.
- Die gewünschte Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation mittels monatlicher Kennzahlen erfolgte seitens GB Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in den Monaten Juni, Juli und September mit deutlicher Zeitverzögerung. Für den Mai und Dezember fehlten die Kennzahlen im Prüfungszeitraum und wurden erst nach Anfrage durch das RPA in Session eingestellt.
- Das per StR-Beschluss vom 19. Juni 2014 (V2661/13) dem KHDN mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ins Sondervermögen übertragene Flurstück Nr. 213 der Gemarkung Dresden-Trachau war noch nicht seiner Zweckbestimmung (Parkplatz für die Beschäftigten) zugeführt.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Zur Verbesserung künftiger Jahresergebnisse und der angespannten Liquiditätslage ist das Gutachten von Ernst & Young auszuwerten und daraus konkrete Maßnahme-Pläne mit Terminierung abzuleiten.
- Die Abläufe zur Vorstellung der Management-Reports in den Gremien sollten optimiert werden, so dass eine frühere Vorstellung der Management-Reports erfolgen kann. Das Verfahren könnte beschleunigt werden, z. B. indem der Management-Report direkt nach der DB OB an den Betriebsausschuss ginge. Der Ältestenrat könnte ggf. parallel informiert werden.
- Das RPA empfiehlt insbesondere für den Überblick in der Übergangszeit die systematische Bestandserhebung über alle vorhandenen (auch alten) Stellenbeschreibungen und über den daraus resultierenden Neuerstellungs- und Überarbeitungsbedarf.

- Bei der Auswertung von Kostenstellen sind alle zugehörigen Gemeinkosten komplett (hier z. B. Personalkosten MVZ) bzw. anteilig (z. B. Schlüsselung Personalkosten bei Blockheizkraftwerk) zu berücksichtigen. Auch vorweggenommene Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten nach Görlitz, die vor Betriebsübernahme entstanden sind) sind zu berücksichtigen.
- Die formellen Regelungen der Dienstreiseordnung sind einzuhalten. Die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung ist zu überprüfen und ggf. zurückzufordern.
- Mindestens alle zwei Jahre erstmalig in 2019 (für die bis Ende 2017 gegründeten MVZ) sollte eine Überprüfung der Erzielung der beabsichtigten wirtschaftlichen und strategischen Effekte der MVZ stattfinden.
- Nach Klärung der fehlerhaften Rechnungen ist bis spätestens Februar 2020 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Blockheizkraftwerk zu erstellen und zu entscheiden, ob das Vertragswerk mit der DREWAG zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes fortgeführt wird.
- Die für den gefahrenlosen Weiterbetrieb und damit zum Erhalt der weiteren Betriebserlaubnis unbedingt erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen (Forderungen des Bauaufsichtsamtes und des Brand- und Katastrophenschutzamtes sind zu erfüllen). Die Protokolle der wiederkehrenden Prüfungen des Bauaufsichtsamtes und der Brandverhütungsschauen des Brand- und Katastrophenschutzamtes für die Jahre 2019 und 2020 sind dem RPA zu übergeben.
- Es ist mit Nachdruck an der medizinischen und baulichen Zielplanung sowie an der Einholung der entsprechenden Genehmigungen zu deren Umsetzung zu arbeiten, damit die Anforderungen an die Gebäude definiert und die weiterhin zu betreibenden Standorte identifiziert sind, damit die Investitionen an den richtigen Standorten erfolgen. Die Zielplanung ist mit dem BA abzustimmen und dem RPA zu übergeben.
- Die Abläufe zur Vorstellung der monatlichen Kennzahlen in den Gremien sind dahingehend zu optimieren, dass eine frühere Vorstellung der Kennzahlen erfolgen kann.
- Das Grundstück 213 der Gemarkung Dresden-Trachau ist seinem Übertragungszweck zuzuführen oder eine Alternative für die Grundstücksverwendung dem StR vorzulegen.

Ferner sind noch Forderungen aus Vorjahren offen, welche bereits in früheren Tätigkeitsberichten beschrieben wurden. Diese sind weiterhin in der Überwachung des RPA.

## 15.7 Stadtentwässerung

Der Zweck des EB SEDD ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der LHD, unter Beachtung einschlägiger Satzungen, kommunalpolitischer Ziele und gesetzlicher Bestimmungen. Die Tätigkeit des EB SEDD beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Steuerung und Kontrolle der Tätigkeiten der SEDD GmbH,
- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
- Erhebung von Abwassergebühren,
- Bearbeitung von Widersprüchen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
- Abwassergebührensatzung,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen (mit Inhalten zur Abwasserentsorgung).

Weitere Aufgaben sind an die SEDD GmbH zur eigenverantwortlichen Durchführung gemäß Abwasserentsorgungsvertrag übertragen worden.

Gemäß den Bestimmungen des § 105 SächsGemO wurde der JA 2018 durch das RPA geprüft.

Die Ergebnisse 2014 bis 2018 des EB SEDD stellten sich wie folgt dar:

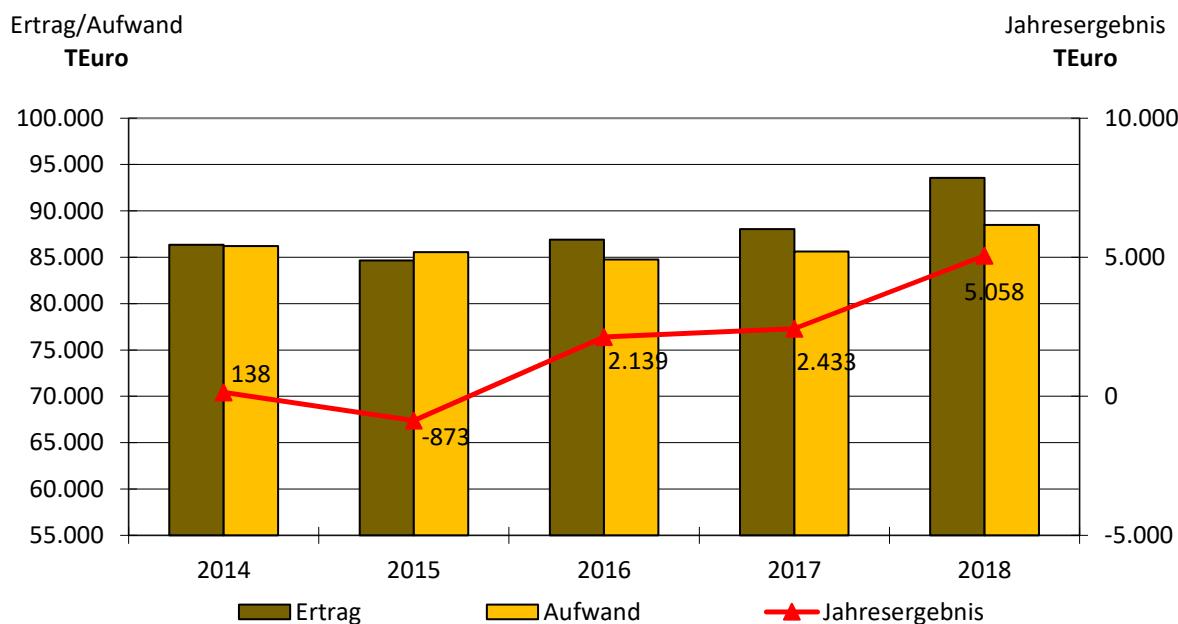


Abb.: 13 Entwicklung der Jahresergebnisse EB SEDD

Wie aus der Grafik zu ersehen ist, erhöhte sich das Jahresergebnis 2018 gegenüber 2017 deutlich um 2.625 TEuro.

In den JA 2014 und 2015 wurden aufgrund der Notwendigkeit der Bilanzierung zu Gebührenunter- und -überdeckungen weitgehend ausgeglichene Ergebnisse ausgewiesen.

Ab dem Jahre 2016 können die Jahresergebnisse durch die neue Gebührenkalkulation Schwankungen unterliegen, da die Verluste und Überschüsse nicht mehr vollständig in der Gebührenrechnung aufgehen, so dass sich die einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen wieder auf das Jahresergebnis auswirken.

Ab dem Jahr 2016 hat sich das Jahresergebnis deutlich positiv entwickelt. Dies führte zu einer Stärkung des Eigenkapitals (in 2018 nahezu verdoppelt) auf 10.476 TEuro. Die Eigenkapitalquote konnte sich von 12 % auf 22 % positiv entwickeln. Im Jahr 2015 betrug die Quote noch 2 %. Die seitdem erzielte Stärkung des Eigenkapitals kann positiv gesehen werden, da in der Zukunft auch Verluste möglich sind.

Die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen wird im Folgenden kurz dargelegt:

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse erhöhten sich deutlich gegenüber 2017 um 5.685 TEuro. Ursächlich hierfür war vor allem der zum Vorjahr (473 TEuro) höhere

positive buchmäßige Gebührenausgleich gemäß KAG i. H. v. 3.577 TEuro.

Dieser setzte sich zusammen aus der planmäßigen ertragswirksamen Auflösung der Verbindlichkeiten aus Gebührenausgleich für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2011 bis 2015 i. H. v. 5.762 TEuro

und den aufwandswirksamen Zuführungen des Gebührenüberschusses 2018 zu den Rückstellungen für den Gebührenausgleich i. H. v. 2.185 TEuro.

Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten wurde planmäßig vorgenommen, um den Gebührenausgleich aus dem vorigen Kalkulationszeitraum (25.336 TEuro) bis 2020 (Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums) abzuschließen.

Die im Jahr 2018 tatsächlich erzielten Umsatzerlöse (einschließlich periodenfremde) ohne Berücksichtigung des Gebührenausgleiches waren im Vergleich zum Vorjahr gestiegen um 2.581 TEuro.

Dies wirkten vor allem die Erlöse für Schmutzwasser, welche erneut deutlich gestiegen waren um 1.667 TEuro, da die Einleitmenge gegenüber dem Vorjahr (31,1 Mio. m<sup>3</sup>) in 2018 erneut deutlich gestiegen war um 0,9 Mio. m<sup>3</sup> auf 32,0 Mio. m<sup>3</sup>. Die Erhöhung wurde zum einen aufgrund der nunmehr wieder ansteigenden Verbräuche der Großeinleiter (um 0,6 Mio. m<sup>3</sup>) bewirkt. Allein ca. 6,3 Mio. m<sup>3</sup> stammten von den beiden größten Einleitern, was einen Anteil von fast einem Fünftel bedeutet. Des Weiteren wirkte die erneute Erhöhung der Bevölkerungszahl (Hauptwohnsitz) seit Ende 2017 (557.098) um 3.543 auf 560.641 Einwohner zum JE 2018. Die Gebührenhöhe blieb konstant bei 1,81 Euro/m<sup>3</sup>.

Weiter wirkten leicht gestiegene Erlöse für Niederschlagswasser um 352 TEuro. Diese Erhöhung resultierte aus der leichten Steigerung der Fläche aus Niederschlagswassereinleitungen um 0,2 Mio. m<sup>2</sup> auf 18,9 Mio. m<sup>2</sup> bei gleichgebliebener Gebührenhöhe (1,56 Euro/m<sup>2</sup>).

Der (buchmäßigen) Erhöhung der Umsatzerlöse gegenüber stand die Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes nach Abwasserentsorgungsvertrag an die SEDD GmbH um 3.313 TEuro auf 85.339 TEuro.

Die Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes war gemäß 2. Verständigungserklärung zum Abwasserentsorgungsvertrag erfolgt, wonach u. a. Abschreibungen und die Preisanpassungsklauseln relevant sind. Die Überprüfung erfolgte durch den stellvertretenden Betriebsleiter des EB SEDD.

**Feststellungen:**

- Die Verrechnung der Leistungen mit der SEDD GmbH ist mit dem Abwasserentsorgungsvertrag über das Betriebsführungsentgelt geregelt. Für die Erstattung höherer Abschreibungen und Zinsen aufgrund von Investitionen und zusätzlicher Leistungen bedarf es Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes. Insgesamt waren zum Prüfungszeitpunkt zwei Umsetzungsvereinbarungen, elf Nachträge zum Abwasserentsorgungsvertrag, 31 Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes sowie zehn Verständigungsvereinbarungen unterzeichnet. Für weitere sechs für 2018 relevante Anpassungen zum Leistungsentgelt lagen lediglich vorläufige Zahlen vor. Weitere Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes standen noch aus.
- Entsprechend der Forderung des RPA waren auch für den JA 2018 für die Verbrauchsabrechnungen Saldenbestätigungen von den EB eingeholt worden. Teilweise enthielten diese kleinere Abweichungen, welche aber durch den EB SEDD umgehend geklärt werden konnten.
- Für den vom 1. Oktober 2014 bis 17. Dezember 2015 zuständigen Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften und den seit 18. Dezember 2015 zuständigen Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine Vereinbarungen zur Zahlung von anteiligen Sitzungsgeldern abgeschlossen.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Vereinbarungen zum Abwasserentsorgungsvertrag sollten im Wirtschaftsjahr, indem sie wirken, auch formell abgeschlossen werden.
- Künftige Saldenbestätigungen sind vor Aufstellung der JA in Übereinstimmung zu bringen.
- Leistungsvereinbarungen sind mit allen Organisationseinheiten der LHD, welche Leistungen für den EB SEDD erbringen, abzuschließen.

Mit Stellungnahme zum PB zum JA 2018 vom 8. August 2019 teilte der EB SEDD mit, dass die ausstehenden Vereinbarungen zur Anpassung des Leistungsentgeltes bereits inhaltlich abgestimmt und voraussichtlich noch im 4. Quartal 2019 zum Abschluss gebracht werden.

Zur Abstimmung der Saldenbestätigungen führt der EB SEDD aus, dass die Zeitpunkte des „Schließens“ der Bücher zwischen EB SEDD und LHD abweichen, was zu Abweichungen in der periodischen Zuordnung führen kann. Der EB SEDD sagte zu, sich zu bemühen, die Voraussetzungen für eine Vereinheitlichung der Zeitpunkte des „Schließens“ der Bücher zu schaffen, könne aber keinen Einfluss auf die Buchungen der LHD nehmen.

Zur Forderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung von Zahlungen von anteiligen Sitzungsgeldern an die Ausschüsse lag noch keine Stellungnahme des in der LHD zuständigen Amtes vor.

## 15.8 Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen

Das SFBD wurde am 1. Januar 1996 als EB der LHD gegründet. Der EB nimmt Aufgaben im hoheitlichen und gewerblichen Bereich wahr. Zu den hoheitlichen Aufgaben zählen die Verwaltung und Unterhaltung der vier kommunalen Friedhöfe (Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz, Nordfriedhof und Friedhof Dölschen). Die gewerblichen Aufgaben umfassen die Durchführung von Bestattungsleistungen, den Betrieb des Krematoriums Tolkewitz und einen geringen Anteil am Friedhofswesen.

Das Jahresergebnis 2018 entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

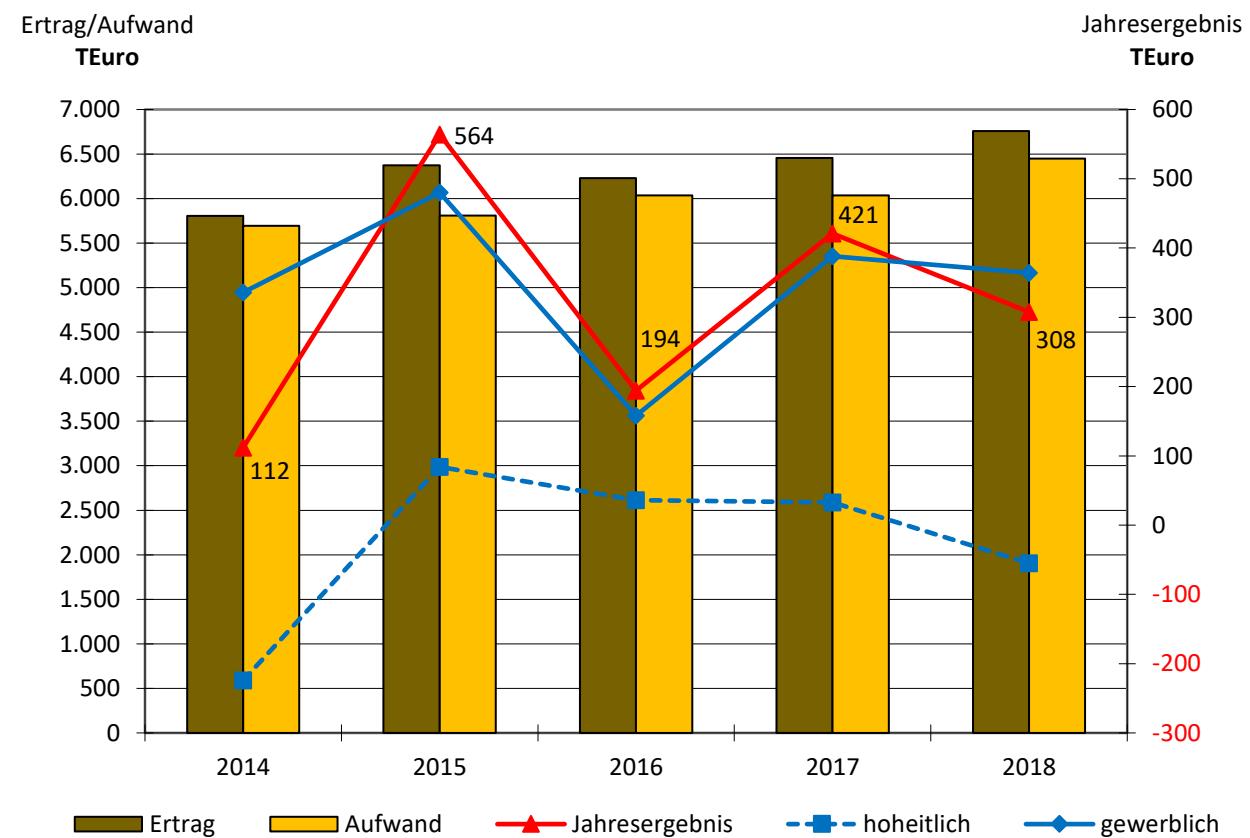


Abb.: 14 Entwicklung Jahresergebnisse EB SFBD

Der EB wies im Jahr 2018 ein positives Jahresergebnis i. H. v. 308 TEuro aus. Das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung um 113 TEuro.

Ursächlich für das positive Jahresergebnis waren gestiegene Umsatzerlöse in den Sparten „hoheitliches Friedhofswesen“ und „Krematorium“. Der Anstieg um insgesamt 299 TEuro ist vor allem auf höhere Erträge aus Grabnutzungsgebühren und gestiegene Fallzahlen bei den Einäscherungen zurückzuführen. Zu dem im Vergleich zum Jahr 2017 geringeren Ergebnis führten der Anstieg um 137 TEuro beim „Personalaufwand“, hauptsächlich resultierend aus Tariferhöhungen und Höhergruppierungen,

und der Anstieg um 155 TEuro bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“, verursacht durch die denkmalgerechten Sanierungen des historischen Krematoriums sowie der Kriegsgräberstätten.

**Feststellungen:**

- Eine nachträgliche Prüfung des Hauptzollamtes Dresden im Jahr 2018 bezüglich einer im Jahr 2015 erfolgten Schenkung mehrerer Kulturgüter zur Gestaltung einer Grabanlage auf dem Heidefriedhof ergab, dass die Kulturgüter zwar in der Inventarliste des SFBD verzeichnet sind, aber in der Bilanz wertmäßig nicht erfasst wurden.
- Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO dürfen Zuwendungen angenommen werden, über die Annahme hat der StR/Ausschuss zu entscheiden. Für die oben genannten Kulturgüter gibt es keinen Beschluss.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Auf Grundlage der Wertermittlung des Schenkens sind die Kulturgüter für die Gestaltung der Grabanlage zu aktivieren.
- Für die Annahme der Schenkung der Grabgestaltungselemente ist nachträglich ein Beschluss des StR einzuholen.

## 16 Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO

### 16.1 Kassenprüfungen

Im Zeitraum 21. September 2018 bis 18. November 2019 wurden insgesamt 61 Kassen unvermutet geprüft. Bei Prüfungen in Ämtern und Einrichtungen wurden Bargeld- und Bestandskontrollen durchgeführt. Dabei handelte es sich um Zahlstellen, Einzahlungs-, Handvorschusskassen sowie Sonder- und Nebenkassen in EB.

Bei etwa 50 % der geprüften Kassen wurden Beanstandungen ausgesprochen. Festgestellte Mängel waren unterschiedlicher Natur und betrafen auch formale Dinge, hauptsächlich waren aber Feststellungen wegen der Nichteinhaltung der DO Zahlungsabwicklung getroffen.

#### Feststellungen:

- Eine einmalig jährliche aktenkundige Unterweisung, bei der alle für die Kasse einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Weisungen den Kassenbediensteten bekannt gegeben wurden (Punkt 6 (2) DO Zahlungsabwicklung) fanden teils unregelmäßig bzw. überhaupt nicht statt.
- Unvermutete Kassenprüfungen (mindestens einmal jährlich) durch den/die Leiter/in der OE konnten teilweise bei den geprüften Kassen nicht nachgewiesen werden.
- Durch die dienstvorgesetzte Person ist in der Schlüsselordnung schriftlich festzulegen, welche Beschäftigten zur Führung von Kassenschlüsseln und Wertgassen berechtigt sind. Dabei sind auch Regelungen für deren Aufbewahrung für die Zeit sowohl während des Dienstbetriebes als auch während der dienstfreien Zeit zu treffen (Punkt 14.8 DO Zahlungsabwicklung). Diese Festlegungen waren nicht umfänglich bei den geprüften Kassen getroffen bzw. nicht auf dem aktuellen Stand.
- In den Zahlstellen ist an jedem Tag, an welchem Geldbewegungen erfolgen, ein Tagesabschluss für Bar- sowie Kartenzahlungen zu fertigen. Hierbei ist der Kassensollbestand dem Kassenistbestand gegenüberzustellen und die Richtigkeit auf einem gesonderten Beleg mit Unterschrift des/der Kassenverantwortlichen zu bestätigen. In den Einzahlungs- und Handvorschusskassen kann die Bestätigung im Kassenbuch erfolgen. Der fehlende Tagesabschluss und die Bestätigung mit Unterschrift des/der Kassenverantwortlichen in den Einzahlungs- und Handvorschusskassen wurde bei ca. 10 % der geprüften Kassen festgestellt.

Weitere Feststellungen waren:

- Kassenübergaben wurden nicht in jedem Fall protokolliert.
- Kassenbücher wurden unzureichend geführt, Einnahmen waren nicht eingetragen und nur anhand von Belegen nachgewiesen.
- Streichungen und Änderungen im Kassenbuch waren in mehreren Fällen zu beanstanden. Ursprüngliche Eintragungen waren nicht mehr leserlich. Änderungen waren nicht immer durch Unterschrift bestätigt.
- Der mit der Stadtkasse vereinbarte Abrechnungsrhythmus war nicht in jedem Fall eingehalten worden.
- Bei der Nachweisführung der Bestandshaltung zu Wertvordrucken war die Dokumentation in einigen OE so vorgenommen, dass eine Unveränderbarkeit in der Dokumentation nicht gegeben war. D. h. bei einer Änderung der Nachweisführung zu einem späteren Zeitpunkt war die ursprüngliche Dokumentation nicht mehr feststellbar und damit wurde gegen die Regel der Unveränderbarkeit in der Buchhaltung verstoßen.
- Die Bekanntgabe und Inkraftsetzung einer neuen Kassenordnung inklusive Aufstellung aller geführten Kassen im Städtischen Klinikum Dresden nach der Fusion der Krankenhäuser Dresden-Friedrichstadt und Dresden-Neustadt im Jahr 2017 erfolgte bisher nicht. Die Kassen im Städtischen Klinikum Dresden werden weiterhin auf Grundlage der Kassenordnung aus dem Jahr 2012 geführt.

Die geprüften Einrichtungen wurden mit Prüfvermerken über die getroffenen Feststellungen informiert, mit ihren Stellungnahmen sicherten sie die Umsetzung der Forderungen/Vorschläge zu.

## 17 Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO

### 17.1 Prüfungen im Bereich der städtischen Informationstechnologie

#### 17.1.1 Anpassung der Prüfmethodik in der Informationstechnologie durch das Rechnungsprüfungsamt

Die schnell wachsende Komplexität und Bedeutung des Einsatzes von IT-Systemen nehmen in der LHD immer mehr zu. Diese werden u. a. flankiert von einer wachsenden Anzahl wichtiger gesetzlicher Regelungen, wie z. B. IT-Sicherheit und Datenschutz. Dies hat starke Auswirkungen auf die Quantität und die Prüfungstiefe der Prüfungen sowie Akzeptanz der Prüfergebnisse in den Organisationen. Die Akzeptanz ist ein sehr wichtiger Faktor bei der Umsetzung geeigneter, aus den Prüfergebnissen resultierender Maßnahmen. Diesem Sachverhalt Rechnung tragend, wurden die bestehenden Prüfmethoden mit dem Ziel weiterentwickelt, die Prozessreife aller wichtigen direkten und tangierenden Prozesse für beliebige IT-Systeme zu ermitteln. Das beinhaltete

- ein frei skalierbares und trotzdem standardisiertes Prüfungsgesamtsystem,
- eine messbare Zielaufbereitung für Führungsebenen und Mitarbeiter und
- die Transparenz der Prüfkataloge.

Das neue Prüfungsgesamtsystem stellt messbare Prüfergebnisse bereit und ermöglicht eine flexible Integration und Austausch von Prüfkatalogen. So können z. B. verschiedene Vorgehen zur IT-Sicherheit problemlos durch den Austausch von Prüfkatalogen mit vergleichbaren Ergebnissen durchgeführt werden. Bereits ermittelte Prüfergebnisse beendeter Prüfungen werden dadurch nicht beeinflusst. Die Prüfkataloge sind standardisiert und systemunabhängig. Die Prüfergebnisse und daraus entstehenden Ziele für Maßnahmen können für die einzelnen Organisationsebenen bedarfsgerecht und messbar aufbereitet werden. Eine Fortschrittsmessung der Ziele ist auch über große Prüfabstände einfach möglich.

Es wird bisher in den Bereichen IT-Sicherheit und Datenschutz in der LHD angewendet. Geplant ist eine stetige Weiterentwicklung.

Es wurden Prüfkataloge zur Dokumentation

- der fachlich-organisatorischen Regelungen,
- der IT-Sicherheit und
- des Datenschutzes

entwickelt. Diese stehen allen Verantwortlichen aller OE zur Nutzung zur Verfügung.

Die neue Prüfmethodik und die Prüfkataloge wurden auf den Beratungen des Bundesarbeitskreises „IT-Prüfung und Digitalisierung“ des Instituts der Rechnungsprüfer und des Arbeitskreises „IKT-Prüfungen Deutscher Städtetag“ vorgestellt und zur Nachnutzung empfohlen.

#### 17.1.2 IT-Strategie

Das RPA hat bereits im Schlussbericht 2017 auf die fehlende IT-Strategie der LHD und deren Auswirkungen hingewiesen und diese eingefordert.

Das RPA sieht die Notwendigkeit einer IT-Strategie, um die folgend genannten ämterübergreifenden IT-Vorhaben sowohl zeitlich, personell, als auch wirtschaftlich in den nächsten Jahren erfolgreich umsetzen zu können.

- stadtweite Einführung der E-Akte,
- Umsetzung eines Archivierungs- und Löschkonzeptes für alle SAP-Anwendungen,
- Vorbereitung des Umstieges auf die neue SAP-Basis SAP for HANA,
- Umsetzung der Beschlüsse des Online-Zugangsgesetzes,
- Aufbau eines stadtweiten IKS in Verbindung mit einem ISMS,

- stadtweite Einführung eines Fördermittelmanagements,
- stadtweite Einführung eines Vertragsregisters,
- Kostenreduktion und Homogenisierung der IT-Landschaft mit zurzeit über 150 verschiedenen IT-Verfahren.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und wird durch die parallele Einführung weiterer ämterspezifischer IT-Vorhaben flankiert, die sowohl Personalkapazitäten, als auch HH-Mittel binden.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Erarbeitung einer IT-Strategie mit unterstützten Zielen nach wirtschaftlichen, personellen und zeitlichen Aspekten und regelmäßiger Anpassung an die aktuellen IT-Entwicklungen.
- Festlegung, welche Kernprozesse der Verwaltung zukünftig mit welchem gesamtstädtischen IT-Verfahren stadtweit einheitlich bearbeitet werden.
- Controlling des Erreichungsgrades der definierten Ziele der IT-Strategie.
- Eine von der IT-Strategie abgeleitete IT-Architektur inkl. eines stadtweiten Datenmanagement ist zwingend festzulegen.
- Die IT-Strategie der LHD ist mit dem strategischen Aufbau der kommunalen IT-Gesellschaft (KOMM24 GmbH) abzustimmen. Gegenläufige Entwicklungen sind zu vermeiden.

Bei weiterhin fehlender IT-Strategie und nicht vorhandener IT-Datenarchitektur könnte der LHD in Zukunft die effektive Nutzung von Datenanalysen zur wirtschaftlichen Steuerung des Haushaltes verwehrt bleiben. Im Bereich der Nutzung von Business Intelligence (BI) bewegt sich die LHD auf Entwicklungs niveau.

*„Unternehmen, die in der Lage sind, valide Daten für Entscheidungen und die Verbesserung ihrer Prozesse gewinnbringend einzusetzen, machen sich fit für die Zukunft.“*

### **17.1.3 Prüfung Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 EU DSGVO**

Mit dem 25. Mai 2018 ist die Europäische DSGVO in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 Abs. 1 der EU DSGVO zu führen.

Die Verzeichnisse dienen u. a. als erster Anlaufpunkt zur Informationsbeschaffung für Datenschutzbeauftragte und übergeordnete Aufsichtsbehörden. Die Verzeichnisse geben dem Verantwortlichen für die Informationssicherheit (OB) einen Überblick über alle elektronischen und manuellen Tätigkeiten, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sollten schlüssig, aber auch mit Randinformationen (Verweise, Rechtsgrundlagen, Quellen etc.) gefüllt sein.

Wenn man sich den Sinn und Zweck des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vor Augen hält, muss die Frage geklärt werden können: Kann dem Auskunftsersuchen eines Antragstellers/Bürgers anhand der vorliegenden Datenhaltung und deren Inhalten überhaupt nachgegangen werden? Ist eine Beauskunftung umfassend und zügig möglich?

Für die LHD wurde durch den Datenschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe zur EU DSGVO ein Musterverzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Intranet der LHD als Datei „LDr. 778.docx“ veröffentlicht.

Im Februar 2019 forderte das RPA im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit diese Dokumentationen von den Verantwortlichen der jeweiligen Geschäftsbereiche zur Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit ab.

Die durch die Abteilung Organisation des Haupt- und Personalamtes digital bereitgestellten Dokumente umfassten 510 Dateien mit Stand 20. Mai 2019. Bei den vorliegenden Dokumenten kann nicht von einer Vollständigkeit ausgegangen werden.

Eine vollumfassende Auswertung der vorliegenden Verzeichnisse war aufgrund der unterschiedlichen Datenformate (Word, Excel, PDF) und inhaltlich starken Divergenzen nicht möglich.

**Feststellungen:**

- Die durch den Datenschutzbeauftragten bereitgestellte Mustervorlage wurde nicht durchgängig angewandt.
- Dokumente wurden mit Hilfe verschiedener Vorlagen erstellt, so z. B. in Word, Excel oder als PDF-Datei.
- Die übergebenen Dokumente waren nur teilweise vom verantwortlichen Amtsleiter/-in, Betriebsleiter/-in bzw. Beigeordnete/-r unterschrieben und mit Datum versehen.
- Die PDF-Dateien waren nach der Unterschrift teilweise ohne OCR-Scan abgelegt. Eine Volltextsuche/Recherche nach „Stichworten“ war somit ausgeschlossen.
- Mehrere IT-Verfahren bzw. Prozesse waren in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zusammengefasst dargestellt.
- Lt. 4. Informationsschreiben zur Umsetzung der Anforderungen der EU DSGVO vom 19. Juni 2018 sollte für ausgewählte Verfahren das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zentral in einem gesamtstädtischen Verzeichnis bereitgehalten werden. Für diese Verfahren bräuchten die Verantwortlichen der Ämter keine separaten Verzeichnisse anlegen.  
Es wurden dennoch Doppelungen zu zentralen IT-Verfahren erkannt.
- Es wurden keine Stammdatenkategorien gebildet, um eine möglichst einheitliche Struktur zu schaffen. Vielmehr erfolgten alle Angaben nur als individuelle Auflistung.
- Bei den Angaben zur Löschung der personenbezogenen Daten unter Punkt 8 fehlten u. U. Abstufungen nach Kategorien.
- Die Angaben zu den Löschfristen waren teilweise widersprüchlich zur DO Aktenordnung.
- Das Musterverzeichnis sah keine Rubrik zu Angaben über die Verschlüsselung [j/n] der Übertragung per Mail und Faxversand vor.
- Die Sicherheitsmaßnahmen waren nur unzureichend beschrieben bzw. fehlten die Verweise auf entsprechende Dokumentationen.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist in seiner Gesamtheit eine wichtige, schriftlich dokumentierte Komponente des IKS.

Das RPA befürwortet eine digitale Ablage der in den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten erfassten Angaben in einer zentralen digitalen Datenbank. In dieser sollte eine Volltextrecherche jederzeit möglich sein. Die Daten sind bei entsprechender organisatorischer Verankerung (DO) stets aktuell verfügbar. Eine elektronische Auswertung unterstützt die Datenqualität und lässt Fehler/Dopplungen schnell erkennen. Zudem kann die elektronische Auswertung bereits Prozessnetze erkennen lassen, selbst wenn diese nicht dokumentiert sind.

Der PB wurde an den OB und die Geschäftsbereichsleiter verteilt. Der nach Punkt 5 (6) DO Datenschutz zu benennende Verantwortliche der OE ist zwingend zu informieren.

Der PB ist in den entsprechenden OE auszuwerten, daraus resultierende Anpassungen der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sind vorzunehmen.

Der PB wurde zur Information auch an die „AG Datenschutz“ übergeben.

#### **17.1.4 EU DSGVO Internetadressen des Konzern Dresden**

Das RPA ist bei einer Routine-Recherche auf weitere, unter der Domain dresden.de laufende Web-Angebote aufmerksam geworden, die bedeutende Mängel aufwiesen. Darüber wurde das Presseamt vom Datenschutzbeauftragten informiert.

##### **Feststellungen:**

- Es existierten Internetseiten ohne Datenschutzerklärungen.
- Es existierten Internetseiten mit Kontaktformularen (inkl. Abfrage persönlicher Daten) ohne Datenschutzerklärung und fehlender elektronischer Verschlüsselung.

Die Feststellungen wurden durch die entsprechenden Ämter bzw. Einrichtungen abgestellt.

#### **17.1.5 Vorhabenanmeldung Park-App (E-Parkschein)**

Am 23. Februar 2018 wurde dem RPA eine Vorhabenanmeldung zur Einführung einer App zum Be gleichen der Parkgebühren über die Nutzung eines Smartphones (E-Parkschein) zur Stellungnahme übergeben. Eine, wie in der Vorhabenanmeldung beschriebene Eigenentwicklung, war jedoch weder vom entsprechenden Stadtratsbeschluss, noch von der derzeit gültigen IT-Strategie (Stand: Oktober 2010) der LHD gedeckt. Die beschriebenen Inhalte der Vorhabenanmeldung waren intransparent.

Mit mehreren Schreiben an den EB IT, das Straßen- und Tiefbauamt, den CIO und den Oberbürgermeister forderte das RPA weitere Informationen an. Keine der genannten Organisationseinheiten kam ihren Auskunftspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt nach. Dies stellte ein Verstoß gegen die Punkte 7 und 8 der Rechnungsprüfungsordnung dar.

##### **Feststellungen:**

- Dem RPA wurden in der Vorhabenanmeldung wesentliche Informationen zur Entscheidungsfin dung vorenthalten.
- Das Vorhaben wurde genehmigt, obwohl noch nicht alle Rahmenbedingungen festgelegt waren, u. a. eine mögliche Beteiligung Dritter, welche bisher ohne Vergabe erfolgte.
- Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einem Vergleich von am Markt etablierten Systemen wurde auch nach Aufforderung nicht durchgeführt.
- Es bestand ein ungeklärtes Vertragsverhältnis zur Dresden Information Gesellschaft (DIG).
- Die aktuelle Konzession der DIG zur Vermarktung des Internetauftritts [www.dresden.de](http://www.dresden.de) besteht derzeit durch eine automatische Vertragsverlängerung.

##### **Forderungen/Vorschläge:**

- Interne und externe Kosten sind in der Vorhabenanmeldung vollumfänglich darzulegen.
- Über beabsichtigte Vertragsbeziehungen zu Dritten ist zwingend zu informieren.
- Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist durchzuführen.
- Der Konzessionsvertrag ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen ggf. zu kündigen und neu auszuschreiben.
- In Bezug auf die finanziellen Vergütungen sind dem RPA die entsprechenden Prüfrechte im Vertrag zu sichern.

Mit nochmaligem Schreiben an den CIO vom 6. Dezember 2018 bemängelte das RPA die Produktiv setzung des E-Parkscheins. Das produktiv eingesetzte IT-Verfahren wurde nicht nach den Regelungen der EU DSGVO betrieben. Es fehlte u. a. die vorgeschriebene IT-Verfahrensdokumentation und es fand eine Übermittlung der persönlichen Daten der Nutzer in Drittländer statt, ohne den Nutzer darüber aufzuklären. Trotz mehrfacher Mahnungen wurden die Datenschutzverletzungen des IT-Verfahrens billigend in Kauf genommen.

Der Einsatz der Bezahlkomponente eines Unternehmens mit Sitz in einem nicht EU-Land ist mit EU-Recht nicht vereinbar, die verkehrserforderliche Sorgfalt wurde in besonderem Maße verletzt. Für den Einsatzzeitraum der Bezahlkomponente wurden Daten der Nutzer widerrechtlich in ein nicht EU-Land weitergeleitet.

Der Bezahldienstleister wurde erst im Juni 2019 ausgetauscht.

### **17.1.6 QR-Code beim Online-Knöllchen**

Mit Schreiben vom 11. November 2018 wurden dem Leiter des Ordnungsamtes die Bedenken hinsichtlich des Einsatzes des QR-Codes mitgeteilt.

Das RPA wies u. a. darauf hin, dass die QR-Codes bei Missbrauch durch Dritte ein erhebliches Risiko für den eigentlichen Online-Knöllchen Empfänger darstellen.

Das Ordnungsamt sieht in der sicheren Nutzung des Codes allein den verursachenden Empfänger in der Pflicht und verweist auf die Freiwilligkeit der Nutzung. Das Ordnungsamt wird den QR-Code unverändert einsetzen.

Dementgegen hält das RPA den Einsatz weiterhin für bedenklich.

### **17.1.7 Elektronische Überwachungssysteme in der LHD**

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 wurde der CIO auf die organisatorischen Missstände bei der Anschaffung und Verwaltung von elektronischen Überwachungssystemen in Kenntnis gesetzt.

Von Seiten des CIO wurde lediglich in der Erstellung von Dienstvereinbarungen zwischen Stadt und Personalrat Handlungsbedarf gesehen. Die angesprochenen Problematiken aus vergaberechtlicher, technischer und datenschutzrechtlicher Sicht wurden nicht geteilt.

#### **Feststellungen:**

- Verstöße gegen das Vergaberecht konnten nicht ausgeschlossen werden, da die Kameras je nach Bedarf von den OE dezentral beschafft worden waren.
- Eine homogene Anschaffung von Überwachungskameras und deren Zubehör, gemäß definierter Sicherheitsstandards für die LHD, war nicht möglich.
- Durch die dezentrale Verwaltung und Speicherung der Videoaufnahmen, sowie die große Anzahl an Verantwortlichen, kann die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes nicht lückenlos gewährleistet werden.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat ist zu schließen. Diese lag bis zur Erstellung des Berichtes nicht vor.
- Die Beschaffung und die Beurteilung der anzuschaffenden Überwachungskameras sind zu optimieren. Es sollten zu jeder Zeit über Ort und Technik der eingesetzten Kameras Informationen zentral bereitstehen.

### **17.1.8 Elektronische Überwachungssysteme Zero-Day-Lücke**

Mit Schreiben vom 20. September 2018 wurde der Bürgermeister Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht (CIO) über die Zero Day Schwachstelle (Peekaboo) in Überwachungskameras informiert.

Die „Peekaboo“ Schwachstelle ist deshalb so gravierend, weil die Software des Herstellers NUUO in die Lösungen hunderter führender Anbieter integriert ist. Zu den unterstützten Geräten zählen über 100 Marken und 2.500 verschiedene Kameras, die über Zugriff auf Nutzernamen und Passwörter gefährdet sein könnten.

Eine bis zum 19. Oktober 2018 datierte Rückmeldung an das RPA blieb aus.

**Feststellungen:**

- Durch den fehlenden zentralen Überblick über die in der LHD vorhandenen Überwachungskameras ist eine schnelle Reaktion auf o. g. Zero-Day-Lücken kaum möglich.
- In der LHD konnte nicht festgestellt werden, welche Systeme betroffen waren und ob diese „Lücke“ geschlossen wurde.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Eine zentrale Übersicht über alle in der LHD eingesetzten Überwachungskameras ist zu schaffen. In der Übersicht sollten alle notwendigen Informationen vorgehalten werden, um schnell auf „Zero-Day-Lücken“ o. ä. reagieren zu können.

### 17.1.9 Einsatz LHD-Cloud

Mit E-Mail des User Care Centers (UCC) vom 5. Oktober 2018 erfuhr das RPA erstmalig von der Datenaustauschplattform „LHD Cloud“. Hierbei handelt es sich um ein IT-Verfahren für welches die DO IT ihre Rechtskraft entfaltet.

Ein Freigabeverfahren zur Produktivsetzung der LHD-Cloud wurde nicht vollzogen. Eine entsprechende IT-Verfahrensdokumentation konnte dem RPA auch nach Aufforderung nicht vorgelegt werden.

Der CIO der LHD war der Auffassung, es habe sich bei der Einführung der Cloud nicht um ein IT-Projekt, sondern lediglich um eine Bereitstellung eines Infrastrukturdienstes gehandelt.

Dieser Argumentation kann das RPA nicht folgen. Die erstmalige „Entwicklung“ einer städtischen Cloud erfüllt alle Anforderungen einer Projektdefinition. Eine Cloud lässt sich in die drei Ebenen Infrastruktur, Plattform und Software untergliedern, es handelt sich somit nicht um einen reinen „Infrastrukturdiensst“.

Aus Sicht des RPA war aufgrund der fehlenden IT-Verfahrensdokumentation vom Einsatz der LHD-Cloud in der LHD dringend abzuraten. Entsprechende Unterlagen wurden bis zur Erstellung des Berichtes nicht vorgelegt.

Das RPA hat den Datenschutzbeauftragten vom Einsatz der LHD-Cloud informiert.

### 17.1.10 ITK-Optimierung RollOut

Nach dem Rollout im RPA gab es folgende **Feststellungen**:

- Die Datenschutzeinstellungen bei Einstellungen unter Windows 10 wurden nicht zentral vorgenommen. Kamera, Webcam, etc. waren bei der Nutzeranmeldung freigegeben und stellten somit ein Sicherheitsrisiko dar.
- In der Druckerhistorie der zentralen Drucker war der Datei-Name der gedruckten Datei auch nach dem Druck sichtbar.
- Da Ausdrucke an jedem Multifunktionsgerät ausgeführt werden können, die für sicheres Drucken im Netzwerk eingerichtet wurden, war auch die Möglichkeit der kostenstellengenauen Abrechnung des Druckvolumens anhand der Anmeldedaten des Nutzers erwartet worden. Dies war noch nicht eingerichtet, so dass es zu Abrechnungsproblemen zwischen verschiedenen Ämtern kam.

Die anfänglich aufgezeigten flexiblen Druckmöglichkeiten an anderen als dem eigenen Amt zugewiesenen Druckern, wird als nicht so selbstverständlich gelebt. Hier fehlen eindeutige und klare Regelungen zur Handhabung, vor allem für Notfallsituationen, in denen die Nutzung der amtsspezifischen Drucktechnik vorübergehend nicht gegeben ist.

- Die Mietkosten für die Geräte werden aus dem zentralen Haushalt gedeckt. Lediglich Toner und Papier werden aus den Ämterbudgets finanziert. Lt. Kundenmanagement des EB IT-Dienstleistungen erstellt das Technikcenter nur auf begründete Anfrage eine Auswertung die nutzergenau das Druckaufkommen eines bestimmten Druckers ausweist.
- Nach einem erforderlichen Neustart der Drucktechnik war die Verbrauchsstatistik der Tonerfüllstände verfälscht. Die daraus resultierenden Tonerersatzlieferungen trafen dann nicht immer zeitnah ein.
- Lizenzbeschränkungen beim OCR-Scannen sorgten dafür, dass vor allem am Monatsende dieser Service nicht durchgehend zu Verfügung stand. Der Nutzer wurde darüber allerdings nicht in Kenntnis gesetzt.
- Für die angemietete Drucktechnik stand vom Hersteller kein Handbuch zur Verfügung. Eine vom EB IT-Dienstleistungen erstellte Kurzdokumentation erläuterte nur die Grundbegriffe.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Einrichtung der kostenstellengenauen Abrechnung der Druckkosten
- Sicherung des OCR-Scans durch aktives Lizenzmanagement

### 17.1.11 Stellungnahme zu Vorhaben anmeldungen

Gemäß der gültigen DO IT [4.3 (2)] ist u. a. das RPA bei Einreichung eines IT-Vorhabens durch eine OE zu beteiligen. Das RPA hat aufgrund dieser vorliegenden Informationen organisatorisch und technisch zu dem beantragten Vorhaben Stellung zu nehmen und dabei die strategische gesamtstädtische Entwicklung der Organisation zu beachten.

Die Durchführung von IT-Projekten regelt u. a. der „Leitfaden für die Durchführung von IT-Projekten“. Entsprechend der Haushaltsgrundsätze wird ein anforderungsgerechter und wirtschaftlicher Einsatz von IT-Systemen gefordert. Das bedeutet, dass zu jeder Vorhaben anmeldung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen ist, in der die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Folgekosten unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten zu vergleichen sind.

**Feststellungen:**

- Dem RPA wurden mehr als 30 IT-Vorhaben anmeldungen im Jahr 2018 zur Kenntnis gegeben. Deren Wirtschaftlichkeitsbetrachtung genügten in wenigsten Fällen den Anforderungen, da nur die zu erwartenden monetären Aufwendungen dargestellt wurden. Eine Nutzwertanalyse für die geplante Maßnahme wurde weder monetär, noch nicht monetär durchgeführt.
- Die inhaltlichen Beschreibungen vom Zweck der Vorhaben anmeldungen, dem Ist-Zustand und dem anzustrebenden Soll-Zustand in der Organisationseinheit war nicht in jedem Falle ausreichend informativ, so dass eine sachgerechte Stellungnahme des RPA nicht ausreichend detailliert erfolgen konnte.
- Für die Erstellung der IT-Verfahrens- und Prozessdokumentationen waren selten ausreichende Zeitansätze berücksichtigt wurden.
- Die Aufteilung der Kosten (Extern/Intern) sowie die einmaligen und die Folgekosten waren teilweise nicht schlüssig dargestellt.
- Die derzeitigen Anlagen zum Projektleitfaden geben keine transparente Auskunft darüber, welche IT-Verfahrensdokumente mit welchen notwendigen Inhalten im Projekt zu erstellen sind.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind je nach IT-Projekt in der geeigneten Tiefe durchzuführen.

- Für die Erstellung einer den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und EU DSGVO konformen IT-Verfahrensdokumentation sind ausreichende Zeitansätze im Projektplan zu berücksichtigen.
- Der Vorlage für die Erstellung der Vorhabenmeldung sollte überarbeitet werden, um Dopplungen zu vermeiden und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen besser zu unterstützen.
- Das RPA hat umfangreiche Prüfkataloge erarbeitet, die die Erstellung der notwendigen Verfahrensdokumentation unterstützen können. Diese können durch die Vorhabeninitiatoren nachge- nutzt werden.

### **17.1.12 Freigabe IT-Verfahren (Produktivbetrieb)**

Die Anwendung von IT-Verfahren regelte die DO IT unter Punkt 6.3. Demnach ist die Anwendung eines IT-Verfahrens grundsätzlich mit einer Dienstanweisung zu regeln. Die Durchführung von IT-Projekten regelt u. a. der „Leitfaden für die Durchführung von IT-Projekten“. Die Freigabe von IT-Verfahren ist hier als Meilenstein 5 beschrieben. Für den Freigabeprozess ist der Vordruck VDr.17.007 zu verwenden.

Im Jahr 2017/2018 wurden u. a. folgende IT-Verfahren ohne Beachtung dieser Vorgaben produktiv gesetzt:

- E-Parkschein
- Erlaubnis zur Ausübung von Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei auf öffentlichen Straßen
- Online-Anmeldeplattform für die Interkulturellen Tage und Internationalen Wochen gegen Rassismus
- Tierheimdatenbank
- Fördermitteldatenbank (Fördermittelempfängerin)
- Zeiterfassungssystem in kommunalen Kitas
- Online Bewerbertool
- Online Feinstaubplakette
- Dresden Cloud

Das RPA forderte die umgehende Erstellung der IT-Verfahrensdokumentationen inklusive zugehöriger Dienstanweisungen. Diese wurden bis zur Erstellung dieses Berichtes nicht vorgelegt.

### **17.1.13 Fördermittelmanagement**

Im April 2014 zeigte die Stadtkämmerei eine Vorhabenmeldung zur „Beschaffung und Bereitstellung eines Fördermittelmanagementsystems für die Landeshauptstadt Dresden“ an. Dieses Fördermittelmanagementsystem sollte die Grundlage für Abrechnung und Controlling aller Zuwendungen der Stadt Dresden als Fördermittelgeberin und -nehmerin werden.

Bisher gab es in der LHD keine zentrale bzw. einheitliche Unterstützung des Fördermittelmanagements durch ein IT-Verfahren.

Rechtliches Erfordernis ist hier u. a. die Einhaltung der Rahmenrichtlinie 1.57 zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden.

Nach Rücksprache zur Systementscheidung zwischen der Stadtkämmerei und dem EB IT wurde sich 2016 gemeinsam für das Vorhaben „Planung, Beschaffung und Bereitstellung einer zentralen Fördermitteldatenbank für die Stadtkämmerei aus Sicht der LHD als Fördermittelempfängerin“ in Form einer Eigenprogrammierung durch den EB IT entschieden. Der fertiggestellte Prototyp wurde Ende Dezember 2017 der Stadtkämmerei übergeben, so dass die Testphase beginnen konnte. Das Abnahmeprotokoll lag zur Unterschriftenrunde.

Ein offizieller Abschluss dieses Vorhabens verbunden mit der Freigabe für den Produktivbetrieb fand nicht statt.

Abstimmungen zur Weiterentwicklung brachten in 2019 die Entscheidung für ein neues gesamtstädtisches und geschäftsübergreifendes Fördermittelmanagement.

Zielsetzung lt. Projektdefinition vom 15. November 2018 war, das Fördermittelmanagementsystem zunächst in zwei Pilotämtern (Sozialamt, Amt für Kultur und Denkmalschutz) einzuführen und dann mit amtsspezifischen Anpassungen allen Zuwendungsgebern in der LHD zur Verfügung zu stellen. Die LHD soll in Federführung der Stadtkämmerei den Gesamtüberblick über alle Zuwendungen an Dritte erhalten.

Workshops und Abstimmungen zur Anpassung des neuen Produkts robotron\*Fömi.kommunal an die Anforderungen der LHD haben mit Robotron Datenbank-Software GmbH (RDS) stattgefunden. Das Modul zur Antragserfassung einschließlich dem Finanzierungsplan wurde bereits durch RDS geliefert und durch die Pilotämter Sozialamt und Amt für Kultur und Denkmalschutz getestet. Weitere Module folgen. Die Konzeption der digitalen Antragstellung über den Formularserver wurde gestartet. Die Festlegung zur Überführung des LHD-Prototypen der Fördermitteldatenbank LHD als Fördermittelpfängerin (Teil 1) in das Produkt robotron\*Fömi.kommunal wurde getroffen.

Die Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen.

### **17.1.14 Implementierung IMSWARE Bauinvestitionscontrolling**

Mit dem StR-Beschluss A0774-SR09-05 erfolgte im Jahr 2005 die Beauftragung des OB zur Einführung eines Bauinvestitionscontrollings durch den StR. Durch den EB IT-Dienstleistungen und das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung erfolgte im Jahr 2015 der Abschluss der Implementierungsvorbereitung mit den Ergebnissen:

- Prozessdokumentation
- Freigegebenes Lastenheft (Leistung)
- Grobschätzung und Grobplanung der Implementierung (Kosten und Zeit).

Der StR wurde während der Implementierungsvorbereitung regelmäßig durch die Stadtverwaltung informiert. Im Jahr 2018 konnte keine vollständige Implementierung des vom StR geforderten Bauinvestitionscontrollings festgestellt werden.

Ein seitens des Geschäftsbereich Bildung und Jugend angeregtes Monitoring des Schulhausbaus wurde zwischenzeitlich eingeführt.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0774-SR09-05

### **17.1.15 Sportstättenmanagement/Sportstättenvergabe (IMSWARE Sport FM)**

Die Einrichtung des bereits im Einsatz befindlichen IT-Systems IMSWARE zur Unterstützung des Sportstättenmanagements wurde 2017 von der Stadtverwaltung begonnen. Folgende Prozesse werden durch das IT-System unter der Nutzung bereits vorhandener Funktionen des IT-Systems bereitgestellt:

- Sportstättenverwaltung
- Belegungsmanagement
- Abrechnung Sportstättennutzung
- Dokumentverwaltung
- Mängelfeststellung und Maßnahmenverwaltung
- Inventarverwaltung

Die Umsetzung wurde im Jahr 2018 als stadtinternes Gemeinschaftsprojekt unter Einhaltung der Projekt- und Projektmanagementziele erfolgreich abgeschlossen. Die Anforderungen von Informationssicherheit und Datenschutz wurden durch Maßnahmen unterstellt. Die produktive Nutzung erfolgt ab 2019 in den entsprechenden Struktureinheiten.

### **17.1.16 IMSWARE Vertragsmanagement**

Die in der Datenbasis des IT-Systems IMSWARE (IMS-VM) gespeicherten Informationen unterstützen das Dienstleistungsvertragsmanagement für die Gebäudeunterhaltung. Aufgrund der sehr niedrigen Informationsqualität der gepflegten Datenbasis des IMS-VM war eine Steuerung der Vertragslebenszyklen im Prozess Dienstleistungsvertragsmanagement auf Basis des IMS-VM nicht in sinnvollem Maße durchführbar. Valide Aussagen zur Haushaltsplanung waren aufgrund der schlechten Informationsqualität nicht belastbar.

Zusätzlich wurde eine unbefriedigende Konformität in der Benutzung des IMS-VM zu bestehenden organisatorischen Regelungen der Landeshauptstadt Dresden festgestellt. Dies begründet sich durch das Fehlen der Verfahrens- und Sicherheitsdokumentation. Da in den fehlenden, schriftlichen Dokumentationen u. a. Qualitätskriterien für die Datenpflege verankert werden, bestand ein unmittelbarer Zusammenhang der die Informationsqualität entscheidend beeinflusste.

Unabhängig zur Prüfung sind größere funktionale Überschneidungen mit der neuen ganzheitlichen Einführung des Vertragsmanagements (V2603/18) in der Stadtverwaltung und zum Projekt E-Akte festgestellt worden. Über die Chance der Reduktion der IT-Kosten durch:

- die Eingliederung der Funktionalitäten des IMS-VM in das neue Gesamtsystem (Vermeidung redundanter Systemfunktionen)
- und die Berücksichtigung der Überschneidungen des Vertragsmanagements (V2603/18) zum Projekt E-Akte

wurde der CIO vom RPA mehrfach informiert.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Erhöhung der Datenqualität auf 98 % - 100 %
- Erhöhung der Regelungskonformität auf 100 %
- Erstellung der Verfahrensdokumentation
- Erstellen der Sicherheits- und Datenschutzkonzeption
- (Etablieren einer Sicherheits- und Datenschutzsteuerung)
- Schließung organisatorischer Regelungslücken zu Vertragslaufzeiten

Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen wurden noch während des Prüfprozesses eingeleitet.

### **17.1.17 Kommunale Märkte**

In der LHD ist im Amt für Wirtschaftsförderung die Abteilung Kommunale Märkte für die Bereiche Wochenmarkt, Spezialmarkt, Weihnachtsmarkt und Konzessions-Markt zuständig. Darunter fällt u. a. die Verwaltung aller Marktdaten, d. h. die Bearbeitung von Anträgen, Zuweisungen der Bescheide, Auflagen, Mahnungen oder Stornierungen und das Führen von Statistiken.

IT-technisch unterstützt wurde die Verwaltung dieser Marktdaten durch eine Microsoft Access-Anwendung. Diese Anwendung sollte abgelöst und durch zusätzliche Anforderungen ergänzt werden. Die Erstellung eines entsprechenden Lastenheftes, als Vorprojekt zur Ablösung der Access-Anwendung, wurde mit einer Projektvereinbarung PV 2015-31 zwischen dem Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Kommunale Märkte und dem EB IT festgeschrieben. Letztendlich entschied man sich aber nur für eine Weiterentwicklung der bestehenden Access-Anwendung mit verbesserten Funktionalitäten.

Die gravierendsten Feststellungen des RPA bezogen sich auf:

- die fehlenden Rollen-/Berechtigungsunterteilungen,
- das fehlende Lösch-/Sperr- oder Archivierungskonzept und
- die nicht rechtssichere Arbeitsweise mit dem Verfahren wegen unklarem Speichervorgehen.

Das RPA forderte die zwingende Überarbeitung dieser Access-Anwendung, um ein rechtssicheres Arbeiten und die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die im PB dargestellten Ergebnisse wurden durch das Fachamt ausgewertet und die Forderungen und Vorschläge des RPA anerkannt.

Die vollständige Umsetzung des Vorhabens ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

### **17.1.18 Tierheim Datenbank**

In der LHD ist im Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die Abteilung Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung auch für das Tierheim der LHD zuständig.

IT-technisch unterstützt wurde bisher die Verwaltung der Tiere durch eine Microsoft Access-Anwendung. Diese Anwendung war eine Eigenentwicklung des Tierheimes und entsprach nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Die EB IT-interne Softwarelösung auf Apex Basis soll nun die Prozesse der Aufnahme oder Wiederaufnahme, die Betreuung, die medizinische Versorgung, die Abgabe oder Vermittlung und die Abrechnung der Leistungen rund um das Tier IT-technisch besser unterstützen.

Die Tierheim-DB läuft auf Apex v5.1.4.

#### **Feststellungen:**

- Die Freigabe der Tierheim-DB erfolgte ohne Kenntnis des Datenschutzbeauftragten und des RPA.
- Das Anmeldeportal ließ keinen Unterschied zwischen Test oder Echtesystem erkennen.
- Organisatorische Regelungen zur wirksamen Ausführung des Löschkonzeptes fehlten.
- Zuständigkeiten für die Pflege der Stammdaten waren nicht schriftlich geregelt.
- Ein automatisches Beenden der Anwendung kann zum Datenverlust führen, wenn nicht durch eine aktive Betätigung des „Speicher“-Button das Speichern auch ausgeführt wird.
- Zum Prüfungszeitpunkt lag den Nutzern keine Dienstanweisung (gemäß DO IT) vor.

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen während eines Gespräches Stellung. Diese wurden als sachlich korrekt durch das Fachamt anerkannt.

Die vollständige Umsetzung der Forderungen/Vorschläge ist bis zum heutigen Tag noch offen.

## **17.2 Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung - Ämterprüfungen**

### **17.2.1 Jahresrechnungen 2017 der durch die Stadtkämmerei verwalteten Stiftungen**

Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften zuständigen Organen (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der SächsGemO). Demnach werden die fünf rechtsfähigen kommunalen örtlichen Stiftungen und eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts von den Organen der LHD, im speziellen der Stadtkämmerei verwaltet und vertreten.

Gesetzliche Grundlage für die Stiftungsverwaltung ist das Sächsische Stiftungsgesetz in Verbindung mit den weiterführenden Regelungen in den Stiftungssatzungen. Darunter ist die Prüfung der durch die Stadtkämmerei nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellten JR durch das RPA der LHD geregelt. Die Prüfung der JR der Stiftungen erfolgte insbesondere unter den Schwerpunkten

- der Erhaltung des Stiftungsvermögens,
- der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und
- der Einhaltung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes.

Aus der Aufbauprüfung des Jahresrechnungserstellungsprozesses und der daraus festgestellten internen Kontrollen ergibt sich aus Sicht des RPA ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes IKS. Die Risikoeinschätzung des Jahresrechnungserstellungsprozesses kann als gering betrachtet werden.

In den Stiftungssatzungen ist der Grundsatz zum wertmäßigen Erhalt des Grundstockvermögens in seinem Bestand (nominal) und seiner Ertragskraft (real) festgeschrieben. Die nominale Erhaltung des Grundstockvermögens wurde bei allen Stiftungen erfüllt. Die reale Erhaltung des Grundstockvermögens konnte nicht bei allen Stiftungen vollumfänglich erzielt werden. Dies betrifft die Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor, die Sozialstiftung der Stadt Dresden und die Kulturstiftung Gotthard Werner Lange.

Lt. JR 2017 war das Gesamtvermögen der Stiftungen i. H. v.	<u>33.365.641,59 Euro</u>
zu ermitteln und setzt sich zusammen aus	
dem Grundstockvermögen	31.636.378,51 Euro
den Rücklagen	1.729.211,83 Euro
dem Mittelvortrag	51,25 Euro.
Gegenüber dem Vorjahr war das ein Vermögenszuwachs um	<u>359.028,43 Euro</u>
im Grundstockvermögen um	336.440,46 Euro
in den Rücklagen um	22.567,95 Euro
der Mittelvortrag i. H. v.	20,02 Euro.

Die Erhöhung des Grundstockvermögens betrifft insbesondere i. H. v. 309.258,24 Euro die Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor und die Sozialstiftung der Stadt Dresden. Wesentliche Einnahmequellen sind die vertraglich vereinbarten jährlich zu zahlenden Mindestgewinne von 2,1 % aus den stillen Beteiligungen an der KID (je 283.500,00 Euro). Im Gegensatz dazu waren in den anderen Stiftungen geringe Erhöhungen bzw. sogar Reduzierungen des Gesamtvermögens festzustellen.

Für den satzungsmäßigen Stiftungszweck wurden in 2017 Mittel i. H. v. insgesamt 198.703,76 Euro, und damit -26.112,72 Euro im Vergleich zum Vorjahr, aufgewendet. Darunter allein in der Sozialstiftung der Stadt Dresden für den Dresden-Pass 175.000,00 Euro, in der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung wurden Mittel i. H. v. 9.405,90 Euro für vier Projekte ausgezahlt und in der Sammelfoundation der Stadt Dresden wurden zehn Projekte mit insgesamt 14.297,86 Euro gefördert.

An dieser Stelle ist auf das Risiko der Zukunftsfähigkeit einzelner Stiftungen hinzuweisen. Die Dr.-Hedrich-Stiftung und die Kulturstiftung Gotthard Werner Lange können ihrem Stiftungszweck aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus und der damit einhergehenden angespannten Ertragslage derzeit nicht nachgehen. Bei der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung besteht das Risiko, dass in naher Zukunft keine Bildungsleistungen mehr gefördert werden können, da seit 2017 keine Zuwendung seitens der Siegfried-Roggenbuck-Stiftung mehr erfolgte. Neben strategischen Überlegungen über die Zukunftsfähigkeit der Stiftungen steht die Stadtkämmerei auskunftsgemäß im Kontakt mit der Landesdirektion Sachsen (Stiftungsaufsicht).

Das Gebot der zeitnahen steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Mittelverwendung konnte eingehalten werden.

Die von den Stiftungen an die Stadtkämmerei zu zahlende Verwaltungsumlage im Geschäftsjahr 2017 i. H. v. 67.628,00 Euro wurde auf der Grundlage der Kosten für die Verwaltung der Stiftungen 2016 berechnet. Die Verteilung der Verwaltungsumlage auf die einzelnen Stiftungen erfolgt prozentual in

Abhängigkeit zu den erwirtschafteten Einnahmen und betrug im Geschäftsjahr 2017 9,57 %. Damit trägt jede von der Stadtkämmerei verwaltete Stiftung den gleichen prozentualen Anteil an den Verwaltungskosten, der auf max. 10 % der Einnahmen begrenzt wurde, um auch in ertragsschwachen Jahren die Angemessenheit zu gewährleisten.

Die letzten Prüfungen der JA bis Geschäftsjahr 2015 durch die Landesdirektion Sachsen (Stiftungsaufsicht) führten im Ergebnis zu keinen zu beanstandenden stiftungsrechtlich relevanten Sachverhalten.

#### **Feststellungen:**

- Die zeitliche Frist für die Übergabe der Jahresberichte 2017 an das RPA laut den Satzungen konnte nicht eingehalten werden.
- Die JR und Tätigkeitsberichte werden grundsätzlich vor der Prüfung durch das RPA festgestellt.
- Die Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung hat seit 2003 mit der LHD einen Verwaltervertrag (Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung) zur Verwaltung eines Grundstückes. Die Verwaltervergütung i. H. v. 2.499,00 Euro/Jahr wurde seit 2009 nicht gezahlt.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Der Stiftungsvorstand sollte ein mehrjähriges Kapitalerhaltungskonzept entwickeln, um für den Fall der zeitweisen Nichterhaltung des Stiftungsvermögens eine Strategie zur Wiederauffüllung vorweisen zu können.
- Künftig ist auf eine fristgerechte Übergabe der Jahresberichte zu achten.
- Die endgültige Feststellung der JR und Tätigkeitsberichte und damit Entlastung des Vorstandes, sollte erst nach der Prüfung durch das RPA erfolgen.
- Bei der Stadtwaisenhaus-Stiftung mit Eugenienstiftung sind offene Forderungen bzgl. der Verwaltervergütung für das Grundstück zu klären.

Die stichprobenartige Prüfung hat, bis auf die oben genannten Prüfungsfeststellungen und daraus abgeleiteten Forderungen, keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung des RPA dem wertmäßigen Erhalt des Stiftungsvermögens, der ordnungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sowie der Erfüllung des Stiftungszwecks im Berichtsjahr entgegenstehen.

Die Stadtkämmerei nahm mit Schreiben vom 11. Juni 2019 Stellung zu dem aktuellen Stand der Umsetzung der Feststellungen bzw. Forderungen und den Hinweisen aus dem PB.

### **17.2.2 Betätigungsprüfung in der Zoo Dresden GmbH**

Die Zoo Dresden GmbH ist eine Tochter der LHD, welche sich zu 100 % in deren Eigentum befindet. Demnach liegt eine unmittelbare Beteiligung vor.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte rechtskonform auf Grundlage des StR-Beschlusses Nr. 908-41-1996 vom 27. Juni 1996 zur Umwandlung der städtischen Einrichtung Zoologischer Garten in die Zoo Dresden GmbH und wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Dezember 1996 vollzogen.

Die vorliegende Prüfung des RPA stellte eine wiederholte Betätigungsprüfung der LHD in der Zoo Dresden GmbH seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 1996 dar. Bisher waren die Betätigungsprüfungen mit Prüfberichten vom 5. Juli 2004 und vom 2. Mai 2001 dokumentiert.

Vorrangig lag der Fokus der Prüfung auf

- der Umsetzung einer ordnungsgemäßen und umfassenden Betätigung der LHD in der Zoo Dresden GmbH durch Sicherung der Wahrnehmung jeglicher Einflussmöglichkeiten und Mitbestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die Gesellschafterversammlung und kompetente Mandatsträger im Aufsichtsrat in den Jahren 2016 und 2017;
- einer Überprüfung der Wahrnehmung und Umsetzung des Beteiligungsmanagements in der LHD zur Zoo Dresden GmbH und die Entwicklung der Gesellschaft im Zeitraum 2013 bis 2017;

- einer Überprüfung vorliegender Regelungen zur Wahrnahme der Geschäftsführung, der Korruptionsprävention und Ausprägung des IKS in der Zoo Dresden GmbH;
- einer vertraulichen Betrachtung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführervertrages der Zoo Dresden GmbH.

Im Ergebnis kam der PB zu 19 Feststellungen und 19 daraus abgeleiteten Forderungen und Vorschlägen bzw. Empfehlungen des RPA.

Maßgeblich wurden Optimierungspotentiale innerhalb eines grundsätzlich funktionierenden Gesamtprozesses aufgezeigt, wobei die Schwerpunkte auf nachfolgenden Sachverhalten lagen:

1. Die DO Beteiligungen der LHD vom 12. Dezember 2011 war/ist sowohl inhaltlich, als auch redaktionell im Hinblick auf die Veränderungen im Geschäftsverteilungsplan und Aufgabengliederungsplan, zu präzisieren und anzupassen. Auf dieser Grundlage sind die Zuständigkeiten für die Zoo Dresden GmbH zu aktualisieren.
2. Das aktuell angewandte Verfahren (Abgabe von Eigenständigkeitserklärungen durch die Mandatsträger) zur Anerkennung der fachlichen Eignung der Aufsichtsräte nach § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Verwaltung, ist im Hinblick auf dessen rechtliche Zulässigkeit in Abhängigkeit von entsprechenden Regelungen durch den Freistaat Sachsen im Fokus zu behalten. Der Sachstand ist regelmäßig zu überprüfen, entsprechend zu dokumentieren und das Verfahren in der LHD ggf. entsprechend anzupassen.
3. Im Rahmen des IKS war die Einführung eines formalen Risikomanagementsystems zu prüfen und es sind Compliance Richtlinien für die Gesellschaft aufzustellen. Die Besonderheiten bei Vergaben von Spezialbedarf sind dabei zu berücksichtigen.
4. Verschiedene interne Grundlagen (z. B. Geschäftsordnung, ausgewählte DA) bedurften der Ergänzung bzw. der Aktualisierung.
5. Bei der Protokollführung der Gesellschafterversammlungen sind Formfehler zu vermeiden, bei den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen sind Abwesenheiten und die Abgabe von Stimmbotschaften zu dokumentieren.
6. Die Fristen nach § 42a Abs. 2 GmbHG für die Bestätigung der Jahresabschlüsse sind einzuhalten.
7. Die Angaben in den Beteiligungsberichten sind mit den Angaben der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen umfassend abzugleichen, das Tiervermögen ist entsprechend der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer darzustellen.
8. Die Statistiken zu den Besucherzahlen in den Lageberichten der Gesellschaft zum jeweiligen JA sind zu ergänzen.
9. Die Feststellungen und Forderungen laut der vertraulichen Anlage 6, zur Prüfung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, sind auszuwerten und bei künftigen Verträgen und Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

### **17.2.3 Zuschüsse zur Betreibung der Margon Arena**

Mit Zustimmung des StR und des Freistaates Sachsen wurde eine Vierfeld-, Sport- und Mehrzweckhalle im Sportkomplex Bodenbacher Straße mittels Leasingfinanzierung erbaut.

Das betreffende Grundstück ist Eigentum der LHD. Es wurde mit Erbbaurechtsvertrag vom 27. März 1997 an eine Grundstücksvermietungsgesellschaft verpachtet (bis längstens 2037). Im Immobilien-Leasing-Vertrag (vom 14./19. November 1996) wurde die Errichtung der MZH durch diese Gesellschaft vereinbart. Die Gesamtauflaufzeit des Leasingvertrages beträgt 22,5 Jahre und begann mit der Fertigstellung der MZH am 1. Juli 1998.

Mit StR-Beschluss vom 13./14. Dezember 2012 (V1920/12) machte die LHD vom dritten Ankaufsrecht zum Ende der Gesamtzeit am 31. Dezember 2020 Gebrauch. Gemäß Leasingvertrag beinhaltet die jährliche Leasingrate einen Mietanteil und in der ersten Mietperiode einen Anteil zum Aufbau eines Mieterdarlehens. Das Mieterdarlehen ist unverzinslich und kürzt in der zweiten und dritten Mietperiode den dann fälligen Mietanteil. Nach Ablauf der Gesamtzeit kürzt das verbleibende

Mieterdarlehen den Restkaufpreis. Der EBS wies dazu in seiner Bilanz zum JA 2018 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ein Mieterdarlehen in Höhe des Barwertes von 1.109 TEuro aus.

Seit 1. Juli 1998 vermietet die LHD bzw. der EBS die MZH an den Stadtsportbund Dresden e. V. (entsprach früher dem Kreissportbund Dresden e. V.) zu einem symbolischen Mietzins (0,06 bzw. 0,02 Euro/m<sup>2</sup>). Durch den SSB erfolgte die weitere Vergabe der Sportstätte. Hauptnutzer der MZH sind derzeit die Damen-Volleyball-Mannschaft des Dresdner Sportclub 1898 e. V. (u. a. 1. Bundesliga) und die Basketball-Mannschaft Dresden Titans (2. Bundesliga).

Lt. Mietvertrag konnte der SSB für die Betreibung der MZH einen jährlichen Zuschuss (Betreibungskostenzuschuss) beim EBS auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie beantragen. Dies erfolgte zuletzt für das Jahr 2011. Aktuell endet die Laufzeit des Mietvertrages am 31. Dezember 2020.

Gemäß Mietvertrag ist der EBS für die Dach- und Fachreparaturen an der MZH zuständig. Aufgrund von Gutachten wurde festgestellt, dass Schäden am Dach der Margon Arena nur durch eine Komplettsanierung des Hallendaches zu beheben sind. Die vom Ausschuss für Sport beschlossene Sanierung des Daches (V1893/17) kam 2018 nicht zustande bzw. wurde abgebrochen, da ein Prüfstatiker technische Probleme in der Bauplanung feststellte und daraus folgend brandschutztechnische Fragen bezüglich des Bestandsdaches auftraten. Es wurde keine Baugenehmigung für die geplante Sanierungsvariante erteilt.

Neben der Dachsanierung war gemäß Beschluss des Sportausschusses eine dringend notwendige Erweiterung der MZH zwischen den Konzepten der Sportstättenentwicklungsplanung und der Schulnetzplanung abzustimmen und zeitnah zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde mit StR-Beschluss (V2442/18) der künftige Schulstandort für das Gymnasium Linkselbisch Ost (LEO) neben der Margon Arena beschlossen. Danach sind die Belange des Sports bei der Entwicklung des Schul- und Sportstandortes zu berücksichtigen. „Innovative Synergiepotenziale sind zu nutzen für einen kombinierten Schul- und Sportstandort.“ Im Auftrag des EBS führt die STESAD aktuell in Zusammenarbeit mit dem EBS eine Entwicklungsstudie dazu durch.

Gemäß Mietvertrag trägt der Mieter sämtliche Betriebskosten. Dem SSB wurden im Mietobjekt die Werberechte für die Innenwerbung eingeräumt, einschließlich dem Namensrecht der MZH, aktuell „Margon Arena“. Die aus der Werbung erzielten Erlöse waren ausschließlich für die Betreibung der MZH zu verwenden bzw. erhält die LHD aktuell keinen Anteil an den Erlösen.

Das RPA prüfte die aktuelle vertragliche Vereinbarung des EBS mit dem SSB zur Betreibung der MZH. Der SSB erhielt letztmalig für das Jahr 2011 einen Betreibungskostenzuschuss.

Folgende Erträge und Aufwendungen waren für die Betreibung der Margon Arena zum JA 2018 im EBS ausgewiesen:

- Erträge aus Mietzins 0,5 TEuro
- Erträge aus der Aufzinsung des Mieterdarlehens 49,2 TEuro
- Aufwendungen aus dem Leasingvertrag mit Saulus 599,0 TEuro (u. a. Leasingrate, Versicherung, Grundsteuer)
- Aufwendungen für die Instandhaltung des Daches 360,9 TEuro (im Vorjahr 122,2 TEuro)
- Höhe des angesparten Mieterdarlehens bilanziert in den sonstigen Vermögensgegenständen 1.108,8 TEuro

Zur Prüfung legte der EBS dem RPA Entwürfe zur vertraglichen Neugestaltung der Betreibung der Margon Arena vor, welche der EBS in Zusammenarbeit mit dem Steuer- und Stadtkassenamt erarbeitete. Das Rechtsamt nahm dazu Stellung einschließlich ausführlicher Überarbeitungshinweise. Gemäß Angaben des EBS war Ziel der vorgesehenen Vertragsänderung, einerseits die Nutzung der Margon Arena in den Anwendungsbereich der Sportstättengebührensatzung der LHD zu überführen und

zum anderen den Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen zu Baumaßnahmen der Margon Arena zu Gunsten des EBS zu ermöglichen.

Angesichts des aktuellen Sachstandes und der begrenzten Zeit bis Ende 2020 sollte aus Sicht des RPA:

- die Ablösung des aktuellen Mietvertrages intensiviert werden.
- die Übernahme durch den EBS in Zusammenarbeit mit dem SSB geplant bzw. beispielsweise vertragsrechtlich (Medien, Wartung, Gastronomie, ggf. Unter Vermietung, Werbung, Sponsoren usw.), organisatorisch (Personal, Hallenbelegung, Veranstaltungsplanung, künftige Geschäftsstelle des SSB) und finanziell (Jahresergebnisse) abgestimmt werden.
- die Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena bezogen auf die Festlegungen in der Sportförderrichtlinie der LHD bis 31. Dezember 2020 in Abhängigkeit vom Zustandekommen der geplanten Verträge verlängert werden.

Der Betriebsleiter berichtete mit Stand vom 26. Juni 2019, dass mit Vorlage der angeforderten Unterlagen zu Erträgen aus der Betreibung, Hallenbelegungen und Nutzungszeiten einschließlich bestätigtem JA gemeinsam mit dem SSB die künftige vorgesehene Betreibung bzw. die Übernahme der Margon Arena in die Betreibung des EBS abgestimmt und vorbereitet wird.

#### **17.2.4 Ganztagsangebote an kommunalen Schulen**

Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Sie sollen das Spektrum an Möglichkeiten erweitern, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ganzheitlich umzusetzen und somit zu mehr Chancengerechtigkeit und Leistungsorientierung beitragen. Dazu arbeiten Schulen mit außerschulischen Partnern zusammen.

Auf Grundlage des Sächsischen Ganztagsangebotsgesetzes vom 13. Dezember 2012 erließ das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017. Nähere Erläuterungen, insbesondere zum Antrags- und Abrechnungsverfahren und zu inhaltlichen Aspekten von Ganztagsangeboten gibt das Sächsische Ministerium für Kultus in den Hinweisen zur Sächsische Ganztagsangebotsverordnung (Stand: 15. Mai 2017).

Die verwaltungs- und haushaltstechnische Abwicklung der Ganztagsangebote kann entweder vom Förderverein der jeweiligen Schule oder vom Schulträger übernommen werden. Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt der Schule und wird von der Schulkonferenz beschlossen. In den letzten Jahren hat sich zum einen die Anzahl der Schulen mit Ganztagsangeboten erhöht, zum anderen werden in immer mehr Schulen die Ganztagsangebote verwaltungstechnisch über das Schulverwaltungsamt abgewickelt. Das Schulverwaltungsamt erklärte gegenüber dem RPA, dass mit den aktuellen Aufgaben im Bereich Ganztagsangebote die Kapazitätsgrenze erreicht wäre, da die Personalausstattung seit Jahren unverändert wäre. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass zukünftig zwingend die Fördervereine die Aufgaben übernehmen müssen oder die Schulen keine Ganztagsangebote anbieten können.

Im Rahmen der Prüfung wurden insbesondere die Abläufe und Zuständigkeiten bei der Beantragung, Bewirtschaftung und Abrechnung der Fördermittel betrachtet. Als Stichproben wurden Ganztagsangebote an sieben Schulen ausgewählt, das entspricht 11 % der Schulen, die Ganztagsangebote verwaltungstechnisch über das Schulverwaltungsamt abwickeln.

Bei der Prüfung wurden insgesamt keine gravierenden Mängel festgestellt.

#### **Feststellungen:**

- Aufgrund der steigenden Arbeitsaufgaben wurde im betreffenden Sachgebiet ein Stellenmehrbedarf von 0,5 VZÄ ermittelt, der im Stellenplan 2019/2020 keine Berücksichtigung fand.

- Die Stelle des Sachbearbeiters Verträge/Schulsport/GTA-Bearbeitung ist im nächsten Jahr neu zu besetzen. Aktuell gibt es lt. Auskunft keinen Vertreter für diesen Sachbearbeiter, d. h. es gibt auch keinen weiteren Wissensträger.
- Aufgrund eines Eingabefehlers bei den Planwerten in FABELF wurden für den Schulklub der Oberschule Pieschen mehr Mittel ausgegeben als zur Verfügung standen. Diese sollen mit dem Schulbudget verrechnet werden.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Das RPA empfiehlt, die Konsequenzen der fehlenden Stellenanteile konkret darzustellen und die Schaffung der benötigten VZÄ dementsprechend nochmals einzufordern.
- Mit der Neubesetzung der Stelle im betreffenden Sachgebiet sollte in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt die Möglichkeit einer Einarbeitung durch den derzeitigen Sachbearbeiter geprüft werden. Dies ist ggf. bereits bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
- Die Schulen sollten im nächsten Informationsschreiben zu Ganztagsangeboten dazu aufgefordert werden, die Planwerte in FABELF mit den Zuwendungsbescheiden abzugleichen.

Das Schulverwaltungsamt sicherte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Forderungen/Vorschläge zu.

### 17.2.5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz/Landeserziehungsgeld

Prüfungsgegenstand waren insbesondere die Umsetzung von Verfahren und Regelungen bei der Gewährung des BEEG/LEG sowie der statistischen Entwicklung der Fallzahlen im SG des Jugendamtes. Außerdem wurde die Personalsituation im SG betrachtet und insgesamt 18 Fallakten geprüft.

Im Vergleich der Zugänge der Erstanträge und Neufeststellungen zeigte sich, dass

- in 2015 mit 16.507 Fällen
- sowie wie in 2017 mit 16.499 Fällen
- fast die gleiche Anzahl an Anträgen gegeben waren.

Die Anzahl offener Vorgänge zum 31. Dezember 2017 war mit 1.463 Fällen ähnlich wie in 2015 feststellbar.

Während die Fallzahlen beim BEEG und LEG von 2015 und 2017 fast gleichblieben, war die Entwicklung der Stellen lt. Stellenplan durch Steigerung von 19 Stellen auf 21 Stellen nachgewiesen. Tatsächlich besetzt waren diese Stellen per Dezember 2015 nur mit 15,65 VZÄ, per Juni 2018 noch mit 15,2 VZÄ. Das SG Elterngeld arbeitet also seit Jahren mit einer konstanten Unterbesetzung.

Wie in der Prüfung festgestellt wurde, waren neben der Bearbeitung der Neuanträge für BEEG und LEG auch die Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen bei Gericht, endgültige Feststellung bei vorläufigen Bescheiden und Rückforderungen für Bund und Land zu bewältigen.

Angesichts der dauerhaft angespannten Personalsituation ergibt sich die Frage, wie die LHD ihren Verpflichtungen hier noch nachkommen kann.

Schon im PB „Gewährung von Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld“ vom 25. März 2011 wurde gefordert, eine kommunale DA zum Verfahren und zu den Verantwortlichkeiten für das automatisierte Verfahren zugelassener Personen und haushaltrechtlicher Befugnisse zu erarbeiten. Diese DA für das BEEG wurde am 1. März 2012 erlassen. Sie war unvollständig und ist mittlerweile veraltet. Die haushaltrechtlichen Zuständigkeiten waren für das BEEG nicht aktualisiert worden. Regelungen zum Verfahrensablauf beim LEG wurden nicht vorgelegt.

Die Zahlungen von BEEG wurden seit Jahren über citrix, einem Programm des Bundesfinanzministeriums, vorgenommen. Dazu lagen im Bereich Sächsisches LEG Buchungslisten vor. Für die Zahlung des

BEEG lagen keine Buchungslisten vor. Hier bestehen gerade auch im Hinblick auf das IKS noch erhebliche Reserven.

Gesichtspunkte der Aktenprüfungen waren Fragen der Nachvollziehbarkeit der Akte, das Vorliegen der „Aktenverfügung“ als Zahlungsgrundlage, die Zeitdauer bis zur Erteilung des Bescheides, die Berücksichtigung von Rückzahlungen und die Rückzahlung von Beträgen bei Überzahlung. Im SG gab es keine Aktenordnung, die die Ablage der Unterlagen und Nachweise regelte. Es konnte lediglich eine Arbeitsanweisung des Jugendamtes aus dem HHJ 2009 vorgelegt werden, die Aktenführung und Datenschutz beinhaltete, Aktualisierungen wurden seitdem nicht mehr vorgenommen.

Die Prüfung der 18 Fallakten zeigte einen geordneten Verlauf, allerdings waren die Aktenverfügungen in ihrer Form nicht einheitlich. Es gab zwei verschiedene Formen, die Unterschriften waren nicht einheitlich geregelt. Einmal lagen komplette Namen der Mitarbeiter vor, in anderen Fällen waren es nur Kürzel und damit nicht erkennbar, wer unterschrieben hatte. Das Vier-Augen-Prinzip wurde nicht durchgängig gewahrt. In einem Falle erfolgte keine Unterschrift zur Freigabe, die Zahlung des Elterngeldes erfolgte trotzdem.

Die Bearbeitungsdauer zur Bewilligung dieser Anträge war sehr unterschiedlich und zum Teil sehr lange ausgewiesen. Sie reichte

- beim BEEG von 20 Tagen bis 256 Tagen absolut und damit durchschnittlich 67 Kalendertage,
- beim LEG von 15 Tagen bis 87 Tagen absolut und damit 45 Kalendertage im Durchschnitt.

Nach Rücksprache mit dem KSV ist die Bearbeitungsdauer nach der Einführung des Elterngeld Plus für die ab 2015 geborenen Kinder deutlich angestiegen. Dies ist auf den erhöhten Beratungsaufwand, die gestiegenen Änderungsanträge und die endgültige Entscheidung bei vorläufigen Bescheiden zurückzuführen.

Im PB wurde insbesondere empfohlen,

- eine neue aktualisierte DA zu erarbeiten,
- die Unterschriftsnomenklatur zu aktualisieren,
- das IKS insgesamt im SG zu verstärken,
- für die Kontrolle der Zahlungen des LEG alle Möglichkeiten zu nutzen, indem vorhandene Listen durch Anordnungsberechtigte geprüft werden,
- einheitliche Aktenverfügungen zu erstellen und damit auch Erfordernisse des Bundesrechnungshofes umzusetzen,
- ein Forderungsmanagement im SG in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse aufzubauen.

In mehreren Stellungnahmen wurde zu den Forderungen und Vorschlägen des RPA umfassend berichtet.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt (Juli 2019) wurde die überarbeitete DA zum BEEG trotz mehrfach versuchter Zusagen dem RPA nicht vorgelegt. In dieser DA sollen auch die technischen Möglichkeiten für die stichprobenartigen Prüfungen der Anordnungsbefugten geregelt werden. Die Vorlage dieser DA wurde vom RPA nochmals angemahnt.

### **17.2.6 Abmietung von Asylbewerberwohnungen**

Die LHD als untere Unterbringungsbehörde ist zuständig für die Unterbringung der nach SächsFlüAG aufzunehmenden Ausländer nach AsylG. Für die entsprechend den Zuweisungsprognosen durch die LHD geschaffenen bzw. erweiterten Kapazitäten zur Unterbringung wurde ab 2016 eine Senkung zum Abbau von Überkapazitäten durch bedarfsoorientierte Abmietung erforderlich. Die LHD hat dazu u. a. dezentrale Unterbringungsobjekte (Wohnungen) abgemietet.

Das RPA hat den Abmietungsprozess Wohnungen mit dem Schwerpunkt vertrags- und technische Objektverwaltung im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung geprüft.

Es wurden der inhaltliche und zeitliche Ablauf des Abmietungsprozesses sowie zur Umsetzung der Abmietung getroffene Vereinbarungen und erfolgte Abrechnungen mit dem Fokus auf die Herrichtung abzumietender Wohnungen betrachtet. Objektkonkrete Sachverhalte wie vertragliche Ausgestaltungen und Mietzahlungen waren Gegenstand von Stichproben.

Feststellungen wurden getroffen und Forderungen/Vorschläge unter anderem wie folgt erhoben:

- Der Abmietungsprozess mit Zuständigkeiten/Aufgabenbereichen und deren Abgrenzung sowie dem Informationsfluss sollte für alle Beteiligten nach seinem aktuellen Stand schriftlich geregelt und als Prozess entsprechend der DO Prozessregister etabliert werden. Einzelne Aufgabenbereiche sollten in diesem Kontext überprüft und ggf. optimiert werden, z. B. gemeinsame Durchführung von Begehungen, Bereitstellung einer Zustandsdokumentation.
- Der zeitliche Ablauf des Abmietungsprozesses sollte ausgewertet und unter Beachtung der aktuellen Zuständigkeiten und Anforderungen aktualisiert aufgestellt werden.
- Für durch Externe bzw. beauftragte Dritte künftig zu erbringende Leistungen im Rahmen der Wohnungsabmietung sollte eine Prüfkonzeption erstellt und umgesetzt werden, die mindestens eine stichprobenartige Prüfung der Leistungen nach Grund und Angemessenheit erlaubt.
- Bei der Ausgestaltung künftiger Verträge, die Herrichtungsleistungen an Wohnungen beinhalten, und ämterübergreifenden Abstimmungen zu deren Umsetzung, sollte auf eine eindeutige Aufgabenabgrenzung und -festlegung unter Beachtung der mietvertraglichen Anforderung geachtet werden. Dazu sollten sich die beteiligten Ämter (Sozialamt, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen) jeweils konkret abstimmen bzw. beteiligen und dies entsprechend protokollieren. Sollten bestehende Leistungspflichten von anderer Seite erbracht werden müssen, sind diese in tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen.
- Diese Forderung sollte analog beim Abschluss interner Vereinbarungen Berücksichtigung finden, wie aktuell beim Abschluss der Vereinbarung für Hausmeisterdienstleistungen. Auf den zeitnahen Abschluss dieser Vereinbarung unter Beteiligung des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung sollte hingewirkt werden.

Insgesamt war festzustellen, dass der Abmietungsprozess unter Beachtung der gegebenen Rahmenbedingung (einer hohen Zahl in engen Zeiträumen abzumietenden Wohnungen) weitgehend strukturiert und geordnet erfolgte.

Die gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt werden, um den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf künftiger Abmietungen zu optimieren. Insbesondere sollten Abläufe und Zuständigkeiten der beteiligten Ämter und ggf. Vertragspartner unter Beachtung einer eindeutigen Aufgabenabgrenzung festgeschrieben werden.

Der PB wurde dem Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung mit Datum 23. April 2019 übergeben.

Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung nahm mit Schreiben vom 8. Mai 2019 Stellung zu den Forderungen und Vorschlägen des PB. Diese werden aufgegriffen, Veränderungen wurden zugesichert.

### **17.2.7 Nachprüfung Grundstücksan- und -verkäufe**

Das RPA hatte 2013/2014 die Abwicklung und buchhalterische Darstellung von Grundstücksankäufen und -verkäufen stichprobenartig geprüft. Rund 1/3 der geprüften Einzelfälle waren zu beanstanden. Im Ergebnis der Prüfung waren im PB vom 24. Juni 2014 u. a. Forderungen erhoben bzw. Vorschläge unterbreitet worden, die beanstandeten Einzelfälle zu korrigieren und durch verbindliche Regelungen zukünftig entsprechende Fehler zu vermeiden.

Bei der durchgeführten Nachprüfung wurde anhand des Buchwerkes nachvollzogen, ob die beanstandeten Stichprobenfälle geändert bzw. korrigiert wurden und ob zwischenzeitlich verbindliche Regelungen getroffen worden sind.

Der überwiegende Teil der beanstandeten Stichprobenfälle war bis zum Abschluss der Nachprüfung korrigiert worden oder Korrekturen konnten wegen Geringfügigkeit unterbleiben bzw. haben sich die Beanstandungen auf anderem Wege (z. B. Verkauf des Grundstückes) erledigt. Bemerkenswert war, dass sich die aufgrund der Prüfungsfeststellungen von 2014 durchgeführten Korrekturen über einen sehr langen Zeitraum erstreckten. So waren beispielsweise zwei Fälle erst im Februar 2019 rückwirkend für 2018 korrigiert worden, das waren fast fünf Jahre nach der Übergabe des PB von 2014 an das Fachamt. Für vier Fälle waren bis zum Abschluss der Nachprüfung noch keine Korrekturen veranlasst worden. Außerdem fehlten Nachweise dazu, welche verbindlichen Regelungen inzwischen getroffen wurden, um künftige Fehler zu vermeiden.

Mit PB vom 18. Juni 2019 wurde das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung u. a. aufgefordert,

- künftig festgestellte fehlerhafte Vorgänge/Buchungen zeitnah zu korrigieren.
- dem RPA mitzuteilen, welche verbindlichen Regelungen inzwischen getroffen wurden, um künftige Fehler zu vermeiden.
- für die noch nicht korrigierten Fälle Korrekturen zu veranlassen oder den Grund dafür mitzuteilen, warum auf Korrekturen verzichtet wird.

Das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung informierte in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 2019 u. a. darüber, dass

- drei der vier noch nicht abgeschlossenen Fälle geklärt und soweit notwendig in der Anlagenbuchhaltung korrigiert wurden und sich ein Fall noch in der Bearbeitung befindet.
- sich verbindliche Festlegungen zum Teil noch in der Abstimmung befinden und entsprechende Informationen nachgereicht werden.
- noch Regelungen mit anderen Ämtern, die in die Beschaffung und weitere Verwendung von Grundstücken involviert sind, zu treffen sind.

### **17.2.8 Abrechnung von Anlagen im Bau im Infrastrukturbereich**

Im Zusammenhang mit der JA-Prüfung 2017 der LHD erfolgte im Rahmen einer unterjährigen Prüfung eine Untersuchung der Abrechnung von Anlagen im Bau bei der Fertigstellung von Straßenbaumaßnahmen.

In der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ werden Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ausgewiesen, die sich noch in der Herstellungsphase befinden. Mit der Fertigstellung eines Vermögensgegenstandes im Zuge der Beendigung einer Baumaßnahme werden die Baukosten und die erhaltenen Investitionszuwendungen den konkreten fertigen Anlagen zugeordnet und es erfolgt die Umbuchung vom Posten „Anlagen im Bau“ in die entsprechende Position des Anlagevermögens. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vermögensgegenstände beginnen die Abschreibungen und die Auflösung des Sonderpostens.

Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung des genannten Prozesses sind insbesondere für den Bereich der „Straßen, Wege und Plätze“ zahlreiche fachliche und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Bei der vorliegenden Prüfung wurden insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

- stichprobenhafte Prüfung der buchhalterischen Abrechnung von Anlagen im Bau bei der Fertigstellung von Straßenbaumaßnahmen,
- Untersuchung der Behandlung von Investitionszuwendungen im Rahmen der Abrechnung,
- Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand,

- Beurteilung des internen Kontrollsystems und des Prozessablaufes,
- Umsetzung rechtlicher und interner Vorgaben.

Es erfolgte eine Analyse des Anlagenbestandes und der Anlagenbewegungen des HHJ 2017 auf der Grundlage einer Stichprobenprüfung. Als Stichprobe wurden die zwei abgerechneten Baumaßnahmen herangezogen, die wertmäßig die höchsten Anlagebewegungen im HHJ 2017 aufwiesen. Es handelt sich hierbei um die Abrechnung der Maßnahme

- Borsbergstraße/Schandauer Straße, 1. Bauabschnitt sowie
- Schandauer Straße, 2. Bauabschnitt.

Im HHJ 2017 wurden bei beiden Maßnahmen insgesamt ca. 13,8 Mio. Euro abgerechnet.

In Auswertung der Prüfungsfeststellungen wurde insbesondere gefordert bzw. vorgeschlagen:

- Grundstücke, die im Rahmen von Baumaßnahmen erworben werden, sind zumindest bei neuen Maßnahmen spätestens bis zum Jahresende unter den „fertigen Sachanlagen“ auszuweisen um eine sachgerechte Darstellung der Vermögensgegenstände im JA sicherzustellen.
- Die ausstehenden Beträge der Anlagen im Bau und der Investitionszuwendungen (Ausweis in den Verbindlichkeiten) sind bei beiden Baumaßnahmen im HHJ 2018 in die fertigen Sachanlagen bzw. den passiven Sonderposten abzurechnen. Die fehlenden Arbeiten zur Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.
- Grundsätzlich sollte für künftige Baumaßnahmen eine zeitnahe Abrechnung der Anlagen im Bau und der zugehörigen passiven Sonderposten zum Fertigstellungszeitpunkt der Anlagen erfolgen. Eine schrittweise Abrechnung des passiven Sonderpostens mit pauschalen Teilbeträgen sollte vermieden werden.
- Bei der Abrechnung künftiger Baumaßnahmen sind zumindest bei den Straßenabschnitten, die vollständig erneuert werden, die verwendeten ursprünglichen Flächenangaben aus dem KIS revisionsicher zu dokumentieren (z. B. durch einen Screenshot aus dem KIS).

Das Straßen- und Tiefbauamt und die Stadtkämmerei nahmen zu den Feststellungen und den entsprechenden Forderungen und Vorschlägen Stellung. Über die Einleitung entsprechender Maßnahmen wurde berichtet.

### **17.2.9 Gewerbegebiete - Erschließung, Verkauf, Abrechnung**

Das Amt für Wirtschaftsförderung erbringt auf der Grundlage des Aufgabengliederungsplans Leistungen zur Entwicklung und Bereitstellung kommunaler Gewerbegebiete. In enger Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der LHD sowie externen Beteiligten nimmt das Fachamt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Flächenbedarfsplanung, Standortentwicklung und Nutzungskonzepte für Gewerbegebiete und Einzelstandorte,
- Projektsteuerung kommunaler Gewerbegebiete,
- Aktivierung, Bereithaltung und Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen,
- Aufbereitung kommunaler Gewerbegrundstücke für den Verkauf.

Die Verwaltungsleistungen in diesem Bereich erbringt insbesondere das Sachgebiet „Gewerbeflächen und Innenstadtentwicklung“.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung war die Untersuchung der Verwaltungsleistungen zur Entwicklung kommunaler Gewerbeflächen.

Bei der Prüfung wurden insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Analyse der Arbeitsaufgaben und der Abläufe im Sachgebiet „Gewerbeflächen und Innenstadtentwicklung“ in Verbindung mit weiteren Beteiligten,
- Prüfung der Umsetzung rechtlicher und interner Vorgaben,

- Beurteilung der Darstellung der Geschäftsvorfälle im Haushalt (Planung und Bewirtschaftung),
- Analyse der Gesamtfinanzierung eines Gewerbegebietes,
- Untersuchung des internen Kontrollsystems.

Für die Beurteilung konkreter Sachverhalte im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Abwicklung einer Entwicklungsmaßnahme wurde als Stichprobe die „Entwicklung des Gewerbegebietes Rähnitzsteig“ weitergehend untersucht.

Die Ein- und Auszahlungen des Projektes „Gewerbegebiet Rähnitzsteig 70801019“ stellen sich in der Finanzrechnung im Zeitablauf wie folgt dar:

[TEuro]	2011-2015	2016	2017	Summe
<b>Einzahlungen</b>				
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	427	612	1.039
<b>Auszahlungen</b>				
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	0	6	3	9
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	95	800	1.051	1.946
<b>Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-95</b>	<b>-379</b>	<b>-442</b>	<b>-916</b>

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die Änderungen des Umlegungsverfahrens sind in der Anlagenbuchhaltung im JA 2018 zu berücksichtigen.
- Bei künftigen Umlegungsverfahren ist darauf zu achten, dass den Vorgaben der Kontierungsrichtlinie entsprochen wird („die Buchungen erfolgen mit dem bestandskräftigen Beschluss zur Umlegung“).
- Es sind interne Kontrollen zur Sicherstellung einer termingerechten buchhalterischen Abwicklung der Umlegungsverfahren in der Anlagenbuchhaltung einzurichten.
- Das Kriterium für die Durchführung von Buchungen im Umlegungsverfahren („bestandskräftiger Beschluss zur Umlegung“) in der Kontierungsrichtlinie sollte konkretisiert und ein direkter Bezug zum § 66 Baugesetzbuch hergestellt werden.
- Im Hinblick auf die Erstellung des abschließenden Verwendungsnachweises nach Kapitel VIII Nr. 6 der Förderrichtlinie (GRW-Infra) ist darauf zu achten, dass vollständige Kostennachweise erbracht werden können. Das betrifft die Eigenanteile an den förderfähigen Gesamtkosten und die Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabenbestandteile.

Die geprüfte OE nahm zu den Feststellungen und den entsprechenden Forderungen und Vorschlägen Stellung. Die Hinweise und Empfehlungen werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung beachtet und umgesetzt.

### **17.3 Planungs-/baubegleitende Prüfungen**

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes stehen die planungs-/baubegleitenden Prüfungen von kostenintensiven Baumaßnahmen im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit des RPA.

Die Prüfungstätigkeit wurde seit dem HHJ 2018 für erste Maßnahmen dahingehend ausgeweitet und intensiviert, dass bereits die Planung, also auch die umfangreichen im Vorfeld dieser stattfindenden Vorplanungen, prüfend begleitet werden. Damit beginnt bereits in der Phase von Rahmen- und B-Plänen die Prüfung. Besonderes Augenmerk wird auf die Planentwicklung, die Abstimmung der Ämter und Beteiligten und die Beachtung von Vorhaben im und um das Planvorhaben gelegt. Darüber hinaus wird u. a. die Sicherung der Ver- und Entsorgung, der verkehrlichen Anbindung und der Umsetzung von städtischen Gestaltungs- und Umweltvorhaben betrachtet. Zum Umfang dieser Prüfung

gehören u. a. die Teilnahme und Beratung bei Jour fixen, die Sichtung von Aufgabenstellungen, Plänen, Gutachten und/oder Studien, die Stichprobenprüfung von Leistungsverzeichnissen/Verträgen, die Betrachtung von Risikomanagement und Kostenanschlägen und die Kontrolle von StR-Beschlüssen. Für folgende Vorhaben wurden diese Prüfungen 2018 intensiviert:

- Wissenschaftsstandort Ost,
- Sanierung Altmarkt,
- Promenadenring,
- Stadtbahn 2020.

Baubegleitende Prüfungen werden bereits seit geraumer Zeit durchgeführt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass die Baumaßnahmen über lange Zeiträume gehen und damit jahresübergreifend wirken. Ergeben sich aus baubegleitenden Prüfungen weitere Schwerpunkte, werden auch diese aufgegriffen. So ergab sich aus der baubegleitenden Prüfung des Schulcampus Tolkewitz der Prüfungsansatz in Bezug auf die weiterführende Straßenbaumaßnahme Österreicher Straße bis Kleinzsachowitz (Hochwasserschadensbeseitigung 2013). Auch hier ist der Prüfungsansatz auf die Abstimmung und Machbarkeit von und mit umliegenden Vorhaben (z. B. Hochwasserschutz) gelegt.

In 2018 war das RPA bei den folgenden Baumaßnahmen während der Bauphase durch Prüfungs-handlungen tätig.

Komplexmaßnahme	Bausumme (ca.) [Mio. Euro]	Tätigkeiten
Instandsetzung, Modernisierung und Umbau Kulturpalast	81,5	Prüfung Risikomanagement Projektebene, Teilnahme Lenkungsgruppensitzungen, Baustellenbegehungen, Kostenverfolgung Statusbericht, Vergabeprüfungen
Schulcampus Standort Dresden-Tolkewitz einschließlich Straßenbaumaßnahmen Wehlener-/Kipsdorfer Straße	60,0	Begleitung Planungsphase, -verfahren, Jour fixe, Vertragsentwürfe und Stellungnahmen, Beratungen, Sichtung von Plänen, Aufgabenstellungen
Sanierung und Erweiterung des künftigen Schulstandortes für das Gymnasium Dresden Süd-West	38,0	Teilnahme Planungsberatungen, Kostenverfolgung, Baustellenbegehungen, Vergabeprüfungen einschließlich Nachträge, Beratung zu anstehenden Problemen
Entwicklung Schulstandort Dresden-Pieschen	74,8	Baustellenbegehungen, Vergabeprüfungen, Teilnahme an übergeordneten Projektbesprechungen, Prüfung von Nachträgen und Mehrkosten aus Bauablaufstörungen, Beratungsleistungen im Projektmanagement
Schwimmsportkomplex Freiberger Platz	39,4	Information über den aktuellen Baufortschritt, stichprobenartige Prüfung der Ausschreibungsvorgänge, Verträge, Nachträge und Rechnungen wahlweise Teilnahme an Planungs- und Bauberatungen, Baustellenbegehungen, Erstellung von Sachstandsberichten in zeitlichen Abständen
Promenadenring BA 1 und 2c	1,4	Begleitung Planfortschritt, Vergabeverfahren, Nachtragsverhandlungen, Baufortschritt, Kostenverfolgung
44. Grundschule	12,1	Abgleich diverser Unterlagen, Beschlusskontrolle, Vergabe-, Nachtrags- und Rechnungsprüfung, Baukostencontrolling, Teilnahme an Bauberatungen
Deckentausch Terrassenufer	0,4	Baustellenbegehungen, Vergabe-, Nachtrags- und Rechnungsprüfung, Teilnahme an Planungs- und Bauberatungen, Abgleich Datenbank KIS

Tab.: 69 Baubegleitende Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden dann zu den Maßnahmen Berichte gefertigt, wenn ein hinreichender Fertigstellungsgrad der Baumaßnahme erreicht war und/oder Erkenntnisse bzw. Feststellungen gegeben waren.

**Feststellungen:**

Instandsetzung, Modernisierung und Umbau Kulturplast - Fortsetzung der Prüfung Mehrkosten

Der StR erweiterte den Prüfauftrag des RPA gemäß Beschluss V1474/16, um die Ursachen der eingetretenen Mehrkosten zu analysieren und Schlussfolgerungen für zukünftige Projekte abzuleiten.

Im 2. Prüfbericht behandelte das RPA 2018 die Analyse der Mehrkosten, die mit den Vorlagen V1666/17 und V1598/17 i. H. v. 8,27 Mio. Euro eingereicht wurden.

Zusammenfassung der Ursachen der Mehrkosten

- mangelhafte Kostenermittlung zum Basisbudget (Kostenplanung)
- geringe Planungstiefe der Ausführungsplanung vor Vergabe der Bauleistungen
- Fortschreibung der Planung während Bauausführung wegen geringer Planungstiefe, Bauen im Bestand, Nutzerwünsche oder behördlichen Auflagen (Denkmalschutz) verursachte:
  - hohen Anteil von Vergaben ohne Preiswettbewerb
  - komplexe Bauablaufstörungen im Ausbau
- Mängel im Projekt- und Baustellenmanagement
  - mangelhafte Terminkoordinierung, mangelhafte Vertragsgestaltung
  - unzureichende Schnittstellenkoordinierung
  - nachlässige Nachtragsprüfung

hatte zur Folge:

- komplexe Bauablaufstörungen im Ausbau
- Bauschuttentsorgung/Baureinigung ohne Kostenbeteiligungsvereinbarung der Verursacher
- hoher Anteil von Vergaben ohne Preiswettbewerb
- unwirtschaftliche Nachbeauftragungen.

Für zukünftige Baumaßnahmen trifft das RPA folgende Schlussfolgerungen:

- Zur Verringerung von komplexen Bauablaufstörungen sollten vor Erstellung der Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen mit allen Projektbeteiligten koordinierte Terminsteuerungspläne aufgestellt und die Meilensteine an Zwischenterminen zur Vertragsgrundlage erklärt werden.
- Baumaßnahmen, gleich welcher Größe, können wirtschaftlicher realisiert werden, wenn die Auftragsvolumina von Zusatzaufträgen (Nachträge) ohne Wettbewerb reduziert werden. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, damit die Leistungen mit ausreichender Planungstiefe im Wettbewerb ausgeschrieben werden können. Bauleistungen können erst ausgeschrieben werden, wenn die Ausführungsplanung zu 100 % fertiggestellt ist. Ggf. sind die Gewerke abhängig von fertigen Planungsständen zunächst in Teillosen auszuschreiben.
- Keine Beauftragung von Dumpingangeboten, Unterangebote sind entsprechend den Vergabevorschriften konsequent auszuschließen.
- Die Durchführung von Workshops zur rechtlichen Situation der Kostenverantwortung der Stadtverwaltung oder städtischen Unternehmen bei Behinderungen wegen mangelhafter Koordinierung des Planers und aggressiven Nachtragmanagement von Baufirmen wird empfohlen.
- Schlussrechnungen sind gemäß § 14 Abs. 3 VOB/B, spätestens aber nach 48 Werktagen nach der Fertigstellung von den Auftragnehmern einzufordern. Bei fruchtlosen Verstreichungen einer angemessenen Frist sollten die Schlussabrechnungen durch die Fachplaner auf Kosten der Bauunternehmen aufgestellt werden.

- Mit der vertragskonformen Einforderung von Schlussrechnungen ist eine Reduzierung von Budgetresten von investiven Baumaßnahmen im Haushalt der LHD möglich.

#### Neubau Schulcampus Standort Tolkewitz, 3. Sachstandsbericht

In Fortsetzung der baubegleitenden Prüfung wurden im Sachstandsbericht des RPA vom Januar 2018 die Besonderheiten des Inhouse-Vertrages mit der STESAD AG, die Zusammenhänge mit benachbarten Straßen- und Tiefbaumaßnahmen, die Auswahl von Fachfirmen für Spezialgewerke und die Informationstreue gegenüber städtischen Gremien näher betrachtet.

Wesentliche Feststellungen bzw. Forderungen waren:

- Besonderheit des Vertrages mit der STESAD AG (STESAD): die STESAD hat Handlungsbefugnisse als Projektsteuerin und Bauherrin.
- Um 10 Monate verspätete Beauftragung weiterer Leistungen (stufenweise Beauftragung) der STESAD, verspätete Vertragsanpassung zum Beispiel die Änderung des Übergabetermins.
- Mangelnde Termintreue bei der Veröffentlichung von Beschlusskontrollen einschließlich Quartalsberichten (einige Informationsquelle für StR aufgrund der Vertragskonstellation mit der STESAD).
- Fehlende Projektsteuerung für gleichzeitig und in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Bauvorhaben Hochbau (Schulcampus) und Tiefbau (komplexes Straßenbauvorhaben mit Straßenbahngleis mit vielen Auftraggebern und Verantwortlichen).
- Der terminliche Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben (Schulcampus muss termingerecht als Auslagerungsstandort zur Verfügung stehen) wurde in Vorlagen für den StR und in Quartalsberichten nicht thematisiert, Folgen im Fall von Terminverzug waren nicht bekannt.
- Spezialgewerke mit herausragender Bedeutung für das Bauvorhaben sind im Vergabeverfahren hinsichtlich ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit einer strengen Prüfung zu unterziehen, die Wahl besonderer Vergabeverfahren (zum Beispiel beschränkte Ausschreibung) sollte geprüft werden.
- Bei Terminverzug in einem einzelnen Gewerk sind die Nachträge von nachfolgenden Gewerken mit detaillierten Nachtragsursachen zu versehen, um eventuell erforderliche rechtliche Schritte einleiten zu können.
- Baugenehmigende Behörden sind rechtzeitig vor der Abnahme in das laufende Baugeschehen einzubeziehen.
- Vor- und Nachteile der Handlungsbefugnisse der STESAD sowie kritische Bauabläufe und Baupreissteigerungen (Nachträge) sind durch das Schulverwaltungsamt und die STESAD auszuwerten.

#### Entwicklung Schulstandort Dresden-Pieschen, Prüfungsschwerpunkt Los Erschließung/Erdbau

Das RPA begleitete 2018 die Baumaßnahme Schulstandort Dresden-Pieschen. Im Verlauf der Durchführung der Arbeiten des Loses VE 02.01 - Erschließung/Erdbau - kam es zu umfangreichen Planungsänderungen, komplexen Bauablaufstörungen und erheblichen Kostenerhöhungen.

Aufgrund von Nachträgen zu den Planungsänderungen und Mehrmengen erhöhte sich die ursprüngliche Auftragssumme i. H. v. 1.886.062,82 Euro  
um 2.394.245,56 Euro  
auf 4.280.308,38 Euro

Mit der Teilschlussrechnung vom 27. März 2018 rechnete das Unternehmen 4.237.404,19 Euro ab.

Die Prüfung verstand sich als Teilprüfung der Ursachen und Folgen der Mehrkosten/Bauablaufstörungen im Los 01 Erschließung/Erdbau.

#### Ergebnisse

Die Leistungen des Loses VE 02.1 Erdbau/Erschließung wurden auf der Grundlage des Planungsstandes einer bauaufsichtlich ungeprüften Entwurfsplanung ausgeschrieben.

Bei der Planung der Baugrubensicherung und der Tragwerksgründung wurden die allgemein anerkannten ingenieurtechnischen Planungs- und Ausführungsstandards bzw. die handwerkliche Verkehrssitte nicht beachtet. Die Planung war deshalb nicht realisierbar.

Die für die Vergabe der Bauleistungen maßgebliche Planungsentscheidung der Gründungsvariante erfolgte ohne die Einbeziehung von Fachingenieuren für den Baugrund sowie abweichend von den Vorgaben des Baugrundgutachtens.

Trotz Kenntnis der eingetretenen Baubehinderungen und drohenden Bauhinderungen von Folgegewerken wurden notwendige planerische Erarbeitungen von ausführungsreifen Lösungsvorschlägen über Wochen bzw. Monate durch die Planer ARGE verschleppt.

Terminvertragliche Koordinierungen zwischen dem Los 02.01 Erdbau und dem Los 03.01 Rohbau konnten durch das RPA nicht festgestellt werden.

Infolge der fehlerhaften Leistungsbeschreibung bzw. mangelhaften Planungsleistungen und fehlenden Koordinierung kam es zu erheblichen Bauablaufstörungen, Bauverzögerungen und daraus resultierenden Mehrkosten, die teilweise nicht als Sowieso-Kosten zu bewerten sind.

Mehrkosten, die einen finanziellen Schaden der LHD darstellen, können mindestens i. H. v. 409.730,28 Euro als Vorhalteschaden Los Rohbau und 225.191,45 Euro als Abrechnungsschaden bezeichnet werden.

Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme sah sich das Schulverwaltungsamt aufgrund der mangelhaften Planungs- und Koordinierungsleistungen der Planer ARGE gezwungen, die STESAD GmbH mit Zusatzmaßnahmen, wie beispielsweise einer Bauüberleitung, zu beauftragen. Die Zusatzmaßnahmen führten zu weiteren Mehrkosten bzw. teils zu finanziellen Schäden für die LHD.

#### Schwimmsportkomplex Freiberger Platz, 4. Sachstandsbericht

Das RPA informiert sich im Rahmen der baubegleitenden Prüfung über den aktuellen Baufortschritt, prüft fallweise Ausschreibungsvorgänge, Verträge, Nachträge und Rechnungen und nimmt wahlweise an Planungs- und Bauberatungen teil. In Abständen wird der jeweilige Prüfungsstand mittels Sachstandsberichten dokumentiert. Der vierte Bericht spiegelt den Stand vom April 2018 wider und enthält Prüfergebnisse zur Kostenentwicklung, zum Arbeitsschutz, zu Vergaben und zur Abrechnung von Bauleistungen.

Trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Hinweise durch das RPA innerhalb der letzten 2,5 Jahre wurde auch bei der Baustellenbegehung am 11. Januar 2018 zum wiederholten Male festgestellt, dass der Großteil der Arbeitskräfte ohne Schutzhelm auf der Baustelle tätig ist. Dabei wurden z. B. Arbeiten auf, unterhalb und in der Nähe von Gerüsten, Tiefbauarbeiten im Bereich schwebender Lasten (Bagger) u. ä. ausgeführt. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, insbesondere das Tragen eines Schutzhelmes, dringend einzuhalten sind.

Die Gründe für die Kostensteigerung lagen hauptsächlich im Bereich der Sanierung des Altbau und der Errichtung einer Sauna. Auf Nachfrage durch das RPA wurde die Kostensteigerung wie folgt begründet: Bei dem TO2 (Altbau) und dem TO4 (Sauna) handelt es sich um Sanierungen im Bestand bzw. um eine Erweiterung des Bestandsgebäudes. Anfang 2017 waren für diese Teilobjekte die Planungen noch nicht so präzise ausgearbeitet. Mit Fortschreibung der Planung und mit Erhalt der Angebote schlagen sich erst 2018 die tatsächlichen Kosten nieder.

Die Steigerung der Baupreise und die Auslastung der Baufirmen spiegelt sich in den beauftragten Leistungen wider. Darüber hinaus entsprach der vorgefundene Bauzustand im Altbau nicht immer den vorliegenden Bestandsunterlagen.

Auf Ungenauigkeiten bei der Erstellung der Kostenverfolgung, als eines der wichtigsten Arbeitsmittel zur Steuerung eines Bauprozesses, wurde hingewiesen. Die Darstellungen sollten plausibel sein.

Die Dokumentation des Vergabevorganges nach VOB/A § 20 EU sollte lückenlos erfolgen. Hier speziell die fehlende Begründung für die Kostensteigerung vom verpreisten Leistungsverzeichnis zum Angebot. Auf die Verwendung aktueller Begrifflichkeiten, entsprechend VOB/A, bei der Wertung der Angebote sollte geachtet werden.

Es wurde empfohlen, dass beim Sicherheitseinbehalt darauf geachtet wird, von den Firmen nicht mehr als den vertraglich vereinbarten bzw. den in der VOB/A § 9c EU Abs. 2 festgelegten Höchstbetrag einzubehalten.

Die Dresdner Bäder GmbH gab in ihrer Stellungnahme zum 4. Sachstandsbericht an, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen bzw. an das verantwortliche Planungsbüro weitergeleitet zu haben.

#### Deckentausch Terrassenufer Bauabschnitt Lothringer Straße bis Steinstraße

Die Baumaßnahme wurde anlassbezogen baubegleitend von März bis April 2018 geprüft.

Das Straßen- und Tiefbauamt plante in vier Verkehrsführungsphasen die Erneuerung des Asphaltes in der Fahrbahn des Terrassenufers im Bereich nach der Lothringer Straße bis einschließlich Einmündung Steinstraße. Dieser 1. Bauabschnitt umfasste eine Baulänge von 500 Meter.

#### Zustandsbewertungen in Datenbank KIS

Das Erfordernis des Deckentausches stellte sich nachweislich als unstrittig dar.

Jedoch war eine deutliche Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Zustand der Straßenabschnitte und der Dokumentation in der Zustandsdatenbank KIS zu verzeichnen (z. B. Hasenberg-Straße: gut, leichte Unebenheiten, langfristige Maßnahmen).

#### Kostenentwicklung Plan-/Vergabe-/Abrechnungssummen

Eine Kostenüberschreitung zur Vergabesumme um (2 %) war zu verzeichnen.	5,9 TEuro
--	-----------

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich i. H. v.	389,3 TEuro.
---	--------------

Der Kostenanteil für die Sonstigen- bzw. Nebenkosten (Bauüberwachung, Planung, Vermessung-/Laborleistungen) liegt im angemessenem Rahmen bei (16 %) zu den Gesamtkosten.	61,7 TEuro
--	------------

Durch gemeinsame Optimierung der logistischen Abläufe durch Auftraggeber und Auftragnehmer konnten, trotz witterungsbedingtem Bauverzug von vier Arbeitstagen, die Mehrkosten geringgehalten werden.

#### Problematiken/Nachtragsursachen

Eine Bauzeitenverlängerung über den 15. April 2018 hinaus wurde ausgeschlossen. Denn die Baumaßnahme der SEDD am Rathenauplatz sollte sich zeitlich anschließen.

In der Baubeschreibung Punkt „3.7. Winterbau“ wurde wie folgt angemerkt: Der geplante Ausführungszeitraum erfordert keine Maßnahmen für den Winterbau.

Die Arbeiten mussten am 16. März ab 12 Uhr bis einschließlich 21. März 2018 witterungsbedingt, wegen Schneefall und starker Fröste (Temperaturen bis minus 9°C), eingestellt werden.

Bezogen auf die Gesamtbauzeit von vier Wochen war diese unverschuldeten Ausfallzeit nicht unerheblich.

Nachtragsursachen waren u. a. Schutzmaßnahmen gegen Frosteinwirkung bei der Sanierung der Schächte, vorgefundener Unterbau, Einmessungen für Gradientenanpassung, Abbruch Betonfundament. Vereinzelt erforderliche Planabweichungen konnten zeitnah vor Ort abgestimmt und reibungslos umgesetzt werden.

## Fazit

Trotz eines witterungsbedingten Bauverzuges von vier Tagen, war nur eine geringfügige Kostensteigerung um 2 % (5,6 TEuro) zu verzeichnen. Dies lässt insgesamt gesehen auf eine in sich stimmige Planung und eine effektive Bauausführung schließen.

## **17.4 Vergabeprüfungen**

### **17.4.1 Freiberuflische Leistungen**

Eine EU-weite Ausschreibung ist erforderlich, wenn der Auftragswert 209 TEuro netto übersteigt. Seit dem 19. Oktober 2018 müssen gemäß § 81 VgV und § 23 EU VOB/A alle öffentlichen Auftraggeber Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte vollständig elektronisch durchführen. Damit wurde die schrittweise Einführung der sogenannten E-Vergabe für den Bereich europaweit auszuschreibender Vergaben abgeschlossen.

Die LHD führte schon ab Juli 2018 das Elektronische Vergabesystem über den VM ein. Dies brachte bei den Prüfungsabhandlungen eine Vielzahl von Veränderungen. Die bewährte Verfahrensweise der gleichzeitigen Prüfung des RPA mit dem ZVB konnte mit Einführung des VM teilweise nicht mehr so ablaufen, da sämtliche Daten/Unterlagen nur noch über Computerbildschirm einsehbar sind. Somit wurden nach den Prüfungshandlungen des RPA mit dem ZVB offene Fragen zeitnah gesondert geklärt bzw. erforderliche Ergänzungen/Korrekturen eingeleitet.

Bei fast allen Verfahren war Aufklärungs-/Korrekturbedarf zu verzeichnen. In den einzelnen Vergabevermerken wurden diese Nachforderungen detailliert dokumentiert und gesonderte Prüfvermerke nicht mehr geschrieben.

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass das E-Vergabe-System zum Zeitpunkt seiner Anwendung (Juli 2018) teilweise nicht für diesen Wechsel bereit war bzw. die Software für die erforderlichen Anwendungen nicht eingerichtet war. Es fehlt ein eigenständiger Workflow für die Vergabe der Planungsleistungen VgV. Als Notbehelf wurde der Workflow der VOL/A verwendet. Dadurch entstanden Defizite z. B. hinsichtlich Vergabedokumentation, Chronologie, Übersichtlichkeit, Suchkriterien sowie der Abbildung von Daten, fehlgeleitete Nachrichten an Bieter, Bieterunsicherheiten durch unklares Handling von Datenhochladungen, zwingende Fehlbenennungen - damit das System den nächsten Schritt vollzieht (Ausfüllen eines unnötigen Leistungsverzeichnisses - erforderlich ist eigentlich nur das Vertragsexemplar). Diese Systemmängel wurden bis heute nicht abgestellt, erschweren den Umgang für die Bieter und verantwortlichen Bereiche (z. B. Mitarbeiter ZVB, Prüfer RPA) der LHD und bieten Fehlerpotentiale. Außerdem stellen diese Mängel Schwachpunkte für zukünftige Prüfungen durch übergeordnete Stellen dar, was sich bei Fördermittelmaßnahmen nachteilig auswirken kann.

Die höhere Anzahl von Vergaben pro Maßnahme hat sich in 2018 fortgesetzt, da die Maßnahmen, welche durch Fördermittel mitfinanziert werden, eine Zusammenfassung aller beteiligten Leistungsbilder erfordern.

Es wurden 17 verschiedene Bauvorhaben mit den dazugehörigen Verfahren geprüft (Vergleich 2017: 9), jedoch beinhalteten diese 40 Verfahren (Vergleich 2017: 42).

Diese betrafen:

- 22 Leistungsarten mit den geprüften Verfahren der Stufen 1 und 2
- 18 Leistungsarten mit den geprüften Verfahren der Stufen 1 oder 2.

Damit verringerte sich minimal die Anzahl der Einzelvorgänge von 42 in 2017 auf 40 in 2018.

In 2018 kamen von 40 Verfahren sieben Verfahren für die Stufe 1 zum Tragen.

Erst mit der Stufe 2 (Verhandlungsverfahren) steht die Honorarsumme fest. Daher beziffert sich der Leistungsumfang auf 8.453,9 TEuro (Vergleich 2017: 4.760,7 TEuro). I. d. R. erfolgt im Folgejahr dann die weitere systematische Abarbeitung der dazugehörigen 2. Stufen.

Bei fast gleichbleibender Anzahl der Einzeltätigkeiten erhöhte sich die Gesamtvergabesumme um 78 %. In 2018 wurden demnach Vergabeverfahren für kostenintensivere Investitionsmaßnahmen, wie z. B. Stadtbahn 2010, Schulstandort Freiberger Straße, 76. Oberschule, geführt.

Das KHDD versäumte jeweils die Vorlage zur Prüfung bei drei Vergaben mit Honorarsummen von insgesamt 1.200 TEuro und missachtete die DO Vergabe der LHD.

Einzelauflistung der VgV-Verfahren:

Vergabe- stelle	Bauvorhaben	Leistungsarten	geprüft	Leistungs- umfang [TEuro]
Amt 65	113. Grundschule Zweifeldsporthalle	Objektplanung	Stufe 2	322,5
ZVB	76. Oberschule	Objektplanung	Stufen 1/2	843,8
		Freianlagenplanung	Stufen 1/2	265,2
ZVB	92. Grundschule	Objektplanung	Stufe 1	
ZVB	Bürgerhaus Prohlis	Objektplanung	Stufe 1	
		Tragwerksplanung	Stufe 1	
Amt 65	Gymnasium Plauen Doppelsporthalle	Objektplanung	Stufen 1/2	328,8
Amt 65	Friedrich-Wolf-Grundschule	Objektplanung	Stufen 1/2	281,9
Amt 65	46. Oberschule Ersatzneubau Zweifeldhalle	Objektplanung	Stufen 1/2	378,9
KHDD	Erweiterungsbau Haus C	Fachplanung TGA	Stufe 2	90,5
		Fachplanung HLS	Stufe 2	190,9
		Fachplanung Medizintechnik	Stufe 2	231,1
Amt 65	Festspielhaus Hellerau Kaserne Ost	Objektplanung	Stufe 2	611,0
		Tragwerksplanung	Stufe 2	144,9
		TGA Planung HLS	Stufe 2	359,4
		TGA Planung Elt	Stufe 2	131,2
Amt 80/ZVB	Industrieansiedlung Nordraum Neubau TWL BA I	Planung Ing.bauwerke, Verkehrsanlagen, Trinkwasserleitung	Stufen 1/2	248,1
Amt 80	Industrieansiedlung Nordraum Neubau TWL BA II		Stufe 1	
Amt 65	Kita Rudolf-Bergander-Ring 36/38	Objektplanung	Stufen 1/2	407,6
Amt 65	Schule für Lernförderung Albert-Schweitzer Neubau Einfeldsporthalle	Objektplanung	Stufe 1	
Amt 86	Sanierung Collmberghalde	Bauwerksplanung, Tragwerksplanung, Freianlagen, besondere Leistungen	Stufe 2	470,3
Amt 65	Schulstandort (WAS) Freiberger Straße	Freianlagenplanung	Stufen 1/2	410,1
		TGA - HLS	Stufe 1	
		Elektrotechnik	Stufen 1/2	512,8
		Erschließung	Stufe 1	
		Tragwerksplanung	Stufe 2	594,3
		Thermische Bauphysik	Stufen 1/2	96,5
Amt 66	Stadtbahn 2020, TA 1.2 Nossener Brücke-Nürnberger Straße	Projektsteuerung	Stufe 2	1.187,8
Amt 65	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Objektplanung	Stufen 1/2	346,3
				<b>Summe 8.453,9</b>

Tab.: 70 Prüfungen freiberufliche Leistungen

## 17.4.2 VOB/A

Das RPA prüfte Vergaben zu Baumaßnahmen vor der Zuschlagserteilung auf der Grundlage der VOB/A, Vergabeverordnung, gesetzlichen Bestimmungen und der dazu stadtintern getroffenen Verfahrensregularien.

Direkt über den VM wurden im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 zwischen 51,1 TEuro bis 7,7 Mio. Euro (Einzelsumme) und insgesamt 196 VOB-Vergaben geprüft.

Darüber hinaus wurden vom RPA von durch das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Straßen- und Tiefbauamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft/EB Sportstätten und STESAD vorgelegten

307 Nachträgen zwischen -203,3 TEuro bis 2,8 Mio. Euro und insgesamt i. H. v. 18.516 TEuro

35 Nachträge zwischen 47,3 TEuro bis 208 Mio. Euro und Gesamt-Auftragswert i. H. v. 5.676 TEuro geprüft.

Die Bearbeitung von Nachträgen gehört gemäß der DO Vergabe nicht zum Aufgabengebiet des ZVB.

Somit wurden

191 Vergaben als Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren i. H. v. 130.732 TEuro

35 Nachträge i. H. v. 5.676 TEuro

5 Freihändige Vergaben/Verhandlungsverfahren i. H. v. 6.331 TEuro

231 142.739 TEuro

geprüft.

Von den geprüften Vergaben sind

19 Vergaben den EB i. H. v. 13.536 TEuro

212 Vergaben (einschließlich Nachträge) der LHD i. H. v. 129.203 TEuro

231 142.739 TEuro

zuzuordnen.

Die Verteilung der geprüften Vergaben auf die Bauherren stellte sich wie folgt dar (ohne Nachträge):

Anzahl	Bauherren	Vergabesummen [TEuro]
106	Schulverwaltungsam	74.232,4
54	Straßen- und Tiefbauamt	40.612,6
11	EB Kindertageseinrichtungen	8.829,6
7	EB Sportstätten	4.284,9
7	Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung	4.081,6
3	Umweltamt	1.977,9
1	Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	928,5
2	Brand- und Katastrophenschutzamt	638,3
2	Stadtplanungamt	533,5
1	EB Friedhofs- und Bestattungswesen	422,0
1	Amt für Wirtschaftsförderung	269,9
1	Amt für Kultur und Denkmalschutz	251,6
<b>196</b>		<b>137.062,8</b>

Tab.: 71 Verteilung der Vergaben auf die Bauherren

Durch die Umstrukturierung des Hochbauamtes in das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung tritt dieses Amt auch für zusätzliche Maßnahmen als Bauherr auf (z. B. Alumnat Kreuzchor, Betriebshof Lohrmannstraße).

Die Betreuung der Maßnahmen erfolgte durch folgende Maßnahmenbetreuer:

Maßnahmenbetreuer	Anzahl	Vergabesumme [TEuro]
Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung	79	47.212
Straßen- und Tiefbauamt	55	41.147
STESAD	47	40.343
EB Sportstätten	7	4.285
Umweltamt	3	1.978
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft	4	1.828
DREWAG	1	270
<b>Summe</b>	<b>196</b>	<b>137.063</b>

Tab.: 72 Verteilung der Vergaben auf die Maßnahmenbetreuer

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Vergabeprüfungen seit 2016:

Vergabeart	Anzahl						Wertumfang [Mio. Euro]			
	Jahr		2016		2017		2018		2016	2017
	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]				
ÖA/OV	151	87	133	85	191	83	89,3	97,1	130,7	
BA/FV/VV	7	4	8	5	5	2	5,4	10,5	6,3	
Nachträge	15	9	15	10	35	15	1,2	2,8	5,7	
<b>Gesamt</b>	<b>173</b>	<b>100</b>	<b>156</b>	<b>100</b>	<b>231</b>	<b>100</b>	<b>95,9</b>	<b>110,4</b>	<b>142,7</b>	

Tab.: 73 Vergabeprüfungen VOB 2016 bis 2018

Aus der Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Berichtszeiträumen 2016 bis 2018 wird ersichtlich, dass die Anzahl der geprüften Vergaben um 32 % gestiegen ist. Das RPA verfolgt weiter die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Folgende Vergabeprüfungen bildeten die höchsten Summenanteile:

Baumaßnahmen	Bauherrenamt	Vergaben	
		Anzahl	Summe [TEuro]
Entwicklung Schulstandort Dresden-Pieschen	Schulverwaltungsaamt	19	23.393,4
BSZ für Wirtschaft Prof. Zeigner	Schulverwaltungsaamt	1	7.677,5
18-019 RV Instandsetzung Fahr-, Geh- und Radbahnen 2018-2020	Straßen- und Tiefbauamt	8	6.447,7
148. Grundschule	Schulverwaltungsaamt	3	6.102,2
18-017 RV Kleinreparaturen Fahr-, Geh- und Radbahnen 2018-2020	Straßen- und Tiefbauamt	8	5.468,2
18-002_RV Deckentausch an Fahr-, Geh- und Radbahnen 2018-2020	Straßen- und Tiefbauamt	8	4.936,8
Kita Friedrich-Wolf-Straße 7	EB Kindertageseinrichtungen	1	4.627,6
Gymnasium Plauen	Schulverwaltungsaamt	6	4.363,7
44. Grundschule	Schulverwaltungsaamt	13	3.794,0
Gymnasium Dreikönigsschule Haus A	Schulverwaltungsaamt	9	3.517,8
BSZ für Wirtschaft Franz Ludwig Gehe	Schulverwaltungsaamt	10	3.320,1
Energetische Sanierung Schulgebäude			
15. Grundschule	Schulverwaltungsaamt	6	2.973,5
Ausbau der Albertbrücke	Straßen- und Tiefbauamt	1	2.590,4
Erweiterungsbau 47. GS und Neubau Einfeldsporthalle	Schulverwaltungsaamt	6	2.492,2
17-071_Hafenbrücke B0013	Straßen- und Tiefbauamt	1	2.373,3
17-078_ZHst Kesselsdorfer Str.	Straßen- und Tiefbauamt	1	2.335,0
Los 1 Straßen-Gleis-Tiefbau			

Tab.: 74 Auswahl Vergabeprüfungen mit höchsten Summenanteilen

## Gegenüberstellung Vergaben EB Kindertageseinrichtungen/Schulverwaltungamt

Folgende Übersicht zeigt die Vergabeanteile zwischen EB Kindertageseinrichtungen und Schulverwaltungamt (Daten 2018 - Vergabemanager der LHD) bezogen auf die Gesamtvergaben:

		Vergaben	Vergabesumme	Anteile [%]	Anteile [%]
		Anzahl	[TEuro]	Amt 65/ Stesad	EB Kita/ Amt 40
EB Kita	65	111	11.807,8	94	10
	STESAD	3	703,7	6	
	Summen	114	12.511,5	100	
Amt 40	65	234	52.634,3	47	100
	STESAD	138	60.499,6	53	
	Summen	372	113.133,9	100	90
			125.645,4		100

Tab.: 75 Gegenüberstellung Vergaben EB Kindertageseinrichtungen/Schulverwaltungamt (Quelle: VM LHD 2018)

Aus obiger Tabelle wird ersichtlich, dass 2018 die Vergaben für investive Maßnahmen im EB Kindertageseinrichtungen 10 % im Vergleich zum Schulverwaltungamt einnahmen.

Die Entwicklung im EB Kindertageseinrichtungen ist weiterhin positiv, denn die zu leistenden investiven Maßnahmen sind überschaubar und in HH-Plänen lang- und kurzfristig eingetaktet.

Um dem Investitionsdefizit bei den Schulen entgegenzuwirken, setzt die LHD u. a. ihre Priorität weiterhin auf die Schaffung von zeitgemäßen Schulbauten. Daher wurden auch letztes Jahr umfangreiche Aufträge (Vergabe-Summe: 113.133,9 TEuro) für den Schulausbau ausgelöst.

### Feststellungen:

Bei 12 Vergaben wurden insgesamt 13 Prüfvermerke (bei einer Vergabe wiederholter Prüfvermerk) gefertigt. Darin wurden wesentliche Beanstandungen dokumentiert, die bei den Vergabe-/Nachtragsprüfungen festgestellt und aufgenommen wurden.

### Neubau Hort 68. Grundschule, Los 31 Freianlagen Hortneubau und Schulhof

Die Leistungen sollten ursprünglich in vier getrennten Losen ausgeschrieben werden. Im vorliegenden LV waren jedoch alle Arbeiten für Freianlagen erfasst.

Die vier Teilabschnitte des LV enthielten widersprüchliche Losbezeichnungen und unterschiedliche Bezeichnungen für ein und denselben Bauabschnitt. Durch sich wiederholende identische Vortexte in den Teilabschnitten war das LV unnötig umfangreich.

Im vorliegenden LV waren insgesamt 60 Stunden für „Unvorhergesehenes“ erfasst worden. Gemäß VOB sind Stundenlohnarbeiten nur im unbedingt erforderlichen Umfang in das LV aufzunehmen.

### Gesamtsanierung und Erweiterung 44. Grundschule, Los 17 Sporthallenausbau

Die Ausschreibung für den flächenelastischen Sportboden enthielt eine technische Mindestforderung, welche die Angebote von zwei Bieter nicht erfüllten. Außerdem hatten unzulässige Nach- bzw. Preisverhandlungen mit den Bieter stattgefunden. Ob der dritte Bieter die Mindestforderung einhielt, war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht geklärt. Nach Abschluss der Vergabeprüfung mussten die drei Bieter von der Wertung ausgeschlossen werden. Die Leistung wurde neu ausgeschrieben.

### Sanierung und Erweiterung BSZ für Wirtschaft Prof. Dr. Zeigner, Los 3 Rohbau 1

Es wurden 10 Fachlose (z. B. Wasserhaltung, Grundleitungsbau, Betonbau, Stahlbau) zu dieser Ausschreibung zusammengefasst. Nach der Ansicht des RPA wurde damit gegen das Gebot der Fachlosvergabe gemäß VOB verstoßen.

In einer Stellungnahme der Vergabestelle wurde zum Ausdruck gebracht, dass zulässige wirtschaftliche und technische Gründe für eine Bündelung der Fachlose sprechen. Die Leistung wurde beauftragt.

### **Errichtung einer Lagerhalle für mobile Hochwasserschutzelemente (inklusive Planung)**

Die funktionale Leistungsbeschreibung und die zu verpreisenden Leistungspositionen waren teilweise widersprüchlich. Die Vergabereife der Unterlagen wurde vom RPA in Frage gestellt. Die eingegangenen Angebote konnten trotzdem gewertet werden. Die Bieter hatten die Mängel der Unterlagen erkannt und ihre Angebote mit der nötigen Umsicht erstellt. Die Wiederholung des Vergabeverfahrens infolge widersprüchlicher Vergabeunterlagen hätte nach Meinung des RPA kein anderes Vergabeergebnis erbracht.

### **Erbau-, Wasserbau- und Landschaftsbauarbeiten für die Baumaßnahme Instandsetzung Hochwasserrückhaltebecken Zschauke**

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung kam es zur Verlängerung der Bindefrist. Der ursprünglich geplante Ausführungsbeginn konnte nicht eingehalten werden. Das ZVB der LHD sah, trotz umfangreicher Argumentation des RPA, keine Notwendigkeit darin, den Bieter die geänderten Ausführungszeiten mitzuteilen und eine entsprechende Bestätigung der Bieter einzuholen. Die Ausführungszeit stellt einen entscheidenden Vertragsbestandteil dar und sollte deshalb grundsätzlich vor Auftragserteilung vereinbart werden.

Um einen reibungslosen Bauablauf zu garantieren und unter Berücksichtigung der momentanen Auslastung der Baufirmen ist es selbstverständlich, sich rechtzeitig und vor Erteilung des Auftrages zu versichern, dass die Firma nach Auftragserteilung für diese Leistungen zur geänderten Bauzeit zur Verfügung steht.

Dieser Fall stellt keinen Einzelfall dar. Die Problematik wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem gesonderten Prüfvermerk vom RPA kritisiert.

Da ähnliche Fälle zur Bindefristverlängerung und damit verbundener Änderung der Ausführungszeit immer wieder auftreten, wurde dem ZVB vom RPA empfohlen, seine Einstellung zu dieser Problematik zu überdenken.

### **Ersatzneubau Einfeld-Sporthalle 95. Grundschule, Los 01 Rohbau**

Wegen Differenzen zwischen dem verpreisten Leistungsverzeichnis des Planers und den Zuschlagsangeboten führte die Vergabestelle drei Vergabeverfahren, zwei Öffentliche Ausschreibungen und eine Freihändige Vergabe, durch. Die Angebotssummen der Bieter blieben nach drei Vergabeverfahren weitestgehend unverändert oder erhöhten sich.

Das RPA bemängelte die Wiederholungen der Ausschreibungen und kritisierte, dass die Ursachen der Differenzen nicht gründlich durch die Verwaltung untersucht und auf Fehler der Preisbewertung des Planers ausgeweitet wurden.

Es entstanden vermeidbare Mehrkosten i. H. v. 153 TEuro sowie eine vermeidbare zeitliche Verzögerung der Rohbaufertigstellung von 10 Monaten.

Abweichend von den VOB/A wurden getrennte artfremde Fachlose zusammengefasst.

### **Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Los 50 Tiefbauarbeiten Staukanal**

Das RPA lehnte aus vergaberechtlichen Gründen die Zustimmung zur Vergabe gemäß § 6 EU Abs. 2 Nr. 3 ab. Eignungsnachweise kann die Vergabestelle nur vom Bieter verlangen, wenn diese bereits in der Bekanntmachung gefordert waren. Das RPA vertrat die Auffassung, dass die Entscheidung, Bieter 1 aus der Wertung auszuschließen, vergaberechtswidrig war. Trotzdem erfolgte die Weitergabe des Vergabevorschages durch das ZVB, ohne sachlich auf die bedenklichen Sachverhalte einzugehen bzw. Berücksichtigung/Korrekturen zu vollziehen.

Bieter 1 legte bei der Vergabekammer in einem Vergabenachprüfverfahren Widerspruch gegen den Ausschluss seines Angebotes ein. In dem Beschluss wurde der Antragstellerin (Bieter 1) zugestimmt. Es wurde u. a. festgestellt, dass „... der Ausschluss des Angebots der Antragstellerin (Bieter 1) rechtswidrig erfolgte und die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten verletzt wurde.“

### **Neubau Einfeld-Sporthalle 10. Grundschule, Los 51 Garten- und Landschaftsbau**

#### **Prüfvermerk 1**

Wegen fehlender HH-Mittel wurde die Vergabe durch das RPA nicht bestätigt. Die Begründung für die Erhöhung (veranschlagte Auftragssumme/Auftragssumme) lag vor und wurde vom Schulverwaltungsamts bestätigt, jedoch ohne die finanzielle Deckung zu gewährleisten. Denn diese war schon vor Ausschreibungsbeginn nicht gegeben.

Entgegen der DO Vergabe und VOB/A wurden Vergabeverfahren ohne finanzielle Absicherung durch das Schulverwaltungsamts, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung und das ZVB eingeleitet.

#### **Prüfvermerk 2**

Nach erfolgter Sicherstellung der Finanzierung erhielt das RPA die Vergabe erneut zur Prüfung. Das RPA erachtete die inhaltliche Darstellungs- und Verfahrensweise bei dieser Vergabe als äußerst bedenklich und lehnte die Vergabe ab.

Im Vergabemanager standen veraltete Daten, welche längst überholt waren. Terminergänzungen, wie z. B. Prüfung RPA, Ende Zuschlags- und Bindefrist, Termin Wirtschaftsausschuss, Ausführungsbeginn etc. wurden nicht vollzogen. Somit konnte der Bearbeiter/Entscheidungsträger keine aktuelle Datenabfolge erkennen.

#### **Fazit**

Die Vergabestelle muss sich zeitnah vergewissern, dass der zu beauftragende Bieter die Leistungen auch unter den geänderten Bedingungen ausführen kann.

Durch die äußerst positive Auftragslage der Firmen ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass aus Zeitgründen die Firma den Auftrag ablehnen muss, weil andere Aufträge anstehen. Darauf muss schnell reagiert werden können, um weitere Verzögerungen und zusätzliche Kosten zu verhindern.

Grundsätzlich sollten die Daten im VM den Entwicklungsprozess bis hin zur Vergabeentscheidung dokumentieren. Damit wird u. a. auch nachgewiesen, wann, wie und warum bestimmte Prozesse abliefen bzw. Entscheidungen getroffen wurden. Ordnungsgemäßes wirtschaftliches Verwaltungshandeln sollte im VM abgebildet und nachvollzogen werden.

Wiederum wurde, trotz der Einwände des RPA, die Vergabe durch das ZVB zur weiteren Bearbeitung an die Entscheidungsträger weitergegeben.

### **Erweiterungsbau 47. Grundschule und Neubau Einfeldsporthalle, Los 320.03 Dachabdichtungen**

Es lagen acht Angebote zwischen 265,5 TEuro und 316,9 TEuro vor. Dabei war das günstigste Angebot 35 % über der veranschlagten Plansumme.

Das ZVB/Vergabestelle schloss das Angebot von Bieter 3 (Angebotssumme: 265,5 TEuro) gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A aus.

Das RPA stimmte der Vergabe nicht zu und forderte die erneute Vorlage zur Prüfung, nach erfolgter ordnungsgemäßer Überarbeitung/Korrektur der Aktenlage.

Nicht dokumentiert wurde, dass im Leistungsverzeichnis in einer Position die Fabrikatsangabe durch den Bieter nicht eingetragen war.

Die Begründung/Ausführungen zum Ausschluss des Angebotes waren teilweise unvollständig und inhaltlich nicht nachvollziehbar, da der begründende Textlaut sich widersprüchlich darstellte.

Daraufhin erklärte das ZVB gegenüber dem RPA, dass der Bieter zusätzlich dem Angebot eine nicht geforderte Materialliste beifügte. Diese mündliche Argumentation des ZVB fand sich nicht in den begründenden Unterlagen im VM als Ausschlussgrund wieder.

In § 15 VOB/A - Auszug VOB-Kommentar/Herausgeber Prof. Leupertz und Dr. von Wietersheim/20. Auflage 2017/Werner-Verlag heißt es:

„Nach der neueren Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.10.2015-VII-Verg 35/15) ist einem Bieter vor einem Ausschluss stets Gelegenheit zur Aufklärung von Widersprüchen zu geben ... der genannten Rechtsprechung kann eine Pflicht zur Aufklärung entnommen werden. ... Das ergibt sich aus dem der VOB zugrundeliegenden Wettbewerbsgedanken.“

Das RPA vertrat die Auffassung, dass der Bieter ein zuschlagsfähiges Angebot abgegeben hat. Wenn die benannten Fabrikate den geforderten Kriterien im Leistungsverzeichnis entsprechen, kann der Auftrag erteilt werden. Die Preise sind unstrittig eindeutig. Der Auftraggeber (LHD) sollte hier alle Möglichkeiten ausschöpfen, welche die VOB/A bietet. Dabei kann der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Situation aufklären und über seine Entscheidung (welche Fabrikate er einsetzen will) informieren.

#### **Erweiterungsbau 47. Grundschule und Neubau Einfeldhalle, Los 500-03 Freianlagen**

Das Vergabeverfahren einer Öffentlichen Ausschreibung wurde aufgehoben, weil für das günstigste Angebot i. H. v. 796 TEuro die Finanzierung nicht gesichert sei.

Nach einem folgenden Freihändigen Vergabeverfahren ohne Berücksichtigung des günstigen Angebotes der Öffentlichen Ausschreibung wurde der Zuschlag i. H. v. 897 TEuro ohne Probleme mit der Finanzierung an einen weiteren Bieter erteilt.

Die Eignung des unberücksichtigten Bieters im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung wurde festgestellt. Es lag der Tatbestand eines Missbrauches der Aufhebungsmöglichkeit (Scheinaufhebung) vor.

Das RPA wies auf die Einhaltung der Vergabevorschriften, wie dem Gleichbehandlungsgrundsatz oder das Diskriminierungsverbot, hin.

#### **Energetische Sanierung Schulgebäude BSZ für Wirtschaft, Leutewitzer Ring 139-141, Los 3 Baustelleneinrichtung**

Den Bieter wurden zwei Versionen des LV aufgrund der Mengenabweichung in einer Position zwischen der pdf-Datei und der GAEB-Datei zur Verfügung gestellt. Von sechs Angeboten wurden vier Bieter wegen unzureichender Angaben, Rücknahme eines Angebotes, nicht berücksichtigter Version zwei ausgeschlossen.

Der Ausschluss einer Firma - aufgrund der Nichtbeachtung der Version zwei - erfolgte zu Unrecht. Der Bieter bestätigte den Erhalt der Nachsendung in einem gesonderten Schreiben, welches bei der LHD noch vor der Submission einging und damit zu berücksichtigen war.

Bei einer weiteren Firma forderte der Planer den Bieter auf, zu einigen Preisen die Auskömmlichkeit zu bestätigen, obwohl dem Angebot bereits eine detaillierte Aufgliederung der Einheitspreise beilag. Die Nachforderung einer pauschalen Bestätigung der Auskömmlichkeit war nicht erforderlich. Die Firma bestätigte fristgerecht die Auskömmlichkeit. Das Angebot war zu werten.

Die ursprüngliche Bindefrist wurde vom 20. April 2018 auf den 7. Juni 2018 verlängert. Eine Begründung lag den Dokumenten im VM nicht bei. Das RPA sah diese Verlängerung kritisch, da die nachfolgenden Gewerke, z. B. Rohbau, mit der Ausführung am 13. Juni 2018 beginnen sollten. Damit fehlt die Vorlaufzeit des Loses Baustelleneinrichtung bzw. kann es zu einer Bauzeitenverschiebung nachfolgender Gewerke kommen.

## **Energetische Sanierung Schulgebäude BSZ für Wirtschaft, Leutewitzer Ring 139-141, Los 8.1. Kunststofffenster Haus 2**

Von vier Angeboten wurden drei Bieter wegen fehlender Gleichwertigkeit und nicht nachgereichter Eignungsnachweise ausgeschlossen.

Bei dieser Vergabe gab es einen sehr langen Prüfungszeitraum seitens des Planungsbüros (Submission: 3. April 2018, letzte Aktion des Planungsbüros im VM: 24. Mai 2018, ca. acht Wochen nach Angebotsöffnung). Damit konnte die nach VOB/A § 10b (8) EU vorgesehene Bindefrist bei EU-weiten Vergaben von 60 Kalendertagen nicht eingehalten werden.

Eine Ursache dafür war die unzureichende Beachtung der VOB/A § 16a EU. Hiernach sind Unterlagen schriftlich nachzufordern. Ein Bieter sollte drei bestätigte Referenzen einreichen. Diese wurden teilweise zu Unrecht telefonisch abgefordert. Bei ordnungsgemäßer Abfrage wäre eine Gesamtfrist von 2 x 6 Tagen ausreichend gewesen, so wurden 34 Tage bis zum Vorliegen der Unterlagen benötigt.

### **Prüfung ausgewählter Nachträge 2018**

Gemäß DO Vergabe, Teil II - Regelungen zur Vergabe von Bauleistungen, sind dem RPA Kopien der Nachtragsformblätter zuzusenden, wenn der geschätzte Gesamtauftrag mehr als 20 % von der ursprünglich vereinbarten Summe abweicht.

Das RPA hat 2018 ausgewählte Nachträge geprüft. Schwerpunkt der Nachtragsprüfungen war 2018 die Baumaßnahme Schulstandort Dresden-Pieschen an der Gehestraße.

Die Auswahl und Prüfung der Nachträge erfolgte stichprobenartig und nach den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfungsmethodik. Zur Prüfung wurden die Baustellen durch das RPA örtlich begangen, um Umfang und Berechtigung der Nachträge von Bauleistungen bewerten zu können.

vorgelegte Nachträge	Amt 65	Amt 66	STESAD	Amt 67/52	Summen	Prüfung RPA	
						Anzahl	Wert [TEuro]
Anzahl < 10 TEuro					0	nicht geprüft	
Anzahl > 10 < 50 TEuro	31	62	137	2	232	6	189
Anzahl > 50 TEuro	8	23	43	1	75	29	5.487
Summe	39	85	180	3	307	35	5.676
Auftragswerte [TEuro]	1.451	5.397	11.542	126	18.516		

Tab.: 76      Übersicht - vorgelegte und geprüfte Nachträge

### **Feststellungen:**

#### Schulstandort Dresden-Pieschen, Los VE 03.01 Rohbauarbeiten, 02. Nachtrag - Umstellung Bauablauf/Beschleunigung

Der Nachtragsantrag i. H. v. 2.799.845,35 Euro enthielt Kosten durch Effektivitätsverluste nach Bauablaufstörungen, Kosten für eine Bauzeitverlängerung bis 31. August 2018 sowie Mehrkosten für einen 2-Schichtbetrieb.

Das RPA kritisierte, dass die Begründung des Nachtrages nur pauschal formuliert und ohne Darstellung bzw. ohne Nachweis der kausalen Zusammenhänge zwischen dem ungenügenden Planungsvorlauf und den Auswirkungen auf den Bauablauf dokumentiert war.

Die Mehrkosten für den 2-Schichtbetrieb hielt das RPA grundsätzlich für nicht berechtigt.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse des RPA verhandelte der Projektsteuerer den Nachtrag wiederholt. Laut vorliegender Stellungnahme seien in der 2.Verhandlung die Nachtragskosten um 300.000 Euro gekürzt worden.

Schulstandort Dresden-Pieschen, Los VE 03.01 Rohbauarbeiten, 10. Nachtrag - Betonstahlmatten

In den Verdingungsunterlagen bzw. in den Positionen der Leistungsbeschreibung waren insgesamt 1.345,2 Tonnen Betonstahlmatten ausgeschrieben. Tatsächlich sollten planmäßig nur 100 Tonnen Betonstahlmatten eingebaut werden. Stattdessen planten die Tragwerksplaner Betonstabstahl zu verwenden. Im Zeitraum von 02/2017 bis 02/2018 waren Preissteigerungen von 20 % für Betonstahl zu verzeichnen.

Die nichtverbauten Kontingente von 1.245,20 Tonnen Betonstahlmatten konnten wegen geringer Nachfrage nicht am Markt veräußert werden. Durch die fehlerhaften Mengenangaben der Planer kam es zu finanziellen Schäden der LHD i. H. v. 412.154,37 Euro. Das RPA forderte die Geltendmachung der finanziellen Schäden bei der Planer - ARGE.

Unklar blieb, weshalb die Planer überhaupt Betonstahlmatten in diesen Mengen ausgeschrieben hatten. Denn im Vergleich zu den zuletzt in der LHD errichteten Gymnasien Bürgerwiese und Süd-West wurden dort keine oder nur unwesentliche Mengen Betonstahlmatten eingebaut.

Grundhafter Ausbau - Anliegerstraße Am Spritzenberg im Ortsteil Malschendorf, 1-8. Nachtrag

Die Planung und Ausschreibung der Anliegerstraße wurde ohne Klärung des Grunderwerbs, ohne Herbeiführung der Bauerlaubnis auf Nachbargrundstücken und ohne die Integration der Anwohnereinfahrten vorgenommen.

Infolgedessen kam es zu Nachtragskosten durch Bauablaufstörungen und die nachträgliche Angleichung der Anwohnereinfahrten oder Begrenzungen i. H. v. 310.034 Euro.

Das RPA kritisierte zudem die Ausführung der Begrenzungen durch massive Betonstützwände, die nach Ansicht der Prüfer nicht zu dem dörflichen Charakter der Anliegerstraße passen. Böschungslösungen wären wirtschaftlicher gewesen.

Umbau und Sanierung ehemalige Turnhalle Gymnasium Dresden-Cotta, 3. Nachtrag Los 04 Dachdeckerarbeiten

Erst mit der Freilegung der Dachkonstruktion konnten umfangreiche Schäden an den Auflagerpunkten des Hängesprengwerkes festgelegt werden.

Das RPA besichtigte gemeinsam mit der Projekt- und Bauleitung die Nachtragsarbeiten an den 18 Auflagerpunkten auf der Baustelle.

Statt den kalkulierten 4.010,29 Euro an Lohnaufwand je Auflagerpunkt wurde durchschnittlich ein tatsächlicher Lohnaufwand von 1.002,90 Euro je Auflagerpunkt bei der Baustellenkontrolle ermittelt. Das RPA empfahl, in Anlehnung an die Leitlinien „Fair Business“ für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Bau- und Immobilienindustrie, die Risikokosten - hier das Kalkulationsrisiko - fair und transparent zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu verteilen.

Im Nachgang wurde der LHD ein Betrag i. H. v. 47.267,50 Euro gutgeschrieben.

Energetische Sanierung 117. Grundschule, 2. Nachtragsangebot Los 04 Gerüstbauarbeiten

Das Nachtragsangebot i. H. v. 75.433,54 Euro enthielt für die angebotenen Gerüstbauleistungen nur eine Grundvorhaltung von vier Wochen und eine Gebrauchsüberlassung von einer Woche.

Zuzüglich der Vorhaltungskosten über den gesamten Vertragszeitraum, errechnet sich eine tatsächliche Nachtragssumme i. H. v. 213.080,28 Euro. In dieser Summe war die notwendige Ballastierung des Raumgerüsts nicht enthalten.

Die technische Lösung eines zusätzlichen Raumgerüsts an dem Fassadengerüst über die gesamte Längsseite zu montieren, bewertete das RPA als unwirtschaftlich. Statt rd. 46 TEuro laut Vertrag tendierten die voraussichtlichen Kosten der vorgeschlagenen technischen Lösung gegen 300 TEuro.

In der Besprechung am 12. November 2018 verständigten sich die Teilnehmer, dass mit einem zweiten Fachplanungsbüro für Gerüstbauplanung versucht werden soll, eine wirtschaftliche Lösung zu finden.

#### Neubau Gymnasium Tolkewitz und 32. Oberschule (Schulcampus Tolkewitz)

#### Nachtrag 14, Los 230 Elektro-Installationen und Brandmeldeanlagen Schulen und Sporthallen

Der Nachtrag diente der vertraglichen Sicherung der Kosten und Leistungen zur Beschleunigung von Elektroarbeiten. Die Notwendigkeit der Beschleunigungsmaßnahmen war aus der Sicht des RPA unstrittig. Allerdings ließ die Formulierung „Erweiterung Beschleunigung Bauzeit“ vermuten, dass bereits ein (vom RPA nicht geprüfter) Nachtrag dazu vorlag. Vom RPA wurde deshalb gefordert, doppelte Vergütungen der gleichen Leistungen auszuschließen.

Die Formulare (Nachtragsdeckblatt und Nachtragsprüfblätter) waren bezüglich Ursachen und Verursacher des Nachtrags nicht ausreichend genau ausgefüllt worden.

### **17.4.3 VOL/A**

Auf der Basis der VOL, VgV, der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu stadtintern getroffenen Verfahrensregularien hat das RPA Vergabeentscheidungen vor Zuschlagserteilung geprüft.

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) wurden Vergaben mit insgesamt 407 Losen und einem Wertumfang von 100,4 Mio. Euro dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden diese Vergaben unter Einsatz des VM durchgeführt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen hat das RPA im Berichtszeitraum insgesamt 75 Vergabelose mit einem Wertumfang von 65,8 Mio. Euro geprüft. Das entspricht nach Anzahl 18 % und nach Wert 66 % der vorgelegten Vergaben.

Von den geprüften Vergaben waren:

27 Vergabelose mit	16,6 Mio. Euro im Schulverwaltungsamt
10 Vergabelose mit	15,1 Mio. Euro im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
9 Vergabelose mit	9,8 Mio. Euro im Haupt- und Personalamt
14 Vergabelose mit	9,6 Mio. Euro im EB Städtisches Klinikum Dresden
8 Vergabelose mit	6,3 Mio. Euro im EB Kindertageseinrichtungen
1 Vergabelos mit	5,2 Mio. Euro im Amt für Kultur und Denkmalschutz
5 Vergabelose mit	3,0 Mio. Euro im Brand- und Katastrophenschutzamt
1 Vergabelos mit	0,2 Mio. Euro im EB IT-Dienstleistungen.

Von den geprüften Vergabelosen wurden im Rahmen einer

- Öffentlichen Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren	71 Lose mit	57,8 Mio. Euro
- Nichtoffene Verfahren	1 Los mit	5,2 Mio. Euro
- Verhandlungsverfahren	3 Lose mit	2,8 Mio. Euro

Auftragsvolumen durchgeführt.

Im Berichtszeitraum waren bezogen auf die Anzahl 55 % der vorgelegten Vergabelose (geprüfte und nicht geprüfte Vergabelose) öffentlich bzw. in einem Offenen Verfahren und 45 % freihändige Vergaben bzw. in einem Verhandlungsverfahren ausgeschrieben worden. Bezogen auf den Wert der Vergaben waren Lieferungen und Leistungen zu 75 % öffentlich bzw. im Offenen Verfahren, 5 % im Nicht-offenen Verfahren und 20 % freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren vergeben worden.

Es wurden insgesamt 184 Vergabelose mit einem Wertumfang von 19,6 Mio. Euro freihändig oder in einem Verhandlungsverfahren vergeben. Davon betrafen allein 141 Vergabelose mit einem Wertumfang von 13,8 Mio. Euro die Schulbuchvergaben des Schulverwaltungsamtes.

Die Verfahrensweise zur Schulbuchvergabe wurde im Berichtsjahr 2018 geändert. In der Vergangenheit wurde die Lieferung von Schulbüchern in einem Offenen Verfahren ausgeschrieben. Dabei wurden insbesondere Schulen nach Schulart zusammengefasst. Aufgrund der Buchpreisbindung spielte

der Preis und zunehmend auch die Serviceleistungen als Wertungskriterium keine Rolle, so dass die Leistungen im Losverfahren vergeben wurden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz war eine freihändige Vergabe im Unterschwellenbereich möglich. Da die Aufwendungen für Schulbücher im Budget der jeweiligen Schule enthalten sind, wurden in Abstimmung zwischen Schulverwaltungsamt und ZVB freihändige Vergaben je Schule mit einem Leistungszeitraum von 48 Monaten durchgeführt.

Die Schulen sind als Vergabestellen nicht in der DO Vergabe vom 1. Februar 2017 aufgeführt. Die einzelnen Vergaben für die jeweiligen Schulen wurden durch das Schulverwaltungsamt vorgenommen.

Die Verfahrenswahl wurde begründet mit § 4 Abs. 2 Sächsisches Vergabegesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung, wonach für eigenständige Organisationseinheiten mit eigenem Budget wie hier Schulen Einzelvergaben durchgeführt werden können.

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung war mit der Änderung der Verfahrensweise der Schulbuchvergabe nicht nachgewiesen. In der Vergabepräaxis vor 2018 (Offenes Verfahren) wurden die Vergabekosten so gebildet, dass der maximal mögliche Rabatt von 15 % für Sammelbestellungen in Anspruch genommen werden konnte. Mit der neuen Verfahrensweise (Freihändige Vergabe je Schule) im Jahr 2018 konnte nur ein genereller Nachlass von 12 % gewährt werden. Mit Reduzierung der möglichen Nachlässe ist ein finanzieller Mehraufwand verbunden.

Laut Begründung zur Verfahrensart wurde bei der Auswahl der Unternehmen auf eine nachhaltige Beschaffung und umweltbezogene Aspekte geachtet.

Weitere Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren (ohne Schulbücher) wurden vorrangig durchgeführt, wenn aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kam oder nach Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung oder eines Offenen Verfahrens die Wiederholung kein anderes Ergebnis versprach.

In nachstehender Tabelle sind die Vergabeprüfungen in den Jahren 2015 bis 2018 nach Anzahl und Wertumfang dargestellt:

Jahresabschluss	2015		2016		2017		2018		2015	2016	2017	JA 2018
Zeitraum	01/15-12/15	01/16-12/16	01/17-12/17	01/18-12/18								
Monate	12		12		12		12		12	12	12	12
Vergabeart	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]	absolut	[%]	[Mio. Euro]			[%]
ÖA/OV	30	79	74	83	85	89	71	95	54,5	41,0	29,7	57,8
BA/NV	0	0	0	0	0	0	1	1	0,0	0,0	0,0	5,2
FV/VV	8	21	15	17	11	11	3	4	38,4	29,9	17,1	2,8
<b>Gesamt</b>	<b>38</b>	<b>100</b>	<b>89</b>	<b>100</b>	<b>96</b>	<b>100</b>	<b>75</b>	<b>100</b>	<b>92,9</b>	<b>70,9</b>	<b>46,8</b>	<b>65,8</b>
Tab.: 77	Vergabeprüfungen VOL/A 2015 bis 2018											

Schwerpunkt für die Prüfung waren insbesondere wertintensive Vergaben. Die Prüfung durch das RPA bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der Vorschriften zum Verfahrensablauf und die rechnerische Richtigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Angebote.

Mit der Einführung des elektronischen VM und der Zentralisierung der Aufgaben an vergaberechtlich geschultes Personal wurde kontinuierlich an der Reduzierung von Mängeln und Fehlern bei der Durchführung von Vergabeverfahren gearbeitet.

Im Berichtsjahr 2018 waren durch das RPA keine Prüfvermerke zu den geprüften Vergabeverfahren im Bereich VOL notwendig. Bei sieben Vergabekosten wurden geringfügige Beanstandungen bzw. Beanstandungen ohne Einfluss auf den Vergabevorschlag festgestellt. Diese Beanstandungen betrafen

die Wertung und Dokumentation im Vergabeverfahren. Sie wurden teilweise während des Vergabeverfahrens ausgeräumt.

Auftretende Probleme wurden im Einzelfall vor Vorlage der Vergabe im RPA mit dem ZVB und den betreffenden Fachämtern diskutiert und ggf. geklärt.

Von allen Beteiligten ist weiter an der konsequenten Umsetzung der Bestimmungen zum Vergaberecht zu arbeiten. Die Fachämter sind aufgefordert, die Wirtschaftlichkeit einer Entscheidung nachzuweisen.

## 17.5 Prüfungen von Körperschaften, Vereinen und Zweckverbänden

### 17.5.1 Jahresabschluss 2018 Volkshochschule Dresden e. V.

Die Prüfung des JA der VHS erfolgte entsprechend § 5 (2) der Satzung sowie gemäß Vereinbarung zwischen der VHS und dem RPA der LHD vom 12. März 2012.

Von der mit der Buchführung und Erstellung des JA beauftragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berberich, Volk, Wengerter und Mücke PartG mbH (BVWM) wurde der „Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018“ mit Datum vom 29. März 2019 vorgelegt. Die Darstellung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen war nicht Gegenstand des Auftrages an BVWM.

In der GuV wurden die Ergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie des Vorjahres, gegliedert in drei Teilbereiche (steuerliche Sphären), wie folgt ausgewiesen:

[Euro]	GuV 2017	GuV 2018	Abw. zum Vorjahr
<b>ideeller Bereich</b>			
Erträge	2.564.660,38	2.523.514,94	-41.145,44
Aufwendungen	749.151,61	288.041,67	461.109,94
Gewinn/Verlust	1.815.508,77	2.235.473,27	419.964,50
<b>Vermögensverwaltung gemeinnütziger Verein</b>			
Erträge	11.753,40	13.846,52	2.093,12
Aufwendungen	9.449,79	8.334,67	1.115,12
Gewinn/Verlust	2.303,61	5.511,85	3.208,24
<b>Zweckbetrieb Bildung</b>			
Erträge	4.507.970,01	3.990.327,27	-517.642,74
Aufwendungen	6.325.101,69	6.231.004,38	94.097,31
Gewinn/Verlust	-1.817.131,68	-2.240.677,11	-423.545,43
Erträge Gesamt	7.084.383,79	6.527.688,73	-556.695,06
Aufwendungen Gesamt	7.083.703,09	6.527.380,72	556.322,37
<b>Ergebnis gesamt (Jahresüberschuss) gesamt</b>	<b>680,70</b>	<b>308,01</b>	<b>-372,69</b>

Tab.: 78 Jahresergebnis VHS nach Teilbereichen (steuerliche Sphären)

Der Jahresüberschuss verringerte sich gegenüber dem Vorjahresergebnis geringfügig um -372,69 Euro.

Im ideellen Bereich waren gegenüber dem Vorjahr

- geringere Erträge i. H. v. insgesamt -41.145,44 Euro ausgewiesen. Insbesondere war hier gegenüber dem Vorjahr eine geringere ertragswirksame Auflösung der Rücklagen i. H. v. insgesamt 75.000 Euro

- zu verzeichnen (-151.000 Euro Projektkostenrücklage bzw. Auflösung der Betriebsmittelrücklage +76.000 Euro).
- geringere Aufwendungen i. H. v. insgesamt zu verzeichnen, insbesondere daraus, dass im Vorjahr 2017 noch insgesamt 481.000 Euro in die Rücklagen eingestellt wurden (351.000 Euro in die Betriebsmittelrücklage bzw. 130.000 Euro in die Projektkostenrücklage), während in 2018 keine Zuführungen erfolgten. 461.109,94 Euro,

Im Zweckbetrieb Bildung waren gegenüber dem Vorjahr

- geringere Erträge von insgesamt festzustellen, darunter -531.486,47 Euro aus Kursgebühren. Erstmals wurden in 2018 die bereits erwähnten Gebührenabgrenzungen für öffentliche Kurse i. H. v. -393.145,06 Euro vorgenommen, welche sich entsprechend negativ auf die Ertragslage auswirkten. -517.642,74 Euro
- geringere Aufwendungen i. H. v. ausgewiesen, hier insbesondere aus geringeren Honorarkosten als im Vorjahr i. H. v. insgesamt 309.796,63 Euro, im Wesentlichen verursacht durch eine erstmals in 2018 vorgenommene Abgrenzung der Honorare i. H. v. 301.584,83 Euro. Saldierend wirkten hier u. a. höhere Personalkosten i. H. v. 259.164,44 Euro. 94.097,31 Euro

Die Aufwands- und Ertragsstruktur gestaltete sich wie folgt [Angaben in Euro]:

Erträge 2018 6.527.688,73 Euro		Aufwendungen 2018 6.527.380,72 Euro	
dar.:		dar.:	
Zuschüsse Kultus	1.110.180,34 (17,0 %)	Personalkosten	2.358.232,59 (36,1 %)
Zuschüsse LHD	855.500,00 (13,1 %)	Raumkosten	1.001.223,96 (15,3 %)
Zuschüsse Projektförderung Bund und Stadt (Kurse)	357.373,35 (5,5 %)	Honorare	2.277.160,40 (34,9 %)
Förderung von Beratungsstellen/sonstige Zuschüsse	12.718,08 (0,2 %)	Unterrichtsmittel/Schulbedarf	189.925,25 (2,9 %)
Erträge aus Kursgebühren öffentliche Kurse/Vertragskurse*	2.483.064,93 - 212.285,88 2.270.779,05 (34,8 %)	Abschreibungen	120.314,37 (1,8 %)
Erträge aus Teilnahmegebühren BAMF-Kurse (Erstattung Bund)*	1.860.173,89 - 180.859,18 1.679.314,71 (25,7 %)	Einstellung Betriebsmittelrücklage/Projektkostenrücklage	0
übrige Erträge **	241.823,20 (3,7 %)	übrige Aufwendungen	580.524,15 (8,9 %)

\* Im JA 2018 wurde erstmals eine Gebührenabgrenzung vorgenommen und ein entsprechender PRAP i. H. v. 393.145,06 Euro gebildet. Die Aufteilung der Gebührenabgrenzung nach öffentlichen Kursen (212.285,88 Euro) bzw. BAMF-Kursen (180.859,18 Euro) wurde nachgereicht und hier in der Tabelle entsprechend eingearbeitet. Ab 2019 werden separate Abgrenzungskonten zugesichert.

\*\* Die Position übrige Erträge beinhaltet u. a. Erträge aus der Auflösung der Betriebsmittelrücklage i. H. v. 76.000 Euro und aus der Projektkostenrücklage i. H. v. 90.000 Euro.

Tab.: 79 Aufwands- und Ertragsstruktur Volkshochschule

Aus der Gegenüberstellung der wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen lt. GuV 2018 wird deutlich, dass

- die VHS mit 2.270.779,05 Euro (34,8 %) ihre Erträge über Einnahmen aus Kursgebühren öffentlicher Kurse erwirtschaftete.
- weitere Erträge i. H. v. 1.679.314,71 (25,7 %) aus Teilnahmegebühren für BAMF-Kurse erzielt wurden.

- damit insgesamt 3.950.093,76 Euro Erträge aus Kurs- bzw. Teilnahmegebühren erzielt wurden, das entspricht einem Anteil von 60,5 % an den Gesamterträgen der VHS. Im Vorjahr wurden in den entsprechenden Ertragspositionen noch 4.481.530,28 Euro erwirtschaftet. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass in 2018 erstmals eine periodengerechte Gebührenabgrenzung für öffentliche Kurse i. H. v. insgesamt 393.145,06 Euro vorgenommen wurde.
- die Zuwendungsgeber Bund, Land und Kommune (LHD) die Gesamtaufwendungen der VHS in 2018 mit insgesamt 2.335.771,77 Euro, also anteilig zu 35,8 % förderten.

### Zuwendungen der LHD

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz der LHD bewilligte der VHS aus Mitteln der kommunalen Kulturförderung 2018 mit vorläufigem Bescheid vom 6. Dezember 2017 eine institutionelle Förderung über insgesamt 748.000 Euro, darunter 448.000 Euro zweckgebunden für die zu zahlenden Miet- und Betriebskosten für das Objekt Annenstraße 10 (neue Geschäftsstelle der VHS-Konto 2306).

Mit Bescheid vom 7. September 2018 wurden der VHS weitere 107.500 Euro mit Zweckbindung zur Verfügung gestellt, davon 63.520 Euro für Kurse für Menschen mit Behinderungen sowie weitere 43.980 Euro für Mietkosten.

Unabhängig von diesen Zuwendungen gewährte die LHD der VHS auch in 2018 Mietsubventionen (einschließlich Betriebskosten) für die Nutzung von Unterrichtsräumen in kommunalen Schulen.

Diese Subventionen waren auch in 2018 nur nachrichtlich im Wirtschaftsplan der VHS vom 28. Februar 2018 dargestellt und nicht im Buchwerk. Sie betragen lt. Wirtschaftsplan insgesamt 440.000,00 Euro und wurden durch das Schulverwaltungsamt gewährt.

Insgesamt weist die Bilanz per JA 2018 Folgendes aus:

	Wert [Euro]	Anteil [%]		Wert [Euro]	Anteil [%]
<b>Aktiva</b>	<b>2.361.933,92</b>	100,0	<b>Passiva</b>	<b>2.361.933,92</b>	100,0
Anlagevermögen	333.228,00	14,1	Eigenkapital	951.342,23	40,3
Umlaufvermögen	2.011.555,81	85,2	• Ergebnisvortrag	295.034,22	
• liquide Mittel	1.154.880,14		• Rücklagen	656.000,00	
• Forderungen	856.655,67		• Jahresüberschuss	308,01	
• Käutionen	20,00		Fremdkapital	1.410.591,69	59,7
Aktive RAP	17.150,11	0,7	• Rückstellungen	255.700,00	
			• Verbindlichkeiten	723.620,48	
			• Passive RAP	431.271,21	

Tab.: 80 Bilanz Volkshochschule nach Bilanzpositionen

Die Vermögensseite (Aktiva) der Bilanz verdeutlicht, dass das Anlagevermögen mit 14,1 % des Vermögens relativ gering ist, da die VHS ihre Geschäftsstelle sowie Unterrichtsstätten anmietet bzw. über Subventionen durch die LHD mietfrei zur Verfügung gestellt bekommt.

Die Kapitalseite (Passiva) zeigt, dass der Anteil des Fremdkapitals der VHS mit 59,7 % gegenüber dem Eigenkapital mit 40,3 % dominiert.

### **Prüfungsfeststellung und Empfehlungen:**

- Zuständigkeiten bezüglich der Zahlungsanordnungen waren nicht getroffen, entsprechende Anordnungsbefugnisse sind zu regeln und zu dokumentieren. Diese Feststellung wurde bereits zum JA 2017 getroffen, war aber zur Prüfung des JA 2018 noch nicht umgesetzt.
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden lt. Aussage im Bericht der BVWM gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich beibehalten. Aus Sicht des RPA kam es in 2018 zu Änderungen in der Bilanzierungsmethodik gegenüber dem Vorjahr, auf welche im JA hinzuweisen war. Dies betraf die Abgrenzung der Gebühren für öffentliche Kurse sowie die Verbindlichkeiten offener Honorare für Kurse, die im Jahr 2018 begonnen wurden und im Jahr 2019 enden.

- Aufgrund der Gebührenordnung ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 wird bei den Kursgebühren noch Potential zur Ertragssteigerung gesehen. Gemäß Punkt 2.4 bzw. 4.1 der Gebührenordnung sind Gebühren u. a. „kostendeckend und wirtschaftlich“ bei „mindestens acht Teilnehmenden“ pro Kurs zu kalkulieren. Die Zuständigkeit der Gebührenkalkulation liegt in der Verantwortung der Fachbereiche. Lt. Erklärung konnte dies jedoch in der Praxis noch nicht umfassend durchgesetzt werden. Ziel sollte es sein, die Fachbereichsleiter verstärkt für die Umsetzung der Festlegungen der Gebührenordnung zu sensibilisieren aber auch zu kontrollieren.
- Das Einverständnis des Vermieters mit den vorgenommenen Miet- und Betriebskostenminderungen war zu keinem Zeitpunkt tatsächlich belegt. Somit war das Verfahren zum Miet- und Betriebskosteneinbehalt bis zum Abschluss der Prüfungen des RPA nicht endgültig geklärt. Die Rückstellungen per JA 2018 wurden unzureichend gebildet, das Risiko der Mietminderung war nicht ausreichend abgesichert.
- Die Buchungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Rücklagen wurden bereits im JA 2018 verarbeitet. Alle notwendigen Beschlüsse dazu sollen erstmals erst im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Entlastung des Geschäftsführers zum JA 2018 gefasst werden.
- Die Risikoeinschätzung des Jahresabschlusserstellungsprozesses und des Prozesses der Bearbeitung von Honoraren kann als gering betrachtet werden.
- Die Buchführung war im Wesentlichen geordnet, Erträge und Aufwendungen im Zahlenwerk der GuV in den Sachkonten dokumentiert. Stichproben ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Erträge und Aufwendungen begründeten die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
- Dem Vorstand wurde, vorbehaltlich der Beschlussfassung zu den Rücklageentnahmen in 2018 und der Übertragung der verbliebenen Rücklagen nach 2019, vorgeschlagen, das Ergebnis der Prüfung zum JA 2018 auszuwerten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### 17.5.2 Jahresabschluss 2018 Abwasserverband Rödertal

Verbandsmitglieder des AVR sind die Gemeinde Ottendorf-Okrilla (beteiligt mit 52,0774 %) und die LHD (beteiligt mit 47,9226 %).

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinde Ottendorf-Okrilla mit den Ortsteilen Ottendorf-Okrilla, Grünberg, Hermsdorf und Medingen; sowie von dem Gebiet der LHD die Ortschaften Langebrück und Schönborn und Weixdorf mit dem Ortsteil Marsdorf (ohne das nach Dresden entwässernde Gebiet südlich des Seifenbaches).

Wesentliche Aufgabe gemäß § 50 SächsWG ist die Erledigung der obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten für das Verbandsgebiet. Die Rechtsverhältnisse sind durch eine Verbandssatzung zu regeln (§ 47 Absatz 1 i. V. m. § 48 SächsKomZG). Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die LHD haben in der Verbandsversammlung vom 26. September 2018 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, diese ist seit dem 20. Dezember 2018 in Kraft.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung des AVR führte seit 1. Januar 2008 die SEDD GmbH aus. Der aktuelle Betriebsführungsvertrag mit der Geschäftsbesorgung wurde am 30. März 2012 mit einer Laufzeit bis 31. März 2022 geschlossen.

Gemäß § 16 Verbandssatzung führte der AVR seine Geschäfte entsprechend § 58 Absatz 2 Sächs-KomZG nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Das RPA wurde mit der Durchführung der Prüfung gemäß § 106 Absatz 2 SächsGemO beauftragt und führt diese jährlich durch.

Das RPA prüfte die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Anordnungen des Verbandsvorsitzenden. Zudem prüfte das RPA den Umsetzungsstand zu den Forderungen aus dem PB zum JA 2017. Ebenfalls zu prüfen war die ange-

messene Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Verbandsmitglieder für den Verband. Weiterhin wurde die Verabschiedung und Umsetzung der neuen Verbandssatzung, die Risikoberichterstattung und das Vertragsmanagement sowie die Abrechnung geprüft.

Das Staatliche RPA Löbau prüfte im Auftrag des SRH die Haushalts- und Wirtschaftsführung des AVR für die Wirtschaftsjahre 2006 bis 2014. Der entsprechende PB wurde im Dezember 2017 ausgereicht. Das RPA prüfte den Umsetzungsstand zu den Forderungen aus dem PB des Staatlichen RPA Löbau.

Die Prüfung erfolgte überwiegend in Stichproben.

Das Jahresergebnis 2018 entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

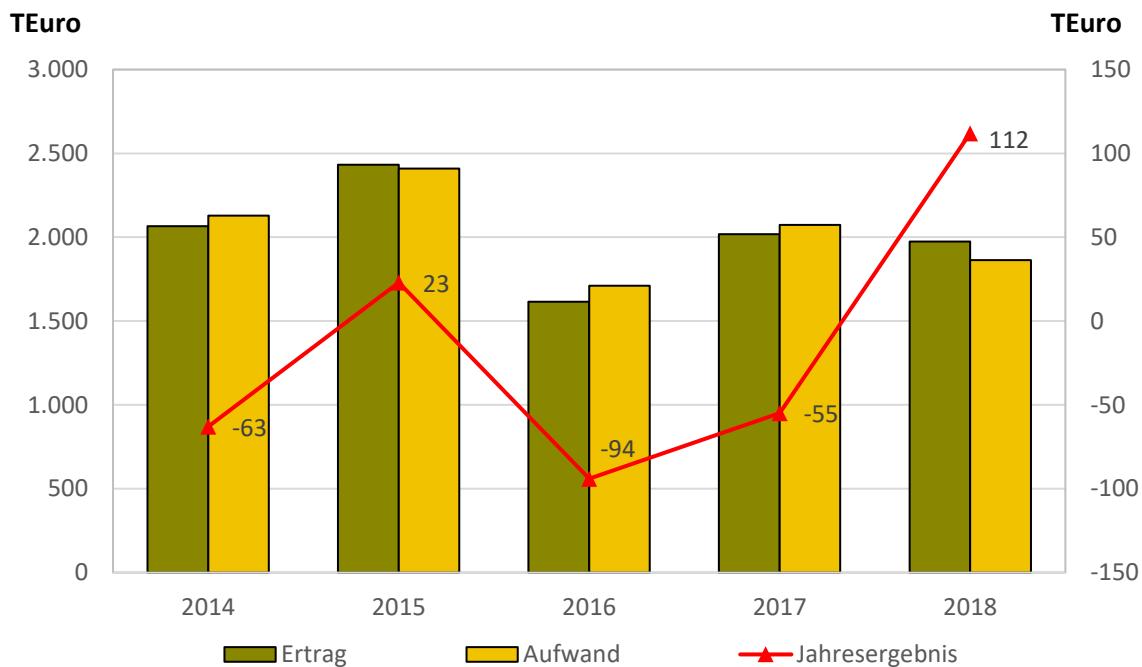


Abb.: 15 Entwicklung des Jahresergebnisses des AVR

Der AVR wies im Jahr 2018 ein positives Jahresergebnis i. H. v. 112 TEuro aus, welches sich im Vergleich zum Vorjahr mit -55 TEuro um 167 TEuro verbesserte.

Ursächlich für die Entwicklung gegenüber 2017 war hauptsächlich die Erhöhung der „Umsatzerlöse“ um 80 TEuro.

Dies resultierte maßgeblich aus gestiegenen Erlösen für die Betriebskosten/Umlage der Verbandsanlagen/Gemeindeanlagen um 120 TEuro. Die Bedarfsleistungen an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla waren im Jahr 2018 um 8 TEuro gestiegen. Dagegen haben sich die Einleitentgelte der Verbandsmitglieder um 42 TEuro verringert.

Zudem wirkte die erhebliche Verringerung der „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ um -226 TEuro

maßgeblich durch die erhöhten Aufwendungen in 2017 (+241 TEuro zu 2016) durch die Beseitigung von Hochwasserschäden, entgegen.

Entgegen wirkte die Verringerung der Position „Sonstige betriebliche Erträge“ um -120 TEuro. 2017 wurden Fördermittel der SAB (nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 Teil D - Aufbauhilfen für Träger öffentlicher Infrastruktur) i. H. v. 157 TEuro ausgezahlt.

In 2018 wurden Fördermittel i. H. v. 66 TEuro gezahlt.

Zudem erhöhten sich die „Materialaufwendungen“ marginal um 13 TEuro, darunter Reparaturkosten um 17 TEuro und Bedarfsleistungen um 8 TEuro.

Die anderen Positionen veränderten sich im Rahmen üblicher Schwankungen geringfügig.

**Feststellungen:**

- Der Wirtschaftsplan 2018 wurde fristgerecht beschlossen. Der Bestätigungsbescheid der Landesdirektion Sachsen erging allerdings erst am 18. Januar 2018 (Unterzeichnung Verbandsvorsitzender am 7. Februar 2018). Die entsprechende Bekanntmachung und Veröffentlichung erfolgte bis zum 13. März 2018. In der Folge befand sich der AVR bis zum 13. März 2018 in einer haushaltlosen Zeit. Daraus resultierte erneut eine vorläufige HH-Führung. Der Umlagebescheid für Ottendorf-Okrilla wurde mit Schreiben vom 24. Januar 2018 erstellt und versendet. Für die LHD erfolgte die Anpassung der Zahlungen auf Basis des Wirtschaftsplans 2018 im Februar 2018. Sowohl der Umlagebescheid als auch die Entgeltanpassung erfolgen in der haushaltlosen Zeit. Der Umlagebescheid an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla wurde zudem vom Verbandsvorsitzenden, welcher auch Bürgermeister der Gemeinde Ottendorf-Okrilla ist unterzeichnet.
- Zur Erfüllung der Anforderungen des § 23 Absatz 3 SächsEigBVO ist eine regelmäßige Risikoberichterstattung durchzuführen. Die geprüften Risikoberichte (April 2018 und November 2018) wichen in der Darstellung der Risikoklassen und Eintrittswahrscheinlichkeiten vom vorliegenden Risikohandbuch (Stand: 1. Juni 2013) ab. Die Anlage 1 zum Risikohandbuch benennt die risikoverantwortlichen Personen, auch diese ist teilweise nicht mehr aktuell.
- Weitere Feststellungen betrafen die im HH-Plan fehlende Begründung von Abweichungen zu den Vorjahreswerten, sowohl im Erfolgs- als auch im Liquiditätsplan, die fehlende Versendung der Halbjahresinformation an die Landesdirektion Sachsen sowie einen veralteten Verweis auf die gesetzliche Grundlage zur Bekanntmachung des JA. Zur Verbandssatzung und zum Betriebsführungsvertrag ergaben sich ebenfalls noch Anpassungsbedarfe.

**Forderungen/Vorschläge:**

- Es wird empfohlen den Wirtschaftsplan so rechtzeitig zu erstellen, zu beschließen und an die Landesdirektion Sachsen zu leiten, dass eine Bescheidüberstellung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres möglich ist. Umlagen dürfen in der haushaltlosen Zeit nur auf Basis der Vorjahressätze erhoben werden. Die Bescheide an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla sollten nicht vom Verbandsvorsitzenden selbst unterzeichnet werden.
- Eine Aktualisierung bzw. Anpassung sollte im Betriebsführungsvertrag, im Risikohandbuch (inklusive Anlagen) sowie in der Verbandssatzung erfolgen.
- Bei Aufstellung des Erfolgs- und Liquiditätsplans sollte künftig eine Begründung bei den wesentlichen Abweichungen enthalten sein.
- Zukünftig ist in den öffentlichen Bekanntmachungen auf die korrekte gesetzliche Grundlage Bezug zu nehmen. Der Zwischenbericht zur Halbjahresinformation ist an die Landesdirektion Sachsen zu leiten.

Mit Stellungnahme zum PB zum JA 2018 vom 9. Oktober 2019 teilte der Verband mit, dass künftig die Wirtschaftspläne sofort nach Erhalt des Genehmigungsbescheids im amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden. Zudem werden keine Bescheide mehr in der haushaltlosen Zeit erlassen, die nicht der Aufrechterhaltung des Verbands dienen. Ab sofort werden zudem alle Bescheide gegenüber der Gemeinde Ottendorf-Okrilla von der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden unterzeichnet.

Es wird künftig bei Veröffentlichungen zur Feststellung des JA lediglich auf § 34 Absatz 2 SächsEigBVO Bezug genommen.

Die Forderungen zum Risikomanagement werden bis zum 30. November 2019 umgesetzt.

Der Hinweis, dass wesentliche Abweichungen bei Aufstellung des Erfolgs- und Liquiditätsplans zu begründen sind, wird künftig beachtet. Die Halbjahresinformation wird bereits ab HHJ 2019 an die Landesdirektion Sachsen übergeben.

Eine Anpassung der Verbandssatzung soll mit nächster Aktualisierung erfolgen. Eine Anpassung des Betriebsführungsvertrags ist gemäß Stellungnahme u. a. mit dem Hinweis auf die derzeit noch bestehende begrenzte Vertragslaufzeit nicht vorgesehen.

### 17.5.3 Jahresabschluss 2018 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Der RPV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Errichtung, Aufgaben und Organisation im Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 - Neufassung vom 11. Dezember 2018 - fixiert sind.

Organe des RPV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Verbandsmitglieder im RPV sind die Kreisfreie Stadt Dresden sowie die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge. Die Aufgaben des RPV sind in der Verbandssatzung vom 26. September 2013 (zuletzt geändert am 16. Oktober 2017) konkretisiert.

Gemäß § 12 Abs. 2 SächsLPIG gewährt der Freistaat Sachsen dem RPV zur Erfüllung der übertragenen Pflichtaufgaben jährlich 715.500 Euro als Mehrbelastungsausgleich. Soweit der Finanzbedarf des Verbandes dadurch nicht gedeckt ist, erhebt der RPV von seinen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung eine Umlage.

Gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung erfolgte die Prüfung des JA 2018 einschließlich des Anhangs und des RB durch das RPA der LHD.

Schwerpunkte der Prüfung waren vor allem

- die Entwicklung des Jahresergebnisses insbesondere der Erträge und Aufwendungen bei gleichzeitiger Betrachtung der Ein- und Auszahlungen,
- der HH-Plan und die Satzung 2018,
- der Nachweis des Vermögens, der Kapitalposition, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten.

Die Prüfung erfolgte überwiegend in Stichproben.

Das Jahresergebnis 2018 entwickelte sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt:

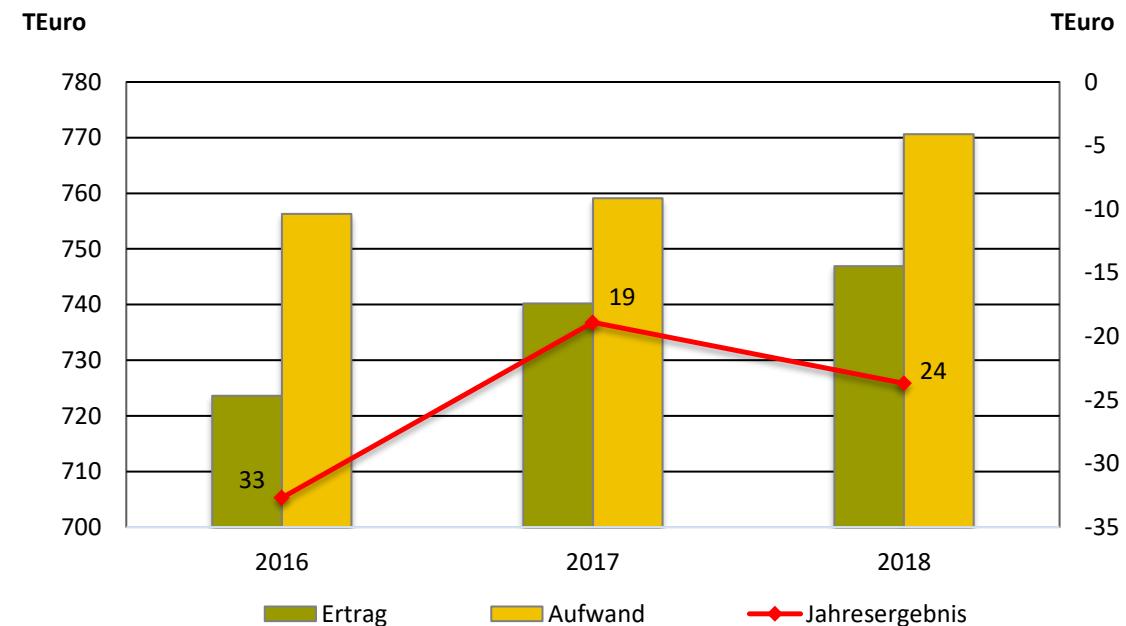


Abb.: 16

Entwicklung des Jahresergebnisses des RPV

Der RPV wies im Jahr 2018 ein negatives Jahresergebnis i. H. v. 24 TEuro aus, welches sich damit gegenüber dem Vorjahr verschlechterte um 5 TEuro.

Ursächlich für die Entwicklung auf der Ertragsseite in 2018 war vor allem die Erhöhung der allgemeinen Umlagen gemäß § 12 Abs. 2 SächsLPIG um 10 TEuro. Die Leistungszuweisungen des Freistaates Sachsen gemäß § 12 SächsLPIG blieben unverändert bei 715.500 Euro. Entgegen wirkte die Verringerung der Position „privatrechtliche Leistungsentgelte“ um -2 TEuro. Die Erstattung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für den anteiligen Stromverbrauch mit 8 TEuro war dabei der größte Einzelposten. Auf der Aufwandsseite erhöhten sich die „Personalaufwendungen“ gegenüber dem Vorjahr in Folge der Umsetzung der tariflichen Steigerung im Haustarifvertrag (Beschluss: VV04/2018) um 23 TEuro. Die Verringerung der „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ um -12 TEuro wirkte entgegen, konnte aber die Erhöhung der Personalaufwände nur teilweise kompensieren. Die anderen Positionen veränderten sich im Rahmen üblicher Schwankungen geringfügig.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfungshandlungen wurde festgestellt, dass der JA 2018 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des RPV vermittelte.

#### **Feststellungen:**

- Die fristgerechte Einreichung zur Genehmigung der HH-Satzung und damit auch die Beschlussfassung vor Beginn des Wirtschaftsjahres wurde für die HH-Satzung und den HH-Plan 2018 (gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPIG i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2) nicht erfüllt. Die vom Verbandsvorsitzenden unterzeichneten Bescheide zur Umlageerhebung wurden fristgerecht erstellt und versendet. Dies betraf auch den Bescheid an das Landratsamt Sächsische Schweiz/Osterzgebirge. Der Verbandsvorsitzende ist Landrat dieses Landkreises.
- Es wurden keine regelmäßigen Belehrungen über die Dienstanweisungen des RPV und zur Korruptionsprävention vorgenommen.
- Weitere Feststellungen betrafen die sehr vorsichtige/konservative Planung des Ergebnishaushaltes (ohne Anpassung der Planhöhen, nach Beobachtung der Aufwandsentwicklung). In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht erfolgte die Darstellung zu den Mitgliedschaften des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte. Die Darstellungen (Unternehmensbezeichnungen und Rechtsformen) waren nur teilweise korrekt.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Es wird empfohlen den Wirtschaftsplan so rechtzeitig zu erstellen, zu beschließen und an die Landesdirektion Sachsen zu leiten, dass eine Bescheidüberstellung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres möglich ist. Die Bescheide an den Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge sollten nicht vom Verbandsvorsitzenden selbst unterzeichnet werden.
- Es sollten regelmäßige Belehrungen über die Dienstanweisungen und zur Korruptionsprävention erfolgen.
- Aufwandspositionen sollten beobachtet und ggf. bezüglich der Planhöhen angepasst werden. Deutliche Plan/Ist-Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar zu begründen.
- Die Angaben zu Mitgliedschaften im Anhang sind künftig korrekt, vollständig und einheitlich zu verwenden. Die Verbandsräte sind auf diese Notwendigkeit hinzuweisen.

Gemäß Stellungnahme des RPV zum PB zum JA 2018 vom 25. Oktober 2019 erfolgt die Sitzungsplanung nach Möglichkeit so, dass die Frist der Einreichung zur Genehmigung der HH-Satzung möglich wird. Bescheide vom Verbandsvorsitzenden an Gebietskörperschaften, bei denen dieser selbst als Wahlbeamter tätig ist, werden nicht mehr erlassen. Belehrungen zur Korruptionsprävention werden künftig aktenkundig durchgeführt. Ausführliche Begründungen von Abweichungen soll es nunmehr im RB geben. Der RPV wird die Verbandsräte explizit darauf hinweisen, auf die Richtigkeit der Angaben zu ihren Mitgliedschaften zu achten.

## 17.6 Prüfungen im Auftrag des Stadtrates

### 17.6.1 Liquiditätsverbund Cashpool

Mit Beschluss des Stadtrates zu der Vorlage V0460/10 „Teilnahme der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden“ wurde das RPA der LHD „mit der jährlichen Prüfung des Liquiditätsverbundes hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkungen und der Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften“ beauftragt.

Mit der Vorlage V0502/15 wurde die Einbeziehung weiterer Beteiligungsgesellschaften in den Liquiditätsverbund vom Stadtrat beschlossen. Im Rahmen der Erweiterung verwies die Landesdirektion Sachsen im März 2015 erneut darauf, dass die LHD in jedem Einzelfall ihrer Dokumentationspflicht nachzukommen hat und die Einhaltung der verfügbten Maßgaben nachzuweisen hat.

Die Vorgaben der Landesdirektion Sachsen für die Einbeziehung städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Liquiditätsverbund der LHD enthielten u. a. folgenden Auftrag: „Das Rechnungsprüfungsamt hat die Einhaltung der Beschränkungen und die Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften einmal jährlich zu prüfen und die hierzu erfolgten Prüfergebnisse im örtlichen Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung darzustellen.“

#### Prüfergebnis:

- Als neuer Teilnehmer am Cashpool wurde 2018 die Stadtentwässerung Dresden GmbH eingebunden. Der beherrschende Einfluss der LHD war durch die unmittelbare Beteiligung (51 % LHD) gesichert.

#### Feststellungen:

- Bezuglich der Bereitstellung der Liquiditätsunterstützung vor der vertraglichen Regelung/der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung gab es beim Städtischen Klinikum wiederholt Probleme. Die Rückzahlung aus der Einzelvereinbarung mit dem Städtischen Klinikum (20,0 Mio. Euro) war zum 1. September 2018 vereinbart. Die erneute Einzelvereinbarung/Prolongation wurde erst am 10./17. September 2018 unterzeichnet. Beim 1. Nachtrag zur Kassenmittellinie (3 Mio. Euro) fehlten die Datumsangaben bei der Unterzeichnung. Wiederholt wurde deutlich, dass der gemäß DA vorgegebene Ablauf zur Beantragung, Entscheidung, Vereinbarung und Auszahlung von Kassenmitteln an Partner im Liquiditätsverbund nicht eingehalten und die Überwachung der rechtzeitigen Rückforderung der Kassenmittel bzw. Vertragsverlängerung nicht gesichert war.
- In der DA Cash Management sind zur vertraglichen Gestaltung der „Rahmenvertrag“ und die „Einzelvereinbarung“ definiert. Gemäß bestehendem Rahmenvertrag haben die Partner die Möglichkeit, vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel dem Liquiditätsverbund zuzuführen oder Kassenmittel aus dem Liquiditätsverbund in Anspruch zu nehmen. Für den Abruf von Kassenmitteln ist eine unterzeichnete Einzelvereinbarung erforderlich. Die in zwei Fällen (TWD, DREWAG) genutzte „Grundsatzvereinbarung“ entspricht inhaltlich einer optionalen, gegenseitigen Kassenmittellinie, ist jedoch als Vertragsform nicht durch die DA autorisiert. Mit dem zeitlichen Ablauf/der Beendigung dieser Vereinbarungen (TWD 100 Mio. Euro zum 30. September 2018 und DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH 50 Mio. Euro zum 10. Dezember 2018) wurden die Vertragsformen nicht den Vorgaben gemäß DA angepasst, sondern die jährliche Verlängerung per „Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung“ vereinbart. Die mit der Stellungnahme der Stadtkämmerei zum Prüfvermerk vom 20. Dezember 2018 gegebene Zusage: „Die Vorgaben der Landesdirektion zum Liquiditätsverbund sowie die Festlegungen der Dienstanweisung Cash-Management werden bei der zukünftigen vertraglichen Gestaltung von Vereinbarungen berücksichtigt“ wurde nicht eingehalten.

- Zu den Maßgaben b) und c) der Landesdirektion Sachsen „Zuführung und Anlage nicht benötigter Kassenmittel im Cashpool“, war durch das Fehlen eines „Cashpool“-Hauptkontos keine Aussage möglich. Die nicht benötigten Kassenmittel der LHD, die für den Cashpool zur Verfügung standen/genutzt wurden, waren nicht separat ausgewiesen und nicht pauschal dem Cashpooling zugeführt, sondern wurden je nach konkreter Anforderung bereitgestellt. Die entsprechenden Vorgänge waren in der Regel auf dem Verrechnungskonto „OSD Masterkonto Überstellungen“ gebucht.

Die weiteren Überlassungen infolge von Prolongation (Städtisches Klinikum 20 Mio. Euro), Nachträgen (TWD GmbH 85 Mio. Euro, DREWAG-Stadtwerke GmbH 50 Mio. Euro, Städtisches Klinikum 3 Mio. Euro) sowie einer erneuten Einzelvereinbarung (KID 8 Mio. Euro) waren auf dem Verrechnungskonto auf Grund des Fehlens tatsächlicher Rück- und Auszahlungen nicht entsprechend ausgewiesen.

Ein zentrales Verrechnungskonto mit der Konzentration der nicht benötigten Kassenmittel der LHD und den Partnern im Liquiditätsverbund zum konzernweiten Liquiditätsausgleich und zur gemeinsamen Geldanlage existierte so nicht.

- Die mit der Stellungnahme vom 20. Dezember 2018 zum Prüfvermerk JA 2017 sowie zum Prüfbe richt Liquiditätsverbund/Cashpool vom 20. Dezember 2016 von der Stadtkämmerei angezeigte „zeitnahe“ bzw. „derzeitig erfolgende“ Überarbeitung der DA der LHD zum Verfahren Liquiditätsverbund (Cash-Management) „Konzern Stadt Dresden“ vom 25. März 2010 (aktualisiert 13. November 2015), stand immer noch aus. Die erforderlichen Ergänzungen/Änderungen waren bisher nicht eingearbeitet.
- Um Mittel dem Cashpooling zuzuführen waren keine Kassenkredite sowie Kredite zur Liquiditäts sicherung von Banken/Kreditinstituten aufgenommen worden. Zweimal waren im Rahmen des Liquiditätsverbundes Liquiditätshilfen von der TWD GmbH zur unterjährigen, kurzfristigen Liquiditätsversorgung (jeweils 30 Mio. Euro) der LHD in Anspruch genommen. Eine direkte Liquiditäts hilfe zwischen einzelnen Teilnehmern im Rahmen des Liquiditätsverbundes war gemäß DA nicht vorgesehen/geregelt.

Im Zeitraum der in Anspruch genommenen Liquiditätsüberbrückung waren gleichzeitig Liquiditätsüberbrückungen aus dem Cashpool (Mittel der LHD) i. H. v. 181 bzw. 180 Mio. Euro (darunter 85 Mio. Euro an die TWD) ausgereicht. Auf Grund des Eonia von unter -0,36% (durchschnittlicher Eonia) fielen bei der vereinbarten Marge von 0,30 % keine Zinsen an.

- Zu den Buchungen für Vorgänge des Cash-Pools (Verrechnungskonto/Forderungskonto Liquiditätsverbund) waren keine Anordnungen im System hinterlegt. Gemäß DA war festgelegt, dass die Inanspruchnahme liquider Mittel auf Grundlage einer Auszahlungsanordnung erfolgt.
- Die Vertragsbeziehungen und Geschäftsvorfälle im Rahmen des Cashpools waren nicht auf den entsprechenden Geschäftspartnerkonten dargestellt. Bereits in den Vorjahren war auf die Bedeutung der vollständig geführten Geschäftspartnerkonten zur Forderungsüberwachung und Darstellung der Zahlungsabwicklung verwiesen worden. Die wiederholten Probleme mit der rechtzeitigen Rückzahlung bzw. Verlängerung von bereitgestellten Kassenmitteln an Partner im Liquiditätsverbund bestätigten diese Notwendigkeit erneut. Die Forderungsüberwachung über das entsprechende Geschäftspartnerkonto war nicht gesichert.

#### **Forderungen/Vorschläge:**

- Die Festlegungen gültiger DA, die Maßgaben der Landesdirektion zum Liquiditätsverbund sowie die haushaltrechtlichen Aspekte sind bei der Gestaltung des Cash Managements zwingend einzuhalten. Auf die mit der DA Cash Management vorgegebene vertragliche Gestaltung sowie den entsprechenden Verfahrensablauf ist zu achten.
- Die DA ist entsprechend den Erfordernissen sowie unter Beachtung der gegebenen Hinweise zeitnah zu überarbeiten. Regelungsinhalte tangierender DO, DA sind dabei entsprechend zu berücksichtigen sowie unterschiedliche Regelungen zu gleichartigen Sachverhalten sind zu synchronisieren.

- Regelungen zum Verfahren bei der Inanspruchnahme von Liquiditätsüberbrückung durch die LHD Kernverwaltung aus dem Cashpool, unter Beachtung der Vorgaben der Geldanlagerichtlinie, sind festzulegen bzw. in der DA Cash Management aufzunehmen.
- Die Einhaltung des Anordnungs- und Feststellungsverfahrens gemäß SächsKomKBVO sowie der DA Cash Management ist sicher zu stellen. Abweichungen sind entsprechend autorisieren zu lassen und zu dokumentieren.
- Die Überwachung der Laufzeiten und Sicherung des rechtzeitigen Mittelrückflusses bei Liquiditätsüberbrückungen sowie ggf. die rechtzeitige Verlängerung bzw. Erstellung neuer Einzelvereinbarungen sind zu sichern.
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund sind für eine aussagekräftige und vollständige Geschäftspartnerbuchhaltung auf den Geschäftspartnerkonten abzubilden. Die Vorgaben der SächsKomHVO sowie der DO Geschäftsbuchführung sind einzuhalten.

#### 17.6.1.1 Forderungen gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Liquiditätsverbund Städtisches Klinikum	16250570	23.000.000,00	30.000.000,00	7.000.000,00
Liquiditätsverbund TWD GmbH Cashpool	16252010	85.000.000,00	85.000.000,00	0,00
Liquiditätsverbund KID GmbH&Co.KG Cashpool	16252030	8.000.000,00	8.000.000,00	0,00
Liquiditätsverbund DREWAG GmbH - Cashpool	16252040	50.000.000,00	50.000.000,00	0,00
Liquiditätsverbund SEDD GmbH - Cashpool	16252070	0,00	16.000.000,00	16.000.000,00
<b>Summe</b>		<b>166.000.000,00</b>	<b>189.000.000,00</b>	<b>23.000.000,00</b>

Tab.: 81 Forderungen Liquiditätsverbund

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr basierte auf der Ausreichung von Mitteln an den neuen Partner im Liquiditätsverbund Stadtentwässerung Dresden GmbH (16 Mio. Euro) sowie der Erhöhung der an das Städtische Klinikum ausgereichten Mittel um 7 Mio. Euro. Alle weiteren zur Verfügung gestellten Liquiditätshilfen aus dem Jahr 2017 wurden weitergeführt.

#### 17.6.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber den Partnern im Liquiditätsverbund

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung
		31.12.2017	31.12.2018	
Liquiditätsverbund EB IT-Dienstleistungen	27450170	-300.000,00	0,00	300.000,00
Liquiditätsverbund EB Sportstätten	27450520	-10.250.000,00	-9.740.000,00	510.000,00
Liquiditätsverbund EB Kindertageseinrichtungen	27450550	-9.200.000,00	-2.000.000,00	7.200.000,00
<b>Summe</b>		<b>-19.750.000,00</b>	<b>-11.740.000,00</b>	<b>8.010.000,00</b>

Tab.: 82 Verbindlichkeiten Liquiditätsverbund

Die „sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen“ resultierten aus den haushaltsfremden Geldern der Eigenbetriebe, den nicht benötigten Kassenmitteln der Partner im Liquiditätsverbund, die im Rahmen des Cashpools gemeinsam angelegt wurden. Die jeweiligen Geldbewegungen, Einzahlung/Geldanlage bzw. Rückzahlung/Kündigung der Geldanlage Cashpool, waren im fachspezifischen Programm „Cash-Management“ der Stadtkasse nachgewiesen sowie auf den entsprechenden Sachkonten dargestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben bezogen sich auf den Jahresendbestand. Um den unterjährigen Umfang der Geldanlagen im Cashpool sowie deren Entwicklung aufzuzeigen, werden in der folgenden Tabelle die Beträge der durchschnittlichen Geldanlagen pro Tag dargestellt.

[Euro]	2017	2018	Veränderung
LHD	9.851.042,65	12.159.198,85	2.308.156,20
EB Sportstätten	8.856.496,42	7.148.923,43	-1.707.572,99
EB Kindertageseinrichtungen	9.375.690,60	8.914.920,74	-460.769,86
EB IT-Dienstleistungen	247.391,78	774.185,25	526.793,47
<b>gesamt</b>	<b>28.330.621,45</b>	<b>28.997.228,27</b>	<b>666.606,82</b>

Tab.: 83 Durchschnittliche Geldanlagen Liquiditätsverbund

### 17.6.1.3 Zinserträge des Liquiditätsverbundes

Die Zinserträge des Liquiditätsverbundes konnten 2018 nur aus den Liquiditätshilfen/Kassenmittellinien im Rahmen des Cashpool generiert werden.

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		31.12.2017	31.12.2018	
Zinserträge verb. Unternehmen/Beteiligungen/ Sondervermögen	36150000	-40.049,52	135.215,90	175.265,42
darin enthalten				
Zinserträge von der TWD GmbH		119,44	0,00	-119,44
Zinserträge von der SEDD GmbH		0,00	7.866,67	7.866,67
Zinserträge von der KID		27.602,84	58.693,06	31.090,22
Zinserträge Städtisches Klinikum		31.941,38	2.867,23	-29.074,15
<b>Summe</b>		<b>59.663,66</b>	<b>69.426,96</b>	<b>9.763,30</b>

Tab.: 84 Zinserträge Liquiditätshilfen

Für die TWD GmbH und die DREWAG-Stadtwerke GmbH fielen in 2018 keine Zinsen an. Der 3-Monats-Euribor sowie der Eonia befanden sich 2018 generell unterhalb von -0,3 %, so dass bei der Zinsberechnung mit einer Marge von 0,3 ein negativer Wert berechnet wurde. Damit kam der vertragliche Passus „Sollte der Euribor/Eonia zzgl. Marge negativ sein, werden keine Zinsen berechnet.“ zum Tragen.

Bei den Vereinbarungen mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH und der KID war bei einem negativen Referenzzinssatz eine Verzinsung in Höhe der Marge vereinbart.

Die einzelvertraglichen Vereinbarungen zur Inanspruchnahme von Kassenmitteln mit dem Städtischen Klinikum Dresden stellten nicht auf einen Referenzzinssatz ab, sondern enthielten einen festvereinbarten Zinssatz. Somit fielen entsprechende Zinszahlungen unabhängig von der allgemeinen Zinsentwicklung an.

Keine Zinserträge konnten aus den gemeinsamen Geldanlagen im Rahmen des Cashpool erzielt werden. Auf dem Sachkonto „Zinserträge Kreditinstitute“ waren keine Zinsen „Cashpool“ gebucht.

Analog stellte sich diese Entwicklung bei den Zinserträgen der Partner im Liquiditätsverbund dar. Auf den jeweiligen Sachkonten „Liquiditätsverbund...“ waren keine Zinsen ausgewiesen.

Infolge der „Null“-Zinsen wurden den Partnern im Cashpool, gemäß der Vereinbarung in den Rahmenverträgen § 4 Verzinsung und Aufwandsentschädigung: „Bei einem realisierten Anlagezinssatz von weniger als 0,1 % reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf diese Höhe.“ keine Aufwandsentschädigungen berechnet.

Für die Leistungserbringung/Bearbeitung der gemeinsamen Geldanlagen im Cashpool erhielt die LHD auch im Jahr 2018 keinerlei Aufwandsentschädigungen mehr.

## 18 Weitere Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

### 18.1 Stellungnahmen zu Vorlagen

Gemäß „DA Session“ ist das RPA bei der Vorlagenbearbeitung grundsätzlich in den Geschäftsbereichsumlauf zur elektronischen Mitzeichnung eingebunden. Über die Ergebnisse der Beurteilung der Stellungnahmen führt das RPA seit der Einführung des Programms eine Statistik. Die Stellungnahmen des RPA enthielten folgende Wertungen:

Jahr	Summe der bearbeiteten Vorlagen	Zustimmung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme mit Stellungnahme	Ablehnung
2010	261	2	139	90	30
2011	251	1	153	69	28
2012	300	2	175	84	39
2013	282	1	162	79	40
2014	350	0	237	86	27
2015	335	0	204	103	28
2016	306	0	185	83	38
2017	310	1	161	113	35
2018	335	5	177	115	38

Tab.: 85 Stellungnahmen zu Vorlagen 2010 bis 2018

- In 2018 wurden 335 Vorlagen beurteilt. Die Anzahl der bearbeiteten Vorlagen hat sich zum Vorjahr leicht erhöht. Damit verbunden ist ein entsprechend erforderlicher zeitlicher Aufwand. Die Vorlagenbearbeitung beansprucht insgesamt einen Anteil von 13 % der gesamten Prüfungszeit und hat sich damit entsprechend im Vergleich zum Vorjahr etwas erhöht.
- In 182 Fällen (54 %) konnte den Vorlagen zugestimmt bzw. deren Kenntnisnahme bestätigt werden.
- Bei den verbleibenden 153 Vorlagen (46 %) waren die Kenntnisnahme nur mit Stellungnahme möglich oder Ablehnungen erforderlich. Die „Kenntnisnahme mit Stellungnahme“ erfolgte in der Regel aufgrund redaktioneller Fehler, wie fehlerhafter bzw. unvollständiger Angaben zu PSP-Elementen, Kostenarten, geringfügiger Rechenfehler usw.
- Schwerwiegende Feststellungen, in der Regel aufgrund unwirtschaftlicher oder unzweckmäßiger Entscheidungsvorschläge, wie fehlender Deckungsnachweise der finanziellen Auswirkungen, unterlassener Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bzw. rechtlicher Verstöße, zogen in 38 Fällen eine Ablehnung des RPA nach sich.

Fazit der hohen Anzahl an Stellungnahmen durch das RPA kann somit nur die Erkenntnis sein, dass die Qualität der Vorlagen nicht ausreichend ist. Im Folgenden wurden daher die abgelehnten Vorlagen näher betrachtet.

Die abgelehnten Vorlagen verteilen sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche:

GB	Ablehnung	Summe der bearbeiteten Vorlagen	Prozent Ablehnung der bearbeiteten Vorlagen
0	0	19	0
1	4	71	6
2	7	58	12
3	0	19	0
4	10	35	29
5	5	27	19
6	8	76	11
7	4	30	13
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>335</b>	<b>11</b>

Tab.: 86 Verteilung abgelehnte Vorlagen auf Geschäftsbereiche

Es wird deutlich, dass

- die Geschäftsbereiche die Vorlagen in sehr unterschiedlicher Qualität erstellen.
- keine Vorlage aus dem Bereich des OB und des Geschäftsbereiches Ordnung und Sicherheit abgelehnt wurde, wobei aus dem Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit nicht einmal eine Stellungnahme notwendig war.
- die Geschäftsbereiche 4 „Kultur und Tourismus“ und 5 „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen“ deutlich über dem Durchschnitt liegen. In diesen beiden Geschäftsbereichen sollten daher unbedingt entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Aus diesen beiden Geschäftsbereichen werden beispielhaft vom RPA abgelehnte Vorlagen angeführt, die grundsätzliche Probleme beim Erstellen von Vorlagen erkennen lassen:

- V2199/18 „Mietverträge Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden“: Zur Beurteilung der Sachverhalte fehlten Nachweise zum Bedarf der Verdopplung der angemieteten Flächen sowie zur Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Mietvertrages für das „Lichtwerk“ des Kraftwerk Mitte. Diese Nachweise wurden in der Folge ergänzt.
- V2704/18 „Ausschreibung und Neubesetzung der Stelle...“: Der Stadtrat sollte über den Ausschreibungstext sowie eine mögliche Findungskommission zur Besetzung einer tariflichen Stelle im künstlerischen Bereich entscheiden. Ein StR-Beschluss war hierzu nicht notwendig. Die Vorlage wurde zunächst entsprechend der Hinweise abgeändert und ein Beschlussvorschlag für den Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (EB IT-Dienstleistungen) erstellt, später wurde auch diese Vorlage zurückgezogen.
- V2459/18 „Restaurierung Wandmosaikkunstwerk „Familie“ von Siegfried Schade“: Es wurde beanstandet, dass aus der Vorlage kein klares Konzept hervorging, in welcher Form das Wandmosaik nach der Restaurierung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, welche Folgekosten mit der Restaurierung verbunden sind und welche Deckung der finanziellen Mittel gegeben ist; vor allem wurde aber beanstandet, warum die Maßnahme nicht in die reguläre HH-Planung eingeordnet wurde. Auch hier wurde die Vorlage zunächst ergänzt und letztendlich vor der Behandlung in der Dienstberatung des OB zurückgezogen.
- V2803/18 „Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2019 und 2020“: Beschllossen werden sollten u. a. abweichende Regelungen zur Gewährung von Zuwendungen (Verteilung von Rücklauf sowie nicht abgerufenen Mitteln) als in der Zuständigkeitsordnung festgelegt und zur Möglichkeit der Übertragung von Zuwendungen in das Folgejahr als in der SächsKomHVO festgeschrieben ist. Der Beschlusspunkt zur Gewährung von Zuwendungen wurde erst auf Änderungsantrag des StR entsprechend des Hinweises geändert, der andere Beschlusspunkt gestrichen.

Als häufigste Kritikpunkte kristallisieren sich wiederholt heraus, dass Vorlagen in den Geschäftsgang gegeben wurden, ohne dass alle für den zu beschließenden Sachverhalt notwendigen Belange und Unterlagen zusammengetragen und nachvollziehbare Begründungen erarbeitet wurden sowie die Finanzierung und zeitnahe Realisierbarkeit geklärt waren.

Gemäß Punkt 5.1 „DA Session“ ist zur Bearbeitung der Vorlagen auf eine ausreichende Frist von in der Regel 14 Tagen zu achten. Es wurde wiederholt festgestellt, dass gerade für brisante, umfangreiche und/oder kostenintensive Vorlagen besonders knappe Bearbeitungszeiten vorgegeben wurden.

Die vom RPA gegebenen Hinweise finden immer mehr Beachtung. Wenn diese nicht bereits nach der Auswertung der Geschäftsbereichsumläufe berücksichtigt und in die Vorlagen eingearbeitet wurden, bilden sie jedoch oftmals Grundlage für die Diskussion bei der Entscheidungsfindung in der Dienstberatung des OB. So wurden

- von 38 abgelehnten Vorlagen vor der Behandlung in der Dienstberatung des OB bei 15 Vorlagen die Einwände des RPA weitgehend bzw. bei weiteren fünf Vorlagen teilweise berücksichtigt und
- von 115 Stellungnahmen die Hinweise bei 68 Vorlagen weitgehend bzw. bei weiteren 16 Vorlagen teilweise berücksichtigt.

Es wird festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Hinweise im weiteren Geschäftsgang beachtet wurden. Dabei ist zu bemerken, dass ein Großteil der nichtbeachteten Hinweise dennoch zur Kenntnis genommen und sich lediglich im Abwägungs- und Entscheidungsprozess anderweitig entschieden wurde. Der Nutzwert der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Verwaltungsspitze ist damit klar dokumentiert. Die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Vorlagen wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt, weil damit dem „ex-ante-Ansatz“ der modernen Rechnungsprüfung gefolgt werden kann: Bereits vor der Realisierung eines Vorhabens kann auf Risiken, Fehler etc. und mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen frühzeitig hingewiesen werden.

## 18.2 Prüfungsmarketing

Niemand lässt sich gerne prüfen. Neben dieser grundsätzlichen Abneigung kommt die zeitliche und sachliche Belastung hinzu, die durch eine Prüfung entsteht. Das zusammen birgt ein gewisses Konfliktpotential, das Verhaltenswiderstände erzeugen kann. Dem gilt es z. B. durch eine hohe Prüfungsqualität, die gute Prüfungsergebnisse zum Nutzen der geprüften Bereiche erbringt, gegenzusteuern. Durch ein möglichst transparentes Handeln versucht des RPA die Vertrauensbasis gegenüber den OE weiter aufzubauen.

Die Anstrengungen des RPA für eine nutzbringende Prüfungstätigkeit müssen im Sinn eines „Prüfungsmarketings“ gezielt kommuniziert werden. Ein Instrument des „Prüfungsmarketings“ stellt der sogenannte „Hausbesuch“ des Amtsleiters des RPA dar.

Der „Hausbesuch“ ist ein Termin des Amtsleiters ohne besonderen Anlass bei Führungskräften der LHD und deren Einrichtungen. Ziel dieser Gespräche ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem RPA und den OE der StV Dresden und ein Werben für die Arbeit der örtlichen Prüfung. Es soll das Verständnis dafür geweckt werden, dass jede Prüfung in sich die Chance für positive Veränderungen birgt. Es besteht die Möglichkeit, in diesen Gesprächen auf Probleme mit der Arbeit des RPA hinzuweisen und besondere Schwierigkeiten der Aufgabenerfüllung der jeweiligen OE zu benennen. Dies kann dazu führen, dass im Anschluss an einen „Hausbesuch“ eine Prüfung vereinbart wird, um bestehende Probleme zu dokumentieren und damit möglicherweise für die jeweilige OE eine gute Ausgangssituation für die Veränderung eines unbefriedigenden Zustandes zu schaffen.

Im Jahr 2018 fanden 19 „Hausbesuche“ statt.

## 18.3 Mitarbeit in Fachgremien außerhalb der LHD

### Deutscher Städtetag - DSt

Beim DSt besteht der Facharbeitskreis der Leiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter der größten deutschen Städte und Landeshauptstädte, den der Amtsleiter des RPA seit 2017 leitet. Im Jahr 2018 fand jeweils eine Sitzung in der Landeshauptstadt Hannover und in der Landeshauptstadt Potsdam statt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a.

- Fördercontrolling,
- Informationssicherheit,
- Digitalisierung der Verwaltung,
- Prüferhandbuch,
- Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung.

### Sächsischer Städte- und Gemeindetag - SSG

Beim SSG besteht eine Arbeitsgruppe der Leiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter sächsischer Städte > 20.000 Einwohner, die vom Amtsleiter des RPA der LHD geleitet wird. Diese Arbeitsgruppe hat im Jahr 2018 zweimal in der Geschäftsstelle des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in Dresden getagt.

Schwerpunkte der beiden Tagungen waren u. a.

- Breitbandausbau,
- Grundzüge der EU-Datenschutzgrundverordnung,
- Prüfung in anderen Kommunen,
- Vorstellung der IDR-Landesgruppe,
- Rechnungsprüfung und Datenschutz.

Wie in den Vorjahren nahm der für Kommunalprüfungen zuständige Direktor des SRH an den Tagungen teil und berichtete über das aktuelle Prüfgeschehen des SRH. Dieser regelmäßige Austausch zwischen dem SRH und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern hat sich sehr bewährt, weil dadurch u. a. Verständnis für die Arbeitsweisen der jeweils anderen Seite geweckt und Ansätze zur Optimierung der eigenen Arbeit gefunden werden.

Die Unterarbeitsgruppe der bautechnischen Prüfer, die vom stellvertretenden Leiter des RPA Chemnitz geleitet wird, hat sich weiter sehr bewährt. Durch die Arbeit dieser Unterarbeitsgruppe, der auch Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofes angehören, ist eine Plattform entstanden, durch die die ingenieurtechnischen Prüfungen weiter verbessert werden.

Der Erfahrungsaustausch mit den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise wurde weiter erfolgreich betrieben. Die Vorsitzende der AG der Leiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter der sächsischen Landkreise nahm an beiden Sitzungen beim SSG teil.

#### Institut der Rechnungsprüfer - IDR e. V.

Die Landeshauptstadt Dresden ist seit 2016 Mitglied im IDR e. V. und ist im Vorstand durch den Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes vertreten.

Ziele des IDR sind u. a.

- Verbesserung der Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung,
- Entwicklung moderner Prüfmethoden,
- Entwickeln von Standards und Anforderungsprofilen für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Im Jahr 2018 fanden zwei Sitzungen des Vorstandes statt.

## **18.4 Personalsituation und Fortbildung**

Im RPA waren zum 31. Dezember 2018 insgesamt 37 Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Tatsächlich besetzt waren 34,4 VzÄ. Die Hauptursache dafür ist darin zu sehen, dass ein Teil der Mitarbeiterschaft „verkürzt“ arbeitet.

Die Mitarbeiter/-innen verfügen entsprechend ihrer Tätigkeit über die erforderlichen Berufsabschlüsse.

Die Stellenausstattung des Amtes ist knapp. Insbesondere im Bereich der Bauprüfung besteht weiterer Bedarf. Der Bereich der IT-Prüfung wird mittelfristig ebenfalls verstärkt werden müssen.

Ein qualitativ hoher und ständig aktueller Aus- und Fortbildungsstand ist im Prüfungswesen heute bei der sich ständig wandelnden Arbeitswelt unabdingbar. Dieser hohe Stand ist die Grundvoraussetzung für eine effektive Prüfung, die dem Geprüften auch einen entsprechenden Nutzen bringt.

Entsprechend hoch muss der Aufwand für Aus- und Fortbildung im RPA angesetzt werden. Der Mittelansatz für das Jahr 2018 war ausreichend, um alle notwendigen Maßnahmen durchführen zu können. Insgesamt wurden von der Mitarbeiterschaft des RPA 162 Lehrgänge bzw. Seminare besucht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:

• Fachbezogene Aus- und Fortbildung	89
• PC-Schulungen	55
• Führungsfortbildungen	3
• Gesundheit	7
• Sonstige Lehrgänge	8

Die Qualifizierung im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zertifizierte/r Rechnungsprüfer/in“ des IDR wurde im Jahr 2018 fortgesetzt. Für jeden Neuling im RPA ist die Teilnahme am gesamten Programm Pflicht.

## 18.5 Jahresprüfungsplan 2018

Der Amtsleiter des RPA ist nach Nr. 4 Abs. 3 der Dienstordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes einen jährlichen Prüfungsplan zu erstellen und diesen dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Jahresprüfungsplan für das Jahr 2018 wurde Herrn Oberbürgermeister Hilbert im Dezember 2017 übergeben.

Mit folgendem Kreisdiagramm wurden die erbrachten Leistungen des RPA im Jahr 2018, aufgeteilt in Prozenten auf die jeweilige Prüfungskategorie, dargestellt:

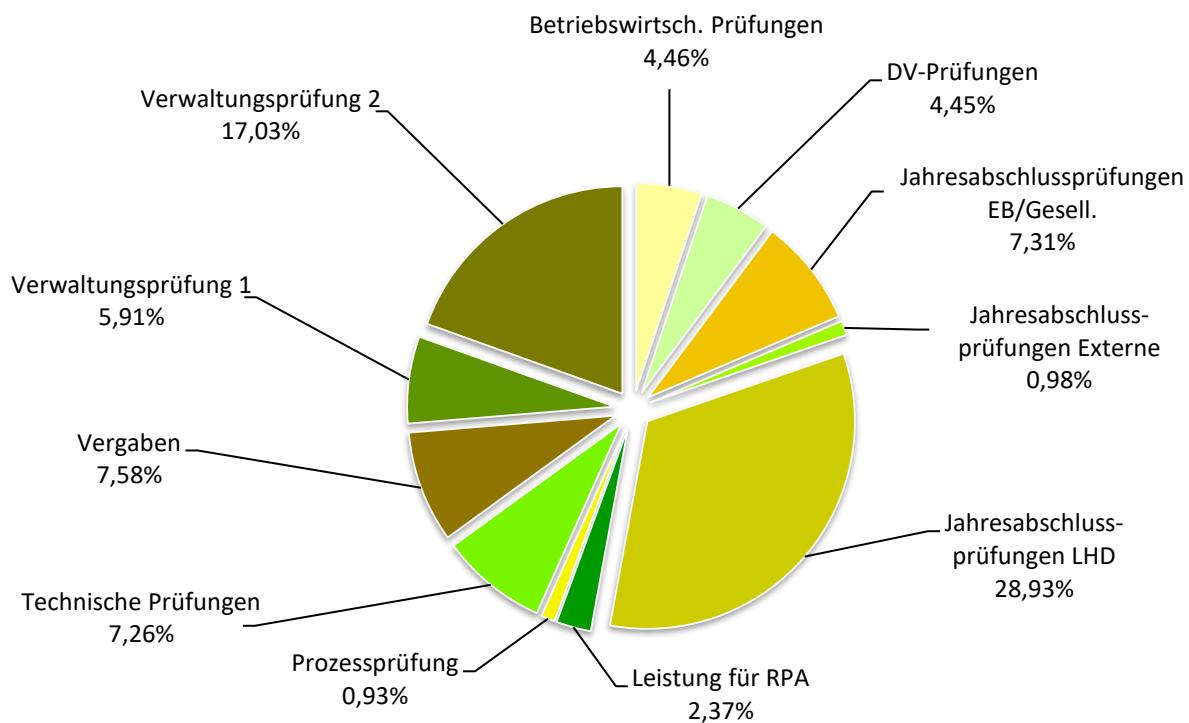


Abb.: 17 Leistungen des RPA

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AdV</b>	Aussetzung der Vollziehung
<b>AfA</b>	Absetzung für Abnutzungen
<b>AGP</b>	Aufgabengliederungsplan
<b>AHK</b>	Anschaffungs- und Herstellungskosten
<b>AiB</b>	Anlagen im Bau
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>ARAP</b>	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
<b>ASD</b>	Allgemeiner Sozialdienst
<b>ATZ</b>	Altersteilzeit
<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>AVR</b>	Abwasserverband Rödertal
<b>BA</b>	Bauabschnitt
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BEEG</b>	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BilRUG</b>	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
<b>BOL</b>	Bauüberleitung
<b>BSI</b>	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
<b>BuT</b>	Bildung und Teilhabe
<b>BÜ</b>	Bauüberwachung
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>CIO</b>	Chief Information Officer
<b>DA</b>	Dienstanweisung
<b>DB</b>	Datenbank
<b>DBG</b>	Dresdner Bäder GmbH
<b>DMG</b>	Dresden Marketing GmbH
<b>DO</b>	Dienstordnung
<b>DRG</b>	Diagnosis Related Groups
<b>DSt</b>	Deutscher Städtetag
<b>DVB AG</b>	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
<b>e. V.</b>	eingetragener Verein
<b>EB</b>	Eigenbetrieb
<b>EBS</b>	Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
<b>EKVZ</b>	Eigenkapitalverzinsung
<b>EÖB</b>	Eröffnungsbilanz
<b>ESBZ</b>	Eissport- und Ballspielzentrum
<b>EU DSGVO</b>	Europäische Datenschutzgrundverordnung
<b>EVA</b>	EnergieVerbund Arena
<b>EVD</b>	Energie Verbund Dresden GmbH
<b>FAQ</b>	Häufig gestellte Fragen
<b>FM</b>	Fördermittel
<b>GB</b>	Geschäftsbereich
<b>GES</b>	Steuerveranlagungsverfahren der LHD
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>GP</b>	Geschäftspartner
<b>GuV</b>	Gewinn- und Verlustrechnung
<b>HH</b>	Haushalt
<b>HHJ</b>	Haushaltsjahr
<b>HSKD</b>	Heinrich-Schütz-Konservatorium

<b>i. d. R.</b>	in der Regel
<b>IDR</b>	Institut der Rechnungsprüfer
<b>i. H. v.</b>	in Höhe von
<b>IKS</b>	Internes Kontrollsyste
<b>ISMS</b>	Informationssicherheitsmanagementsystem
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>JA</b>	Jahresabschluss
<b>KAG</b>	Kommunalabgabengesetz
<b>KBO</b>	KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost
<b>KdU</b>	Kosten der Unterkunft
<b>KGSt</b>	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
<b>KH</b>	Krankenhaus
<b>KHDD</b>	Städtisches Klinikum Dresden
<b>KHDF</b>	Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
<b>KHDN</b>	Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt
<b>KHG</b>	Krankenhausgesetz
<b>KID</b>	Kommunale Immobilien Dresden
<b>KIS</b>	Kommunales Informationssystem
<b>KJHG</b>	Kinder- und Jugendhilfegesetz
<b>KSV</b>	Kommunaler Sozialverband Sachsen
<b>KV</b>	Kassenärztliche Vereinigung
<b>KVS</b>	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
<b>LEG</b>	Landeserziehungsgeld
<b>LHD</b>	Landeshauptstadt Dresden
<b>Lph</b>	Leistungsphase
<b>LV</b>	Leistungsverzeichnis
<b>MDK</b>	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
<b>MVZ</b>	Medizinisches Versorgungszentrum
<b>MZH</b>	Mehrzweckhalle im Sportkomplex Bodenbacher Straße
<b>OB</b>	Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
<b>OE</b>	Organisationseinheit
<b>OP</b>	Offene Posten
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>OSD</b>	Ostsächsische Sparkasse Dresden
<b>PB</b>	Prüfbericht
<b>Pkt.</b>	Punkt
<b>PRAP</b>	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
<b>PSG</b>	Planungs- und Sanierungsträgergesellschaft mbH Dresden-Pieschen
<b>PV</b>	Prüfvermerk
<b>RAP</b>	Rechnungsabgrenzungsposten
<b>RB</b>	Rechenschaftsbericht
<b>RP</b>	Regierungspräsidium
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt
<b>RPV</b>	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
<b>RS</b>	Rückstellung
<b>SAB</b>	Sächsische Aufbaubank
<b>SAKD</b>	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
<b>SächsAGSGB</b>	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
<b>SächsBO</b>	Sächsische Bauordnung
<b>SächsEigBVO</b>	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
<b>SächsFAG</b>	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
<b>SächsFlüAG</b>	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz

SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsKomHVO	Sächsische Kommunale Haushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomSozVG	Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
SAP	Software für das Finanzverfahren
SEDD	Stadtentwässerung Dresden
SFBD	Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SoPo	Sonderposten
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSB	Stadtsportbund Dresden e. V.
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
STESAD	Stadtentwicklungs- und -sanierungsgesellschaft Dresden mbH
StR	Stadtrat
StV	Stadtverwaltung
THV	Treuhandvermögen
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TWD	Technische Werke Dresden GmbH
UMA/umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
üpl/apl	überplanmäßig/außerplanmäßig
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VHS	Volkshochschule
VM	Vergabemanager
VJ	Vorjahr
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VzÄ	Vollzeitäquivalent
z. T.	zum Teil
ZVB	Zentrales Vergabebüro
Z-VOE	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe



## Abbildungsverzeichnis

Abb.: 1	Anteile Finanzanlagevermögen .....	34
Abb.: 2	Entwicklung der Liquidität .....	46
Abb.: 3	Entwicklung der investiven Auszahlungen .....	66
Abb.: 4	Zusammensetzung der investiven Einzahlungsreste 2018 .....	67
Abb.: 5	Zusammensetzung der investiven Auszahlungsreste 2018 .....	68
Abb.: 6	Entwicklung Jahresergebnis 2018 EB IT im Vergleich zu den Vorjahren .....	88
Abb.: 7	Jahresergebnisse EBS ohne Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie ohne Zuschuss der LHD zum Verlustausgleich.....	90
Abb.: 8	Entwicklung der Jahresergebnisse EBS einschließlich Erträge und Aufwendungen aus der Sportförderung sowie einschließlich des Zuschusses der LHD zum Verlustausgleich.....	91
Abb.: 9	Kapazitäten/Betreuungen 2018 nach Betreuungsart.....	93
Abb.: 10	Entwicklung Jahresergebnisse EB Kindertageseinrichtungen .....	93
Abb.: 11	Jahresergebnis EB HSKD .....	95
Abb.: 12	Entwicklung der Jahresergebnisse des EB KHDD .....	97
Abb.: 13	Entwicklung der Jahresergebnisse EB SEDD .....	100
Abb.: 14	Entwicklung Jahresergebnisse EB SFBD .....	102
Abb.: 15	Entwicklung des Jahresergebnisses des AVR .....	148
Abb.: 16	Entwicklung des Jahresergebnisses des RPV .....	150
Abb.: 17	Leistungen des RPA.....	160



## Tabellenverzeichnis

Tab.: 1	Ergebnisrechnung 2018 - Planerfüllung.....	13
Tab.: 2	Ergebnisrechnung 2018 - Vergleich zum Vorjahr .....	16
Tab.: 3	Finanzrechnung 2018 - Planerfüllung .....	18
Tab.: 4	Finanzrechnung 2018 - Anteile der Teilhaushalte an der Investitionstätigkeit.....	19
Tab.: 5	Finanzrechnung 2018 - Vergleich zum Vorjahr.....	20
Tab.: 6	Vermögensstruktur.....	21
Tab.: 7	Kapitalstruktur .....	22
Tab.: 8	Entwicklung Basiskapital.....	23
Tab.: 9	Anlagevermögen.....	23
Tab.: 10	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	24
Tab.: 11	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen.....	24
Tab.: 12	Sachanlagevermögen.....	25
Tab.: 13	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen .....	26
Tab.: 14	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen.....	27
Tab.: 15	Infrastrukturvermögen .....	28
Tab.: 16	Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	30
Tab.: 17	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler .....	30
Tab.: 18	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....	31
Tab.: 19	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere.....	31
Tab.: 20	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	32
Tab.: 21	Finanzanlagevermögen.....	33
Tab.: 22	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	35
Tab.: 23	Beteiligungen .....	36
Tab.: 24	Beteiligungen sonstige Anteilsrechte .....	36
Tab.: 25	Sondervermögen .....	37
Tab.: 26	Ausleihungen .....	38
Tab.: 27	Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt.....	38
Tab.: 28	Gewinnanteile verbundener Unternehmen/Beteiligungen .....	39
Tab.: 29	Umlaufvermögen .....	41
Tab.: 30	Vorräte.....	42
Tab.: 31	Forderungen .....	42
Tab.: 32	Wertberichtigung auf Forderungen.....	44
Tab.: 33	Forderungen aus erhaltenen Investitionszuwendungen.....	45
Tab.: 34	Liquide Mittel.....	46
Tab.: 35	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	47
Tab.: 36	Kapitalposition .....	48
Tab.: 37	Sonderposten.....	51

Tab.: 38	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen .....	52
Tab.: 39	Sonderposten für Investitionsbeiträge .....	53
Tab.: 40	Sonderposten für den Gebührenausgleich .....	53
Tab.: 41	Sonstige Sonderposten .....	54
Tab.: 42	Rückstellungen gesamt .....	54
Tab.: 43	Entwicklung der Rückstellungen gesamt .....	54
Tab.: 44	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit .....	55
Tab.: 45	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien .....	55
Tab.: 46	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen .....	56
Tab.: 47	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldenverhältnissen .....	56
Tab.: 48	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften .....	57
Tab.: 49	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HHJ .....	57
Tab.: 50	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten .....	58
Tab.: 51	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren .....	59
Tab.: 52	Sonstige Rückstellungen .....	59
Tab.: 53	Verbindlichkeiten gesamt .....	60
Tab.: 54	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften .....	60
Tab.: 55	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	61
Tab.: 56	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....	61
Tab.: 57	Sonstige Verbindlichkeiten .....	62
Tab.: 58	Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen, investiven Spenden und investiven Schlüsselzuweisungen .....	63
Tab.: 59	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	64
Tab.: 60	Investive Überträge .....	65
Tab.: 61	Investive Einzahlungsreste nach Finanzpositionen .....	67
Tab.: 62	Entwicklung der Einzahlungsreste nach Investitionsarten .....	67
Tab.: 63	Investive Auszahlungsreste nach Finanzpositionen .....	68
Tab.: 64	Entwicklung der Auszahlungsreste nach Investitionsarten .....	69
Tab.: 65	Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen .....	69
Tab.: 66	Bürgschaften und ähnliche Kreditgeschäfte .....	70
Tab.: 67	Bürgschaften 2018 .....	71
Tab.: 68	Forfaitierung Stadtentwässerung Dresden GmbH .....	73
Tab.: 69	Baubegleitende Prüfungen .....	127
Tab.: 70	Prüfungen freiberufliche Leistungen .....	133

---

---

Tab.: 71	Verteilung der Vergaben auf die Bauherren.....	134
Tab.: 72	Verteilung der Vergaben auf die Maßnahmenbetreuer.....	135
Tab.: 73	Vergabeprüfungen VOB 2016 bis 2018 .....	135
Tab.: 74	Auswahl Vergabeprüfungen mit höchsten Summenanteilen.....	135
Tab.: 75	Gegenüberstellung Vergaben EB Kindertageseinrichtungen/Schulverwaltungsamt (Quelle: VM LHD 2018) .....	136
Tab.: 76	Übersicht - vorgelegte und geprüfte Nachträge.....	140
Tab.: 77	Vergabeprüfungen VOL/A 2015 bis 2018 .....	143
Tab.: 78	Jahresergebnis VHS nach Teilbereichen (steuerliche Sphären).....	144
Tab.: 79	Aufwands- und Ertragsstruktur Volkshochschule.....	145
Tab.: 80	Bilanz Volkshochschule nach Bilanzpositionen.....	146
Tab.: 81	Forderungen Liquiditätsverbund .....	154
Tab.: 82	Verbindlichkeiten Liquiditätsverbund .....	154
Tab.: 83	Durchschnittliche Geldanlagen Liquiditätsverbund .....	155
Tab.: 84	Zinserträge Liquiditätshilfen .....	155
Tab.: 85	Stellungnahmen zu Vorlagen 2010 bis 2018 .....	156
Tab.: 86	Verteilung abgelehnte Vorlagen auf Geschäftsbereiche .....	156